This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

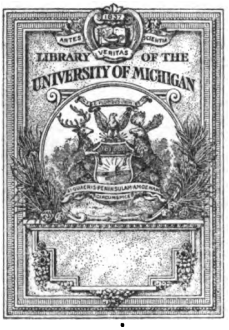

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

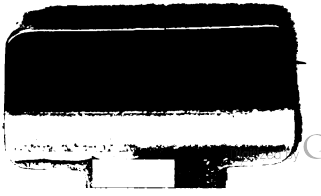

Google

JN
4472
K64

Digitized by Google

Digitized by Google

10200

Versuch

über

die Bedeutung der

Provinzialstände,

mit

besonderer Beziehung auf den

Dänischen Staat.

I.

Von den Preußischen Provinzialständen.

Vom

Syndikus Klenze in Uetersen.

Altona, bei Karl Aue.

1832.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

„Ueber wichtige Staatsangelegenheiten sind auch die rechtlichsten und unterrichtetsten Männer nicht gleicher Meinung."

Friedrich v. Raumer, Polens Untergang p. 11.

„Wir armen kurzsichtigen Sterblichen, wie können wir daran denken, der Welt eine Richtung zu ihrem Wohl zu geben? Wie wenig vermögen wir überhaupt auszurichten! Gott ists, der Alles macht und entscheidet, die Verkettung, die Gewalt der Begebenheiten. Glauben Sie mir, der den großen Geschäften manchmal nahe gestanden hat, viel habe ich geirrt, manches gut gemacht, der Ausgang zeigte es; das Einzige, was man immer thun kann und immer thun muß, thun, was man für das Rechte hält. Wenn ich etwas Nützliches ausgerichtet habe, so lag es darin, war immer ganz einfach, kein Verdienst, das Rechte giebt sich von selbst." —

Aeußerung des Staatsministers, Freiherrn von Stein. C. F. G. Welker, Professor in Bonn, von ständischer Verfassung und über Deutschlands Zukunft. p. XII.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Dänemark ist nicht nur als eine, nach dem Willen des Volks absolute Monarchie, sondern auch durch das Nichtdaseyn aller Hauptfehler und Nachtheile, welche man gewöhnlich einer absoluten Monarchie beilegt, eine große Merkwürdigkeit für die Staatswissenschaft. Die Organisation von Provinzialständen für diesen Staat, mit Einschluß der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein, erhält dadurch eine eben so große Wichtigkeit, als dieses für den Preußischen Staat neu gebildete und zum Muster genommene Institut an sich schon hat. Wollen wir in dieser Veränderung für den Dänischen Staat ein Fortschreiten zur Vervollkommnung erblicken, und keine, durch die Laune des Zeitgeistes, oder durch ein unbestimmtes, modernes Verlangen hervorgerufene ephemere Erscheinung, — soll nicht freventlich mit Staatseinrichtungen gespielt werden, — hat man die unzertrennliche Verbindung der höhern oder niedern Staatseinrichtungen mit dem Wohle eines jeden Unterthanen eingesehen, die Wahrheit also erkannt, daß keine Veränderung derselben vorgenommen werden könne, ohne die Wohlfahrt der Unterthanen mehr oder weniger zu befördern oder zu gefährden: so wird die ernste Pflicht zum Bewußtseyn gelangen, der neuen Organisation des Staats ein gründliches Nachdenken zu widmen. — Die Regierungen können

Digitized by Google

sich heutiges Tages bei neuen Staatseinrichtungen nicht mit einer politischen Finesse, einer diplomatischen Wendung behelfen, der gewaltige Geist der Zeit will geistreich und mit tiefer Wahrheit begegnet werden. Es fällt bald über den Haufen, was nur aus Furcht, Leidenschaft, Parteisucht, Nachäffung und ausweichender List hervorgegangen, oder nur auf rein empirischen und zufälligen Berechnungen begründet ist. Soll die Organisation einer neuen Staatseinrichtung den nöthigen Felsengrund erlangen, so müssen die Regierungen aus den Felsenbrüchen der Geschichte und der Staatslehre das Baumaterial entnehmen, und sich stark und groß, das Volk aber glücklich machen, durch die geläuterten Principien jener Wissenschaft, die bisher nur zu oft verkannt, die aber um so unentbehrlicher für die Regierungen ist, da sie den sichersten und alleinigen Stützpunkt für das höhere Staatsleben, die lauterste Quelle der Wahrheit für die Fürsten, und den einzigen Grund der Festigkeit des Thrones enthält. Denn durch die Staatswissenschaft werden die Interessen beider, des Monarchen und des Volks, in Eins zusammengeschmolzen, welche bisher, selbst bei dem besten Willen des Regenten, getrennt waren. — Jeder gebildete Staatsbürger aber, der es einsieht, welchen wichtigen Einfluß eine neue Staatseinrichtung auf sein eigenes Wohl und das seiner Mitbürger haben kann, muß sich nicht allein damit begnügen, oberflächlich im Geiste der Parteien, oder aus einem Privatinteresse, das höchst wichtige Thema zu besprechen; sondern er muß auch den höhern Gründen nachforschen, wie alles bisher bestand, wie es ferner bestehen muß und wie die Zeit

Digitized by Google

selbst die Veränderung herbeigeführt hat. Daraus wird er lernen zu beurtheilen, welche Forderungen an die Regierungen billig und gerecht, welche aber unbillig, ungerecht und übertrieben sind. Man muß um so mehr zu diesem ernsten Suchen der Wahrheit auffordern, je leichter der politische Enthusiasmus, welcher niemals alle Umstände genau würdigt, die Gemüther selbst der Gebildeten mit sich fortreißt und je seltener die richtigen Begriffe der Staatslehre noch bis jetzt gefunden werden. Es ist aber ausgemacht, daß, eben so wie jedes Mitglied einer kirchlichen Gemeinschaft mit den Symbolen derselben vertraut seyn muß, auf gleiche Weise auch jeder Staatsbürger, namentlich der gebildete, die Grundzüge des Staats und sein Verhältniß zu demselben, kennen muß. Diese Grundzüge des Staats sind einfach und klar, sie gehen aus dem Zusammenleben der Menschen natürlich hervor, und können daher auch ohne viele Gelehrsamkeit das geistige Eigenthum eines Jeden werden. Um so unerklärlicher ist es, daß dasjenige, was so leicht zu erfassen war, von den Allerwenigsten bisher aufgenommen wurde, daß bisher nur höchst selten Jemand um die Lehren des Staats sich bekümmerte, welche doch in demselben Verhältnisse Einfluß auf sein irdisches Wohl ausüben, wie die Lehren der Kirche auf sein ewiges. Aber das ist das Loos der Menschheit! Durch die Endlichkeit beschränkt und verblendet, kann oft vielen Millionen, Jahrhunderte hindurch, die einfachste Wahrheit und Erkenntniß verborgen bleiben, bis sie auf einmal ein einfältiger Sinn, am Wege bescheiden dastehend, erblickt, aufhebt und wie ein Licht überall verbreitet.

Digitized by Google

So ging es mit der kirchlichen Reformation, so geht es auch jetzt mit der politischen Reformation. Erst seit wenigen Jahren hat sich die neue Staatswissenschaft entfaltet; kein Wunder also, daß im Allgemeinen, selbst in dem gebildeten Stande und sogar bei denen, welchen das Ruder der Verwaltung anvertraut ist, größtentheils ein eigentliches Bewußtseyn der wahren Staatsverhältnisse gar nicht vorhanden war. Man betrachtete den Staat nicht als ein nothwendiges Ganzes, sondern als eine Maschine oder als ein zufälliges Aggregat der Menschen, die nur überhaupt bestimmt wären, unter einem Oberhaupte zu stehen. Man handelte, tauschte mit Länderstrecken und Menschenmassen, zerriß Staaten und raubte dem einen Oberhaupte, was man dem andern gab. So herrschten von Oben willkührliche Macht, oder aus einseitigen Combinationen gebildete Grundsätze, die nach den Umständen ewig seyn sollten, und womit man sich entweder selbst täuschte, oder Andere täuschen wollte, und dieses selbst in den Staaten, welche man die freiesten nannte. — Bei den Unterthanen fand sich aber theils vollkommene Gleichgültigkeit gegen Alles, was das eigene Verhältniß zum Staate betrifft; theils ein Bestreben, an der willkührlichen Macht der Regierung Theil zu bekommen, oder sich in der gegebenen zu erhalten, nicht um dadurch zum Wohl des Ganzen zu wirken, sondern nur um hauptsächlich sein eigenes Wohlseyn zu befördern; theils endlich jene ungebundene Tadelsucht, die Alles, was von der Staatsverwaltung ausgieng, als Wirkung der Despotie und Verkehrtheit verschrie, dadurch das Vertrauen zu der Regie-

Digitized by Google

rung in seiner Grundfeste erschütterte und oftmals in Feindschaft und Empörung ausartete. — Wir können nicht behaupten, daß jene Erscheinung unserem Zeitalter eigenthümlich sey, noch vielweniger sie den Regenten oder Regierungen als solchen zur Last legen, die namentlich in unserer Zeit viel mehr als jemals gethan haben, um die Willkühr zu verbannen. Jene Erscheinung ist vielmehr der fortdauernde Charakter aller Staaten bis jetzt gewesen; der Unterschied unserer Zeit liegt aber darin, daß dieser Zustand zum allgemeinen Bewußtseyn gekommen ist. Was einzelne erleuchtete Köpfe seit vielen Jahren den Regierungen und Völkern zugerufen haben, was als Hirngespinnst oder frommes Ideal verworfen wurde; jetzt tritt es mächtig hervor und will sich Bahn machen an des hohen Geistes Hand. Als der Schriftsteller, *) verzweifelnd über die politische Verketzerungssucht seiner Tage, noch vor wenigen Jahren seinem Herzen mit den Worten Luft machte: „der denkende Mann wirft wohl endlich Alles auf den Faulhaufen des Indifferentismus, bis die Sonne neuer Jahrhunderte den alten Quark besser destillirt hat und ganz neue frische Gewächse zum Vorschein kommen," — so ahnte er nicht, daß das geistige Princip so bald seine unterdrückten Rechte geltend machen werde. Unzerstörlich begründet steht das Resultat der neuesten Zeitgeschichte: die Erkenntniß und das Bewußtseyn des Staats in seinen beiden Verhältnissen, dem Monarchen und den Unterthanen.

*) Freiherr v. Gagern im Einsiedler. I. 3. S. 69.

Digitized by Google

Indessen muß man wohl unterscheiden zwischen der Wirksamkeit und der eigentlichen Verwirklichung jener Erkenntniß vom Staate. Die Wirksamkeit tritt ein, wenn sich die ewige einfache Wahrheit der Staatsidee im Leben offenbart, nicht blos in den Schriften einiger erleuchteter Köpfe verborgen hält, sondern von den Regierungen aufgefaßt und mehr oder weniger angewendet, von den einzelnen Staatsbürgern aber begierig ergriffen und erforscht wird. Die Verwirklichung steht aber ebenso wie bei jeder religiösen und moralischen Wahrheit, die Besiegung der Eelbstsucht und des Irrthums und aller hieraus entspringengen Leidenschaften und Laster voraus. So ist also die Wirksamkeit der offenbarten Wahrheit vom Staate, sehr verschieden von der Verwirklichung unter den Menschen. Es umhüllt noch ein unbestimmtes dunkles Gefühl die Meisten, Hohe und Niedere; sie erkennen es mehr oder weniger an, daß es vernunftgemäß und gut sey, was die reine Staatslehre enthält, aber sie halten es entweder nicht anwendbar für diese Welt, oder sie entschuldigen sich mit ihrer Schwachheit. Dann sind auch Einige faul, mögen sich nicht in ihrer Ruhe stören lassen, schützen die Liebe zum Frieden vor; Andere fürchten die Aufdeckung geheimer Sünden und die Verstopfung der unlautern Quellen ihrer Habsucht und Willkühr. Einige leben in der glücklichen Jugenderinnerung und preisen die Vorzeit als allein weise und gut, verschreien die Gegenwart als verderbt und verkehrt; Andere sind Sclaven der süßen Gewohnheit. Einige fürchten den Verlust an ihrem Eigenthume und an ihrer Ehre und sind nicht bereit, etwas dem allge-

Digitized by Google

meinen Besten zu opfern; Andere täuschen sich durch eingebildete Nachtheile für sich und den Staat und halten an dem Grundsatze, Alles bei dem Alten zu lassen, damit nicht die Neuerung ihnen möglicherweise etwas raube. Einige machen sich ein religiöses Blendwerk und sehen die jetzigen Zeichen der Zeit für die Vorboten des jüngsten Gerichts an; Andere sind auf andere Weise kurzsichtiger Natur und beschränkten Verstandes, daß sie immer nur auf die nächsten Resultate, auf das, was sie mit ihrer Hand greifen können, sehen und sich auf die höhere Wirkung im Allgemeinen und für die Zukunft gar nicht verstehen. Fügen wir diejenigen hinzu, die, einer finstern Macht verschrieben, die Wahrheit überhaupt verneinen, sodann die Unzähligen, welche noch ganz Sclaven der Materie sind und an der Scholle kleben, die nur immer den Wahlspruch zu realisiren suchen: gieb mir was du hast und nimm dafür meine Last. Gedenken wir endlich noch derjenigen, welche mit der einfachen Wahrheit des Staats nicht zufrieden, entweder auf den Fittichen der Phantasie sich über die irdischen Verhältnisse erheben, Raum und Zeit nicht beachtend, einen himmlischen Staat hier auf Erden bilden wollen, oder von dem Qualen einer Afterphilosophie benebelt, mit den Mänteln, Röcken, Hauben, Kappen, Bandagen, Lumpen und Lappen aus der Garderobekammer ihres kleinen Gehirns die Idee der Wahrheit des Staats verkleiden und verstellen, daß sie zur ägyptischen Mumie werden würde, wenn nicht ihr inneres Feuer diese Verkappung bald verzehrte. — Hier also in der unendlich verschiedenen Gestaltung und Ausbildung des geistigen Princips im Men-

Digitized by Google

schen, liegt die Schwierigkeit, die Wahrheit vom Staate zu verwirklichen. Wie nun aber bei der Kirche Erkenntniß der Wahrheit Gottes und menschlicher Pflichten auf der einen, und Besiegung der Selbstsucht im Menschen durch Erweckung der edeln Selbstständigkeit in der allgemeinen Nächstenliebe und in der Einheit mit Allen und mit Gott auf der andern Seite, der Inbegriff alles Strebens ist: so muß auch beim Staate die Verbreitung der Erkenntniß von der Wahrheit des Staats und der staatsbürgerlichen Pflichten das Eine, Besiegung der Selbstsucht in dem Staatsbürger durch Erweckung seiner bürgerlichen Selbstständigkeit in der Liebe zu seinen Mitbürgern und in der Einheit mit denselben und mit dem ganzen Staate das Andere seyn, worin die Wirksamkeit der durch die Vernunft geschehenen Offenbarung der Wahrheit vom Staate bestehen kann.

Ist man über diese Aufgabe einig geworden, so fordert unsre Zeit es gebieterisch, daß ein Jeder dieselbe bei sich und bei Andern zu lösen suche, sowohl mit Rücksicht auf die alte Staatseinrichtung, unter welcher er lebt, als hauptsächlich auch bei einer wichtigen Veränderung in derselben. Der Verfasser hat dieses hinsichtlich der in seinem Vaterlande gesetzlich einzuführenden Provinzialstände zu thun versucht; er hat über die einfachen und klaren Grundzüge des Staats überhaupt nachgedacht und sich darüber eine bestimmte Ansicht gebildet, sodann aber auf diese gestützt, sich die Bedeutung des Instituts der Provinzialstände ent-

Digitized by Google

wickelt, und hofft auf diese Weise sich vor jedem voreiligen Urtheil bewährt zu haben. Der Verfasser sieht sich veranlaßt, diese seine Betrachtungen öffentlich mitzutheilen, weil er wahrgenommen zu haben glaubt, daß noch so öfters die klaren Grundideen vernachlässiget werden, ohne welche doch kein gründliches Urtheil möglich ist, und weil er wünscht in etwas dazu beizutragen: daß der Wirrwarr der sich durchkreuzenden politischen Meinungen in der einfachen Wahrheit seine Vermittelung finde. — Sollten seine Ansichten sich keines Beifalls erfreuen, so muß er sich damit beruhigen: in magnis voluisse sat est, auf die Belehrung kenntnißreicher Männer hoffend.

Der Hauptplan dieser Arbeit ist demnach folgender: Der erste Theil enthält die Entwickelung der Grundzüge des Staats, wozu namentlich gehören: das monarchische System im Gegensatz mit dem demokratischen System, die Nothwendigkeit der constitutionellen Monarchie, der Begriff und die Abstufung der repräsentativen Verfassung, das materielle, das geistige und das vermittelnde Princip, die Verwirklichung des vermittelnden Princips im Staate und in der Kirche und das Verhältniß Beider zu einander. Es ist versucht worden, der Betrachtung gewisse allgemein gültige Gesetze zum Grunde zu legen, nämlich das Gesetz der Entwickelung, der Unterordnung und der Einheit, so wie das Gesetz der Mannichfaltigkeit, welche wirkliche Naturzustände sind, die nicht geläugnet werden können und nach welchen sich alles physische und geistige Leben bewegt. Es ist gleichfalls versucht worden, durch die

Digitized by Google

Entwickelung dieser natürlichen Gesetze für die aufgestellten Systeme der Staatsbegründung, der Revolution, der Reform, der Stabilität, der Reaction, der Bewegung, der rechten Mitte, der Positivität und Negativität, ein einfaches Moment der Beurtheilung aufzufinden, indem man von der Ansicht ausging: daß es nur eine und zwar einfache Wahrheit geben könne, daß es nur darauf ankomme, diese auf dem natürlichen Wege zu finden, und daß das Kriterium der Wahrheit darin bestehen müsse, daß sie von Jedem auf den ersten Blick erkannt und gleichsam als eine alte Vertraute wieder erkannt werde.

Ist durch eine solche Vorbereitung die Wahrheit des Staats als nothwendige Einheit erkannt, so kann im Zweiten Theil die Bedeutung der berathenden Provinzialstände für den Preußischen Staat *) und überhaupt sicherer gefunden, so wie im Dritten Theile die Anwendung der Preußischen Provinzial-

*) Die genaue Kenntniß der Preußischen Provinzialstände und wie dieselben mit der ganzen Preußischen Staatsorganisation verbunden sind, ist für uns von der höchsten Wichtigkeit, weil eigentlich allein daraus das Wesen derjenigen Provinzialstände erkannt werden kann, welche nach dem Willen des Königs jetzt für den ganzen Dänischen Staat eingeführt werden sollen, weil ferner daraus das hauptsächlichste Material zur Beurtheilung derjenigen organischen Gesetze hergenommen werden muß, deren Entwurf, dem Vernehmen nach, nahe bevorsteht und weil endlich diejenigen speciellen Verhältnisse unsers Landes, welche zur wirklichen Ausführung der Provinzialstände gehören, ohne eine vorläufige statistische Ausmittelung von Seiten der Regierung (wie in Preußen) nicht mit Zuverlässigkeit zu durchschauen sind, die übrigen speciellen Verhältnisse unsers Landes aber, welche bei den ersten organischen Gesetzen zur Anwendung kommen, größtentheils noch von solcher Allgemeinheit sind, daß sie den Vergleich mit den Preußischen Verhältnissen nicht nur ertragen, sondern ihn auch fordern.

Digitized by Google

stände auf den Dänischen Staat gründlicher beurtheilt werden. —

Es scheint der Plan unserer Regierung zu seyn, nach dem Vorgange Preußens für die einzelnen Provinzen des Dänischen Staats einzelne organische Gesetze zu erlassen. Da dieselben also größtentheils ihren Vorbildern gleichen werden, so ist es um so wichtiger, die speciellen Preußischen Gesetze und die darin aufgestellten Grundsätze kennen zu lernen. Die Frage aber: wie diese Preußischen Institute für unser Land passend sind oder gemacht werden können? — hat die Dänische Regierung für so wichtig gehalten, daß sie darüber erst das Gutachten erfahrener Männer einziehen will. Vielleicht dürfte es noch weiter zur Ermittelung des Besten und Zweckmäßigen führen, wenn ein Gesetzes-Entwurf, wie in Hannover mit der landständischen Verfassungsurkunde, dem Vernehmen nach, geschehen soll, gedruckt und eine Zeit lang der Beurtheilung in freimüthigen Schriften anheim gegeben würde. Mögen sich denn auch viele Unberufene melden, mag immerhin viel Ungegründetes vorgebracht werden; hoffentlich werden auch sehr viele erfahrene Stimmen erschallen, die der König doch gerne hören wird, da er unmöglich alle erfahrenen Männer zu sich berufen kann. Würde nun vollends unsere Regierung nach dem Muster der Braunschweigischen, eine Entwickelung der hauptsächlichsten Motive des Entwurfs der Verfassungsurkunde in Form einer Denkschrift der Bekanntmachung des Entwurfs beifügen: so würden die Minister ganz im Sinne unsers die Wahrheit und Oeffentlichkeit liebenden Königs handeln und unsre Re-

Digitized by Google

gierung würde den hohen Ruhm erlangen, ihr Verständniß mit dem Geiste der Zeit und ihre erhabene staatswissenschaftliche Bildung öffentlich zu beurkunden; zugleich aber auch zeigen, daß sie selbstständig handle und die Verfassung nicht nach bloßen Vorbildern, sondern nach den ewigen unwandelbaren Gesetzen der Staatslehre begründen wolle. —

Zu Ihm, dem höchsten Lenker der menschlichen Schicksale, richten in dieser ernsten Zeit die Fürsten und ihre Rathgeber den Blick, in Demuth bekennend, daß alle diplomatischen Combinationen und fein ausgedachten Grundsätze und Pläne vor dem unerwarteten Laufe der Ereignisse dahin schwinden und vergehen; zu Ihm, der das Licht und die Wahrheit selber ist, erheben die geistreichsten Männer und tiefsten Denker unserer Zeit ihre Herzen in feuriger Liebe und Anbetung, indem sie den Zug nach oben und das Ausströmen seines heiligen Geistes verspüren; zu Ihm, dem Könige der Könige, der die Wahrheit vom Staate offenbart und in das Leben der Menschen einzuführen beschlossen hat, um sie dadurch zu vervollkommnen; — zu Ihm erheben wir die Seele mit dem lebendigen Vertrauen, daß er auch unsern König und seine Räthe mit jener göttlichen Weisheit erfüllen werde, ohne welche die menschliche Klugheit und Erkenntniß nicht zur beglückenden That gedeihen kann. —

Lange lebe unser König!

Geschrieben den 8. März 1832.

Digitized by Google

Verschiedene zusammentreffende Gründe bewogen den Verfasser,

den Ersten Theil

dieser Schrift noch zurück zu halten. Vorzüglich möchte er dem nono imprimatur in anno nachleben, oder wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens die Dreifache Sichtung nicht versäumen. Wenn nun gleich die Entwickelung der hauptsächlichsten Grundsätze noch nicht vorliegt, auf welchen die Deductionen des Zweiten und Dritten Theils gebauet sind: so wird es doch dem Verständnisse derselben nicht schaden, weil jeder Theil auch für sich ein selbstständiges Ganze bildet und da, wo es zur Beurtheilung nöthig schien, die Erörterung der allgemeinen Grundsätze, so weit wie erforderlich, eingeschaltet ist. Die Fundamentalgesetze der Entwickelung, der Unterordnung und das Gesetz der Einheit, auf welches jene beide zurückgeführt werden, nicht minder das Gesetz der Mannichfaltigkeit, sprechen aber schon ihren Hauptbegriff mit sich selbst aus und sind also in sofern verständlich genug, wenn gleich die Untersuchung ihrer Bedeutung und ihres Einflusses von dem größten Interesse seyn wird. Hierin war der Verfasser schon lange mit sich einig, indessen über die

Digitized by Google

Gränze, welche dem Ersten Theile, als einer Entwickelung der allgemeinsten und populärsten staatswissenschaftlichen Grundsätze zukommt, wurde er wieder zweifelhaft. Da aber hierin kein großer Verzug liegen wird, so kann der Erste Theil dem Dritten bald folgen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht.

§. 1. Einleitung.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Grundlage des Preußischen Staats.

§. 2. Allgemeine Andeutung.

A. Entwickelung der allgemeinen politischen Bestimmung des Preußischen Staats.

§. 3. I. als materielle Schutzmacht der kirchlichen Reformation.

II. Als vermittelnder Staat oder vermittelndes Princip bei der politischen Reformation.

§. 4. 1) Deducation des geistigen, materiellen und vermittelnden Princips überhaupt.

§. 5. 2) Anwendung auf den Preußischen Staat.

B. Entwickelung der innern Organisation des Preußischen Staats.

§. 6. Einleitung. Ursache und Geist der Preußischen Staatsreform.

§. 7. I. Justizverfassung und Gesetzgebung überhaupt.

§. 8. Practische Lehren.

II. Die Staatsverwaltung.

§. 9. 1) Die höhere Staatseintheilung.

2) Die höhere Staatsregierung.

§. 10. a) Im Mittelpunkte der Regierungsbezirke.

§. 11. b) In höherer Stufe der Oberpräsidien.

Digitized by Google

§. 12. e) In höchster Stufe der Ministerien und der Centralisation im Regenten.

§. 13. d) Für sich bestehende Behörden.

3) Die untere Staatseintheilung und Regierung.

§. 14. a) Die Kreiseintheilung.

§. 15. b) Die Kreisverwaltung.

III. Die Finanz-Verfassung und Verwaltung insbesondere.

§. 16. Grundsätze der Steuerverfassung.

§. 17. Hauptfinanzetat (Anhang I.). Staatsschulden. Civilliste.

IV. Die Militairverfassung insbesondere.

§. 18. Grundsätze derselben.

1) Volksthümlichkeit.

§. 19. 2) Gerechtigkeit.

§. 20. 3) Volksbildung und militairische Bildung. Strafrecht.

§. 21. 4) Verhältniß des stehenden Heeres zur Landwehr. Größe der Kriegsmacht.

V. Die Verfassung des Staats.

§. 22. Einleitung.

1) Entwickelung der Communalverfassung.

§. 23. a) Auf dem Lande. — Emancipation des Bauernstandes 1807.

b) In den Städten.

§. 24. aa) Inhalt der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808.

§. 25. bb) Mängel derselben in der Ausführung.

§. 26. cc) Resultate der Beurtheilung.

2) Verhältniß der Communalverfassung zu der Kreis-, Provinzial- und Landständischen Verfassung.

Maxime: Beide, die unterste, oder Communal- und die oberste, oder Landständische Verfassung müssen gleichzeitig ausgebildet werden.

Digitized by Google

§. 27. Theoretischer Beweis.
§. 28. Praktischer Beweis.

Zweiter Abschnitt.

Die Preußische Provinzialverfassung oder die Provinzialstände, auch von den Kreisständen.

§. 29. Geschichtliche Einleitung.

A. Inhalt der Gesetze.

§. 30. I. Grundideen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823.
§. 31. II. Specielle Gesetze für die einzelnen Provinzen.
§. 32. III. Grundzüge der Provinzialverfassung, namentlich in der Provinz Brandenburg.
§. 33. IV. Grundzüge der interimistischen Communal-Landtage.
§. 34. V. Grundzüge der Kreisverfassung.
(Anhang II. Tabelle über die Kreise.)
§. 35. VI. Abweichungen in der Verfassung der Rheinprovinzen.
1) In Betreff der Provinzialstände.
2) = = = Communal-Landtage.
3) = = = Kreistage.

B. Prüfung der Grundsätze der Provinzialverfassung.

§. 36. I. Nach der aufgestellten Maxime überhaupt. Bedeutung der Provinzialstände. —
§. 37. II. Nach der Uebereinstimmung mit der Preußischen Staatsbildung.
§. 38. Fortsetzung.
§. 39. Fortsetzung.
Anwendung der historischen Grundlage bei neuen Verfassungen.

Digitized by Google

§. 40. Fortsetzung.
Verletzung des monarchischen Systems.
§. 41. Fortsetzung.
Die Consequenz des Grundsatzes: „das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft" — wird untersucht. —
§. 42. Fortsetzung.
Die Inconsequenz jenes Grundsatzes wird nachgewiesen.

III. Entwickelung einer Grundlage für die Repräsentation aus dem Gesichtspunkte der staatsbürgerlichen Interessen.

§. 43. 1) Individuelle Interessen und deren practische Erscheinung im Einzelleben überhaupt.
§. 44. 2) Negative individuelle Interessen der Unvermögenden, — dürfen nicht vertreten werden.
§. 45. 3) Entwickelung der Bedingungen der Repräsentation überhaupt: eine dingliche, das Vermögen und Drei persönliche, die Eigenschaften eines Familienvaters, eines gewissen Alters und des guten Rufs.
§. 46. 4) Die Vormundschaft der Repräsentation für die negativen individuellen Interessen, mittelst der Wahl der Gebildeten zu Repräsentanten.
§. 47. 5) Die positiven individuellen Interessen, Entwickelung derselben in aufsteigender Ordnung.
§. 48. a) In der Communalverfassung.
Normalclassificirung der Interessen in den Städten und auf dem Lande.
§. 49. b) In der Kreis-, Provinzial- und Landständischen Verfassung.
§. 50. 6) Die allgemeinen, materiellen Interessen.
§. 51. 7) Die allgemeinen geistigen Interessen. Formelles geistiges Interesse.
§. 52. 8) Die gemischten allgemeinen Interessen. Kirchengemeinschaft.
§. 53. 9) Die besondern Interessen. Die politischen Interessen — des Ehrenstandes. —

IV. Die Lebensthätigkeit der Provinzialstände und deren Zukunft.

§. 54. Die Wirksamkeit der Provinzialstände.
§. 55. Die künftigen Landstände.

Digitized by Google

Verbesserungen:

S. X. Zeile 10 von oben lies: fest statt: steht
= XI = 9 von unten = Qualm st. Qualen
= XXI = 12 v. o. = Deduction st. Deducation
= 12 = 8 v. u. = Stadium st. Studium
= 15 = 4 v. o. = Geistes st. Geister
= — = 12 v. u. = und st. um
= 21 = 12 v. u. = Stadien st. Studien
= 30 = 3 v. o. = Heroen st. Herren
= 45 = 11 v. u. = Neuerungen st. Steuerungen
= 48 = 14 v. o. = leidet st. leitet
= — = 7 v. u. = Sprache st. Sprüche
= 55 = 10 v. o. = des st. der
= — = 12 v. o. = Inquisitoriate st. Inquisitoriaten
= 75 = 9 v. o. = Für st. Hier
= 79 = 18 v. o. = mit Angabe seiner st. seine Angaben, seiner u. s. w.
= 80 = 8 v. u. = denen st. dem
= 85 = 4 v. o. = diese st. die
= 87 = 4 v. u. = was st. das
= 90 = 2 v. u. = der st. des
= 169 = 2 v. u. = Ständen st. Städen
= 172 = 10 v. o. = ,— die st. .—Die
= 177 = 6 v. u. = dem st. den
= 182 = 18 v. o. = 7) st. 2)
= 201 = 4 schalte ein hinter: oben — hin
= 207 = 18 v. u. lies: richtige st. wichtige
= 248 = 5 v. u. = ehelicher st. ehrlicher.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Einleitung.

Wenn ein Staat das organische Gesetz eines andern Staats zum Muster nimmt, so erklärt er dadurch, daß er die Verhältnisse des andern Staats den seinigen angemessen oder ähnlich erachtet. Ein Verfassungsgesetz gehört zu den wichtigsten Staatsgesetzen. Wenn nun ein solches als fremd eingeführt wird, so entsteht die natürliche Frage: in welchem Boden hat die Pflanze gestanden, ist unser Boden gleichartig, unser Klima derselben angemessen, dürfen wir gewiß seyn, daß sie auch bei uns gedeiht und zwar auf natürlichem und nicht auf künstlichem Wege? Auch kann dabei die Frage nicht unterbleiben: ob überhaupt die fremde Pflanze eine gute sey und wir ceteris paribus ihr eine Stelle bei uns einräumen dürfen, ob es nicht eine Wucherpflanze sey, die unser einheimisches nützliches Gewächs verdrängen dürfte? — Durch die in diesen Fragen liegende natürliche Vergleichung, ist der Gang der Erwägung des Instituts der berathenden Provinzialstände überhaupt und ihrer Anwendung auf den Dänischen Staat von selbst gegeben. Es muß zuvörderst die geschichtliche Grundlage des Staats betrachtet werden, in welchem jenes Institut entstanden ist, (der Boden, dem die Pflanze entkeimte) sodann das Gesetz selbst (die Pflanze) in seiner gesunden Komposition oder Anlage zur Schwächlichkeit, endlich die Lebensthätigkeit des Gesetzes und dessen Zukunft (die Ausbildung und die Früchte der Pflanze). —

Digitized by Google

Ist so ein möglichst richtiges Urtheil über den Preußischen Staat und über die in demselben bestehenden Provinzialstände gewonnen: so darf man eine Parallele mit dem Dänischen Staat ziehen, die freilich keine positive und vollkommene seyn kann in Hinsicht des Gesetzes selbst, weil sie eigentlich in so ferne zu frühe begonnen seyn würde, die aber dennoch für die geschichtliche Grundlage und für die Beurtheilung der Organisation der Provinzialstände schon jetzt von wichtigem Nutzen ist. Gott gebe! daß durch das Princip der gleichmäßigen Entwickelung und Subordination unter dem Gesetze der Einheit, ein reines Licht über diesen Gegenstand sich verbreite und die verborgenen Winkel der Faulheit, der Selbstsucht und des Stolzes erleuchte, damit diese Geister der Nacht erkannt werden in ihren Larven, und wenn auch nicht aus dem Staate, so doch von dem höchsten Heiligthume desselben verscheucht werden. —

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Grundlage des Preußischen Staats.

§. 2.

Allgemeine Andeutung.

Zu den merkwürdigsten Erscheinungen hinsichtlich der Staatenbildung gehört unstreitig Preußen. Dieses Land der Länder ist in Zwei Jahrhunderten allmählich zu der Größe herangewachsen, in welcher es jetzt dasteht, und bietet eine auffallende Parallele mit Polen dar. Denn so wie dieses durch seine fast völlige Einheit, hinsichtlich des Volksstamms, der kirchlichen Gemeinschaft und der ganzen Nationalität, die natürlichste Bedingung einer bleibenden Dauer und Vereinigung in sich zu tragen schien, aber durch Bruderzwist und schlechte Verfassung *) seine Auflösung herbeiführte: so hat jenes, obgleich aus unzähligen verschiedenartigen Ländertheilen, sowohl der Sprache, als des Stammes, der Kirchengemeinschaft und der Einrichtungen und Gewohnheiten des Volks nach, zusammengesetzt und den scheinbaren Keim der Trennung in sich tragend, dennoch den pragmatischen Beweis geliefert und wird ihn, mit der Zeit fortschreitend, ferner liefern: daß weise Fürsten und gute Verfassungen den Staaten einen dauernden, höhern und geistigern

*) Vergl. Polens Untergang von Friedr. v. Raumer. — Mehrere Ueberschriften von E. M. Arndt pag. 73.

Digitized by Google

Zusammenhang verleihen können, als Flüsse, Gebirge, Sprache, Kirche und andere Verschiedenheiten der Menschen. Wohl mag dieses Zweihundertjährige Staatsexperiment dem Geschichtsforscher noch nicht genügen; aber es wird nicht fehlen, daß es dem erwachenden Geiste der Zeit, der Alles zur Einheit befördert und die Verbindung der Länder unter sich und aller mit dem Monarchen, durch die Erkenntniß des allgemeinen Wohls begründet, gelingen wird, das Werk der materiellen Eroberung zu einem Werke der geistigen Eroberung auszubilden. Wohl mögen dem Politiker, Linien, welche die Natur auf der Erde gezogen hat, und gleichartige Volksstämme die sichersten Grenzmittel der Staaten dünken; nur schade! daß solche Grenzen bisher blos, wie die mathematischen Linien, als gedachte vorgekommen sind und viele der gebildetsten Nationen Europa's es durch ihre Sprache beweisen, daß sie Komposition sind, darum aber nicht minder schönen Klang haben. Auch schützen selbst nicht einmal die Pyrenäen bis auf diese Zeit vor dem kleinen Kriege der spanischen und französischen Anwohner, *) und Völker, wie die Polen und Russen, von einer Natur und einem Stamme, sind durch die Kraft weltgeschichtlicher Ereignisse dergestalt unterschieden, daß das ursprünglich Verwandte und Zusammengehörige in tödlichem Hasse sich zu zerstören sucht, und nur die Sprache einen, fast fabelhaft gewordenen, gemeinsamen Ursprung nachweiset. **) — Die höhere geistige Ansicht der Dinge sucht in der Verschiedenheit nicht den Grund der Trennung oder der Feindschaft, sondern betrachtet die Menschheit als ein Ganzes, das sich dereinst durch sich selbst beglücken soll in der Einheit des Geistes. Es ist eine unbezweifelte Lehre der Geschichte, daß sie die Trennung der Menschen immer mehr aufzuheben sucht, durch Vermischung der Völker verschiedenen Stammes, durch Bildung von Staaten aus verschiedenen Bestandtheilen und durch Vereini-

*) Miszellen der ausländ. Litteratur 1831. Stück.

**) F. v. Raumer a. a. O. pag. 8.

Digitized by Google

gung kleiner Staaten zu größern. So bildet sich zugleich Mannigfaltigkeit in der Einheit, und alle die nicht zu vertilgenden Gefühle der Heimathsliebe, des Wohlseyns unter den Stammgenossen, werden verbunden mit der Liebe zu einem großen Vaterlande, dem Staate (vielleicht dereinst nur einem Staate) und mit der Liebe zur Menschheit.

Daß der Geist den Körper beherrsche, daß die materielle Gewalt und alles was aus ihr entsprungen ist, allmählich verschwinde, daß das Vernunftgemäße nach und nach die Oberhand erhalte — diese Forderungen des Gesetzes der Einheit sind nach dem Princip der Entwickelung nicht nur um so belebender und erhaltender für den einzelnen Staat, jemehr er sie zu realisiren sucht, sondern auch um so einwirkender auf die ganze Menschheit, je größer der Staat ist, in welchem sie realisirt werden. Wir wagen es zu behaupten: daß Preußen vermöge seiner geographischen Lage, des besonnenen und kräftigen, aber doch verschiedenen Charakters seiner Bewohner, der Größe seiner Macht und der Höhe seiner Intelligenz, dazu bestimmt sey von der Vorsehung, das politische Bindungsmittel zu werden, sowohl für Teutschland überhaupt, als auch für den Westen und Osten von Europa. — Daß diese höhere Europäische Haltung und Bedeutung des Preußischen Staats mehr zum Vorschein gekommen ist, dazu haben die für die Diplomatie so wichtigen letzten 18 Monate wesentlich beigetragen. Es wird immer klarer werden, daß Preußen der Staat des vermittelnden Princips sey, und aus dem Bewußtseyn dieser erhabenen weltlichen Bestimmung, aus den Lehren einer kurzen, aber an Erfahrungen und Leiden für Fürsten und Volk unendlich reichen Staatsgeschichte, wird sich unter der Obhut der Vorsehung, die weise Maxime der Verwaltung erhalten und näher befestigen: durch allmähliges Zurückdrängen des materiellen Princips und durch successive Ausbildung des geistigen Princips die stufenweise Entwickelung des eig-

Digitized by Google

nen Staats und mittelst nothwendiger Einwirkung auch der andern Staaten, zur Einheit zu befördern. *)

Haben wir nun die hohe staatsrechtliche Bedeutung des Preußischen Staats auf diese Weise aufgestellt, so wird es nöthig, einen nähern Blick auf die Entwickelung und auf die Grundzüge dieses Staats zu werfen, und zu untersuchen, in wie ferne dieselben berechtigen, diesem Staate einen so hohen Standpunkt einzuräumen.

A.

Entwickelung der allgemeinen politischen Bestimmung des Preußischen Staats.

§. 3.

I. Als materielle Schutzmacht der kirchlichen Reformation.

Mit den Jahren 1609 und 1618, als Herzog Johann Wilhelm von Kleve, Jülich und Berg, und Herzog Albert Friedrich von Preußen starben, und der Kurfürst Johann Siegmund, Markgraf von Brandenburg, indem er Jenen zum Theil, Diesen ganz beerbte, Preußen, Brandenburg und Kleve unter seine alleinige Herrschaft vereinigte, beginnt die Bildung des jetzigen Preußischen Staats. Da

*) Der Verfasser würde gänzlich mißverstanden werden, wenn man ihm die Folgerung beilegen wollte, daß alle Deutsche Staaten ihre Verfassung nach Art der Preußischen ausbilden müßten: eine solche Folgerung wäre ungereimt. Die eigenthümliche Beschaffenheit, das Mehr- oder Minder-Vorhandenseyn des materiellen oder geistigen Princips in den einzelnen Staaten, bewirkt mehr oder minder schnellere Entwickelung. Der Staat, welcher richtig vorangeschritten ist, wird Nachfolger finden, aber nicht der Staat, dessen Verfassung früh reif geworden ist. Eile hat das Gute allerdings; aber das edle Metall wird selten rein gefunden, einen Läuterungsproceß muß es bestehen, ehe es frei von Schlacken sich darstellt.

Digitized by Google

Vermehrung des Gebiets in den letzten Jahrhunderten hauptsächlich Gegenstand der Politik der Regierungen war, und eine solche Politik nothwendig Kriege erzeugen mußte: so sind es denn auch diese gewesen, welche Preußen gehoben, zugleich aber auch dem Volke einen festen Charakter gegeben haben, welcher zu der Bestimmung desselben für einen großen Staat nöthig war. Bemerkenswerth ist es, daß Preußen größtentheils durch unfreiwillige Kriege sich hob, und alle feindseligen Verbindungen und Befehdungen seiner Nachbarn, Polen, Schweden, Rußland, Oesterreich und Frankreich, anstatt den Zweck der Vernichtung des wachsenden Staats zu erreichen, nur dazu dienten, Preußen immer mehr zu vergrößern, und es sogar unter Friedrich II. so hoch zu stellen, daß der französische Minister Fleury eingestehen mußte: dieser Monarch sey der Schiedsrichter Europa's. Diese Stellung war aber noch nicht die Bestimmung Preußens, weil sie nur auf materieller und nicht auf moralischer Gewalt, also auf keiner wahren Volksthümlichkeit beruhte, — und ist gleich der Ausspruch Mirabeaus: „es sey Preußen eine pourriture avant maturité," unrichtig, so konnte es doch einer peinlichen Entwickelungskrankheit nicht entgehen. —

Preußens geistige Wiege ist die kirchliche Reformation; denn wenn gleich sein gelehrter Churfürst Joachim I., Nestor im ersten Beginnen, derselben feindlich entgegentrat, so ging doch schon sein Nachfolger Joachim II. zur evangelischen Kirche über und führte sie in sein Land ein. Aber die Früchte jenes Weltacts konnten in einem ganzen Jahrhundert noch nicht gedeihen, weil erst der lange Kampf mit der Finsterniß ausgekämpft werden mußte, welche sich durch Trug, List, Haß und Zwietracht, so wie durch die erregte Gier der Fürsten nach Vergrößerung ihrer Länder, der physischen Gewalt bemächtigt hatte, um das Licht zu verdrängen, auch durch diese Mittel den Kriegen immer wieder neue Nahrung gab. Erst nachdem dieser gräßliche Kampf der armen verblendeten Menschheit, durch die gänzliche Erschöpfung auf beiden Sei-

Digitized by Google

ten, von selbst sein Ende erreicht und das Jahr 1648 den materiellen Widerstand gegen die Entwickelung des geistigen Princips geendigt hatte, war es an der Zeit, daß dasselbe zur freien Wirksamkeit gelangte. Und so sehen wir den erhabenen Einklang der Weltordnung auch darin: daß gerade zu dieser Zeit der große Churfürst dem Preußischen Staate als Regent verliehen wurde. — Durch die unfreiwillige Theilnahme Preußens an dem 30jährigen Kriege, war das Land zwar der Verwüstung und der gänzlichen Zerrüttung nicht entzogen worden, worin es sich bei dem Tode Georg Wilhelms befand; indessen war aber dieser tiefe Verfall die Ursache, daß dem Staate durch das kluge Benehmen des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, im Westphälischen Frieden 1648, eine ansehnliche Landvergrößerung als Entschädigung zu Theil wurde, nämlich ein Theil von Pommern, die Bisthümer Halberstadt, Minden, Camin, Magdeburg und die Grafschaft Hohenstein. Sollte Preußen zu der innern und äußern Größe heranreifen, zu welcher es sich empor geschwungen hat, so waren kräftige und weise Fürsten nöthig, die mit erleuchtetem Sinne die geistigen Regungen ihrer Zeit erkannten, das Volk im Geiste derselben ausbildeten, und mit Muth die egoistischen Pläne der Zauderer und Hinderer vernichteten. Der große Churfürst erkannte richtig den Geist der kirchlichen Reformation, er machte durch das Princip allgemeiner Toleranz seinen Staat zu einem Asyl für die edlen Dulder, an welchen sich die Macht der Finsterniß aus Groll rächen wollte. Eine Menge tüchtiger und aufgeklärter Fremdlinge nahm Preußen in seinen Schooß auf, wodurch es um ein Bedeutendes in seiner Cultur gefördert wurde und in seiner moralischen Kraft erstarkte. Zwanzigtausend französische Reformirte brachten französische Industrie, Gewandheit und einen durch die Ursache ihres Einzugs hinlänglich erprobten, kräftigen Sinn in ihr neues Vaterland. Durch sie wurde es dem großen Churfürsten möglich, in den menschenleeren und verödeten Gegenden, und unter den in der Cultur noch weit zurückstehenden Einwohnern sei-

Digitized by Google

nes Landes, durch Beförderung des Handels, der Schifffahrt und der Industrie in den Städten, und des Ackerbaues auf dem Lande, Glück und Wohlstand zu verbreiten, und seinen Staat in den blühendsten Zustand zu versetzen, wobei er natürlich auch die Begünstigung der Gelehrsamkeit und der schönen Wissenschaften nicht versäumte. — Aber es ist dieses nicht Alles. Der Macht der Finsterniß, welche nur theilweise geschlagen und in ihren materiellen Kräften nicht vernichtet war, mußte eine andere materielle Gewalt entgegengesetzt werden, welche von dem Principe des Lichts durchdrungen und als Erhalterin und Bewahrerin desselben dastehe. Schweden war, seiner geographischen Lage nach, nicht dazu geeignet, und hatte seine helfende Rolle treulich erfüllt. Preußen wurde zu dieser Schutzmacht der kirchlichen Reformation auserkoren, und eröffnete diese Rolle herrlich durch die Aufnahme der Zwanzigtausend. Preußen war so lange das Bollwerk des Lichts im Mittelpunkte von Europa, bis dieses Licht nach 150 Jahren seine Wirksamkeit so weit gefördert hatte, daß ein erneuter großer Kampf gegen die Finsterniß mittelst der politischen Reformation beginnen konnte. Eine Schutzmacht für die kirchliche Reformation war jetzt nicht mehr nöthig, aber wohl eine Schutzmacht für die politische Reformation, und so wechselte Preußen seine Rolle, nach dem Willen der Vorsehung. Doch dieses werden wir späterhin näher berühren. — Es muß zunächst in die Augen springen, daß eine solche materielle Schutzmacht für die kirchliche Reformation, wozu Preußen bestimmt war, auch materieller Kräfte bedurfte, und diese lagen damals eben so wie jetzt (wenn gleich schon in verändertem Maaße), in der Kriegsmacht. Sollte der Staat also seine obenangedeutete Bestimmung erlangen, so waren Kriege nöthig, um seine Bevölkerung kriegerisch zu machen, und seine Macht und Ausdehnung immer mehr zu vergrößern. Beides ist in vollem Maaße geschehen, und schon der große Churfürst mußte um den ihm gewährten neuen Besitz noch lange streiten, bis er ihn endlich in der Schlacht bei Fehrbellin im J. 1675

Digitized by Google

auf immer von Schweden erkämpfte. — Die nachfolgende Regierung Friedrich III. war zwar nicht durch eine große Landvermehrung des Staats ausgezeichnet, indem nur Elbing, Neufchatel und Vallangin, so wie die Grafschaften Mörs und Tecklenburg demselben hinzugefügt wurden; aber seine innere Macht vergrößerte sich um ein Bedeutendes, durch die fortgesetzte Sorge für die Ausbildung des Handels, der Industrie und des Ackerbaus, durch wesentliche Beförderungen der geistigen Cultur des Volks mittelst Stiftung einer Universität zu Halle, einer Academie der Wissenschaften, einer Bildhauer- und Maler-Academie — und der große Leibnitz war Lehrer der Königin. — Seiner Bestimmung gemäß bedurfte der junge Staat zu der Macht auch die Würde und den Glanz der andern gleichgeformten Staaten. Im Jahr 1701 wurde der Churfürst, König Friedrich I. In manchen Kriegen für fremde Zwecke, aber doch auch gegen die bedrohende Macht des türkischen Despotismus, übte sich der kriegerische Geist des Volks. — Unter Friedrich Wilhelm I. 1713 — 1740 erkennt man hauptsächlich die fortschreitende Ausbildung des Staats in seinem kriegerischen Elemente, als eine Vorbereitung für die darauf folgende Zeit, in welcher der Staat zu einer bedeutenden Machtstufe erhoben werden sollte. Denn der mehr in andern Veranlassungen als im Kriegsglücke begründete Mehrerwerb eines Theils von Vorpommern, Stettin, der Inseln Usedom und Wollin, so wie der Grafschaft Limburg, stand nicht im Verhältniß zu dem, durch das System der Werbungen noch vermehrten Uebergewichte der Preußischen Waffen. Eine solche Vorbereitung für künftige Zwecke des Staats war auch das Erscheinen der ersten Anfänge einer auf Regeln beruhenden Staatsverwaltung. Die Regierung Friedrich Wilhelm I. zeichnet sich nämlich nicht nur durch einen sparsamen Haushalt aus, sondern auch durch die zuerst auf Regeln basirte Finanzverfassung, wodurch diejenige unterstützende materielle Macht begründet wurde, welche man als den Nerv der Handlungen bezeichnet und die es freilich bisweilen auch ist.

Digitized by Google

Daß bei dem ersten Erwachen höherer Principe in der Staatsverwaltung, die aus dem Gefühle der Ordnung hervorgehende Consequenz, durch eine sehr zu entschuldigende Kurzsichtigkeit und durch den Mangel an Erfahrung, übertrieben, die Einheit mit dem Vereinerleien verwechselt und die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit für gleichbedeutend gehalten wurde; daß bei dem rein militairischen Geiste der Staatsverfassung, die mechanische Verwaltungsform die Oberhand gewann: dieses sind Bemerkungen, die keinen größern Tadel enthalten, als den der Unvollkommenheit eines jeden menschlichen Anfangs. Es ist schon ein vollkommen befriedigendes Resultat der obenbetrachteten Regierungsperiode, daß sie eine Vorbereitungszeit war, in welcher die Mittel zur Erweiterung der Macht Preußens, nach dem Willen der Vorsehung, gebildet wurden.

Friedrich II. empfing von seinem Vater einen Schatz von fast Neun Millionen Thaler, ein schlagfertiges, gut disciplinirtes Heer von 76,000 Mann, und die neuen Festungen Magdeburg, Stettin, Wesel und Memel, so wie die Grundlage zu einer rationellen Staatsverwaltung. — Ihm wurde die höchste Fürstenintelligenz zu Theil, entsprossen aus der Schule des frühen Leidens, und aus den einsamen Studien in Rheinsberg, genährt durch den Verkehr mit den geistreichsten Männern seiner Zeit. So war er im Stande, durch die gewissenhafteste Pflichterfüllung und die einsichtsvollste Klugheit, den ächten Selbstherrscher darzustellen, dessen kraftvolle Selbstverwaltung der Staat bedurfte, um zu der ihm bestimmten Größe zu gelangen, eine Größe, die bald den Uebergang von der ersten Bestimmung desselben zu einer andern weiter fördernden, zur Bestimmung der Schutzmacht einer geistig politischen Reformation, bilden sollte. Unter Friedrich dem Einzigen begannen zuerst die Lichter des geistigen Princips sich auf das Volk zu werfen, und obwohl er erst kurz vor seinem Tode zu seinem Minister äußerte: „er sey es müde, über Sclaven zu herrschen," — so haben doch seine Denk- und Handelsweise, seine Gerechtig-

Digitized by Google

keit und Milde, seine auf den humansten Grundsätzen beruhenden Beförderungsmittel der Bevölkerung, des Ackerbaues und Handels, und des dadurch hervorgebrachten Wohlstandes, nicht minder seine treue Pflege der Künste und Wissenschaften, endlich die weitere Fortbildung und die Begründung kräftiger Regierungsmaximen, so wie die Einleitung zu den das Volksleben erweckenden Institutionen — so hat doch dieses Alles mächtig dazu beigetragen, den geistigen Boden des Staats aufzulockern, und das ganze Volk für die später erfolgte Entwickelung empfänglicher zu machen. Nachdem Friedrich der Einzige noch am Abend seines Lebens den teutschen Fürstenbund gestiftet, und dadurch den für die folgende Zeit so wichtig gewordenen überwiegenden Einfluß Oesterreichs auf ganz Teutschland (welchen die Acquisition von Baiern unstreitig bewirkt haben würde) verhindert hatte, hinterließ er bei seinem Tode im J. 1786, ein um 1325 Quadratmeilen vergrößertes Reich, einen Schatz von mehr als 70 Millionen Thaler, ein Heer von 200,000 Mann, ein durch Bevölkerung, Handel, Industrie und Ackerbau, nicht weniger durch wissenschaftliche Cultur emporgehobenes Volk, und seinem Cabinet einen schiedsrichterlichen Kredit in allen Europäischen Angelegenheiten. Die aufgefaßte und ausgeführte Idee eines allgemeinen Gesetzbuchs war ein mächtiges, geistiges Förderungsmittel zur Einheit des Staats und ein Uebergangspunkt von der materiellen zu der moralischen Kraft desselben.

Mit Friedrich dem Einzigen war die Größe Preußens materiell begründet; das war die Aufgabe seiner Regierung, ein wichtiges Studium der Weltgeschichte und des Preußischen Staats. Die materielle Kraft, welche in ihrer fortgehenden Entwickelung dazu gedient hatte, ein Bollwerk der kirchlichen Reformation zu sein, hatte jetzt ihren Zweck erreicht; denn von nun an bedurfte es keines solchen Bollwerks mehr, nachdem das Licht der Wahrheit mächtig überhand genommen hatte und einen neuen andersartigen Kampf mit der Finsterniß beginnen wollte. Das Endresul-

Digitized by Google

tat dieses Kampfes sollte seyn die Entwickelung der moralischen Kraft der Staaten, welche begründet ist in einer vernunftmäßigen Erkenntniß des Volks von seinem Verhältnisse zu dem Staate und zu dem Regenten und in der festen Basirung der Rechte Beider, durch die Realisirung der Gerechtigkeit. — Friedrich der Einzige stand am Schluße der Europäischen Staatenverhältnisse, welche nur der materiellen Kraft ihr Entstehen und ihre Ausbildung verdankten. Sein hoher, menschenfreundlicher Geist fühlte die Disharmonie, und bot traulich allen den Lichtfunken seiner Zeit, die gleich nach seinem Tode das furchtbare Läuterungsfeuer entzünden sollten, die Hand. Sein Staat war der Stillstand der materiellen Kraft im Culminationspunkte der Civilisation, sein Geist und seine Persönlichkeit der Uebergang zu der moralischen Kraft der Staaten. Drey Jahre, ein Augenblick für die Weltgeschichte, waren Friedrichs Augen erst geschlossen, als die gebundene Geisteskraft sich wie ein electrischer Strahl mit Getöse und Verderben entlud. Das Gewitter stand über unsern Häuptern, von 1789 bis 1830. Die reinigenden Stoffe des geistigen Princips haben in vielen Ländern Europa's die Luft gesund gemacht, und sind jetzt beschäftigt die schädlichen Miasmata in Einzelnen aufzusuchen und zu vertreiben; eine Periode gleich der, die eintrat, nachdem die kirchliche Reformation, eine Vorläuferin der politischen, den Kampf auf Tod und Leben von 1517 — 1648 durchgekämpft hatte. — Neue Reformationen anderer Art sind ohne Zweifel unsern Nachkommen aufbewahrt, wir haben genug zu thun das Resultat der politischen Reformation zu realisiren, indem wir die Herrschaft der materiellen Kraft überall stürzen und sie der moralischen Kraft des Staats unterordnen. —

Digitized by Google

II. Preußen als vermittelnder Staat oder vermittelndes Princip, bei der politischen Reformatoin.

§. 4

1) Deduction des geistigen materiellen und vermittelnden Princips überhaupt.

Das Licht der Sonne, das himmlische Feuer, ist belebend und Alles sanft entwickelnd und zur Vollendung führend. Aber zu zerstören und durch falschen Schein zu betrügen ist der Trieb des irdischen Feuers. Diesem müssen mäßigende und gebietende Kräfte entgegengesetzt werden, wenn es nicht schaden, sondern nützen soll; Jenes ist der freie Gottesfunken des physischen Lebens. Jedoch kann auch das himmlische Feuer unrein und unfrey werden, wenn es sich mit den irdischen Stoffen verbindet, und jemehr es dieses thut, desto mehr verliert es sein himmlisches Wesen, desto verderbender wird es ohne den Widerstand mächtiger Kräfte und endigt zuletzt als materielles Feuer, nachdem es alles vernichtet hat, durch die Selbstvernichtung: — So erscheint oftmals auch die ungezügelte Freiheit des Menschen; sie, häufig im ersten Anfange ein heiliges begeisterndes Gefühl, eine Gotteskraft, bemächtigt sich nicht selten der eigenen oder meist nur fremder Leidenschaften, der Irrwahn paart sich mit dem Laster und wie ein Flammenmeer, das eine Stadt vernichtet, erkennt und verschont sie nicht mehr die Wohnungen der Tugend, des Verdienstes und der ächten Freiheit. Zwiefach ist die Freiheit des Menschen: eine himmlische durch Religion und Vernunft geborne, zu der höhern Bestimmung und göttlichen Natur den Menschen zurückführend — und eine irdische, welche durch Irrthum, Selbstsucht und alle daraus entspringende Laster mit der Materie verbunden ist. Die materielle Freiheit ist keine Geistesfreiheit, sondern eine Geistesclaverei; denn wo die Materie herrscht, da wird der Geist

Digitized by Google

verbannt und geächtet. Das Princip der Materie besteht in dem fortwährenden Bestreben, alles Andere zu verdrängen und sich allein geltend zu machen; daher der ewige Kampf der Elemente. Aber das Princip des Geister will Alles erhalten, Alles versöhnen, Alles, auch die Materie durchdringen, mit sich verbinden und durch diese Verbindung dereinst die Einheit oder Harmonie und den Frieden der Welt realisiren. Das geistige Princip muß sich mit dem materiellen verbinden, wenn es seinen Zweck erreichen will, und dieses geschieht namentlich durch das Wesen, dessen Natur für eine solche Verbindung geschaffen ist, durch den Menschen. Das geistige Princip offenbart sich durch Religion und Vernunft, und weil es deshalb nur frei seyn kann, so kann es auch nur frei machen. Hier ist keine Vermittelung und keine Hemmung nöthig. Anders ist es mit dem materiellen Princip, welches sich durch Irrthum und Selbstsucht offenbart, und durchaus den materiellen Kräften gleicht.*) Denn wie das Feuer mit unersättlicher Gier alles zu ergreifen, mit sich zu vereinigen, aber zu vernichten strebt, und wie das Wasser nur seine eigene Gleichheit kennt und nur darum sich zu verbinden trachtet, um entweder mit heimlicher Tücke oder im wilden Sturm alles zu unterdrücken, um wie Beide im ewigen Kampfe mit einander, sich gegenseitig zügeln und hemmen: so ist es gleicher Weise mit dem materiellen Princip des Irrthums und der Selbstsucht in dem Menschen. Namentlich ist es die Selbstsucht als positive Eigenschaft (denn der Irrthum ist eine blos negative Eigenschaft), welche alle Menschen, Menschengesellschaften und Staaten mit einander in Kampf bringt, aber auch sie gegenseitig bindet, so daß selbst dann, wenn eine selbstsüchtige Kraft die andere besiegt hat, gar bald durch Zwietracht ein neuer Kampf hervorgerufen wird, welcher entweder die überwiegende Kraft dämpft, oder sie vernichtet. Dieser furchtbare Zustand des ewigen Kampfes,

*) Weshalb wir es auch hinsichtlich der moralischen Seite des Menschen nur analog das materielle Princip benennen.

Digitized by Google

wodurch sich die Kräfte des materiellen Princips gegenseitig binden, würde aber eine Hölle seyn, wenn nicht eine andre mächtige Kraft vorhanden wäre, welche ins Mittel träte. Eine solche Kraft erscheint in der physischen und moralischen Welt als etwas Gegebenes und durch seine Wirkung und Bedeutung als etwas Nothwendiges. Es ist nämlich die Erde in der äußern physischen Welt diejenige Erscheinung, welche die vertilgenden feindlichen Kräfte des Feuers und Wassers vermittelt, indem sie dieselben nicht nur in sich aufnimmt und mit sich vereinigt, sondern ihr Träger wird, sie vereinzelt, sie dadurch beherrscht, aber auch bildet und nutzbar macht, für sich und für die in ihr aufgelöseten feindlichen Kräfte selbst. — Auf gleiche Weise ist der Staat, für die innere materielle Welt des Menschen ein göttliches Institut, durch die moralische Nothwendigkeit bedingt. Der Staat vermittelt die vertilgenden feindlichen Kräfte der Selbstsucht und des Irrthums, indem er die einzelnen Menschen mit allen ihren materiellen Leidenschaften in sich aufnimmt, und die Bedingung ihres Daseins, ihr Träger wird, indem er die Gesammtkraft der Leidenschaften Vieler bricht und einen Jeden auf sich vereinzelt, indem er durch das Verbot der Selbsthülfe und durch die Kraft der Gesetze die Menschen beherrscht, aber auch durch das gesellschaftliche Band dieselben bildet, indem er endlich die vereinzelten Kräfte umwandelt zum Nutzen des Ganzen und des Einzelnen; dieser lernt begreifen, daß er durch den Staat allein in dem Seinigen geschützt ist, und kann den Trieb der Selbstsucht unter geregelter Beschränkung zur Beförderung seines Wohls befriedigen. — Es ist jedoch mit dieser vermittelnden Eigenschaft des Staats, wie wir sie so eben aufgestellt haben, noch nicht genug. Wie die Erde mit aller innerlichen Wärme und den rieselnden Quellen und Bächen, nicht im Stande ist, die Bäume, Blumen und Kräuter zu erzeugen und alles fröhlich zu gestalten, wenn nicht das himmlische Licht der Sonne Lebenskraft und Segen ihr zuführt: so kann auch kein Staat entstehen und das Glück der Menschen begründen, wenn nicht das geistige Prin-

Digitized by Google

cip, Religion und Vernunft ihn erzeugt, bildet, entwickelt und vervollkommt. —

So erscheinen denn die Drei großen Verhältnisse des moralischen Seyns, welche nicht verläugnet werden können und die wir mit dem Namen der Principe bezeichnen: das geistige, das materielle und das vermittelnde Princip. Das letzte verbindet und vermittelt in sich nicht nur das geistige mit dem materiellen Princip und die feindlichen und zerstörenden Kräfte des materiellen Princips im Verhältniß zu einander, sondern es ist auch der Gegenstand, auf welchen Beide, das materielle und das geistige Princip, fortwährend einwirken und welcher wiederum auf jene einwirkt. Der Zweck des vermittelnden Princips ist aber, die Herrschaft des geistigen Princips allmählich zu befördern und deshalb ist es im Verhältniß zu diesem untergeordnet, im Verhältniß zu dem materiellen Princip aber herrschend. Es hat das vermittelnde Princip daher eine doppelte Richtung, die rein materielle und die gemischte. Da indessen dieser Unterschied nur bei dem rohesten Völkern getrennt, zur Erscheinung kommen wird, weil das geistige Princip im Staate sowohl als in dem einzelnen Menschen größtentheils mit dem materiellen schon für immer, wenn auch oft nur in großer Ungleichheit, verbunden ist: so braucht nur auf die verschiedene Art der Verbindung dieser Beiden in dem vermittelnden Substrate des Staats die Aufmerksamkeit gelenkt zu werden. Hier reducirt sich Alles auf die Wahrnehmung der nothwendigen Wirksamkeit Beider. Der oben aufgestellte Satz wird gelten: daß das geistige Princip allein frei ist und unbeschränkt die Freiheit wirkt, daß aber das materielle Princip gebunden seyn muß, wenn es nützlich und in seiner Natur veredelt werden soll, und daß es, je mehr es entbunden wird, desto schädlicher ist. — Was entsteht nun aus der Vereinigung Beider in dem vermittelnden Princip? Sie müssen natürlich einen gegenseitigen Einfluß auf einander ausüben, nur in einem verschiedenen Verhältnisse; denn das geistige Princip ist in seiner Wirksamkeit ewig

Digitized by Google

fortschreitend, kein Rückschritt ist gedenkbar und ein scheinbares Verschwinden ist nur die Concentration der Kraft auf einen Punkt, um dann mit größerer Wirkung hervorzubrechen. Das materielle Princip aber wird fortwährend durch den Staat vereinzelt und durch die Verbindung mit demselben so wie durch die Einwirkung des geistigen Princips entkräftet und verwandelt. Indessen ist die Ausbildung der Menschheit und des Staats noch nicht so weit gediehen, daß ein bestimmtes Uebergewicht des geistigen Princips zu bemerken wäre. Wir sehen vielmehr, daß in den meisten Fällen die Aeußerung des geistigen Princips verunreinigt wird durch Irrthum und Selbstsucht des materiellen Princips. So wie beides in dem einzelnen Menschen erscheint, so auch im Staate. Das materielle Princip verhält sich fast leidend, so lange es durch das vermittelnde Princip gebunden ist und die materiellen Kräfte schlummern oft in dumpfer Bewußtlosigkeit. Wenn aber das geistige Princip den Befreiungsact beginnt, so werden auch mehr oder weniger die materiellen Kräfte entbunden und wirken feindlich. Eine Hauptwirkung des geistigen Princips muß nothwendig auch eine Hauptwirkung des materiellen Princips hervorbringen; denn das vermittelnde Princip wird zurückgedrängt in seiner Wirksamkeit, und hierin liegt zugleich der Grund, warum sich die Extreme so leicht berühren. Die Entwickelung des geistigen Princips beginnt mit der Offenbarung desselben in einzelnen Menschen, welche es allmählig den Andern mittheilen, bei welchen es in vielfach modificirter Verbindung mit dem materiellen Principe erscheint. Wenn nun das geistige Princip einen gewissen Einfluß auf eine Mehrheit von Menschen erlangt und die Einzelnen bis zu einem gewissen Grade geistig frei gemacht hat: so tritt diese Entfreiung nothwendig auch im Allgemeinen hervor. Der Staat aber, der, als vermittelndes Princip, in seiner Organisation und Regierung, der Entwickelung des geistigen Princips nicht gleichmäßig gefolgt ist und auf einer gewissen niedern Stufe der materiellen Vermittelung steht, erleidet mehr oder weniger eine plötzliche Veränderung, weil

Digitized by Google

er bisher mit dem materiellen Principe auch das geistige Princip band, dieses letzte aber in seiner wachsenden Kraft den Zwang nicht länger vertragen konnte und seine natürliche Stellung einnehmen mußte, nach welcher der Staat das ihm untergeordnete Mittel ist, wodurch es das geistige Leben der Menschen entwickelt und ausbildet und sie zur geistigen Freiheit führt. Während aber auf diese Weise das geistige Princip in unabwendlicher Wirksamkeit erscheint, werden leider! wie schon gedacht, zu gleicher Zeit auch die materiellen Kräfte entbunden, und Irrthum und Selbstsucht mit allen ihren Fehlern treten schnell hervor, von Fehlern zu Lastern, von Lastern zu Verbrechen, von Verbrechen zur Vernichtung fortschreitend, erzeugen sie in der allgemeinen Verwirrung den Irrwahn, als sey die Wirkung des geistigen und des materiellen Princips die nämliche, und die Herrschaft des materiellen Princips kann plötzlich so überhand nehmen, daß es scheinen möchte, als ob es das geistige Princip gänzlich verdrängt habe. Allein unbedingt und unveränderlich ist die Wirkung des geistigen Princips; die Kräfte des materiellen Princips binden oder vernichten sich bald selbst und nach der Verwirrung erscheint das geistige Princip auf der Stufe der Entwickelung, welche es vor der Verwirrung zu betreten im Begriffe war, mächtiger sowohl durch die errungene größere Geistesfreiheit, als auch durch die verringerte Macht der materiellen Kräfte. Reactionen giebt es nicht; denn was so genannt wird, sind die Nachwirkungen des entbundenen materiellen Princips, wenn die Kräfte, welche sich selbst mehr oder weniger zerstört haben, durch das vermittelnde Princip des Staats wieder gefesselt worden sind. Dann toben noch Selbstsucht und Irrthum mit ihren Lastern, sowohl bei den Regierten als bei den Regenten gegen die Fesseln des Staats und gegeneinander, so lange, bis vielleicht, nach mancher Erschütterung und manchen erneuten Kampfe, der Staat selbst die ihm bestimmte bessere Form wieder gewinnt, wodurch das materielle Princip in seine Schranken zurückgeführt und dem geistigen Principe ein größerer Einfluß

Digitized by Google

gesichert wird. — Glücklich der Staat, in welchem es keiner so plötzlichen Entwickelung des geistigen Princips bedarf und dessen Regierung die fortschreitende Entwickelung desselben unter den Menschen zur Einheit, Gerechtigkeit und Wahrheit erkennt, sich selbst zu eigen macht und derselben folgt. Denn es ist eine gewisse Wahrheit, daß, nach dem Gesetze der Entwickelung und Unterordnung in der Einheit, nur eine stufenweise und gleichmäßige Ausbildung statt finden soll und sich mit dem Glücke und der Wohlfahrt der Menschen verträgt, daß aber eine durch die Staatsform und die Regierung lange gehemmte Entwickelung des geistigen Princips, jedesmal eine plötzliche Kraftäußerung desselben befürchten läßt. Der Staat soll daher als vermittelndes Princip fortwährend darin thätig sein, daß er dem geistigen Principe Einfluß auf das materielle Princip verschafft und dieses schwächt, verwandelt und möglichst vergeistigt. —

Wenden wir uns nun zu den lebendigen Lehren der Menschengeschichte, so sehen wir alle Aeußerungen der Drei Principe des moralischen Seins in wahrhaften Erscheinungen an uns vorübergehen. Wir sehen die sich gegenseitig bindenden und durch den Staat gebundenen materiellen Kräfte, entweder in Bewußtlosigkeit oder Erschlaffung ruhend, wie in der Türkey und Italien, oder in politischen Parteien einander gegenüber stehend, wie in England und Frankreich, Spanien und Portugal. Wir sehen ferner den Aufbruch des geistigen Princips in einzelnen Menschen und wie dasselbe oft schon bei der ersten Entwickelung durch das materielle Princip getrübt und so auf Andere übergehend noch mehr verunreinigt wird. So verfolgten die vielen großen Denker der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Ideen der geistigen Freiheit in der Religion bis ins zerstörende Extrem, und verschütteten dadurch die Quellen der wahren Religiosität; aber Religion und Vernunft haben ihr Recht behauptet und sind in verklärter Gestalt zu uns zurückgekehrt. — So wurde der aufsprühende Freiheitsfunken bei den edlen Jünglingen des letzten Jahrzehends durch den unseligen Irrwahn

Digitized by Google

verunreinigt, daß der Meuchelmord geheiligt werden könne; so täuschen sich die wahren Republikaner der neuen und neuesten Zeit durch die Idee einer plötzlichen und völligen Staatsveränderung, welche nur durch die Vertilgung alles Bestehenden bewirkt werden kann, nicht bedenkend, daß das Gesetz der Entwickelung und der Unterordnung in der Einheit seinen regelmäßigen Gang geht. — Mochten nun diese zerstörenden Einmischungen des materiellen Princips von der vermittelnden Kraft des Staats zurückgedrängt werden, oder hervorbrechen zur Vernichtung, wie in Frankreich; mit ewiger Klarheit ist uns plötzlich das politische Bewußtseyn der constitutionellen Monarchie erschienen und die Stufe der geistigen Freiheit angewiesen, welche für unser Zeitalter paßt. So hat sich das geistige Princip selbst realisirt. —

§. 6

2) Anwendung auf den Preußischen Staat.

Betrachten wir nun die fortdauernde Einwirkung des geistigen Princips auf die sämmtlichen Staaten: so findet sich eine sehr große Verschiedenheit bei denselben, die nicht näher nachgewiesen zu werden braucht. Bis zur kirchlichen Reformation konnte das geistige Princip fast nur subsidiair wirken, um das vermittelnde Princip des Staats in seiner Wirksamkeit zu unterstützen und die Studien der Entwickelung hatten bis zur Reformation überhaupt mehr einen materiellen als geistigen allgemeinen Charakter. Aus der Verwirrung der menschlichen Verhältnisse erschien erst vor 300 Jahren eine geistige Entwickelung der Freiheit. Bürgerliche und religiöse Freiheit können nicht von einander getrennt werden; diese aber muß jene vorbereiten, weil jene ohne diese eigentlich nicht gedenkbar ist. Daher ging die kirchliche Reformation voran und die politische oder bürgerliche folgte nothwendig. Diese letzte brachte es aber mit sich, daß die religiöse Richtung etwas in den Hintergrund trat, weil die politischen Erschütterungen der Staaten die Aufmerksamkeit

Digitized by Google

hauptsächlich in Anspruch nahmen; aber es kann nicht fehlen, daß nach überstandener Krisis die Religiosität bedeutend an Wirksamkeit durch die politische Reformation wird gewonnen haben, weil beide nach einem Ziele streben und sich gegenseitig befördern. —

In Teutschland begann die kirchliche Reformation, schon in England wurde sie theilweise mit der politischen Reformation verbunden, welche aber erst in Frankreich für die Europäischen Staaten wirksam hervortrat. Sehen wir nun auf das merkwürdige Verhältniß der großen Europäischen Staaten zu einander. Die Mitte Europa's, nach ihrer Belegenheit am besten dazu geeignet, entfaltete zuerst das vermittelnde Princip des Staats für die Ausgleichung der materiellen Kräfte in dem Römisch-Teutschen Kaiserreiche zur höchsten Größe. Gleichermaßen entwickelte sich in der Mitte Europas das geistige Princip durch die kirchliche Reformation. Aber der Zustand der Mitte ist ein gefahrvoller, wenn die Feinde von allen Seiten andrängen. Dies erfuhr Teutschland, indem die materiellen Kräfte der andern Staaten von Osten und von Westen es auseinander zerrten und die Wirksamkeit der innern materiellen Kräfte dadurch freieres Spiel erhielten, bis das vermittelnde Princip, um wirksamer zu seyn, Teutschland in kleine Staaten zertheilte.

Den nämlichen Einflüssen ausgesetzt, konnte das geistige Princip in der kirchlichen Reformation nur halbe Wirkung hervorbringen, und wir sahen daher neben den kleinern Staaten, die beiden größern Staaten Oesterreich und Preußen, welche beide in politischer Rücksicht lange feindlich einander gegenüberstanden, jenes das alte kirchliche System, dieses die kirchliche Reformation vertreten, gegenwärtig aber durch ihre verschiedenartigen Ländermassen nicht nur als Zwei Hauptmächte Teutschland's erscheinen — die allmählig erkennen, daß ihr politisches Interesse nur ein und dasselbe seyn könne, — sondern auch als Zwei Hauptmächte Europas, welche, den Osten und Westen dieses Welttheils miteinander verbindend, eine natürliche Vermittelung zwischen Bei-

Digitized by Google

den hervorbringen. Im Osten nämlich sind die Staaten von dem materiellen Principe noch im überwiegenden Grade beherrscht, welches dagegen in den westlichen Staaten dem Einflusse des geistigen Princips schon vielfach hat weichen müssen. — Das Verhältniß der beiden Mittelstaaten ist aber dieses: daß Oesterreich, weil es sich weiter nach Osten erstreckt und weil die kirchliche Reformation in demselben noch keine Wurzel geschlagen hat, bei weitem hinter Preußen zurückgeblieben und dem materiellen Principe noch viel mehr unterworfen ist, wie dieses. Dieser verschiedenartige Charakter der beiden großen Mittelstaaten erscheint auf gleiche Weise bei den nördlichen und südlichen Staaten Teutschlands und Europas: eine Erscheinung, welche die sicherste Richtschnur für die Politik seyn dürfte. — Die Beschaffenheit der westlichen Staaten bringt es mit sich, daß in denselben die kirchliche Reformation und die dadurch bewirkte größere Geistesfreiheit den wirksamsten Einfluß ausübte. Zwar realisirte sich nur in England die kirchliche Reformation ganz, aber in Frankreich wurde die Hemmung der Geistesfreiheit ein Mittel, um die mit der kirchlichen zusammenhängende politische Reformation schneller zur Entwickelung zu bringen, welche in England in einem geringern Grade der Vollkommenheit der kirchlichen Reformation folgte und so bis jetzt bestand. In beiden Staaten ist aber die Entwickelung des geistigen Princips nicht nach dem regelmäßigen Gange des Gesetzes der Entwickelung und der Unterordnung in der Einheit erfolgt. Daher finden sich in Beiden noch politische Parteien, die sich fortwährend bekämpfen und die Herrschaft über einander zu erringen streben, eine Folge der mit dem geistigen Principe zugleich entfesselten materiellen Kräfte, die noch fortdauernd in Bewegung und im Widerstreite sich befinden. Obwohl nun das geistige Princip, welches in diesen Staaten mächtig wirkt, dieselben schon zu einer bestimmten Stufe geistiger Freiheit erhoben hat: so ist dieselbe doch, wegen der plötzlichen Entwickelung, eine ungleichmäßige, indem der eine Theil des Volks sich in der Intelligenz hoch über

Digitized by Google

den andern erhebt, indem sich eine Kluft zwischen beiden bildet, welche der Annäherung zur Gleichheit, trotz des aufgestellten Idols derselben, geradezu widerspricht, indem endlich das materielle Princip, weil es bei dem größten Theil des Volks überwiegend ist, und leichter entbunden wird, zugleich mit dem geistigen Principe in unreinen Mischungen fortwährend und so lange sich wirksam bezeigt, bis die vermittelnde Kraft des Staats in größerer Vollkommenheit obgesiegt hat. Eine Einwirkung des in den westlichen Staaten, hinsichtlich der politischen Reformation thätigen geistigen Princips, auf die Mitte und den Osten von Europa hat sich aber als unvermeidlich gezeigt. Daraus folgt, daß diese Länder einer ähnlichen Entwickelung des geistigen Princips ausgesetzt seyn können, ja daß weit fürchterlichere Katastrophen zu befürchten wären, wenn die Einwirkung der noch vielfach verunreinigten Geistesfreiheit sich plötzlich in den östlichen Ländern Europa's zeigte, wo die materiellen Kräfte größtentheils noch in roher Dumpfheit schlafen. — Dieser dem Gesetze der gleichmäßigen Entwickelung entgegenstehenden Einwirkung der westlichen Staaten, mußte nothwendigerweise eine Hemmung entgegengesetzt werden, wenn nicht ein allgemeines Verderben hereinbrechen sollte. Die Natur des Hemmungsmittels ist klar, es muß eine vermittelnde Eigenschaft besitzen, wodurch es im Stande ist, auf alle Staaten sowohl im Osten als im Westen einzuwirken, es muß selbst von dem geistigen Principe durchdrungen seyn, und dasselbe in sich fortwährend ausbilden, es muß die Einwirkung der politischen Freiheit der westlichen Staaten nicht hindern (welches auch unmöglich wäre), sondern sie nur hüten, daß nicht das zugleich entbundene materielle Princip plötzlich mitwirksam werde, es muß daher die politische Freiheit nach dem Gesetze der Entwickelung und der Unterordnung in der Einheit stufenweise und gleichmäßig ausbilden und so dazu beitragen, daß auf der einen Seite in den westlichen Staaten die materiellen Kräfte allmählich wieder gebunden werden und diese Staaten in den Besitz ihrer ganzen vermittelnden Kraft ge-

Digitized by Google

langen, daß aber auch auf der andern Seite in den östlichen Staaten die allmählige Entbindung des materiellen Princips durch das geistige Princip erfolge und keine gewaltsamen Explosionen vorbereitet werden. Das Hemmungsmittel ist daher nichts anders als das vermittelnde Princip selbst, und so finden wir dasselbe in der Form des Staats gleichfalls bei den nebeneinanderbestehenden einzelnen Staaten wieder. Wo liegt aber in Europa der vermittelnde Staat unstreitig in der Mitte, in Teutschland, wo sich namentlich in dem protestantischen Theile desselben eine viel allgemeinere und gleichmäßigere Ausbildung der Intelligenz zeigt, wie in Frankreich und England, *), wo keine eigentlichen Parteiungen herrschen, und wo die politische Freiheit nicht so viele gefährliche materielle Kräfte entbindet wie in jenen Staaten, wo endlich die kirchliche Reformation am gründlichsten vorge-

*) Im protestantischen Teutschland kann in der Regel jeder Bauerjunge lesen und schreiben; — in Frankreich konnten von den 294,975 jungen Leuten, welche das zum Loos berufene Kontingent von 1830 bildeten, blos 12,801 lesen, 121,079 lesen und schreiben und 153,635 mehr lesen noch schreiben; von den Uebrigen war nichts Bestimmtes auszumitteln. — Einen sichern Beweis der allgemeinern Intelligenz in Teutschland liefert auch folgende in der bibliotheque universelle enthaltene vergleichende Tabelle über die in einer Reihe von Jahren in Frankreich und Teutschland herausgekommenen Bücher.

Jahr	Frankreich	Teutschland			
1814	970 Bücher	a) Ostermesse	1490	b) Michaelismesse	1039
1815	1712 "	"	1777	"	973
1816	1851 "	"	1997	"	1200
1817	2126 "	"	2345	"	1187
1818	2431 "	"	2294	"	1487
1819	2441 "	"	2648	"	1268
1820	2465 "	"	2640	"	1318
1821	2617 "	"	3012	"	985
1822	3114 "	"	2729	"	1554
1823	2667 "	"	2558	"	1751
1824	3436 "	"	2870	"	1541
1825	4569 "	"	3196	"	1640
1826	4347 "	"	2648	"	2056
	33,775		32,204		18,099
			50,303		

Also in 13 Jahren 16,528 Bücher mehr in Teutschland als in Frankreich.

Digitized by Google

arbeitet hat. — Welcher ist aber der vermittelnde Staat? Wer wollte sich bedenken, Preußen zu antworten. — Preußen ist zum vermittelnden Staat der bürgerlichen Freiheit neugebildet von der Vorsehung, zu derselben Zeit als die Entwickelung der religiösen Freiheit begann; es wurde versehen mit einer Reihe starker Fürsten, erhoben zu einer großen materiellen Macht und zusammengesetzt aus biedern, kräftigen, ernsthaften und aufgeklärten Völkerschaften. So ist es jetzt im Vergleich mit allen andern Staaten Europa's allein dazu geeignet, der verderbenden Wirkung der politischen Freiheit weise Mäßigung entgegenzusetzen und nur das Fördernde und Belebende derselben in sich aufzunehmen und weiter nach Osten, Norden und Süden fortzupflanzen. — Mit Staunen und Ehrfurcht erkennt der denkende Geist die weisen, tiefen, Alles durchdringenden Pläne der Vorsehung und erlaubt sich glaubend und ahnend, aber schweigend, noch tiefere Blicke zu thun in die verhüllte Zukunft. —

Warum aber mußte Preußen nach Friedrich des Einzigen Tod so plötzlich fallen? — O welche Weisheit der Allmacht enthüllt uns die Antwort der Geschichte auf diese Frage! Die materielle Macht hatte ihren Zweck erreicht, und den Staat zu einer bestimmten Größe gebracht, auf welcher er sich halten konnte; in ihr war aber keine politische Freiheit, ja sie stand dem Bürgerthum stolz gegenüber, beherrschte dasselbe. Gebrochen mußte sie werden und durch eine Leidensprobe, durch eine tiefe Demüthigung mußte das Volk plötzlich zum Bewußtseyn seiner selbst erwachen, ein Muster aller Völker im heiligen Kampfe, der das erschlaffte Gefühl für Recht und Religion neu erweckte und nun die Empfängniß für die politische Freiheit entwickelte, welche die Bestimmung des Staats war. So schwand im preußischen Staate der Unterschied zwischen Soldat und Bürger, so versank der tödtende Mechanismus der Verwaltung, so entstanden, durch die Nothwendigkeit geboten, jene herrlichen Institutionen, welche dem Staate die innere Kraft und Haltung gaben, die er jetzt schon besitzt, und welche, noch in fortschreitender Ausbil-

Digitized by Google

dung begriffen, Preußen immer mehr zur Einheit entwickeln werden; so trat endlich dieser Staat aus dem Vernichtungskampfe durch Abrundung seiner Gränzen und Erwerbung großer Länderstrecken mit einer viel größern Macht heraus, als er jemals besessen hatte. — Die menschliche Schwäche und Unvollkommenheit sicherte und sichert auch ferner nicht vor einzelnen Mißgriffen; aber ist Preußen wirklich der hohen Bestimmung gewidmet, welche wir angedeutet haben: so wird ihm die Vorsehung auch wie bisher weise und gute Herrscher und Leiter geben, welche jeden, aus Irrthum oder Selbstsucht entspringenden, verderblichen Widerstand scheuen und die wahre Festigkeit und Begründung des Staats in dem stufenweisen Annähern zur politischen und religiösen Freiheit des Volks suchen und finden, die dabei zugleich erkennen werden, wie es namentlich in der letzten Zeit die größten Diplomaten haben erkennen müssen, daß die klügsten Combinationen durch den reißenden Lauf der Begebenheiten zertrümmert werden, und daß nur der Staatsmann glücklich in seinen Berechnungen ist, welcher das Wesen des Zeitgeistes erkannt hat, und ihn nicht hemmt, sondern leitet. —

B.

Entwickelung der innern Organisation des Preußischen Staats.

§. 6.

Einleitung.

Ursache und Geist der Preußischen Staatsreform.

Die hohe politische Bedeutung, welche wir dem Preußischen Staate beigelegt haben, würde eine schöne Lüge seyn, wenn ihr nicht die innere Organisation dieses Staats entspräche, wenn dieser nicht als ein Muster zu betrachten wäre für andere Staaten, als eine Staatsverbindung, in welcher

Digitized by Google

die Gesetze der Entwickelung und der Unterordnung in der Einheit auf eine Weise realisirt werden, welche der Vollkommenheit sich am meisten annähert. — Wir müssen also die innere Organisation des Preußischen Staats in ihren Hauptbestandtheilen betrachten, und werden dadurch zu der Ueberzeugung gelangen, daß im Innern und Aeußern vollkommene Uebereinstimmung herrsche, daß die äußere politische Bedeutung dieses Staats auf seiner innern Einheit und Kraft beruhe, so wie, daß dieselbe höhere Macht, welche die äußere Bestimmung des Staats begründete, die innere Ordnung auf wunderbarem Leidenswege schnell herbeiführte.

Wie in Frankreich so vieles Schöne und Große durch eine plötzliche Umwälzung und durch einen furchtbaren Leidenskampf der Nation hervorgerufen wurde, so auch in Preußen; aber mit dem Unterschiede, daß dieses durch die Demüthigung und den Verlust der höchsten Güter nothgedrungen die schlafende innere Kraft der Volksthümlichkeit erweckte, und durch diese seine Wiedererhebung und Erhöhung erlangte, daß es das Band der Treue und Liebe zwischen Fürst und Volk fester knüpfte, und den Staat in seiner alten Heiligkeit und Unverletzlichkeit bewahrte: — Jenes aber die heilige Vermittelung des Staats zerstörend, den Selbstmord des Staatshaupts beging, dann dem Wüthen der materiellen Kräfte preisgegeben, nur durch das eiserne Joch des Despotismus gezähmt werden konnte, und von diesem im stolzen Uebermuthe emporgeschnellt, plötzlich in seine Gränze zurücksank, um im rechten Gleise, aber erst nach manchem Hin- und Herschwanken, der Segnungen des geistigen Princips theilhaftig zu werden.

Wie wurde Preußen neu geboren in jener Leidensschule? — Durch das Werk der Vorsehung, die ihm gerade in dieser Zeit einen Herrscher verlieh, welcher es nicht nur sagte: *) „daß Niemand inniger und lebhafter wünsche, als

*) S. Rede des Staatskanzlers v. Hardenberg, gehalten in der Versammlung der Nationalrepräsentanten am 16. Sept. 1811.

Digitized by Google

Er, das Glück seiner Unterthanen und den Flor seines Landes durch die Selbstständigkeit seines Volks begründet zu sehen;" — sondern auch darnach handelte, und dessen Name, durch die Erweckung der wahren Kraft seines Staats, in der auf Gerechtigkeit, Wahrheit und Einheit beruhenden Volksthümlichkeit, wie ein Stern erster Größe und des reinsten Lichts in der Geschichte glänzen wird. *) — Ihm zur Seite stand helfend der hohe milde Genius, die angebetete königliche Gattin, die Zierde der Frauen, deren erhabener Geist voll Liebe die morschen Bande der Etiquette zerriß, wohl fühlend, daß nicht diese, sondern ihr eigener Werth, in ihren Unterthanen Achtung und Ehrfurcht gegen sie erwekken müßten, die selbst den Frauen mittlern Bürgerstandes freien Zutritt zu sich gestattete und mit freundlichen, tröstenden Worten und lieblichen Mienen Alle beglückte, die sich ihr nahten, so daß alle Herzen durch solche Engelsmilde zu einem Pulsschlage der Liebe für das Herrscherpaar vereinigt wurden. — So durch den Genius der Liebe vorbereitet, ward das Werk der Volksbeglückung begonnen durch den Genius der Wahrheit. Die irdische Hülle des Mannes, den wir meinen, ist zwar jetzt dem Rufe der Vergänglichkeit gefolgt: aber sein Geist ist der Eckstein geworden, auf welchem das Preußische Staatsglück auf ewig ruhen und immer weiter ausgebauet werden wird. Freiherr v. Stein war der Mann der Einheit, der Wahrheit und der Kraft; an ihn schlug der Stahl der eisernen Zeit, und er sprühte geheime, bis dahin verborgene Funken aus, welche plötzlich zündeten, — es ward Licht in Teutschland. Steins Geist war nur der geistige Zeugungsstoff, nicht zur Ausbildung desselben bestimmt; daher war die Empfängniß und sein Staatsleben

*) Zu siegen, so wie Friederich,
Ist freilich auch kein Spott.
Des Volkes Bürden abzuthun,
Läßt sanfter doch den Fürsten ruhn
Und macht ihn groß vor Gott.
Preußisches Volkslied.

Digitized by Google

nur kurz. *) Der vom Despotismus benutzte Verrath diente dem Willen der Vorsehung, und geächtet an Ehre und Gut, bestand er, wie so viele Herren geistiger Freiheit, das zeitliche Märtyrerthum. — Sein Abschiedsschreiben an die obersten Behörden der Preußischen Monarchie vindicirt sich hier einen nothwendigen Platz, da es alles enthält, was wir noch sagen können. Es lautet folgendermaßen: **) „Umstände, deren Darstellung es nicht bedarf, forderten meinen Austritt aus dem Dienste des Staats, für den ich lebe, und für den ich leben werde.

„In den äußern Verhältnissen herrscht die Nothwendigkeit so stark und mächtig, daß die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. In der Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel. Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke Statt findet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nöthigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringe.

„Mit Ihrem Beistande, meine Herren, ist vieles bereits geschehen. Der letzte Rest der Sclaverei, die Erbunterthänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Eigenthums ist proklamirt. Dem Volke ist die Befugniß, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben. Die Städte sind mündig erklärt, und andere minder wichtige Bande, die nur Einzelnen nützen, und dadurch de Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöset. Wird das, was bs jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten, so sind nur

*) Das letzte und wichtigste nur Ein Jahr 1807.

**) S. Erinnerungen an den Preußischen Staatsminister Freihern Karl v. Stein. S. 52. Altenburg, 1832.

Digitized by Google

wenige Hauptschritte noch übrig. Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen; nicht um Ihre Handlungen dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Ihr Patriotismus bedürfen keiner Leitung; sondern um Ihnen zur Beurtheilung meiner Handlungen und Absichten einen Maaßstab zu geben.

1) Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt und erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sey Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Princips von Seiten des General-Departements gemacht.

2) Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthanen nöthigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer Würde und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonialjürisdiction ist bereits eingeleitet.

3) Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet. Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volks lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht der Civilcommission der Provinz Schlesien zeigt, durch neue Gesindeordnungen die Erbunterthänigkeit in einigen Punkten wieder herzustellen. Von dieser Seite wird der heftigste Angriff auf das erste Fundamentalgesetz unsers Staats, unsre Habeas-Corpus-Acte, geschehen. Bisher schienen mir diese Versuche keiner Beachtung werth, theils weil nur einige Gutsbesitzer sie machten, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Theil von ihm sind, insbesondere aber, weil niemals die Rede davon seyn konnte, diesen Einzelnen auf Kosten der Persönlichkeit zahl-

Digitized by Google

reicher Mitunterthanen Gewinn zuzuwenden. Es bedarf, meiner Einsicht nach, keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, scheint mir durchaus hinreichend. In diesen Drei Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken. — Das nächste Förderungsmittel scheint

4) eine allgemeine Nationalrepräsentation. Heilig war mir, und bleibe das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht, und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher ist der Widerstreit, oder wenigstens Mangel an gutem Willen, bei Aufopferung für die Existenz des Staats. Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher Statt fand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher:

„jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft, oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder sey durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation.“

Mehre, mir eingereichte Plane sind mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines Plans hängt Wohl und Wehe unsers Staats ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.

5) Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel

Digitized by Google

und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dies hat nothwendig die Spannung, die Statt findet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um den Werth, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich und wird immer zahlreicher. Bei dem Gewerbe, was er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich bekleidete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Concurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruche stehn. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes, und verliert, was bald darauf erfolgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührte. Jeder Stand fordert, abgesondert, den Beistand der höchsten Gewalt; und jedes Gute, jedes Recht, das dem Einen widerfährt, betrachtet der Andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen vor (sie sind nicht bekannt geworden). Durch eine Verbindung des Adels mit andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit werth sind, in einem höhern Grade erhalten werden. Diese Verbindung wird zugleich

6) die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß nothwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen. Nur der Bauernstand wird deshalb, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines Werthes noch bedürfen, hiezu zähle ich

7) die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des Grundstücks dem Besitzer des andern leistet, sind zwar an

Digitized by Google

sich keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei Statt findet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkührliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (so wie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dies wird hinreichen, um beim Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalgesetzen nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen.

8) Damit aber diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwickelung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben, und Liebe zum Könige und Vaterland in der That gedeihen: so muß der religiöse Sinn des Volks neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dieses nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten, und Verbesserung theologischer Vorbereitungsanstalten, die Würde des geistlichen Standes wiederherzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußern Gottesdienstes, die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern. —

9) Am meisten aber hierbei, wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode, jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt, und jedes edle Lebensprincip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde der Menschheit beruht,

Liebe zu Gott, König und Vaterland,

Digitized by Google

sorgfältig gepflegt: so können wir hoffen, ein physisch- und moralisch-kräftiges Geschlecht aufwachsen, und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen. Alle kleinen Mängel unserer Verfassung, namentlich unserer Finanzeinrichtungen, werden gewiß bald sich heben, wenn nur die obigen Ansichten mit Ernst verfolgt werden. Ich darf Ihnen Glück wünschen, meine Herren, zu diesem Geschäfte berufen zu seyn; und steht Ihnen auch manche Schwierigkeit bevor, so wird die Wichtigkeit des Werks und der entschiedene, auch durch die neuen Militair- und Civileinrichtungen bewährte Wille und beharrliche Sinn des Königs ihren Muth stärken und Ihnen das Gelingen Ihrer Bemühungen zusichern.

Königsberg, den 24. November 1808.

Stein.

Drey Gesetze verdanken diesen erhabenen Grundsätzen der Staatskunst unter Steins Ministerium ihre Entstehung, welche als die Fundamente der Neugestaltung des Staats zu betrachten sind, nämlich: das Edict vom 9. October 1807 den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend; die Städteordnung vom 19. November 1808 und das Gesetz vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provincial- Polizei- und Finanzbehörden. Wir werden weiter unten sehen, daß in dem ersten der Grund zur Freiheit aller Landleute und zur Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, in dem zweyten der Grund zur Repräsentativ-Verfassung überhaupt und in dem letzten der Grund zur Einheit der ganzen Staatsverwaltung gelegt ist. — So wie Scharnhorst und Gneisenau in Steins Geist hinsichtlich der Volksbewaffnung wirkten: so führte sein Nachfolger, der Fürst von Hardenberg, nach dem Willen des Königs mit Gewandtheit das erhabene Werk weiter zum Ziele; und damit auch erhelle, von welchen Grundsätzen die Preußische Regierung wirklich ausgegangen ist: so

Digitized by Google

stehe hier ein Auszug der ersten Rede, welche Hardenberg am 23. Februar 1811 in der Versammlung der interimistischen Volksrepräsentation gehalten hat.*) Hier spricht sich die Regierung durch ihren ersten Minister folgendermaßen aus:

„Es bedarf für Sie keiner Schilderung des erlittenen Unglücks, um Sie zu überzeugen, daß wir unser Heil nur in der Ergreifung außerordentlicher und kräftiger Mittel finden können. Aber es kann uns zum Trost gereichen, daß diese Mittel vorhanden sind, wenn wir sie wie Männer, denen nicht zu klagen, aber zu handeln, und Opfer nicht zu scheuen ziemt, mit Muth ergreifen.

„Sie liegen aber keineswegs allein in dem Aufbringen des nöthigen Geldes, um uns der uns aufliegenden Kriegscontributionen und Schulden zu entledigen. Nur Kurzsichtige und mit den ältern und neuern Begebenheiten nicht vertraute Beobachter könnten es vermeinen: — könnten es verkennen, daß in den großen Veränderungen, die allenthalben um uns her vorgingen, laute Aufforderungen liegen — nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung — aber zu einer klugen Aneignung solcher Grundsätze, Verfassungen und Einrichtungen, die aus den Fortschritten des menschlichen Geistes und den veränderten Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt. Und wie viel glücklicher sind wir, als Andere, wenn dieses ohne gewaltsame Erschütterungen, durch den edlen Willen eines gerechten und einsichtsvollen Königs und durch willige Annahme abseiten eines gebildeten, folgsamen und über sein wahres Beste aufgeklärten, gut gesinnten Volks geschieht.

Das neue System — das einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann — beruht darauf: „daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden;

*) S. Erinnerungen an Frh. v. Stein wie oben p. 96—98.

Digitized by Google

„daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde,

„daß die Gleichheit vor dem Gesetze einem jeden Staatsunterthanen gesichert sey, und daß die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde;

„daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne,

„daß in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde,

„daß endlich durch Erziehung, durch ächte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung ein Nationalgeist, ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsre Sicherheit fest gegründet werden können."

Hierdurch wird man eine klare Vorstellung von dem Geiste erlangt haben, welcher die Preußische Staatsbildung durchdrungen hat.

Es wird nun genügen, wenn wir uns einen allgemeinen Ueberblick über die Justizverfassung und Gesetzgebung, über die Staatsverwaltuug, das Finanzwesen insbesondre, über das Kriegswesen und über die Staatsverfassung überhaupt verschaffen. Indem wir dieses thun, werden wir zwar bemerken, daß Alles nach der aufgefaßten Idee noch nicht völlig ausgeführt worden ist; aber der große Nutzen dieser Untersuchung wird gerade in der Wahrnehmung bestehen, daß bei der Reform dieser wichtigen Staatsinstitute von den einzig wichtigen höchsten Grundsätzen ausgegangen ist, nämlich von den Grundsätzen der gleichmäßigen und stufenweisen Entwickelung und der Unterordnung, so wie von dem Hauptgrundsatze der Einheit und Harmonie des ganzen Staatskörpers in seinen einzelnen Theilen und in der Verbindung mit dem Staatsoberhaupte. Die Darstellung des Kirchen- und Schulwesens würde allerdings auch in unserer Aufgabe lie-

Digitized by Google

gen, da dieselben aber nicht zunächst zu unserem Zwecke dienen, so haben wir sie übergangen und können dieses um so mehr, da auch in diesen wichtigen Instituten nichts enthalten ist, was den übrigen Staatseinrichtungen widerspräche und die rege Thätigkeit der Regierung für Kirche und Schule in ihrem eben dargestellten Geiste allgemein bekannt ist und schon herrliche Früchte getragen hat.

§. 7.

I. Justizverfassung und Gesetzgebung überhaupt.

Es konnte dem umfassenden Geiste Friedrichs des Einzigen nicht entgehen, daß die unendliche Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung und Gesetze einer Verschmelznug und Verbindung der einzelnen Theile seines Staats, so wie der vernunftmäßigen Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze, durchaus hinderlich war. Es gab nicht nur mannigfaltige allgemeine Rechte, als das Römische, das Canonische, das allgemeine Teutsche, das alte Sächsische Recht und die ihnen an die Seite gestellte Auctorität der Rechtslehrer, sondern in den einzelnen Provinzen fand sich eine eben so vielseitige, durch keine Localität nothwendig hervorgerufene Divergenz der Statutarischen Rechte. Es galt z. B. in der Mark Brandenburg, altes Sachsen — Magdeburgisches — Lübisches und Flämisches Recht; in Schlesien außer dem sehr reichhaltigen einheimischen noch Magdeburgisches — Schaffen — und Weichbilds — Böhmisches — Mährisches — Polnisches — Flämisches u. a. m. Recht; *) im Bisthume Ermeland richteten sich einige Städte nach dem Jure Culmensi correcto, andere nach dem J. C. reviso, wiederum andere nach einem bloßen Repertorium juris und in Zweien Städten wurden allein die Werke der Rechtslehrer

*) San Marte. Ueber den Werth von Provinzialgesetzen. Quedlinburg u. Leipzig 1830. pag. 6.

Digitized by Google

Kovatruwias und Karpzov zum Grunde gelegt, oder man urtheilte nach Gutdünken. *) — Der Großkanzler Kocceji entwarf zuerst auf Friedrichs Befehl ein allgemeines Gesetzbuch, wovon 2 Theile gedruckt sind und welches den Landescollegien zur Begutachtung mitgetheilt wurde. Allein der Tod des Verfassers und der siebenjährige Krieg, nachher aber die Schwierigkeiten, welche die höchsten Behörden machten, unterbrachen dieses wichtige Werk der Reform und erst nach 84 Jahren, als das scharfsichtige Auge Friedrichs einen höhern Geist in Karmer aufgespürt und denselben zum Großkanzler gemacht hatte, konnte das Werk seinen Fortgang erhalten. Die Cabinetsordre vom 14. April 1780 enthält die Grundsätze und Ideen der Reform. Mit Hülfe der von Karmer ausersehenen, tüchtigen Mitarbeiter Suarez, Baumgarten, Pachaly, Volkmar, Kircheisen, Klein und Gosler konnte bereits i. J. 1784 mit der öffentlichen Bekanntmachung eines Entwurfs des allgemeinen Gesetzbuches angefangen werden; alle Sachverständige wurden öffentlich zur Prüfung und zur Einsendung ihrer Bemerkungen aufgefordert, eine doppelte in zwei goldenen Medaillen bestehende Prämie wurde für die gründlichste Prüfung einer jeden Abtheilung des Gesetzentwurfs ausgesetzt und außerdem wurden noch die einzelnen Abtheilungen desselben verschiedenen in- und ausländischen Gelehrten besonders zur Begutachtung zugesendet. Eine Gesetzcommission von 6 Mitgliedern wurde ernannt, bei welcher 62 Preisschriften eingingen, **) über welche sie richtete. Endlich wurde der Gesetzentwurf allen Provinzialbehörden zur Begutachtung unter Zuziehung der Stände mitgetheilt, nebst der Anweisung, die Abweichungen der Provinzialgesetze bei jeder Materie zu

*) Beiträge zur Kunde Preußens. Bd. 3. S. 385.

**) Der damalige Professor, nachherige Etatsrath und Oberprocureur v. Eggers zu Copenhagen zeichnete sich vorzüglich als Preisbewerber aus. Er wurde auch im Jahre 1805 nach Wien berufen, um die Oestreichische Criminalgesetzgebung zu redigiren und vom Kaiser in den Freiherrenstand erhoben.

Digitized by Google

sammeln und beizufügen. Alle solche Materien aber, welche in besondere Zweige der Staatsverwaltung einschlugen oder technische Kenntnisse erforderten, wurden den betreffenden Behörden vorgelegt. Nachdem nun Suarez das Ganze ausgearbeitet hatte, wurde das allgemeine Gesetzbuch am 31. Dec. 1789 publicirt, um am 1. Juni 1792 in Kraft zu treten; allein auf Dankelmanns Vorstellung trat noch eine Suspension auf unbestimmte Zeit ein; von Neuem wurde das Gesetzbuch umgearbeitet, alle Bestimmungen, welche das Staatsrecht und die Regierungsform betrafen, so wie alle neue aus den bisherigen Gesetzen nicht fließende und zu deren Bestimmung und Ergänzung nicht dienende Vorschriften wurden weggelassen und so trat endlich das Gesetzbuch unter dem Titel: allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten am 5. Februar 1794 in die Welt und wurde unterm 1. Juni d. J. in Kraft gesetzt; nachdem beinahe ein halbes Jahrhundert auf die Ausführung dieser wichtigen Reform und 14 Jahre auf die wirkliche Ausarbeitung verflossen waren. Und dennoch ist das Werk der Gesetzgebung in Preußen nicht fertig, sondern erst angefangen, indem nicht nur seit 1803 ein allgemeines Criminalgesetzbuch beabsichtigt wird, wovon aber nur die Criminalordnung i. J. 1805 erschienen ist, sondern auch die Vorschrift, namentlich die Verordnung vom 22. August 1798, daß die in den einzelnen Provinzen bestehenden Provinzialgesetze, Statute und Gewohnheitsrechte gesammelt und als specielle Gesetzbücher bekannt gemacht werden sollten, bis jetzt, mit Ausnahme Ostpreußens, nirgends zur Ausführung gekommen ist, obwohl diese Vorschrift mit Rücksicht auf die neuen allgemeinen Gesetze unterm 3. Januar 1810 modifizirt wiederholt wurde.*) Und daß man überhaupt seit geraumer Zeit in Preußen mit einer Revision der Gesetze beschäftigt ist, ist bekannt. Welche Arbeiten der Regierung dadurch erwachsen sind, läßt sich daraus abnehmen, daß in diesem Jahre, mit Rücksicht

*) J. D. F. Rumpf. Die Preußische Monarchie pag. 221 — 225.

Digitized by Google

auf die Gesetzrevision, zwei Justizministeria errichtet worden sind.

Die Ordnung des allgemeinen Preußischen Landrechts ist folgerecht, die Sprache die des Volks, der Vortrag deutlich, faßlich und bestimmt, die Ausdrücke sind sorgfältig gewählt, so daß man bei Erklärung derselben sich immer an den Wortverstand halten muß. Der Inbegriff und Zusammenhang eines Rechtssystems, die wahre natürliche Billigkeit, das allgemeine Beste, die Landes- und Staatsverfassung, die Denkungsart, Sitten und Gewohnheiten des Zeitalters, die Verhältnisse der Stände, des Alters und der Nahrungsgeschäfte, diese Hauptberücksichtigungen liegen den gesetzlichen Vorschriften zum Grunde. Welcher Unbefangene könnte die Vorzüge vor dem zum Theil verworrenen, dem Volke unzugänglichen lateinischen und teutschen Rechtsbüchern verkennen, deren Lücken das Landrecht ausfüllt und ihre Dunkelheiten und Ungewißheiten beseitigt. Dazu kommt endlich, daß dieses Gesetzbuch jeder Kränkung der Rechte des geringen Staatsbürgers die festesten Schranken entgegensetzt und selbst die Rechtsstreitigkeiten des Staatsoberhaupts mit seinen Unterthanen der Entscheidung des ordentlichen Richters unterwirft.

Es ist hier nur die Absicht, den allgemeinen Geist des Preußischen Landrechts*) und seinen Einfluß auf das Staatsleben aufzufassen, ohne weiter ins Einzelne einzugehen. Dieser Einfluß mußte sich nothwendig zuvörderst durch eine allgemeine Geistesgemeinschaft äußern, welche sich dem Staate mittheilte; weil nichts so sehr die nächsten Beziehungen der Staatsbürger, namentlich in dem Familienverhältnisse ergreift, als die Civilgesetzgebung. Das Bedürfniß einer klaren Richtschnur des Gesetzes, sowohl bei dem Richter als bei dem Rechtsuchenden, besiegte auch bald die Vorurtheile einer althergebrachten, durch keine Localverhältnisse begründeten Rechtsvarietät.

*) Die musterhafte Gerichtsordnung und Gerichtsverfassung kann nicht weiter berührt werden.

Digitized by Google

Wenn gleich das allgemeine Landrecht weise genug war, jeden Widerstand der Vorurtheile dadurch zu beseitigen, daß es sich nicht als Verdrängerin der Provinzialgesetze, Statuten und Gewohnheitsrechte, sondern als eine Ergänzerin derselben, als ein subsidiaires Recht ankündigte: so hat doch der Erfolg gelehrt, daß hierdurch der allgemeinen Einführung desselben nichts in den Weg gelegt worden ist. Der erste Plan, daß für jede Provinz ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darin alles eingetragen werden sollte, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den der andern unterschieden, scheiterte an der Unmöglichkeit, die heterogenen Rechte der einzelnen Provinzen zu einem Ganzen zu verbinden, und es war dieses auch die Ursache, daß die oberschlesischen Landstände darauf antrugen, alle sowohl in den Mediatstädten als auf dem platten Lande geltenden Statutar- und Particular-Rechte abzuschaffen und durchgehends das allgemeine Landrecht als ein absolutes und alleiniges Gesetzbuch einzuführen.*) Sehr natürlich war es auch, daß der Gerichtsgebrauch, anstatt auf das sehr oft seinem Inhalte sowohl, als seiner Anwendung nach zweifelhafte Provinzialrecht zu sehen, die klare Bestimmung des A. L. verzog.

Indem nun auf diese Weise das A. L. ein Vorläufer der nachfolgenden Gesetzgebung wurde, indem es die geläuterten Grundsätze des Rechts und der Einheit dem Volke unbewußt zuführte und die engherzigen Provinzialrechte angriff, konnte von einer Wiederherstellung der Letzten in ihren wesentlichen Grundsätzen, nach der Zeit nicht mehr die Rede seyn, als die Wiedergeburt des Preußischen Staats plötzlich die bisher nur in der Theorie erkannten Wahrheiten zur Wirklichkeit führte und mittelst anderer durchgreifender Gesetze, Rechte und Pflichten schuf, die allen Staatsbürgern gemeinsam geworden, eine rechtliche Verschiedenheit nicht mehr zuließen. „In der unbeschränkten Freiheit des Grundeigenthums; in der unbedingten Gewähr: daß Jeglicher, ohne

*) San Marte a. a. O. pag. 6.

Digitized by Google

Unterschied der Geburt oder des Standes, dem sich hingeben dürfe, wozu Kraft und Talent ihn berufen; in dem ungehemmten Verkehre mit beweglichen und unbeweglichen Sachen; und dem daraus entspringenden Wetteifer in Industrie und Handel, in der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, in der Ablösbarkeit der Dienstbarkeiten und Berechtigungen, in der Einführung der Gemeindetheilungen zum Besten der allgemeinen Landescultur — hierin liegen die positiven Rechte des Bauernstandes in ganz veränderter Gestalt, als wie sie das allgemeine Landrecht vor Augen hat, wenn es in dem Entwurfe dazu heißt: „Die auffallendsten Abweichungen in den Verhältnissen zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen, die verschiedenen Entstehungsarten dieses Landes, welches hier durch Verträge und friedliche Ansiedlung geknüpft, dort durch Recht und Macht des Sieges strenger zusammengezogen wurde; die verschiedenen Arten und Methoden des Wirthschaftsbetriebs; die Furcht, bei unbedingter Aufhebung jener Verhältnisse wohlerworbene Rechte, die dem Staate heilig seyn müssen, zu kränken, die Landesverfassung zu zerrütten, und in dem Wohlstand beider Classen die schädlichsten Störungen zu veranlassen; diese Rücksichten ließen es nicht die Absicht der Gesetzgebung seyn, diesen Unterschied ganz aufzuheben; seine näheren Bestimmungen seyen vielmehr den Provinzialgesetzbüchern zu überlassen." — Es ist verwirklicht, was jener Entwurf nur als wünschenswerth in unerreichbarer Ferne wähnte; vermieden, was er fürchtete; und auf dem Wege der Gerechtigkeit von Grund aus umgewandelt, was er kaum leise zu berühren wagte; der Bauer hat persönliche Freiheit und Eigenthum errungen; und wenn auch jetzt noch nicht durchgängig, doch gewiß bald überall. — Es giebt jetzt kein Provinzialbauernrecht mehr. *)

Eben so ist es mit den Städten. Die Städteverfassung hat durch die Städteordnung eine gänzliche Reform

*) San Marte a. a. O. pag. 9 — 11.

Digitized by Google

erlitten, und der Geist, welcher sie ins Leben rief, welcher durch sie „den Bürger zu einen selbstthätigen Mitgliede des Staates erheben, und das nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger verbannen und dafür durch ihre thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens, Gemeinsinn erwecken und erhalten wollte," widerspricht den Absichten Derer, welche den Staat gern in einzelne, von einander abgeschiedene Theile sondern, den Geist der Einheit zersplittern, und in provinziale Schranken sperren möchten. *) Was namentlich die Gewerbe, Zünfte und Innungen betrifft, so ging das allgem. Landrecht von dem Grundsatze aus: „so lange man nicht mit vollkommener Gewißheit annehmen könne, daß ein überwiegend großer Vortheil für das allgemeine Beste durch ihre Aufhebung zu erreichen stehe, so lange müsse auch die offenbare Verletzung wohl hergebrachter und größtentheils in ältern Zeiten gar nicht unentgeldlich erworbener Rechte, ohne welche die gänzliche Aufhebung derselben nicht geschehen könnte, von einem solchen Schritte billig zurückhalten." — Energischer verfuhr die neuere Gesetzgebung von 1810 und 1811, ausgehend von der Idee der unbeschränkten Freiheit des Unterthanen, auf jede erlaubte Weise seinen Wohlstand zu befördern; weshalb er, gleichviel ob er Bauer, Bürger oder Adeliger sey, unbeschadet seiner Standesrechte, jedes Gewerbe zu betreiben befugt ward. Wenn sie zwar die Zünfte und Innungen nicht gerade aufhob, so beabsichtigte sie doch die endliche Auflösung derselben im Laufe der Zeit herbeizuführen; sie hat durch die gewählten Mittel ihre Absicht in den ältern Provinzen des Staates zum guten Theile erreicht; sie arbeitet unablässig darauf hin, eben sowohl dem Gewerbe einen höhern Aufschwung und mannichfaltigere Ausdehnung, als auch den Gewerbtreibenden die Mittel zu einer gründlichern und vielseitigeren Ausbildung zu geben. **)

*) San Marte a. a. O. pag. 11.

**) Derselbe a. a. Orte pag. 12.

Digitized by Google

Viele Gegenstände, bei denen das A. L. ausdrücklich auf das Provinzialrecht verwies und die daher in ein Provinzialgesetzbuch aufzunehmen gewesen wären, sind jetzt durch die allgemeinen Gesetze, welche die entgegenstehenden Vorschriften derselben aufgehoben haben, beseitigt; und sie zeigen deutlich, daß die Gesetzgebung selbst aufgehört habe, den Staat als ein Konglomerat verschiedener Provinzen zu betrachten. Dahin gehören, außer den obengenannten, die Verordnungen in Betreff des Volljährigkeitstermins, der Aufhebung des im Innern des Landes erhobenen Abschosses, die Aufhebung der geistlichen Stifter, der Klöster, der Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten, der Ablösbarkeit der dinglichen Gewerbsberechtigungen, die Bestimmungen in Betreff des Strandrechts, des Vorfluth-, des Vorkaufs- und Näher-Rechts, der Verhältnisse des Gesindes, über Auswanderungen u. s. w. *)

Das Erb- und eheliche Güter-Recht, der wichtigste Theil des Provinzialrechts, war fast in allen Provinzen die Hauptklippe, an welcher die Bearbeitung der Provinzialgesetzbücher scheiterte, indem gar bald die Unmöglichkeit sich zeigte, die Vorschrift: „in den Gesetzen, welche die Familienverhältnisse und die Erbfolge betreffen, so wenig Steuerungen als möglich und dann nur einzuführen, wenn überwiegende Gründe der Vorzüglichkeit solches erheischen würden," strenge, ja überhaupt nur festzuhalten. — Die Masse der bis ins Kleinste, oft Kleinlichste gehenden Bestimmungen schwoll unter den Händen zu einem Ungeheuren an; das was local, provinziell, statutarisch war, war oft nicht von einander zu unterscheiden, oder verlor sich in ein nicht aufzuhellendes Dunkel; was man hier als heilsam empfahl, ward dort für verderblich erklärt; und von einem Theile längst Abgekommenes reclamirt, dem neu gebildete Verhältnisse kämpfend entgegentraten; **) — bis endlich das

*) San Marte a. a. O. pag. 13. 14.

**) Derselbe pag. 15.

Digitized by Google

Schwerd der Themis, da es nicht gewaltsam das wilde Gewirr zu durchschneiden wagte, in der Dinte verrostete.

Und so ist es denn gekommen, daß gegen die Absicht des Gesetzgebers durch die innere Nothwendigkeit der Entwickelung zur Einheit und den Geist der Zeit, das ursprünglich nur als ein subsidiaires Gesetzbuch gegebene allgemeine Landrecht in ein, in den meisten Provinzen des Preuß. Staats fast seinem ganzen Inhalte nach principaliter geltendes, dagegen das Provinzialrecht in ein subsidiaires Recht verwandelt ist. *)

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob die jetzige Revision des Preußischen Landrechts von dem Grundsatze ausgehe, daß die Provinzialrechte wiederherzustellen seyen, — oder nicht, weil die Sammlung der Materialien zur fernern Bearbeitung der Provinzialgesetzbücher anbefohlen worden ist. Allein da in den Publicationspatenten der wieder eroberten und neuerworbenen Länder nicht weiter von den Provinzialgesetzbüchern die Rede ist und da die theilweise Suspension der Drei ersten Titel des zweiten Theils des allgem. Landrechts betreffend die Rechtsverhältnisse der Ehegatten, Eltern, Kinder und Verwandte, welche für die Kurmark, Westpreussen, die Neumark und das Erfurtsche verfügt ist, in allen übrigen seit dem Jahr 1814 wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen bei Einführung des A. L. nicht angeordnet wurde: **) so scheint die Preußische Gesetzgebung das ohne Zweifel richtige Princip festhalten zu wollen, daß ein Gesetz für Alle seyn müsse, weil es nur eine Gerechtigkeit für Alle geben kann, und nur in der Einheit des Rechts die Einheit des Volks und Vaterlandes und beider mit dem Monarchen begründet werden kann, und daß nur diejenigen rechtlichen Verhältnisse eine Abweichung gestatten, welche keine allgemeine staatsbürgerliche Bedeutung haben, sondern durch die Mannigfaltigkeit der Localitäten auf natürlichen Wege hervorgerufen werden.

*) San Marte a. a. O. pag. 7.
**) Rumpf a. a. O. p. 226. 229.

Digitized by Google

§. 8.

Die wichtigen practischen Lehren, welche wir aus der vorhergehenden Betrachtung für unsre Gesetzgebung ziehen, sind hauptsächlich folgende:

1) Das Preußische Landrecht ist ein Muster für eine andere Gesetzgebung, sowohl mit Rücksicht auf die Gründlichkeit und Bedächtigkeit seiner Ausarbeitung als auch hinsichtlich seiner allgemeinen Rechtslehren.

2) Ein gutes allgemeines Gesetzbuch bewährt sich als ein nothwendiges Bedürfniß für jeden Staat, der an Ueberschwenglichkeit der Gesetze laborirt, und wird durch sich selbst das beste Mittel seyn, die Vorurtheile der Provinzialgesetze zu zerstören.

3) Ein neues allgemeines Gesetzbuch muß im Geiste unserer Zeit geschaffen werden, nach dem Principe der Entwickelung zur Einheit des Staats, sonst tritt es in Widerspruch mit sich selbst.

4) Der höhere Geist muß aber auch leitend über seinem Zeitalter stehen, damit er wirken könne. Nicht gleich auf einmal und ganz dringt er durch (selbst Friedrichs Macht vermochte dies nicht). Es stellen sich mächtige Vorurtheile und selbstsüchtige Gewalten in den Weg und bringen Modificationen zu Wege, die der höhern Idee zuwider sind; aber die Weisheit begnügt sich damit, weil der Glaube ihr sagt, daß die innere Kraft das Bessere sicherer zum Ziele führe, als die äußere Gewalt. So realisirt sich das geistige Princip durch sich selbst.

II. Die Staatsverwaltung.

§. 9.

1. Die höhere Staatseintheilung.

Bei der Staatsverwaltung ist zuvörderst die Staatseintheilung zu berücksichtigen, welche mit der Staatsre-

Digitized by Google

gierung in unmittelbarer Verbindung steht; denn in beiden zusammen wird das Gesetz der Unterordnung realisirt und als Ideal kann man hier die Regel betrachten: daß so wie die Einheit von oben herab wirken muß und zwar in der Einfachheit: so muß sie auch von unten herauf wirken. — Die Staatsregierung und die Staatseintheilung müssen sich also gegenseitig bedingen und zwar von unten herauf und nicht von oben herab construirt werden, weil sonst kein zusammenhängendes Ganzes entstehen kann. Daß aber die Realisirung der Idee in der practischen Ausführung unendlich schwierig und namentlich auf den untern Stufen der Staatseintheilung durch materielle Hindernisse und die süßen Gewohnheiten für jetzt fast unerreichbar wird, wenn man nicht mit dem Schwerdte den Knoten lösen will, das leitet keinen Zweifel. Es unterscheidet sich auch hierdurch gerade der Preußische Staat von dem Französischen. In diesem wurde alles Bestehende aufgelöset und es war leicht auf dem ausgewischten reinen Blatte die neuen geraden Linien zu ziehen; aber dieses war nur eine Wirkung des materiellen zerstörenden Princips und ist dem Gesetze der gleichmäßigen und stufenweisen Entwickelung nicht gemäß. Preußen mußte in seiner hohen Bestimmung die leitende Idee auffassen und nach derselben Alles unterordnend zu bilden suchen; die höhere Einheit mußte sich aber nicht gewaltsam aufzwingen, sondern ihrer innern Kraft und Wirkung mußte es überlassen bleiben, nach und nach siegend die einzelnen Verhältnisse zu durchdringen. „Wenn denn auch," wie ein Preußischer Schriftsteller *) berichtet, die Grenzen des Verkehrs der Sprüche oder Mundarten, der Eigenthümlichkeiten, der Sitten, nicht überall mit den Staats- und Verwaltungsgrenzen haben übereinstimmend gemacht werden können: so wird doch auch in der Zukunft die Zeit walten, wie sie bisher gewaltet hat." Außerdem ist dabei niemals außer Acht zu lassen, daß das Gesetz der Mannichfaltigkeit seine Rechte stets behauptet,

*) Hoffmanns Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staats. pag. 48.

Digitized by Google

und daß man sich daher wohl hüten muß, durch Verletzung desselben und durch Verwechseln der Einheit mit dem Vereinerleien, Verwirrung anzurichten. *) — Ueberdies hat Preußen eben erst begonnen, seine Staatsverwaltung und Staatseintheilung nach dem hohen Ideale der Einheit auszubilden und kann daher auch erst von der Zeit die Wirkung erwartet werden. — Daß aber die höhere Idee von der Regierung aufgefaßt sey, beweist das Publicandum vom 16. Dec. 1808 und die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und der Finanzbehörden vom 26. December 1808, ein Meisterstück der Organisation einer verworrenen Staatsverwaltung. In der Einleitung des Publicandums heißt es folgendermaßen: „Wir haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staates, und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftsführung und dieser die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammen zu fassen und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen." Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende von einem, dem Oberhaupte des Staats unmittelbar untergeordneten, obersten Standpunkte aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Verwaltung gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegränzter Behörden; im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten, leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig, mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Verwaltung der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein. Die Nation erhält eine ihrem wahren Besten

*) Wo hier die Grenze zwischen beiden ist, das bedarf einer ausführlichern Erörterung.

Digitized by Google

und dem Zwecke angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung und dem ausgezeichneten Talente in jedem Stande und Verhältnisse wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen." Es weht in diesem Gesetze ein unaussprechlich edler, die Vaterlandsliebe und die Verbindung Aller zu einem Ganzen nothwendig erzeugender Geist, welcher den mit dem Volke stets in Opposition stehenden fiskalischen Sinn der Behörden vernichtete und die Staatsverwaltung mit den Interessen der Staatsbürger in Einklang brachte. Die Instruction für die Regierungen schärft in den höhern Verwaltungsbeamten das Bewußtsein, daß sie selbst Bürger sind und bleiben, auch wenn ihnen Staatsämter vertraut werden, und daß auf der Wohlfahrt ihrer Mitbürger nur die Wohlfahrt des Staats und des Regenten beruhe. *)

Nachdem Preußen durch die beiden letzten Pariser Friedensschlüsse vom 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815 nicht nur in den Wiederbesitz seiner verloren gegangenen Lande gelangt war, sondern sich auch durch neue Acquisitionen bedeutend vergrößert hatte, sah die Regierung eine große Menge verschiedener und zerstückelter Besitzungen alter und neuer Provinzen, Landschaften, Herzogthümer, Grafschaften, Herrschaften und Stifter vor sich, welche alle mehr oder weniger die Aufrechthaltung ihrer besondern Verfassung und gewohnten Einrichtungen schon aus dem Grunde verlangten, weil sie die höhere Einheit nicht erkennend, aus der Umwälzung ihrer Verfassung nur Beeinträchtigungen für sich befürchteten. Es war daher eine nothwendige Folge, daß anfänglich keine durchgreifende Einheit selbst in den obersten Landeseintheilungen der Provinzen und Regierungen vorgenommen werden konnte, und weise war daher das Verfahren, daß man sie vorzüglich auf Flächenraum und Volkszahl, sondern zunächst auf geschichtliche und Verfassungs-Verhältnisse Rück-

*) Erinnerungen an Frh. v. Stein pag. 28.

Digitized by Google

sicht nahm. *) Daraus erklärt sich auf der einen Seite die Verschiedenheit der einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke, welche sich folgendermaßen verhält: **)

	1828. Einwohner	□Meilen
1) Provinz Preußen		
Regierungsbezirke		
a. Königsberg	707,158	405,70
b. Gumbinnen	510,996	297,07
2) Provinz Westpreußen		
Regierungsbezirke		
a. Danzig	329,938	150,89
b. Marienwerder	462,269	315,06
3) Provinz Posen		
Regierungsbezirke		
a. Posen	730,862	327,43
b. Bromberg	333,644	211,01
4) Provinz Brandenburg		
Regierungsbezirke		
a. Potsdam mit Berlin	874,776	370,63
b. Frankfurt	664,826	352,57
5) Provinz Pommern		
Regierungsbezirke		
a. Stettin	416,987	233,13
b. Köslin	311,620	258,49
c. Stralsund	148,498	75,48
6) Provinz Schlesien		
Regierungsbezirke		
a. Breslau	934,307	244,44
b. Oppeln	694,251	247,63
c. Liegnitz	759,993	251,24
7) Provinz Sachsen		
Regierungsbezirke		
a. Magdeburg	549,132	204,78

*) Beiträge zur Statistik des Preuß. Staats p. 12.

**) Uebersicht der Bodenfläche p. 17. 18. und Rumpf a. a. O. Anhang p. 1.

Digitized by Google

Regierungsbezirke	Einwohner	QMeilen
b. Merseburg	585,327	186,20
c. Erfurt	274,929	64,26
8) Provinz Westphalen		
Regierungsbezirke		
a. Münster	392,824	132,16
b. Minden	387,870	93,42
c. Arnsberg	447,854	138,75
9) Provinz Kleve-Berg		
Regierungsbezirke		
a. Köln	382,993	74,59
b. Düsseldorf	692,032	98,90
10) Provinz Niederrhein		
Regierungsbezirke		
a. Koblenz	412,210	109,43
b. Trier	366,458	120,99
c. Aachen	348,629	76,41
Der ganze Staat also:	12,726,823	5041,073

Es sind also jetzt 10 Provinzen und 25 Regierungen; früher waren 28 Regierungen, die zu Reichenbach, Berlin und Kleve wurden in der neuesten Zeit mit den andern Regierungen verbunden. *)

Andere Gründe der Eintheilung der Regierungsbezirke lagen in den Eigenthümlichkeiten der Landeskultur, der Gewerbe und der sittlichen Verhältnisse, wie z. B. in Schlesien, Westpreußen **) und Pommern. Dabei wurde aber doch bei den Veränderungen und Verbindungen in den Regierungsbezirken der höhere Zweck der Einheit niemals aus den Augen verloren, wie wir dieses wahrnehmen, wenn wir unsern Blick auf das Königreich Ost- und Westpreußen wenden. ***) Wie schwierig schon die allgemeine Begrenzung der

*) Rumpf a. a. O. pag. 67.

**) Beiträge zur Statistik pag. 17 u. 20.

***) S. die Abhandlung des Regierungsraths Reusch in d. Beiträgen zur Kunde Preußens II. 6. pag. 447 ff.

Digitized by Google

Regierungsbezirke war, zeigte sich hier. Der erste Plan beruhte auf einer genauen Kenntniß des Landes und tiefen Beurtheilung desselben in staatswirthschaftlicher Hinsicht, indem man die Handels- und Marktplätze nebst den dazu gehörigen Wasserwegen, so wie auch die meisten Hafen, Ströme und Deichbaue unter einer Verwaltung vereinigte und den Hinterländern bei mehrerer Gleichartigkeit ihrer Theile und bei Berücksichtigung ihrer Marktplätze die volle Thätigkeit der ihnen bestimmten Regierung zusicherte. Allein die politischen Verhältnisse, welche weniger berücksichtigt waren, stellten sich der Ausführung in den Weg. Es sahen z. B. die Ostpreußischen Stände ihre alte Verbindung durch die Abgabe zweier Kreise an Westpreußen zerstört, was auf die Verbindung zur Landschaft und Land-Feuer-Societät, zur Landarmen-Versorgungs-Anstalt u. s. w. bedeutenden Einfluß würde geäussert haben. Auch die Einwohner jener Districte waren damit nicht zufrieden. Alte Verbindungen sind schwer auflöslich, und eben hatten sie sich durch die ständische Theilnahme an der Bewaffnung und Stellung der Landwehr und andere patriotische Unternehmungen der Provinz noch fester geknüpft. Der an Westpreußen abzutretende Landtheil hätte die ständischen Verhältnisse in Ostpreußen beibehalten oder ihnen entsagen müssen, weil Westpreußen mit Ostpreußen nicht eine gleiche Verfassung hat. —

Es erfolgte darauf auch eine veränderte Regierungseintheilung, wobei indessen die Einheit in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, Unterhaltung der Hafenanstalten, Seeufer und Landmarken u. s. w. die bessere Abrundung der Figur, die Vereinigung der Niederungen, welche von dem Arme des Memelstroms gebildet werden, die Aufhebung der vermengten Grenzen durch zweckmäßige Abtretung und die Vereinigung getheilter Kirchspiele hauptsächlich bezweckt wurde, in welcher letztern Hinsicht man den Grundsatz festhielt: daß der Kirchsprengel auch über Provinzialgrenzen entscheiden solle und derjenigen Regierung die Verwaltung des ganzen Kirchen-

Digitized by Google

sprengels übertragen wurde, in deren Bezirk die Kirche lag.

§. 10.

2) Die höhere Staatsregierung

a) im Mittelpunkte der Regierungsbezirke.

Nachdem wir im Vorstehenden die oberste Staatseintheilung in 10 Provinzen nnd 25 Regierungsbezirke im Allgemeinen betrachtet und die große Verschiedenheit derselben gezeigt haben, wenden wir uns zur Darstellung des Organismus der Staatsregierung, wie er sich in der neuesten Zeit gestaltet hat. Die geschichtliche Entwickelung würde für unsern Zweck zu weit führen; nur erlauben wir uns auf den wesentlichen Unterschied zwischen der ältern und neuern Staatsverwaltung aufmerksam zu machen, welcher darin besteht: daß bei jener die Geschäftsführung nach Provinzen angeordnet war, indem in dem frühern Generaldirectorio jeder Minister alle Sachen (mit Ausnahme der Justizsachen) einer Provinz zu seinem Departement zog. Bei der neuern Staatsverwaltung ist aber die Geschäftsführung nach Gegenständen eingeführt, indem jeder Minister ein besonderes Geschäftsfach hat. Es wird sich ergeben, wie weise hierdurch bei einem so großen Staate für Einheit der ganzen Verwaltung gesorgt worden ist.

In den Regierungsbezirken ist die Verwaltung auf folgende Weise getheilt:

1) Die Oberlandesgerichte,*) welche in der Regel mit den Regierungen oder Verwaltungsbehörden im engern Sinn, gleichen Bezirk und Sitz haben. Sie haben die gesammte Rechtspflege, besorgen die Abnahme der Huldigungen, die Bekanntmachungen der das Justizwesen betreffenden Gesetze und führen die Aufsicht über die Untergerichte

*) Rumpf a. a. O. p. 70. 71.

Digitized by Google

und Justizbeamte. Jedes Oberlandesgericht bildet ein Collegium, welches aus einem Chef-Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, nach Maaßgabe des kleinern oder größern Jurisdiktionsbezirks aus 10, 15 und mehrern Ober-Landesgerichtsräthen und einigen Assessoren zusammengesetzt ist. Das Collegium besteht aus zwei Senatoren. Der erste, welcher in der Regel aus dem Vice-Präsidenten und den sieben jüngern Räthen besteht und zugleich das Criminalgericht bildet, erkennt in erster Instanz, in allen zum unmittelbaren Ressort der Ober-Landgerichts gehörenden Civil- und fiskalischen Sachen, und in den Criminalsachen, deren Untersuchung die Inquisitoriaten geführt haben; auch leitet der erste Senat die bei den Inquisitoriaten schwebenden Untersuchungen. Der zweite Senat, welcher in der Regel aus dem Chef-Präsidenten und den ältern Räthen des Collegiums besteht und zugleich das Pupillen-Collegium bildet, erkennt in zweiter (der Appellations-) Instanz sowohl über alle vom ersten Senate als von den Untergerichten gesprochenen Urtel in Criminal- und Civilsachen und führt als Pupillen-Collegium die obervormundschaftliche Aufsicht über eximirte Personen. Die Inquisitoriate, deren bei allen Ober-Landesgerichten vorhanden und aus einem Direktor und mehrern Criminalräthen zusammengesetzt sind, führen die Criminal-Untersuchungen in allen Criminalfällen und ohne Beziehung auf einen eximirten Gerichtsstand. Sie reichen die bis zum Spruch geschlossenen Akten an den Criminalsenat des treffenden Ober-Landesgerichts ein und erhalten die von demselben abgefaßten Erkenntnisse zur Bekanntmachung und Vollstreckung zurück. In den nach der Criminal-Ordnung dazu geeigneten Fällen sucht vorher der Criminalsenat die Confirmation des Erkenntnisses bei dem Justiz-Ministerium nach.

2) Die Provinzial-Regierungen *) bestehen nach der Instruction vom 23. Octob. 1817 aus einem Chef-Präsidenten, zwei Directoren, mehrern Räthen und Assess-

*) Rumpf a. a. O. pag. 60 — 62.

Digitized by Google

soren für die Domainen- und Forst-, Steuer-, Polizei-, Justiz- und Medizinal-Verwaltung, und für das Land-, Wasser- und Chaussee-Bauwesen; nebst dem erforderlichen Subalternen-Personale für die Secretariats-, Registratur-, Calculatur- und Kanzeleigeschäfte. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der inneren Landes-Verwaltung, mit Ausschluß einiger Zweige, für welche besondere Behörden angeordnet sind, nämlich für das Post-, Bergwerks- und Lotteriewesen.

Die Organe der Regierungen sind die Kreislandräthe, die Kreissteuerräthe, die Kreisphysiker, die Ober-Inspektoren, in Steuer- und Forstsachen, die Land- und Wasserbau-Inspektoren, die Domainen- und Rent-Beamten, die Polizei-Direktoren und Magistrate und die Superintendenten.

Das Collegium ist in zwei Abtheilungen gesondert, deren jeder ein Direktor zugetheilt und ein besonderer Geschäftskreis angewiesen ist. Diese Abtheilungen, die blos zur Vereinfachung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet sind, bilden keine besondern Behörden, sondern machen, wenn gleich jede ihren besondern Direktor, ihre Räthe und Assessoren hat und in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise verfügt, unter dem Vorsitze des Chef-Präsidenten zusammen ein gemeinschaftliches Collegium aus. In den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Abtheilungen in Plenum werden unter Vorsitz des Chef-Präsidenten die Sachen vorgetragen und berathen: die in Vorschlag zu bringenden Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen und darauf Bezug habenden Verhandlungen; die Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Kosten im Regierungsbezirke aufgebracht werden sollen; Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen öffentlicher, der Regierung untergeordneter Beamten; alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen betheiligt sind, und die die

Digitized by Google

Regierungs-Verwaltung oder die Dienstdisciplin im Allgemeinen betreffen. Diese Gegenstände gelangen der Regel nach nur erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschlusse reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Ausführung des Beschlusses, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache einschlägt.

Der Ober-Forstmeister *) bearbeitet im Collegium der Regierung, als Mitglied desselben, alle auf das technische Forstwesen sich beziehende und von der Regierung ressortirende Sachen: er ist zugleich der erste Forst-Beamte des Departements, zu dessen Wirksamkeit besonders die Leitung des ganzen technischen Theils der Forst-Verwaltung und die disciplinarische Aufsicht über die Forstbeamten im Regierungsbezirk gehört. Die Verwaltung der Gemeinde-Holzungen ist den betreffenden Magistraten und Dorfgemeinden selbst überlassen, welche die Verwaltung zum Theil aber auch selbst ausüben, oder durch von ihnen angestellte und besoldete sachkundige Offizianten ausüben lassen.

Sämmtliche Königliche Forsten sind in Forst-Inspektions-Bezirke, diese in Forst-Reviere, und diese wieder in Unterförster- und Waldwärter-Belaufe eingetheilt. Jedem Inspektionsbezirk steht ein Forst-Inspektor, und jedem Reviere ein Rechnungsführender Oberförster vor.

Unter den Regierungsräthen ist ein Wasserbaurath und ein Landrath, welche alle, auf das Bauwesen Bezug habende Angelegenheiten bearbeiten, und denen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen und über sämmtliche Baubeamte im Regierungsbezirke, so wie auch die technische Beurtheilung in den Bausachen obliegt. Die Regierungsbezirke sind in Land-Baukreise eingetheilt. In jedem derselben ist ein Land-Bauinspektor angestellt, welcher die darin vorkommenden Domainen-, Forst-, Brücken- und Wege-, so wie auch alle andere auf Rechnung des Staats auszuführende Bauten dirigirt, und wo es in polizeilicher oder gerichtlicher Hinsicht

*) Rumpf a. a. O. p. 64 — 65.

Digitized by Google

nöthig ist, ein technisches Gutachten im Bauwesen abzugeben hat. Die technische Aufsicht über das Chaussee-Bauwesen führen Chaussee-Wegbau-Inspektoren. Die Wasserbau-Angelegenheiten stehen unter Inspektionen, wovon jede durch einen Wasserbau-Inspektor verwaltet wird.

Im Jahr 1825 sind zur schnellen Förderung der Geschäfte 4 Abtheilungen bei den Regierungen gemacht unter 4 besondern Dirigenten, namentlich des Innern; der Kirchenverwaltung und des Schulwesens; der directen Steuern, Domainen und Forsten und (so weit noch keine General-Steuer-Direction vorhanden) der indirecten Steuern. *)

3) Mit den Regierungen sind die Kirchen- und Schulcommissionen verbunden, welche mit jenen gemeinschaftlich die Aufsicht auf die Unterrichtsanstalten führen, und aus Geistlichen und Schulräthen bestehen.

4) Die Medizinal-Collegien, **) welche rein wissenschaftlich und technisch berathende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin sind und mithin keine Verwaltung haben. Sie sollen mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen, unter denen sich ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Apotheker, ein Accoucheur und ein Thierarzt befinden muß. Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder aber haben solche nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihr besonderes Fach betreffen; unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung collegialisch. Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinal-Collegiums, und leitet dessen Geschäftsführung. Da diese Collegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei nichts zu thun haben, dieselbe vielmehr von den Regierungen ungetheilt ausgeübt wird, so stehen sie mit dem letztern also auch in keinem eigentlichen

*) S. Rumpf a. a. O. Anhang p. 20.
**) Derselbe a. a. O. p. 60.

Digitized by Google

Dienstverhältniß; indessen sind die Regierungen verpflichtet, in wissenschaftlichen und technischen Medizinal-Angelegenheiten das Medizinal-Collegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen. In der Provinz Brandenburg vertritt die wissenschaftliche Deputation im Ministerium für das Medizinalwesen die Stelle des Medizinal-Collegiums der Provinz.

5) In jedem Regierungsdistrict besteht ein Haupt-Zoll und Steueramt *) für die Abgaben und ein Rentamt für die Einkünfte der Domainen. Es sind aber in der neuesten Zeit für alle Provinzen, mit Ausnahme Brandenburgs, General-Steuer-Directoren eingeführt, wodurch das Steuerwesen von den Regierungen gänzlich getrennt wird. Der Generalsteuerdirector fungirt dann mit einem Verwaltungsrathe, einem Justitiar und einem geringen Subaltern-Personal für die Kalculatur-Registratur- und Kanzeleigeschäfte.

6) Außerdem giebt es noch in den einzelnen Provinzen, welche sich dazu eignen, Oberbergämter. Es sind deren fünf.

§. 11.

b) in höherer Stufe der Oberpräsidien.

Als höhere Behörden sind hiernächst zu betrachten:

1) Die Oberpräsidien, deren es früher zehn gab für jede der zehn Provinzen. **) Es sind aber in der neuesten Zeit zwei eingegangen. ***) Die Oberpräsidien bestehen aus dem Oberpräsidenten, einem Rathe, einem Expedienten, einem Kanzelei- und Registratur-Beamten. Durch die neue Instruktion vom 31. December 1825 haben die Oberpräsidien hauptsächlich folgenden Wirkungskreis er-

*) Rumpf a. a. O. p. 67. und Anhang p. 25.
**) S. Beiträge zur Statistik p. 25.
***) Rumpf a. a. O. p. 57.

Digitized by Google

halten. *) Derselbe umfaßt die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken; die Oberaufsicht auf Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuer-Direktionen und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; und die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage.

In Beziehung auf die, den Ober-Präsidenten übertragene eigene Verwaltung bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere: alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt; alle öffentlichen, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren specielle Verwaltung der Regierung zu übertragen, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist; die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk beziehen, als Sanitätsanstalten, Viehseuchen-Cordons, Landes-Visitationen; Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten; die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung der Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzstellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung; die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum; hierher gehören die Erörterungen über die Zulässigkeit der päbstlichen

*) Rumpf Anhang p. 11.

Digitized by Google

Bullen und Breven, oder anderer Verordnungen; die Besorgung der Gesuche an den Pabst, oder an auswärtige geistliche Obere um canonische Bestätigung der Preußischer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des canonischen Rechts; die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionsparteien über Gegenstände des öffentlichen Cultus; die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze; Beaufsichtigung der Candidaten des geistlichen Standes. In zweifelhaften und bedenklichen Fällen haben die Ober-Präsidenten an das vorgesetzte Ministerium zu berichten. Endlich ist ihnen auch die Aufsicht über die Censur übertragen.

In den Provinzial-Consistorien, Schul- und Medizinal-Collegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Bei der ihnen übertragenen Oberaufsicht über die vorhin erwähnten Behörden ist es aber nicht die Absicht, sie an den einzelnen Verwaltungsgeschäften Theil nehmen zu lassen; sie sollen nur den Geschäftsbetrieb im Ganzen beobachten und denselben durch ihre öftere Gegenwart bei den Sitzungen kennen lernen, die Präsidenten und Direktoren auf Mängel und Unregelmäßigkeit aufmerksam zu machen, auch dergleichen auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

Die Berichte der erwähnten Behörden an die Ministerien, welche Generalien der Verwaltung, Abänderungen der bestehenden Einrichtungen, Anstellung, Entlassung, Pensionirung und Conducten-Listen der Beamten betreffen, werden an den Ober-Präsidenten couvertirt, von ihm mit etwanigen Bemerkungen begleitet und weiter befördert; in gleicher Art gehen die Bescheide der Ministerien durch sie an die Berichterstatter zurück. Die Oberaufsicht über die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten bei den benannten Behörden ist ihnen besonders empfohlen; sie können die Untersuchung gegen dieselben veranlassen und nach Umständen sie suspendiren. Beschwerden gegen die ihnen untergeordneten

Digitized by Google

Behörden haben sie zu prüfen, deren Abhülfe aber von den Behörden selbst zu fordern; diesen stehet es jedoch frei, ihre Bedenken gegen die Entscheidung der Ober-Präsidenten bei dem vorgesetzten Ministerium anzuzeigen, und davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen.

Die Ober-Präsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestütangelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der obern Verwaltungsbehörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Falle von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch statt bei Beschwerdesachen gegen die Militärintendanturen, sofern das Militär dabei nicht unmittelbar berührt wird. Auch können sie bei bedeutenden Anschaffungen für dasselbe auf eine angemessene Weise mit einwirken, um das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militärverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Intendanturen in allen dergleichen bedeutenden Anschaffungen ihre Pläne dem Ober-Präsidenten vorzulegen haben. Auch haben sie die Civilversorgung der Invaliden bei den benannten Behörden zu controlliren.

Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden sind die Ober-Präsidenten 1) die nächste Instanz bei Conflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besondern Behörden; 2) ermächtiget und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen über Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; ingleichen 3) bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen. 4) Die ihnen überwiesenen einzelnen Verwaltungsgegenstände sind: die Entscheidung in allen Kommunalangelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Ober-Bürgermeister in den großen Städten oder auf die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebe-

Digitized by Google

dürfnisse in Beziehung auf das Steuerinteresse ankommt; die Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken; die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten; die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für Gründung neuer gemeinnütziger Anstalten und Umänderungen oder Aufhebungen bestehende; die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten mit Ausnahme der Kirchenkollekten; die Genehmigung der von den Regierungen vorzuschlagenden Oekonomie-Direktoren großer Institute, sie mögen sich auf einen einzelnen Regierungsbezirk erstrecken oder auf mehre; die Ertheilung zu Concessionen für Schauspielergesellschaften und dergleichen; Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten des Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 6 Wochen.

Die Ober-Präsidenten sind dem Staats-Ministerium und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge desselben zu vollziehen.

Jeder Ober-Präsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staats-Ministerium, und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen Ministerien über die Resultate ihrer Verwaltung.

In Krankheits- und Verhinderungsfällen wird der Ober-Präsident von einem auf seinen Vorschlag vom Staats-Ministerium bestimmten Substituten vertreten.

In der Regel ist der Ober-Präsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnort ihren Sitz hat, wobei es ihm frei steht, die Führung des Spezial-Präsidiums der Regierung dem Vicepräsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber er sich gegen das Staats-Ministerium zu erklären hat.

2) Die Provinzial-Konsistorien und Schulcollegien*) sind nur eine höhere Behörde der Kirchen und

*) Rumpf a. a. O. p. 59. Anhang p. 18.

Digitized by Google

Schulcommissionen, sonst mit den Regierungen coordinirt; es sind ihrer nur 9 und umfaßt ihr Wirkungskreis in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und die Schul-Angelegenheiten in der Provinz. Insbesondere ist ihnen die Verwaltung der erstern Angelegenheiten und des Vermögens der Schullehrer-Seminarien und der Anstalten zur weitern Ausbildung schon angestellter Lehrer, ingleichen der Gelehrten-Schulen u. s. w. anvertraut. Ferner liegt ihnen ob: die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, die Prüfung der theologischen Kandidaten, die Vorschläge wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten, die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben, die Aufsicht über die Amtsführung und das moralische Verhalten der Geistlichen, das Recht, dieselben zu suspendiren, die Dispensation vom dritten Aufgebote, die Censur der, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Schriften. In Rücksicht sämmtlicher Unterrichtsanstalten steht dem Consistorium nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung zu, die Aufsicht über dieselben führen die Regierungen und die mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schul-Commissionen. Die Consistorien können an die Kirchen- und Schul-Commissionen der Regierungen verfügen, die letzten aber nur ersuchen. Die bei den Kirchen- und Schul-Commissionen angestellten Geistlichen und Schulräthe sind ebenfalls Mitglieder des Consistoriums und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

§. 12.

c) in höchster Stufe der Ministerien und der Centralisation im Regenten.

Steigen wir hiernächst eine Stufe höher, so sehen wir

Digitized by Google

11) die Acht Ministerien,*) nach den hauptsächlichsten Gegenständen der Staatsverwaltung getrennt. Ein jedes Ministerium hat seinen eignen Minister, dessen Departement zum Theil in mehre Abtheilungen mit Directoren und Räthen zerfällt, behuf der bessern Bearbeitung der Gegenstände. Es sind aber die Ministerien folgende:

a) das Ministerium des Königlichen Hauses und der Königlichen Familie, desgleichen aller Geschäfte, welche Hofsachen und höhere Hofämter betreffen;

b) das Ministerium des Innern und der Polizei in vier Abtheilungen, die erste für die allgemeinen inneren Militär-, Hoheits-, Lehns-, Instituten-, Feuer-, Societäts-Angelegenheiten, Gefangenenanstalten, ständischen, Corporations-, Communal-, Armen- und Judensachen. Zu dem Geschäftskreise dieser Abtheilung gehören: das Präsidium und die erste Abtheilung sämmtlicher Provinzial-Regierungen, und die unter denselben stehenden Kreis- und Local-Verwaltungsbehörden, als Landräthe, Magistrate, Militär-Ersatz-Aushebungs-Commission, und alle übrigen städtischen und ländlichen Corporations-Behörden, sämmtliche General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Directionen, die ohne Concurrenz der Regierungen unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehen, desgleichen die Provinzial-Feuer-Societäts-Directionen, die nicht unter den Regierungen stehen, und die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt; die zweite Abtheilung für die landwirthschaftliche Polizei und die Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse; die dritte Abtheilung oder die Ober-Berghauptmannschaft für das Bergregal; die vierte Abtheilung für die gesammte Sicherheitspolizei, wozu na-

*) Rumpf a. a. O. p. 34 — 48.

Digitized by Google

mentlich auch die Polizei für die ersten Lebensbedürfnisse, die öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen gehört. Hierzu ressortirt auch das Ober-Censur-Collegium; —

c) das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

d) das Finanzministerium, welches in drei Generalverwaltungen getheilt ist: für das Kassen-, Etats- und Pensionswesen; für die Steuern; und für die Domainen und Forsten. Hiermit ist das Schatzministerium vereinigt und hängen von demselben ab: das Haupt-Stempel-Magazin, die General-Staats-Kasse; die General-Salz-Direction und die General-Lotterie-Direction;

e) das Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens, welches namentlich die Polizei der Fabrikation, die Angelegenheiten der gewerblichen Korporationen, die Kunst- und Gewerbe-Schulanstalten, die Polizei des Handels, die Anordnungen wegen der Maaße und Gewichte, die Sorge für Seehäfen, Schiffbarmachung der Flüsse, die Anlegung und Unterhaltung von Kanälen, Kunst- und Landstraßen, und das gesammte Bauwesen unter seiner Aufsicht hat. Unter demselben ressortiren folgende Behörden: die Ober-Bau-Deputation; die technische Gewerbe-Deputation, durch welche wissenschaftlich-technische Kenntnisse und Erfahrungen im Felde der Gewerbsamkeit gesammelt und verbreitet werden sollen; die technische Gewerbeschule, in welcher Unterricht in den mathematischen Wissenschaften, in der Physik und Chemie, in Linear- und freiem Handzeichnen, mit besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben ertheilt wird; die Kalender-Deputation, von welcher das Haupt-Kalender-Comtoir und dessen Kasse abhängig ist.

f) Das Justiz-Ministerium, welches die obern und

Digitized by Google

untern Justiz-Collegien im ganzen Staate beaufsichtigt. Unmittelbar von dem Justizcollegio ressortiren auch die beiden höchsten Spruchcollegia in der Monarchie, nämlich das Geheime Obertribunal als dritte und Revisions-Instanz und der Revisions- Cassationshof für die Rheinprovinzen. *)

Auf diese Weise wird durch eine gehörige Sonderung aller Gegenstände eine gründliche Erforschung und Bearbeitung derselben möglich und den frühern Mängeln des Generaldirectorii ist dadurch auf das Kräftigste vorgebeugt.

Jeder Minister und Chef eines Departements verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andere Behörden aber nicht ohne Rücksprache mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef, also in Gemeinschaft mit dem letzteren. Die Minister erlassen die Verfügung in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit; jedoch muß über folgende Gegenstände die Genehmigung des Königs eingeholt werden: über alle Gesetze, Verfassung und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder Aufhebung und Abänderung der bestehenden ankommen, mittelst Antrags an den König durch den Staatsrath; über alle Haupt-Etats und Pläne; über die Verwendung der etatsmäßigen Fonds, neue Besoldungszulagen, überhaupt über Normalsätze der Besoldungen, Pensionsbewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird, Gnadengeschenke oder ausserordentliche Unterstützungen, in so weit dazu die Gehaltsersparnisse und die jedem Departement ausgesetzten extraordinairen Fonds nicht zureichen. **)

Damit nun aber die ganze Staatsverwaltung zur Einheit gelange, so besteht nach den Verordnungen vom 3. Juny 1814 und 3. November und 2. December 1817

*) Daß die Abweichungen für die Rheinprovinzen überhaupt nicht berücksichtigt werden, brauchen wir hier gelegentlich nur anzudeuten.

**) Rumpf a. a. O. pag. 33.

Digitized by Google

2) das Staatsministerium *) aus den sämmtlichen die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsministern, in welchem auch der Kronprinz Sitz und Stimme hat. Dieses berathet die allgemeinen Gegenstände, und solche, wo die Verwaltungen in einander greifen, mithin eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich wird. Damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung übersehen könne, soll jeder Minister verpflichtet seyn, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen. Insonderheit sollen darin vorgetragen und berathen werden: alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen von allgemeinem Interesse; die Verwaltungs-Rechenschaften für das abgelaufene, so wie die Verwaltungspläne für das künftige Jahr; die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen; periodische Uebersichten vom Zustande der General-Kassen; auch die Militair-Etats; abweichende Ansichten zwischen den Ministerien; Militairreinrichtungen, insofern sie das Land angehen; Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und anderer von gleichem Range, dagegen bleiben die Vorschläge zu vortragenden Räthen den leitenden Ministern überlassen.

So wie nun hiernach das Staatsministerium der Centralpunct der Verwaltung ist, so bildet dagegen nach der Verordnung vom 27. October 1810 und 20. März 1817

3) der Staatsrath **) für die Königlichen Beschlüsse die oberste berathende Behörde ohne Antheil an der Verwaltung. Es besteht derselbe aus den Prinzen des Königlichen Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben; aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, nämlich alle die Verwaltung

*) Rumpf pag. 32.

**) Ebendaselbst a. a. O. pag. 28 — 32.

Digitized by Google

leitenden wirklichen Staatsminister, die commandirenden Generale in den Provinzen und die Oberpräsidenten, wenn sie in der Residenz anwesend sind, und aus Staatsdienern, welche durch besonderes Vertrauen des Königs Sitz und Stimme bekommen. Zu dem Wirkungskreise des Staatsraths gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsvorschriften, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht berechtigt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und urkundlichen Erklärungen von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an den König zur Genehmigung und Vollziehung gelangen müssen. Ferner gehören vor den Staatsrath die Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien und alle Sachen, welche der König zur Entscheidung oder zum Gutachten dem Staatsrathe überweist.

Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine anderen als völlig zur Entscheidung eingeleitete und reife Sachen vorkommen dürfen, ist der Staatsrath in 7 besondere Abtheilungen geschieden: für die auswärtigen Angelegenheiten; für das Kriegswesen; für die Justiz; für die Finanzen; für die Gegenstände des Ministeriums des Innern und der Polizei; für den Cultus und die öffentliche Erziehung. Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten Abtheilungen entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetz-Commission erfüllen. Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen, welche zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seiu sollen, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz, und leitet den Geschäftsgang. Er

Digitized by Google

kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrathe gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen, dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig seyn, und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieser, noch der Minister aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen. Der Vorsitzende in der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder überträgt sie einem seiner Mitarbeiter. Vor dem Vortrag müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung im Umlaufe gewesen seyn. Nach gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat gleich den Mitgliedern der Abtheilung nur eine Stimme. Das Protokoll führt entweder der Vorsitzende, oder ein Mitglied, und faßt die Gutachten ab, die spätestens in 14 Tagen, bei wichtigeren Sachen in 4 Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben seyn müssen. Hierauf bestimmt dieser, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden, den Referenten, welcher das vollständig schriftlich abgefaßte Gutachten, nachdem es vorher von der Justiz-Abtheilung in Absicht der Fassung und Form geprüft worden, in Pleno des Staatsrathes vortragen soll.

Die Prinzen des Hauses können zu keiner Abtheilung gehören, sie sitzen und stimmen nur in Pleno des Staatsrathes. Keine Sache, außer den Streitigkeiten der Ministerien, Entsetzung eines Staatsbeamten u. dgl. kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die nicht der König selbst demselben zugewiesen hat. Ohne die Gegenwart des Präsidenten, oder eines stellvertretenden Mitgliedes ist keine Sitzung des Staatsrathes zulässig. Das Plenum wird

Digitized by Google

durch den Präsidenten zusammenberufen: die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte. Die Referenten tragen nach bestimmter Reihenfolge in Pleno vor. Hat ein Mitglied eine abweichende Meinung, so ist es ihm erlaubt, nach dem Vortrage das Wort zu nehmen, und die entgegengesetzte Meinung durch Gründe darzulegen. Nach den Vorträgen der Mitglieder soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staatssekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinander zu setzen wünschen, es dem Präsidenten zur Anordnung der Reihefolge der Stimmenden anzeigen. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen Meinungen zusammen, und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich vor, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; sind dieselben auf beiden Seiten gleich, so giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag.

Gutachten des Staatsrathes und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen.

Endlich erfordert es das Princip der Einheit, daß sich Alles

4) in dem Oberhaupte des Staats concentrire. Daher stehen alle Zweige der Staatsverwaltung unter der obersten Leitung des Königs*) und er erläßt unter seinem Namen, sowohl in Militair- als Civil-Angelegenheiten durch das geheime Cabinet Verordnungen an die Ministerien und an andere Behörden. Die Berichte dieser, so wie die Eingaben von Privatpersonen gehen grade zur eigenen Eröffnung des Königs, welcher das zu Verfügende entweder sogleich befiehlt, oder die Sache sich vortragen läßt. Im letzten Falle werden die Mili-

*) Rumpf a. a. O. pag. 27.

Digitized by Google

tairsachen von dem Director des dritten Departements des Kriegs-Ministeriums und die Civil-Sachen von dem geheimen Cabinetsrath zum Vortrag gebracht. Die Privatpersonen werden entweder sofort auf ihre Eingaben beschieden, oder es wird von den betreffenden Behörden Bericht erfordert, oder die Eingaben werden diesen zur weiteren Bescheidung der Bittsteller zugefertigt.

§. 13.

d) für sich bestehende Behörden.

Außer den Ministerien und Regierungen bestehen noch als unabhängige Behörden directe unter dem Könige:

1) das Generalpostamt, dessen Präsident Mitglied des Staatsraths ist;

2) die Hauptverwaltung der Staatsschulden aus einem Präsidenten, 4 Mitgliedern und 1 Rechts-Consulenten bestehend, auf welche ein Theil der Amtswirksamkeit des Finanzministerii übergegangen ist;

3) die General-Direction der Seehandlungs-Societät;

4) die Königliche Haupt-Bank. *)

§. 14.

3) Die untere Staatseintheilung und Regierung.

a) die Kreiseintheilung.

Wie wir nun von den Regierungsbezirken hinaufgestiegen sind, so müssen wir von denselben auf ähnliche Weise hinabsteigen, um einen anschaulichen Begriff von der unteren Staatseintheilung und Verwaltung zu bekommen.

Alle Regierungsbezirke haben eine gleichförmige Unterabtheilung in Kreise, welche sich durchgreifend, sowohl auf die

*) Rumpf a. a. O. pag. 50 — 52.

Digitized by Google

Städte als auf die adelichen Güter und Königlichen Aemter und Domainen erstreckt. Größere Städte bilden einen besondern Kreis. Die Kreise sind aber aus den einzelnen Gemeinen zusammengesetzt. Dadurch ist die Staatseintheilung in Preußen ganz einfach und gleichförmig folgende: 1) einzelne Gemeine der Städte, des Landes, oder beider vereint, ohne Unterschied, ob es adelichè oder Königliche Aemter und Domainen sind; coordinirt sind große Güterbesitzungen; 2) Kreise aus diesen einzelnen Gemeinen bestehend; 3) Regierungsbezirke aus den einzelnen Kreisen bestehend; 4) Provinzen aus den einzelnen Regierungsbezirken; 5) der ganze Staat.

Die Kreiseintheilung beruht auf der Verordnung vom 30. April 1815, welche gleichfalls neben der möglichsten Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und des geschichtlichen Grundes, die Förderung der Idee der Einheit nicht außer Acht läßt. Die gedachte Verordnung schreibt vor: daß die bestehende Kreiseintheilung in der Regel beizubehalten und da, wo sie für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, abgeändert werden soll. Es wären daher hauptsächlich alle Enclaven dem Kreise, in welchem sie gelegen, einzuverleiben, unübersehbar große Kreise zu theilen und kleine Kreise mit einander zu vereinigen gewesen. Es hatten indeß auf eine Angelegenheit von so allgemeiner Beziehung viele höchst verschiedene Vorstellungen und Ansichten Einfluß, so daß es ungemein schwer war, sich genau auf der Linie des Nothwendigen zu halten und weder zu viel noch zu wenig zu thun.*) Mehrjährige Erörterungen haben über die Bildung der einzelnen Kreise Statt gefunden, und wenn gleich bei manchen Kreisen eine bessere Begränzung in geographischer und anderer Hinsicht zu wünschen ist, so ist die Aufrechthaltung der jetzigen Kreiseintheilung schon deshalb nothwendig, um der Zerrüttung in der Verwaltung vorzubeugen, welche aus der Unsicherheit der bestehenden Verhältnisse nach wieder-

*) Beiträge zur Statistik des P. St. pag. 28.

Digitized by Google

holten Veränderungen für lange Zeit unvermeidlich hervorgeht.*) In Hinsicht des Flächeninhalts und der Einwohnerzahl liefern die Provinzen des Preußischen Staats mit Ausnahme der Rheinprovinzen folgende Erfahrungen.**) Es kommen nämlich auf den Kreis im Durchschnitt, in den Provinzen

1) Ost- und Westpreußen	20,50	geogr. QM.	28,748 Einw.
2) Posen	20,71	" "	33,999 "
3) Brandenburg und Pommit Ausschluß Berlins	23,06	" "	32,699 "
4) Schlesien	12,86	" "	36,814 "
5) Sachsen	11,17	" "	30,713 "
6) Westphalen	9,02	" "	29,595 "

Durchschnitte, wie die angegebenen, können nicht zu der Mißdeutung verleiten, als wenn jemals beabsichtigt werden könnte, alle Kreise beinahe gleich groß, oder beinahe gleich stark an Volkszahl ***) zu machen. Je ansehnlicher und wohlhabender die Bevölkerung eines Kreises ist, desto vollkommener können alle öffentlichen Anstalten in demselben seyn; und darin eben liegt das polizeiliche Uebergewicht der großen Städte, welche bei jeder Bevölkerung dennoch von einer Behörde in Aufsicht gehalten werden können und müssen. Zu bevölkert kann daher ein Kreis niemals seyn. Dagegen kann ein Kreis sowohl zu klein als zu groß seyn; jenes, wenn der Raum dergestalt beschränkt ist, daß der natürliche Zusammenhang der öffentlichen und gewerblichen Anstalten dadurch gestört wird; dieses, wenn die Entfernung einzelner Ortschaften von dem Sitze der Kreisbehörde die persönliche Aufsicht des Landraths und die Prüfung der Beschwerden zur Stelle erheblich erschwert. In beiderlei Beziehungen hängt die Ausdehnung des Bezirks,

*) Beiträge zur Statistik pag. 33.

**) Ebendaselbst p. 36.

***) Im Regierungsbezirk Königsberg war z. B. die Verschiedenheit der Bevölkerung der Kreise von 31,000, 29,000, 28,000 bis hinunter auf 21,760 Einwohner.

Digitized by Google

welcher einen Kreis bilden soll, ganz von seinem eigenthümlichen Verhältnisse ab. *) —

Die Ausführung dieser der Einheit sich annähernden Staatseintheilung in Kreise wurde ebenfalls durch die Zeit vorbereitet, und namentlich durch die Prüfungszeit seit 1803 beschleunigt. Indessen kann es nicht unsre Absicht seyn, dieses weiter auszuführen, noch darzustellen, wie in unendlicher Mannigfaltigkeit die Kreiseintheilung in den einzelnen Provinzen verändert wurde. **). Hier unsern gegenwärtigen Zweck: aus der Betrachtung der Preußischen Verfassung Lehren und Quellen zur Beurtheilung heimathlicher Verhältnisse zu entnehmen, — halten wir es aber für zweckmäßig, die folgende Darstellung der neuen Begränzung der Kreise in Preußen, nach der oben angezogenen Abhandlung in den Beiträgen zur Kunde Preußens, mitzutheilen. Es heißt daselbst, wie folgt: „Als Grundsatz der Kreiseintheilung hatte die Verordnung vom 30. April 1815 nur vorgeschrieben, daß solche mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse alle in einem Kreise gelegenen Kreise und Ortschaften umfassen, ansehnliche Städte aber, mit einer ihre Verhältnisse berührenden Umgebung eigene Kreise bilden sollten. Eine nähere Anweisung über die Ausführung bestimmte, daß die Vergünstigung für eine Stadt einen Kreis für sich zu bilden als Ausnahme von der Regel nur bei solchen Städten eintreten sollte, die in besonders wichtigen Verhältnissen vorzüglich durch die Beträchtlichkeit und Wohlhabenheit der mit Handel und Fabrikation beschäftigten Bevölkerung, oder durch den Besitz solcher für den Staat wichtigeren Anstalten, als Provinzial-Kollegien, Universitäten, Festungen, Seehäfen und dergleichen sich befinden. — Die Verhältnisse der übrigen Kreise

*) Beiträge zur Statistik a. a. O. p. 36.

**) Wer sich in dieser Hinsicht näher unterrichten will, vergleiche die Beiträge zur Statistik des P. St. p. 26 — 37 und die Abhandlung über die gegenwärtige Eintheilung des Königreichs Preussen v. Reusch in den Beiträgen zur Kunde Preußens II. 6. p. 465 ff.

Digitized by Google

wurden hauptsächlich durch die Landwirthschaft und damit verbundenen Gewerbe bestimmt. In Absicht des Flächeninhalts und der Abrundung müsse Bedacht genommen werden, daß der Landrath den Kreis gehörig übersehen könne und die Eingesessenen nicht leicht über 2 bis 3 Meilen vom Sitze der Kreisbehörde entfernt wären. Die Bevölkerung dürfe nicht über 36,000 und nicht leicht unter 20,000 Menschen angenommen werden, nach dem Maaße der Bevölkerung Preußens dürfe die Zahl von 20,000 Eingesessenen nicht leicht überschritten werden. Doch müßten Landes- und Provinzial-Gränzen, Gewässer, Forsten, Verschiedenheit der Sprache und des Gewerbes eine Rücksicht gestatten. Endlich wurde die möglichste Beibehaltung der alten Kreisgränzen und die sorgfältigste Schonung bestehender Verhältnisse empfohlen. —

Der Königliche Befehl vom 24. April 1816 schrieb zur Beachtung vor, daß die übrigen Hauptlandesabtheilungen, namentlich der Justizsprengel dergestalt mit der neuen Kreiseintheilung in Uebereinstimmung gesetzt werden sollten, daß sie insgesammt wo möglich zusammenfallen, sich wenigstens nie durchschneiden.

Den Eintheilungsgrund sollte also ein aus dem Flächeninhalt und Bevölkerung zusammengesetztes Verhältniß ausmachen. Die Anwendung dieses Grundsatzes war aber durch die sehr nöthige Beachtung bestehender Verhältnisse bedingt. Hier stieß man überall auf Hindernisse. Es ist schon bemerkt, daß es keine allgemeine durchgreifende örtliche Begränzung für alle Klassen der Einsassen gab. Die ehemaligen Amtsgränzen waren durch die Veräußerung vieler Domainen wesentlich verändert, und durch die Zuschlagung der Ortschaften aufgelöseter Domainen-Aemter an entfernte Intendanturen mehrere große Unbequemlichkeiten für die Einsassen entstanden. An die Eintheilung nach Domainen-Aemtern konnte man sich daher, wenn man einen wirklich verbesserten Zustand herbeiführen wollte, nicht halten. Die adelichen Ortschaften waren in den Amtsgränzen

Digitized by Google

nicht begriffen, wohin sie so wenig passen, als einen Eintheilungsgrund für sie abgeben konnten. Den Städten konnte es im Ganzen gleichgiltig seyn, zu welchem Kreise sie geschlagen wurden, da sie eine eigene Verwaltung ihres Gemeinwesens und der Polizey besaßen. Bei diesem Zustande mußte man sich zuerst nach einer Einheit umsehen, welche als Eintheilungsgrund betrachtet und der Bildung ganzer Kreise vorgestalt zum Grunde dienen konnte, daß diese nur Zusammenstellungen mehrerer solcher Einzelnheiten zum Ganzen lieferten. Als solche Einheit boten sich nur allein, aber auch sehr bequem, die Kirchsprengel dar. Die Verbindung der Einwohner zu einer gemeinschaftlichen Kirche ist die älteste, ihrem Grunde nach die ehrwürdigste; sie ist die einzige, welche alle Einwohner ohne Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und Besitzungen und alle Grundbesitzungen, unangesehen ihrer Eigenschaften und Rechte, umfaßt. Bei der gemeinschaftlichen Kirche findet die ganze Gemeine ihren Vereinigungspunkt im Religions- und Schulunterricht; sie steht in Absicht der Unterhaltung der kirchlichen Anstalten, des Armenwesens und sonst in sehr festem, nur mit vielen Schwierigkeiten auflöslichen Verhältnissen und Verbindungen und es lassen sich daran mehrere Veranstaltungen mit Leichtigkeit anknüpfen. Selbst Gemeinschaftlichkeit der Sprache ist am ersten in Kirchspielen anzutreffen, und durch den Prediger auf dem Lande, wo der größte Theil des Volks lebt, hat man ein Organ, durch welches man zweckmäßig für die Gemeine wirken, für die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse, Empfehlung mancher Veranstaltungen und dergleichen thätig seyn kann, ohne den Geistlichen eben von seinem Hauptberufe abzuziehen, oder ihn als ein Werkzeug für fremde Zwecke zu gebrauchen. Bei den Städten umfaßt der Umfang des Kirchspiels in der Regel diejenigen Orte, die mit der Stadt in näherer Beziehung stehen. —

In Anerkenntniß dieser Vorzüge hatte man schon bei der Eintheilung der Provinzen und der Regierungs-

bezirke die Beibehaltung der Kirchspielsgränzen angesehen und darüber die Königliche Bestätigung erhalten. Um so zweckmäßiger war es, sie auch bei der Zusammensetzung der Kreise zum Grunde zu legen. Bei der Ausführung fand sich aber da eine Unbequemlichkeit, wo die Kirchspiele in schwach bevölkerten Gegenden einen großen Flächenraum besaßen und daher der Abrundung der Figur nicht günstig waren. Auch trafen die Kirchspiels-Gränzen in den häufigsten Fällen mit den Verbindungen einzelner Ortschaften zu einem Hauptgute überein und wo dies nicht der Fall ist, scheint der Grund in den Veränderungen selbst zu liegen, die mit der Zusammenschlagung mehrerer Oerter zu einem Hauptgute im Verlauf der Zeit entstanden sind. Solche Verschiedenheiten waren nur an den Kreisgränzen von Einfluß, und wenn gleich daraus für den Besitzer großer zu zwei Kirchspielen gehöriger Güter die Last entstand, mit zwei Landräthlichen Kreisen zu thun zu haben: so hat man zwar gesucht, besonders beschwerliche Einrichtungen solcher Art zu vermeiden, wo dies aber nicht möglich war, auf die Verhältnisse einzelner Gutsbesitzer nicht Rücksicht nehmen können, besonders da, außer der Möglichkeit der Auspfarrung, welche in solchen Fällen auf alle Weise begünstigt wird, nach der gegenwärtigen Freiheit der Theilung und der Zusammenziehung der Ländereyen die Begränzung einzelner Güter als feststehend nicht zu betrachten sind. Vielleicht konnte die Benutzung der Kirchensprengel zu politischen Gränzen die Besorgniß erregen, daß dadurch der sittlichen Vervollkommnung und der Freiheit bei der Bildung neuer Kirchensysteme Hindernisse in den Weg treten könnten. Diese Besorgniß würde aber nur dann gegründet seyn, wenn die Untrennbarkeit der Kirchspiele wegen der politischen Gränzen ausgesprochen wäre.

Dies ist nicht der Fall, vielmehr sind die Trennungen von der Parochie nicht weniger zulässig, als früher. Der politische Kreis begränzt nicht die Kirchensysteme, sondern erhält vielmehr von diesem seine Gränze, woraus folgt,

Digitized by Google

daß das Ausscheiden einzelner Theile aus der Kirchenverbindung die Veränderung der politischen Gränze von selbst nach sich zieht. Für die sittliche Vervollkommnung, soferne solche durch Kirchensysteme zu erlangen ist, werden engere Schranken durch die Bildung der Parochie selbst gezogen, welche es mit sich führt, daß kein Theil daraus eigenbeliebig scheiden, sondern die Zustimmung der übrigen gemeinschaftlich Belasteten und der Befreyung von der Theilnahme an den Lasten, die aus der Verbindung entspringen, erhalten muß. Für den Königsbergischen Verwaltungsbezirk fällt durch den geringen Umfang der Kirchspiele überdem alle Besorgniß fort. —

Gegenwärtige Kreiseintheilung des Königsbergischen Regierungsbezirkes.

Die Vorarbeiten zur Benutzung des Eintheilungsgrundes, den die Kirchspiele darboten, waren schon im Jahr 1809 gemacht. Sie bestanden in Nachweisungen jedes zu einem Kirchensprengels gehörigen Orts, seine Angaben, seine Feuerstellen, seine Einwohnerzahl, Qualität, des Hauptguts oder Amts, wozu solcher gehört und den Merkwürdigkeiten, welche dabei vorkommen. Die Geistlichen hatten solche zuerst geliefert, sie waren von den Kreisbehörden berichtigt und bei der Regierung mit unendlicher Mühe und Sorgfalt durchgesehen, mit ähnlichen Tabellen verglichen und endlich für vollständig und richtig angenommen worden. Hiernach waren die Gränzen jedes Kirchspiels auf die große Schrötterſche Specialkarte aufgetragen. — Die Eile, womit die neue Kreiseintheilung im Jahr 1816 vorgenommen werden mußte, gebot jene Nachweisungen, so wie sie da lagen, nur mit denjenigen Berichtigungen, die sich im Fortlaufe der Geschäfte als nothwendig darstellten, zu benutzen. So sehr dieser Entschluß die Arbeit förderte, so hat derselbe außer mehreren Unvollständigkeiten, die sich erst viel später ergeben haben, dem ganzen Werk den Nachtheil zuwege gebracht, daß die Einwohnerzahl zu niedrig gegen die wirklich stattfindende angenommen worden ist. Bei der im

Digitized by Google

Jahr 1817 zum Behuf der herauszugebenden Topographie nochmals eingezogenen Kirchspiels Nachweisungen ähnlicher Art, hat sich nämlich ergeben, daß in jedem Kreise die Volkszahl die oben erwähnte höchste von 20,000 Seelen weit mehr überstieg, als man erwartet hatte. Die Volkszahl im Jahr 1809, nachdem das Land durch Krieg und Krankheit 1806 sehr viele Menschen eingebüßt hatte, war unter dem gewöhnlichen Verhältniß und schloß nach den aufgenommenen Kirchspiels Nachweisungen für Ostpreußen nur auf 459,522 Seelen; im Jahr 1816, als die Kreiseintheilung erfolgte, dagegen auf 523,104 Seelen, ohne Militär also 63,582 Seelen mehr. Da aber die Volkszahl überhaupt häufiger Veränderungen unterworfen ist, und da sich später Gelegenheit gefunden hat, die daher entstandenen zu großen Mißverhältnisse unter den einzelnen Kreisen auszugleichen: so kann die Größe der Kreise bei einer ihr entsprechenden Instruction der Landräthe und Organisation der Kreisbehörden dem Zwecke angemessen seyn. —

Die geographische Lage setzte indessen oft Schwierigkeiten, so daß z. B. das ganze Ermeland, welches lauter katholische Kirchspiele und sonstige getrennte Verhältnisse im Gerichtswesen und eine große Verschiedenheit von dem umgränzenden Ostpreußen in der Art der Menschen der Wirthschaften und der Gebäude hat — für sich blieb und dadurch die Abrundung mehrerer Kreise nicht so vollkommen geschehen konnte.

Noch eine Schwierigkeit stellte sich entgegen. Nicht selten kommen bei der Abgränzung einzelner Kreise die Zwecke der Einsassen mit dem der Verwaltung im Wiederstreit. Jene bestehen hauptsächlich in der bequemen Lage und Nähe des Kreisorts; mehrfachen Verbindungen mit demselben, die ihnen gestatten, ihre Geschäfte bei dem landräthlichen Amte gelegentlich abzumachen, wozu vorzüglich Marktverkehr gehört; in der Sicherheit und dem guten Zustande der zur Kreisstadt führenden Landstraßen, so wie in dem Verbande einzelner Güter zu Einem Kreise. Die Zwecke der

Digitized by Google

Regierung betreffen dagegen, außer militärischen Hinsichten, die Vereinigung bedeutender Verwaltungs-Gegenstände, vorzüglich die Polizey-Gewalt, unter Einem Landrath, als: der Schifffahrt, der Gewässer, welche Baue erfordern, großer Forsten, die oft Maasregeln der Polizey in Anspruch nehmen, wichtiger Heerstraßen, die bei Wegebauten, Märschen und Reisen übereinstimmender Anordnungen bedürfen, die Vereinigung der polizeylichen Aufsicht, welche die Stromfahrt, die Strandungs- und Bergungssachen, die Regalien u. s. w. nöthig machen, endlich die gute Verbindung der Hauptstadt mit den Kreisstädten und dieser unter sich; die möglichste Gleichstellung des Umfangs der Kreise untereinander, überhaupt alles was Einheit, Vereinfachung, Schnelligkeit und Kraft der Verwaltung zu befördern geeignet ist. Nur aus der möglichst besten Vereinigung der Zwecke beider Art, welche überhaupt das Wohl des Staats ausmacht, ließ sich auf Vervollkommnung der bisherigen Kreisverwaltung rechnen. — Man hat gesucht, diesem Ziele nahe zu kommen. So weit es die nicht zu große Unbequemlichkeit der Einsassen zuließ, hat man die Schifffahrt, die Flußgebiete, deren beide Ufer, die Vereinigungspunkte der Gewässer, der Haffe, die Niederungen, die Hauptheerstraßen, die Forsten, die Seen zusammen gehalten, ja auf Gleichheit der Sprache, der Gewerbsamkeit und dergleichen gesehen. Gewöhnlich beurtheilen aber die Einsassen eines Kreises dessen Abrundung nur aus *ihrem* Gesichtspunkte, mithin einseitig, und es ist hauptsächlich darin der Grund der Einwendungen zu suchen, welche gegen die neuen Kreiseintheilungen an manchen Orten gemacht sind. In der größten Zahl der Kreise hat man sich aber damit zufrieden bezeigt, und viele der aufgestellten Gegengründe sind als unerheblich, oder aus blos persönlicher Rücksicht, löblicher oder tadelnswerther Art geflossen oder als unvermeidlich anerkannt worden. —

Daß aber ein Werk unter so vielen Schranken und Schwierigkeiten nicht den Grad der möglichst großen Voll-

Digitized by Google

kommenheit erreichen kann, und daß es mehrerer Verbesserungen fähig sey, wird man je weniger leugnen, je genauer man mit dem ganzen Umfange desselben bekannt ist. Nur müßten Vorschläge zu Verbesserungen entweder ein vollkommenes Prinzip aufstellen, mithin das Ganze befassen, oder wenn sie nur Einzelnheiten angehn, eine zweckmäßige Vereinigung aller Zwecke nachweisen. Vervollkommnung ist nur allmählig zu erreichen; Vollkommenheit aber überhaupt nicht die Eigenschaft eines menschlichen Werks. „Bei Staatseinrichtungen," bemerkt der Präsident von Feuerbach sehr richtig, „entscheidet niemals die Vollkommenheit den Werth, sondern diejenige ist die beste, bei welcher sich — Alles mit Allem verglichen und gegen einander gewogen — die mindern Vortheile in der einen, die mindern Nachtheile in der andern Wagschale finden." —

§. 15.

b. Die Kreisverwaltung.

Was nun die Verwaltung der Kreise betrifft: so bestehen

1) in jedem Kreise Untergerichte und zwar

a) Land- und Stadtgerichte, welche zweierlei Art sind, nach Verhältniß und Bevölkerung der Städte. Die der ersten Klasse bilden ein Collegium aus einem Director und mehrern Räthen. Es ist die Absicht, allmählig die Anzahl der kleinern und einzelnen Gerichtsbarkeiten zu vermindern und dieselben in collegialische Gerichte zu vereinigen. Die Land- und Stadtgerichte zweiter Classe bestehen blos aus 2 Gerichtspersonen.

b) Stadtgerichte und Justizämter für die Königlichen Domainen oder Aemter. —

c) Patrimonialgerichte für die adelichen Güter, entweder selbstständig sowohl unter einem eigenen Justitiarius, als auch unter dem Namen der Kreisgerich-

Digitized by Google

te, eine Verbindung mehrerer Patrimonialgerichte; — oder unter der Verwaltung eines Königlichen Land- und Stadtgerichts. Die Gerichtsherrn müssen aber ihre Gerichtshalter aus der Zahl examinirter und tüchtig befundener Gerichtspersonen wählen und vom Oberlandesgericht bestätigen lassen.

Uebrigens ist die völlige und zweckmäßige Ausbildung der Gerichte noch nicht vollendet, weder in Hinsicht der Civil- noch in Hinsicht der Criminalgerichtsbarkeit. Viele Untergerichte haben auch die letztere, in einigen Provinzen bestehen aber eigene Kreis- und Justiz-Commissionen oder Kreis-Justizräthe aus einem Richter und einen Actuar, welchen außer der unmittelbaren Aufsicht auf die Untergerichte, auch die Untersuchung in allen Criminalfällen zusteht und die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Personen des privilegirten Gerichtsstandes übertragen ist. Erkenntnisse können diese Gerichte aber nur bei kleinen Verbrechen oder Vergehen abgeben, und müssen sonst die von ihnen instruirten Acten an das Oberlandesgericht einsenden.

2) Die ganze Regierung des Kreises, mit Ausnahme des Forst-, Jagd-, Wege-, Bau- und Deich-Wesens, ist sowohl für die Städte als für das Land dem Landrath untergeordnet, welcher aus einem Director und einem oder mehrern Gehülfen besteht und dem selbstgewählte Deputirte aus den Kreisen zugeordnet sind. Der Landrath wird von dem Kreise selbst gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgelegt. Unter dem Landrathe stehen dann als Unterbehörden hinsichtlich der Verwaltung, sämmtliche Magistrate der Städte, Polizeibeamte, Orts- und Communal-Vorsteher und Dorfschulzen. Auch hat er die Aufsicht auf die Kreiskassen, in welche die directen Abgaben, als Grundsteuer, Gewerbe- und Classensteuer fließen. Diese werden von den Gemeinden durch Ortseinnehmer eingezogen und in monatlichen Beiträgen an die Kreiscassen abgeführt, bei welchen ein Rendant und ein Controleur angestellt ist.

Unabhängig von dem Landrathe sind die Bergämter,

Digitized by Google

die Forstinspectoren, die Landbauinspectoren, die Beamten für die Erhebung der indirecten Steuern, als: Zoll- und Verbrauchssteuer für auswärtige Waaren, von inländischen Branntewein, Braumalz, Weinmost, Tabaksblätter, die Mahl- und Schlachtsteuer — auch die Beamten für die Erhebung der Domänen-Einkünfte, welche in Preußen jährlich ungefähr 4½ Millionen Thaler betragen.*).

Diese Darstellung giebt uns im Allgemeinen nur eine Idee, wie im Preußischen bei den untern Behörden die Justiz von der Administration geschieden ist; wir sind aber nicht im Stande uns ein klares Bild zu machen, wie diese wichtige Trennung in ihrer practischen Wirksamkeit sich erprobt hat und es ist dieses auch bis jetzt nicht möglich, da die Ausbildung noch lange nicht vollendet ist, und vielleicht noch viele Jahre darauf hingehen werden, ehe die Einheit zu der Mannigfaltigkeit sich gesellt hat und beide sich natürlich ausgeglichen haben. Die Maxime der Gesetzgebung durch das Princip der Einheit nicht zerstörend, sondern nur allmählig auflösend zu wirken, mußte auch hier zur Anwendung kommen. Ein mächtiges Hinderniß sind oft die Unterbeamten selbst, deren Berichte die Erkenntnißquellen für die höhern Behörden sind, da dieselben häufig, vom Privatinteresse geleitet, Unmöglichkeiten vorspiegeln, die sie selbst erschaffen.

§. 16.

III. Die Finanzverfassung insbesondere.

Grundsätze der Steuerverfassung.

Wir schreiten nun zu einem kurzen Ueberblick der Preußischen Finanzverwaltung, welche, soll der Staat bestehen, durchaus in weisem Einklange mit den übrigen Einrichtungen gebracht seyn muß. Und daß dieses in Preußen so ist, wird sich uns auf eine sehr befriedigende Weise offenbaren. Es

*) S. Rumpf a. a. O. Anhang p. 32.

Digitized by Google

gehört hierbei ebenfalls nicht zu unserm Zwecke, die Geschichte der Preußischen Steuerverfassung und des Finanzwesens zu berühren; es genügt hier die Bemerkung: daß auch für die Zweige der Staatsverwaltung die allerwichtigsten und durchgreifendsten Reformen und die auf der Gerechtigkeit und wahrhaft staatswirthschaftlichen Grundsätzen beruhende neue Steuervertheilung, durch die Drangsale, unter welchen Preußen schmachtete, hervorgerufen worden sind. Aus dieser Leidenszeit datirt sich das Edict vom 27. Oct. 1810, welches den ganzen Verwaltungsplan der Regierung enthüllt und die Grundbestimmungen enthält, auf welchen bis jetzt zum Wohl des Landes consequent fortgebauet wurde. Wir müssen daher die Einleitung zu diesem organischen Gesetze vernehmen: „Wir haben," sagt der König, „uns bisher unablässig damit beschäftiget, die besten Mittel ausfindig zu machen, um den durch den letzten Krieg gesunkenen Wohlstand unsers Staats wieder herzustellen, den Kredit empor zu heben, und die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Staat gegen seine Gläubiger hat. Durch große Anstrengungen haben Wir die an S. M. den Kaiser d. Franzosen zu entrichtende Kriegs-Contribution von 120 Millionen Franken so weit abgetragen, daß die Hälfte derselben mit Ende des laufenden Jahrs abbezahlt ist. — Wir sehen uns genöthigt, von unsern Unterthanen die Entrichtung erhöheter Abgaben zu fordern, hauptsächlich aber von der Consumtion und von Luxusartikeln, doch sollen diese vereinfacht und auf wenige Gegenstände zurückgebracht, und zugleich mehrere einzelne lästige Abgaben abgeschafft werden. Ueberhaupt aber soll das Drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütet werden, daß Wir, mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabenwesens, alle nach gleichen Grundsätzen für unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer darnach zu bestimmen. Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher erhobenen Grundsteuer ge-

Digitized by Google

richtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreiet gebliebenen Grundstücke sollen ohne Ausnahme damit belegt werden und Wir wollen, daß solches auch in Absicht auf Unsere eigene Domänial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich dabei beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie auf Kosten ihrer Mitunterthanen sich öffentlichen Lasten entziehen. Auch mögen sie bedenken, daß die künftig von ihnen zu entrichtende Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den die ursprünglich auf diesen Gütern haftenden Ritterdienste erfordern würden, wenn sie solche erfüllen sollten. Hierzu kommt die freie Benutzung des Grundeigenthums, die völlige Gewerbefreiheit und die Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen wären. Wir wollen eine völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer und mit Aufhebung der bisherigen Gewerbesteuer verstatten. Wir wollen das Zollwesen vereinfachen und Bann- und Zwangsgerechtigkeiten aufheben und demjenigen Theile Unserer Unterthanen, der sich bis jetzt keines Eigenthums seiner Besitzungen erfreute, dieses ertheilen und sichern. Auch wollen Wir mehrere drückende Einrichtungen und Auflagen gänzlich abschaffen. Die Natural-, Brod-, Korn- und Fourage-Lieferungen für die Armee sollen aufhören, und der Bedarf aus den öffentlichen Einkünften für Geld angeschafft werden. — Auch sollen die Stempelabgaben einer zweckmäßigen Regulirung unterworfen werden, u. s. w."

In Gemäßheit dieser Pläne ist denn bis jetzt und wird noch fortwährend an der Erbauung, Feststellung und Sicherung des Finanzwesens im Ganzen und in den einzelnen Theilen gearbeitet. — Aeußerst befriedigend ist es, auch

Digitized by Google

hier in den Preußischen Gesetzen alles nach dem Principe der Einheit und nach möglichster Einfachheit behandelt zu sehen. Die ganze Besteuerung zerfällt in die der ausländischen und in die der inländischen Gegenstände.

1) Die Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, sind vom 26. März 1818. Es wurden darin folgende Grundsätze und Bestimmungen aufgestellt:*) daß die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats aufgehoben; daß die Zollinien überall auf die gegenwärtigen Gränzen der Monarchie vorgerückt, durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit geschützt, und des Staatseinkommen, ohne Erschwerung des Verkehrs, gesichert werden müssen. Diesen Bedingungen zufolge wird das Princip festgestellt: alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden; allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet. Ausnahmen hiervon finden nur statt als Vergeltung bedrückender Maßregeln, welchen die preußischen Unterthanen bei ihrem Verkehr im Auslande unterworfen werden; und bei der Ausfuhr behält sich der Staat vor, Ausnahmen, aus polizeilichen Rücksichten, auf bestimmte Zeit anzuordnen.

Erläuterungen des Tarifs sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, und wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Alle Befreiungen sind hinsichtlich dieses Gesetzes unwirksam und aufgerufen, und bei der Auslegung dieses Gesetzes darf nie auf ältere Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur das in Anwendung gebracht werden, das wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im allgemeinen vorgeschrieben ist.

Abänderungen des Tarifs sollen der Regel nach nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen ge-

*) Rumpf a. a. O. p. 392 — 405.

Digitized by Google

schehen. Mit Rücksicht hierauf, und auf die Veränderungen der Waarenpreise, soll der Tarifsatz alle drei Jahre berichtiget, und ein neuer Tarif soll alsdann unter Landesherrlicher Vollziehung herausgegeben werden. Dieser neue Tarif ist nach Ablauf des ersten Trienniums, unterm 25. October 1821, erschienen, und mit dem 1. Januar 1822 zur Anwendung gekommen; er enthält bedeutende formelle und materielle Abänderungen. Der erste Tarif hatte zwei Haupt-Abtheilungen, eine für die östlichen Provinzen, Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, und eine für die westlichen Provinzen, Westphalen, Kleve, Jülich, Berg und Niederrhein. Jede dieser Abtheilungen enthielt wieder 4 Unter-Abtheilungen, nämlich: 26 Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen, 67 Gegenstände, welche dem Zoll, und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind. Gebühren für Zettel, Siegel und Blei; und eine Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte. Die Erhebung geschah nach Gewicht, Maaß und Stückzahl, und die Abgabensätze des Ein- und Ausfuhrzolls waren von der Verbrauchssteuer getrennt.

Der Tarif für die J. 1822 — 1824 bildet ein Ganzes für die Monarchie. Er zerfällt in 3 Abtheilungen: die erste enthält 27 Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind; die zweite zählt 40 Gegenstände, welche bei der Einfuhr und dem Verbrauche im Lande, oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind; die dritte Abtheilung bestimmt diejenigen Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden. Der ganze Tarif ist vereinfacht, sowohl zum Vortheil der Beamten als Steuerpflichtigen; Eingangszoll und Verbrauchssteuer sind in Eine Abgabe zusammengezogen, wodurch die Abfertigung und die doppelte Berechnung der Brutto- und Netto-Versteuerung sehr erleichtert wird. Die Besteuerung geschieht mit wenig Ausnahmen nach dem Gewicht; Ausnahmen sind Getreide nach Scheffeln, Vieh nach Stücken, Holz nach Klaftern oder Strecken, Steine nach Schiffs-

Digitized by Google

last, große Spiegelgläser stückweise nach Zollen. Die Gewichtsversteuerung erleichtert das Verfahren durchgängig, auch bei Weinen, wo nun das Visiren entbehrlich und die Verschiedenartigkeit der Gebinde nicht zu berücksichtigen ist.

Von den 27 Nummern der Gegenstände, die überall gar keiner Abgabe unterworfen, sind die Wichtigeren: thierischer Dünger, Eyer, frische Fische, Futterkräuter und Heu, frisches Gartengewächs, Geflügel und kleines Wildpret aller Art, Gold und Silber gemünzt in Barren oder Bruch, gebrauchtes Hausgeräth, Brenn- und Nutzholz, welches zu Lande verfahren wird, Kleidungsstücke, Reisegeräthe und Viktualien der Reisenden, Milch, frisches Obst, Sand und Steine beim Landtransport, Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, Stroh, Torf, Brennkohlen, alle lebende Thiere, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; hierher gehören die angehenden Zug- oder Lastthiere. — Diesen ganz steuer- und zollfreien Artikeln werden noch zugezählt: Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zentner, wenn die Abgabesätze 2 Thaler für den Zentner nicht übersteigen; ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt. Die zweite Abtheilung enthält nur 40 Positionen von steuerbaren Gegenständen; diese Verminderung von 67 des ersten Tarifs auf 40 des zweiten Tarifs ist dadurch hervorgebracht worden, daß man die abweichenden Geldsätze vieler Waarengattungen durchgeschnitten und in eine Hauptgattung vermenget hat, wie z. B. bei Eisen und Stahl, die früher getrennt waren. Hierdurch war es auch möglich, die Zahl der Geldsätze von 39 auf 20 zu beschränken, welches die Ausrechnung der Gefälle erleichtert und die Revisionen abkürzt. In der Regel wird vom Zentner Brutto ein halber Thaler beim Eingange und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande erhoben. Ausnahmen hiervon machen die geringern oder höhern Abgaben, die der Tarif nachweiset. Wo eine Thara-Vergütung, die nach kaufmännischen Erfahrungssätzen gegründet ist, für das Brut-

Digitized by Google

togewicht statt findet, bestimmt der Tarif. Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 10 Thaler ganz in Silbergeld, wenn aber 10 Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, muß solche halb in Gold, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet, und halb in Silber entrichtet werden. Der höchste Steuersatz ist 100 Thlr. für den Zentner, welcher, von fertigen Kleidern, desgleichen getragenen Kleidern und Wäsche, wenn letztere zum Gebrauche eingehen, wie auch von seidenem Zeuge, gehoben wird; 50 Thaler für den Zentner geben baumwollene, Stuhl- und gestrickte Waaren, halbseidene Waaren aller Art, feine kurze Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Bronze, Stahl, Elfenbein u. s. w. gefertigt sind; dann folgen Abgabensätze zu 30 Thaler von Spiegelgläsern über 2200 Quadratzolle, von Porzellan und von wollenen Zeugen; ferner Sätze von 20, 10 bis zu 1 Thaler, zu 20, 15, 10 und 5 Silbergroschen. Uebrigens hat man bei der neuen Erhebungsrolle die Beschützung und Beförderung des inländischen Gewerbfleißes vor Augen gehabt. Die Durchfuhrabgaben, welche die dritte Abtheilung festsetzt, sind in der Regel den Ein- und Ausfuhrabgaben, d. h. 15 Sgr. für den Zentner, gleich. Die Ausnahmen enthält diese Abtheilung. Die Durchgangsabgaben sind höher, wenn der Zug die östlich von der Oder liegenden Landestheile berührt, niedriger, wenn er links der Oder bleibt, weil dort die Monarchie eher umgangen werden kann.

Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung zerfällt in die Aufsicht des richtigen Eingangs der Steuern, die Erhebung der Steuern, die Dienstweisung der Steuerbeamten, die Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen. Die merkantilischen Communicationspunkte zum Auslande bilden zu Wasser: die Seehäfen und die schiffbaren Gewässer, welche die Gränze durchschneiden; zu Lande die zum Auslande führenden Straßen, welche in Zollstraßen und Nebenwege eingetheilt sind. Des Transport von steuer- und zollbaren Waaren über die Gränze darf in

Digitized by Google

den Tagesstunden jeder Jahreszeit statt finden. Zur Deckung der Gränze sind Haupt- und Nebenämter, wie auch Ansageposten errichtet. Im Gränzbezirke patrouilliren Gränzaufseher zu Pferde und zu Fuße nach allen Richtungen, und begleiten die Waarentransporte zu den Ansageposten. Jede Ein- und Ausfuhr-Versteuerung ist bei den Haupt-Zollämtern zulässig, bei den Neben-Zollämtern erster Klasse nur, wenn die Abgabe von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler, und die Verbrauchssteuer vom Zentner nicht über einen Thaler beträgt. Die Befugniß der Neben-Zollämter zweiter Klasse erstreckt sich nur immer auf den kleinen Gränzverkehr. Die Gränzaufseher sind berechtigt, Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Ladungen zu vergleichen; Kiepen- und Packträger, Handfuhr- und Bauerfuhrwerk und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, auf der Stelle zu revidiren. Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und Fuße mit Felleisen und dergleichen, dürfen sie in der Richtung zum Zollamte hin gar nicht anhalten, ist aber dieses schon passirt, so können sie von den Reisenden, mit Ausnahme der Posten und Extraposten, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern, und wenn jene nicht vorgezeigt werden kann, zum Zollamte zurückführen. Polizei- und Forstbeamte sollen die Gränzbesetzungen thätig unterstützen, und bei dem Verdacht eines Steuerbetrugs dieselbe Befugniß haben, als die wirklichen Gränzaufseher. Die Revision der Waaren, ihre Verzollung und Versteuerung, geschieht der Regel nach auf dem Zollamt, letztere kann aber auch zu genauer Revision bei dem Steueramte des Orts der inländischen Bestimmung der Waaren statt finden, in welchem Falle, wie bei Transito-Ladungen, der Waaren-Verschluß durch Siegel und Blei erfolgt, und Begleitscheine ausgefertigt werden. Die ganze Strenge der Controlle ist überall nur gegen das eigentliche Gewerbe gerichtet, dagegen sind zur Erleichterung der Reisenden vermittelnde Maaßregeln angegeben. Ordinaire Po-

Digitized by Google

sten sollen in Absicht des Postguts bloß in der Hinsicht auf der ersten Station revidirt werden, ob alle Sachen gehörig inkartirt sind. Passagiergut wird auf dem ersten Stationsorte revidirt und versteuert; Extraposten auf dem Gränz-Zollamte ꝛc.

Den Steuer-Officianten ist Anstand und Bescheidenheit gegen das Publikum anempfohlen, und die Annahme von Privatremunerationen und Geschenken untersagt. Zur Erleichterung des Anbringens gerechter Beschwerden gegen Officianten-Bedrückungen, soll auf jedem Zollamt ein Beschwerde-Register gehalten, und dem Reisenden unaufgefordert vorgelegt werden.

Als Grundlage bei Vergehen der Officianten und bei Uebertretung der Steuer- und Zollgesetze durch Steuerpflichtige in Anwendung zu bringenden Strafgesetze ist das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. angegeben, jedoch dergestalt abgeändert und modificirt, daß, wer es unternimmt, dem Staate Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle durch Gesetzes-Uebertretung zu entziehen, außer der Confiscation der Waaren und Sachen, mit welchen die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände den doppelten Werth derselben, oder, wenn dieser weniger als 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicher Weise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Die Gefälle sind überdies von der Strafe unabhängig zu entrichten. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehn eintretende Geldbuße verdoppelt, statt derselben aber, jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine 10jährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden. Im dritten Fall soll der Uebertreter mit 2 — 10jähriger Zuchthaus- und Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlung ein Gewerbe macht, angesehen, und seine Befugniß zur Betreibung des Gewerbes,

Digitized by Google

wobei das Vergehen begangen worden, verlustig erklärt, und sein Name öffentlich bekannt gemacht werden. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- und auszuführen, oder den Zoll und die Verbrauchssteuer dem Staate zu entziehen, sich verbunden hat, soll schon im ersten Betretungsfalle die im dritten Falle bestimmte Strafe erleiden. Unkunde der Gesetze entschuldigt weder den Einheimischen noch den Fremden. Bei Waarentransporten wird die Contravention als vollbracht angesehen, und die eben angegebene Strafe tritt ein, sobald das erste Deklarationsamt vorüber gefahren, und der Wagenführer in dem Gränzbezirk außer der erlaubten Tageszeit, oder überall auf Nebenwegen, ohne sich legitimiren zu können, betroffen wird. Der Verlust der Waare trifft den Eigenthümer, ist dieser aber bei der Contravention unschuldig, so muß der Wagenführer den Werth der zu confiscirenden Waaren ersetzen, und letztere verbleiben den Eigenthümern. Concurriren bei der Contravention mehrere Verbrechen, so treten die Bestimmungen des Landrechts §. 54 — 57 ein. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth anbietet, oder zum Geschenk macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenkes, und ist dessen Betrag nicht auszumitteln, eine Geldbuße von 10 Thaler erlegen. Jeder, der bei der Verübung von Steuer-Contraventionen Gewehr oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten bei sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarrest belegt werden.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen führen die Haupt-Zollämter die Instruktion, und fassen Straf-Resolute bis zu 10 Thaler ab; bei einem höheren Betrage gebührt die Entscheidung der Provinzial-Regierung. Bis zum Schlusse der summarischen Untersuchung kann der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung antragen; auch

Digitized by Google

kann er binnen 10 Tagen gegen das Resolut des Zollamts den Recurs an die Regierung, und gegen das Resolut der Regierung den Recurs an das Finanzministerium ergreifen. Hat aber der Angeschuldigte sich einmal diesen Weg gewählt, so muß er sich bei den erhaltenen Bescheiden beruhigen, und kann nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung übergehen. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuer-Behörde. Die letzte kann nach Umständen die Exekution fistiren, und die Gerichte haben einer deshalb an sie zu ergehenden Requisition Folge zu leisten.

2) Die Gesetze vom 30. Mai 1820 enthalten die Bestimmungen über die Steuern von den inländischen Gegenständen. Hier heißt es: „Um die Reform der Steuer„gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung „vom 27. October 1810 Unsern getreuen Unterthanen zuge„sagt haben, würden Wir vor allem eine Revision der Grund„steuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden „haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, „die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden „hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berühren„den Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzube„halten. Da jedoch der Staatsbedarf für die Kriegsmacht, „die Verwaltung, die Verzinsung und den jährlichen Ab„trag der aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert „bleiben muß, und da nach Aufhebung der Universal-Accise, „der Binnenzölle, der Naturallieferungen für das Militair, „auch Vorspann in den alten Provinzen, so wie der droits „réunis in den ehemals von Frankreich besessenen Landes„theilen der Staatsbedarf noch nicht vollständig gedeckt ist: „so haben Wir nicht anstehen wollen, die erforderlichen übri„gen Abgaben zu verfügen.“ Das Gesetz giebt folgende Uebersicht der bestehenden und der aufgehobenen Steuern; die bestehenden sind überhaupt: die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818; die Abgabe von Salz, nach

dem Gesetze vom 17. Januar 1820; die Stempelsteuer, nach dem Edikt vom 7. März 1822; die Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820; die Grundsteuer nach ihrer gegenwärtigen Verfassung; die Besteuerung vom inländischen Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaksblätter; die Klassensteuer anstatt der persönlichen Steuer, und da wo die Klassensteuer nicht erhoben wird, eine Mahl- und Schlachtsteuer.

Gegen diese Steuern hören auf: die Acise von Gemahl, Fleisch und Brennmaterial in den alten Provinzen, die Generalacciſe, Landacciſe, Fleiſchſteuer und der Mahlgroschen; die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk, die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen; die Octroi in den Westphälischen und Rheinischen Städten; die im Jahre 1811 eingeführte Personensteuer, die Personen- und Charaktersteuer im Herzogthum Sachsen, die im Herzogthum Westphalen erhobene Vermögenssteuer; die Französische und Bergische Personal- und Mobiliarsteuer; die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt fand; die sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den wieder eroberten oder neu erworbenen Ländern erhoben wurden.

Das Salz wird zum inländischen Verbrauche aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preiſe, und zwar die Tonne von 405 Pfund zu 15 Thaler verkauft. Dieſes macht noch nicht völlig 11 Pfennige für das Pfund. Im Durchschnitte kostet das Salz dem Staate in seinen Niederlagen 6 Pfennige, so daß der Vortheil der Staatskassen nur 5 Pfennige beträgt. Eine so geringe Abgabe hat auf den Verbrauch der ersten Lebensbedürfnisse keinen Einfluß. Rechnet man auf den Kopf im Durchschnitte 18 Pfund Salz, so bezahlt jede Familie von 5 Personen 1½ Thaler zu den 3,800,000 Thalern, welche diese Abgabe der Staatskasse einbringt.

Die Stempelsteuer ist mehr vereinfacht. Frei

Digitized by Google

davon sind alle Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Werth 50 Thaler nicht erreicht. Es giebt einen Quittungsstempel von Besoldungen und andern Hebungen aus Königlichen Kassen, einen Erbschaftsstempel, von welchem As- und Descendenten, Ehefrauen, wenn sie mit ehelichen oder legitimirten Kindern erben, Dienstboten für ein Vermächtniß bis 300 Thlr., frei sind; 1 Prozent erlegen Ehegatten, wenn sie nicht mit obigen Kindern erben; 2 Prozent natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder und Geschwister; 4 Prozent andere Verwandte bis zum 6ten Grad; 8 Prozent Verwandte im 7ten Grad u. s. w. Der Prozeßstempel wird nach dem Werthe des Gegenstandes bestimmt. Der Wechselstempel beträgt $\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Gewerbesteuer wird von allen Handel- und Gewerbetreibenden nach 4 Abtheilungen erhoben. Zu der ersten gehören die Städte: Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen; zu der zweiten gehören 132 benannte Städte; zu der dritten alle Städte von 1500 und mehr Einwohnern, und der vierten die übrigen noch kleinern Städte und das Land. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten ist in der 1sten Abtheilung der niedrigste Satz jährlich 12 Thaler, der Mittelsatz 30 Thaler, der höchste ist nicht angegeben, und wird nach dem Umfange des Gewerbes bestimmt. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte ist in der ersten Abtheilung der niedrigste Satz 2 Thaler jährlich, der Mittelsatz 8 Thaler. In den folgenden 3 Abtheilungen sind die Sätze verhältnißmäßig geringer. Die 4 Hauptgewerbe, nämlich der Stand der Kaufleute, die Gast-, Speise- und Schenkwirthe, der Bäcker und Schlächter bilden in jeder der 3 ersten Abtheilungen der Städte für sich eine Gesellschaft, und vertheilen unter sich den aufzubringenden Betrag durch 5 Abgeordnete jedes Standes. Einer derselben muß das Gewerbe am größten, zwei in mittlerer Ausdeh-

Digitized by Google

nung; einer in niedrigsten Grade treiben, den fünften erwählt das allgemeine Zutrauen. Die Gewerbesteuer der Müller wird nach Mahlgängen berechnet. Frei sind die Weber bis zu 2 Stühlen, die Schiffer mit Fahrzeugen nicht über drei Lasten, und alle Handwerker, die nur einen Gehülfen haben. Die Magistrate erheben die Gewerbesteuer.

Die Grundsteuer wird in den verschiedenen Provinzen nach ihrer gegenwärtigen Verfassung erhoben, sie soll jedoch nie den fünften Theil des Rein-Ertrags übersteigen, bei dessen Bestimmung Bezirks- und Gemeinde-Anstalten nicht in Anschlag gebracht werden. Die Domainen und Staatsforsten werden mit dem 6ten Theil des Ertrags mindestens belastet. Auch diese Steuer wird durch die Gemeinde erhoben.

Die Klassensteuer trifft nur das Land und die kleinen Städte. Von dem höchsten Satze zu 12 Thaler monatlich fallen stufenweise die Sätze auf 8, 4, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Thaler, ferner auf 12, 8, 6 und 4 Groschen monatlich für eine Haushaltung und bis zu 1 Groschen monatlich für den einzelnen Steuerpflichtigen. Kinder unter 14 Jahren, active Militairpersonen und Arme sind davon frei. Die Klassificirung und Erhebung geschieht unter Aufsicht der Landräthe, von den Gemeinden gegen eine Vergütung von 4 Prozent. An die Stelle dieser Klassensteuer tritt in den 132 genannten, großen und Mittel-Städten des Königreichs die Mahl- und Schlachtsteuer, nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. Für den Zentner Weizen werden 16 Groschen, für das übrige Getreide 4 Groschen entrichtet. Getreide zum Brennen und Brauen ist frei von dieser Steuer.

Die Schlachtsteuer wird vom Zentner Fleisch und Fett, ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, mit 1 Thaler entrichtet. Diese Steuer kann auch nach Stücken bezahlt werden.

Die unterm 12. Februar 1809 eingeführte Stempelung und Versteuerung des Gold- und Silbergeräths und der Juwelen wurde als unzweckmäßig den 9. Juli 1812 und

Digitized by Google

die unterm 28. October 1810 angeordnete Luxussteuer von Wagen und Pferden, von männlichem und weiblichem Gesinde, ingleichen von Hunden, den 2. März 1814 aufgehoben, eben so die Landconsumtions- und Kopfsteuer vom Jahre 1810, alle, weil sich ergab, daß sie mit großer Belästigung für das Publikum verknüpft waren, und wenig einbrachten.

Man wird aus diesem Steuersystem erkennen, daß die Preußische Finanzgesetzgebung nicht auf einer Theorie beruht, welche alles Staatseinkommen aus Einer Steuer ziehen will, bei welcher, man mag sie nach dem Vermögen, oder dem Einkommen, oder nach der Ausgabe ordnen, in jedem Falle auf eine unerträgliche Ungleichheit gestoßen wird. Eine Steuer nach dem reinen Einkommen würde freilich die beste seyn können; da es aber unmöglich ist, das reine Einkommen eines Jeden zu erforschen, so ist sie nicht anwendbar. Das Problem für die Finanzwissenschaft ist daher, nur durch Verbindung mehrer Steuern auf Herstellung des Gleichgewichts zu wirken und die Irrthümer und Fehler der einen durch die andere zu verbessern. Wird das Einkommen des einen durch die Einkommensteuer zu wenig getroffen, so erreicht ihn leicht die Verbrauchssteuer in einem stärkern Grade. Trifft Jemanden die Einkommensteuer zu stark, so kann er sich durch Ersparnisse in der Konsumtion, wenn die Steuern darauf gut geordnet sind, erholen. Je mehr Gattungen von Steuern eingeführt sind, desto mehr wird es in die Gewalt der Besteuerten kommen, ihre Beiträge mit ihrem Einkommen in das gehörige Verhältniß zu bringen, je verständiger nur sonst diese mannigfaltigen Auflagen darauf berechnet sind, daß eine solche Ausgleichung den Besteuerten möglich gemacht werden soll. Hierher gehört nun, die Verbrauchssteuern so anzulegen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit nach dem Maaße des Einkommens bezahlt werden. In der Regel verzehrt jeder um so mehr, je mehr er Einnahme hat. Geizhälse sind nur seltene Ausnahmen, und ihrentwegen muß der Staat sich nicht bei Einer

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Steuer begnügen, sondern mehrere einführen, durch welche auch diese getroffen werden; entziehen sie sich dann auch einer Steuer, so werden sie doch von einer andern erreicht. So wird die Vermögenssteuer den gar nicht treffen, der entweder sein Vermögen zu verbergen weiß, oder der blos für geleistete Dienste etwas einnimmt; findet aber neben ihr eine Verbrauchssteuer statt, so trifft ihn wenigstens diese.

§. 17.

Hauptfinanzetat. Staatsschulden.

Wir haben es gerade in dieser Zeit, da auch bei uns eine Reform des Zollwesens im Werke ist, nicht für uninteressant erachtet, obige Darstellung der Grundsätze der Preußischen Steuerverfassung einem bekannten Preußischen Schriftsteller zu entlehnen, *) in der Voraussetzung, daß unsere Leser dieselbe nicht ungünstig aufnehmen werden. Unter gleicher Voraussehung theilen wir in dem Anhange zu dieser Schrift den Hauptfinanzetat der Einnahme und Ausgabe des Preußischen Staats sowohl von 1821 als auch von 1829 mit; der letzte ist um so interessanter, wegen der ihn begleitenden Bemerkungen des hochverdienten Finanzministers v. Motz. — In der Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 sagt der König: „damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Ver-

*) Der Verfasser wird gewiß keinen Tadel, oder gar den Vorwurf des Plagiats verdienen, daß er sich in den vorhergehenden Paragraphen häufig der Worte Anderer bedient hat. Sein Zweck, denjenigen seiner Landsleute, welche sich über den Preußischen Staat unterrichten wollen, eine kurze Anleitung zu geben, konnte am besten durch die eigene Darstellung der bewährtesten höhern und eingeweiheten Preußischen Geschäftsmänner geschehen, denen ein Fremder nicht gewachsen ist.

Digitized by Google

pflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der Haupt-Finanz-Etat nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß kommen, und mit dieser Kundmachung von Drei zu Drei Jahr fortgefahren werden." — Es sind indessen bis jetzt nur die gedachten beiden Budgets bekannt gemacht worden, *) welches aber in den Schwierigkeiten, welche aus den neuen Einrichtungen entsprangen, seinen Grund gehabt zu haben scheint und das Königliche Wort ist jetzt erfüllt. Wir wollen aber in dieser erfreulichen Betrachtung des oben angezogenen Edicts vom 17. Januar 1820 fortfahren und werden uns auf das angenehmste überrascht finden. Es enthält dasselbe nämlich auch eine offene Darlegung der Staatsschulden und zugleich die bestimmtesten Vorschriften zur Abtragung derselben, nicht minder die Festsetzung der Civilliste, welche auf 2,500,000 Thaler bestimmt ist. Wenn man bedenkt, daß schon nach Friedrich Wilhelm II. Tode der Preußische Staat in Schulden versunken war, daß sich die Schuldenlast schon zu Ende des Jahrs 1806 auf beinahe 60 Millionen Thaler belief, daß hierauf die verhängnißvolle Zeit von 1807 bis 1812 eintrat, in welcher nicht nur an keine geordnete Finanzverwaltung zu denken war, sondern auch der Feind ins 3te Jahr das Land besetzt hielt und aussog, eine Kriegscontribution von 30 Millionen Thaler erhob und in welcher außerdem die Unterhaltung der ganzen französischen Armee während 14 Monaten an 50 Millionen kostete; wenn man bedenkt, daß Preußen hierauf mit einem Heer von ¼ Millionen Menschen den Entscheidungskampf gegen Napoleon unternahm, daß nach Beendigung dieses Kriegs, Festungen, Waffenplätze und Kriegsvorräthe wiederherzustellen oder neu zu schaffen waren, um das Land in wehrhaften Stand zu setzen, daß vorhandene Heerstraßen, Kanäle und Hafen größtentheils erneuert, viele neue Chausseen angelegt worden sind, daß noch so viele auf-

*) Nachdem wir dieses geschrieben, ist auch in diesem Jahr der allgemeine Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1822 publizirt. S. Anlage.

Digitized by Google

fewordentliche Ausgaben zu bestreiten waren, die aus dem Elende der vergangenen Zeit sich herschrieben; wenn man bedenkt, daß Preußen, obwohl es von den Contributionen Frankreichs 42 Millionen Thaler erhielt, und durch Besetzung Frankreichs während 3 Jahren an 10 — 12 Millionen Thaler sparte, dennoch an Schulden der neuerworbenen und wieder eroberten Länder und an Geldabfindungen wegen erworbener Territorialrechte und nutzbarer Gerechtsame eine Last von beinahe 50 Millionen Thaler übernahm; wenn man dieses alles bedenkt: so wird man die nach dem Edicte vom 17. Januar 1820 schließlich ausgemittelte Schuldenlast des Preußischen Staats von 180 Millionen 91,720 Thaler keineswegs zu hoch finden; sie beträgt mit der unverzinslichen Schuld von 11,242,347 Thaler ungefähr das 4½fache der jährlichen Staatseinkünfte. Die Zinsen betragen jährlich 7,637,177 Thaler. Der Tilgungsfond beträgt 2,505,850 Thaler. Der Bestand beider ist nach dem Edicte vom 17. Januar 1820 öffentlich vorgelegt; da aber dieses Gesetz noch andere merkwürdige Bestimmungen enthält, so wollen wir den Hauptinhalt desselben hier beifügen: 1) die Staatsschuld ist unwiderruflich auf 180 Millionen 91,720 Thaler festgesetzt. 2) Sollten in der Zukunft neue Anleihen nothwendig seyn, so können diese nur mit Zuziehung und Mitberathung der Reichsstände geschehen. 3) Als Unterpfand für diese Staatsschuld ist das gesammte Vermögen und Einkommen des Staates gestellt, besonders aber die Einkünfte der sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter, im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, die zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thaler für den Unterhalt der Königlichen Familie, den Königlichen Hofstaat, und den Hofstaat der Prinzen des Königlichen Hauses nothwendig sind. 4) Die regelmäßige Verzinsung der Schulden geschieht nach dem in den Schulddokumenten bestimmten Zinsfuße, und erfolgt in denselben Raten und aus denselben Instituten, wie bisher. 5) Zur Tilgung wird 1 Prozent des jetzigen Kapitals angewiesen. Hierzu

Digitized by Google

kommen die Zins-Ersparungen der ausländischen und alten Kurmärkischen Kapitalien. Vom 1. Januar 1823 an geschieht das Zufließen der gelöschten Kapitalien periodenweise von 10 zu 10 Jahren, damit der Zinsbedarf selber immer periodisch vermindert werde, und so den Unterthanen Erleichterung bei Entrichtung der Abgaben könne gewährt werden. 6) Die Verloosung der zu tilgenden Kapitalien soll dann erst geschehen, wenn die Effecten dem Nennwerthe gleich stehen. So lange sie aber an der Börse noch unter ihrem Nennwerthe zu kaufen sind: so sollen sie hier von der Commission gekauft werden. 7) Zur Verzeichnung und Tilgung der Staatsschuld werden die sämmtlichen Domainen- und Forstrevenüen (mit Ausnahme der unter 8 angeführten 2½ Millionen) bestimmt. — Dann die Gelder aus den Domainenverkäufen und aus der Ablösung vom Zehnten, Erbpächten, Grundabgaben u. s. w. Endlich die Salzrevenüen, insofern solche zur ausreichenden Ergänzung nothwendig sind. Die Einziehung dieser Fonds geschieht von den Provinzial-Staatskassen, unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden, ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten, direkte an die Staatsschulden-Tilgungskasse. 8) Es ist eine von allen übrigen Staats- und Finanzverwaltungen unabhängige Behörde, unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Staatsschulden," errichtet, welche mit der Tilgung der Staatsschulden sowohl an Kapital als Zinsen beauftragt ist.

9) Diese Verwaltung ist verantwortlich dafür, daß die Staatsschuld die angeführte Summe von 180,091,720 Thaler, auf die sie unwiderruflich festgestellt worden, nicht übersteige.

10) Sollte sich bei der Liquidation der Staatsschuld, so dem Ministerium des Schatzes ferner obliegt, ein Ersparniß finden, so wird solches wieder zur Verfügung gestellt, insofern es nicht bei andern Posten verwendet wird, die zu niedrig angenommen wurden. 11) Die Staatsschulden-Verwaltung ist für die pünktliche Verzinsung und Tilgung

Digitized by Google

der Staatsschulden verantwortlich. Sie ist verpflichtet, der künftigen Reichsständigen Versammlung jährlich Rechnung abzulegen. 12) Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an ihre Stelle. Ihre Entlassung geschieht vom Könige auf ein Gutachten des Staatsraths. 13) Bis die Reichsstände zusammenkommen, soll eine Deputation des Berliner Magistrats die eingelösten Schulddokumente in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und beim Kammergerichte niederlegen. Vor der Niederlegung werden die eingelösten Dokumente mit der Rechnungsablage der Verwaltungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. 14) Der Präsident und die Mitglieder dieser Verwaltungsbehörde werden vom Justizminister auf dem Kammergerichte, in Gegenwart einer Deputation des Berliner Magistrats, der Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft, vereidet. 15) Die bei dem Ministerio des Schatzes bestandene Staatsschulden-Tilgungskasse ist mit ihrem Personale und Papiergeld an die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde übergegangen. 16) Für alle Zinsen, so innerhalb vier Jahren nicht abgefordert werden, tritt die Verjährung ein. 17) Für die unverzinsliche Schuld, so in Tresor- und Thalerscheinen besteht, und die sich auf 11,242,338 Thaler beläuft, sind jetzt jährlich nur 20,000 Thaler zum Eintausch der bei der Cirkulation untauglich gewordenen Scheine bestimmt. Diese Summe soll künftig nach dem jedesmaligen Bedürfniß jährlich aufs neue festgesetzt werden. 18) Die Provinzialschulden betragen 25,914,694 Thaler. Wenn sie vom Staats-Ministerio völlig festgestellt sind, welches im Laufe des Jahres 1825 geschehen wird, so sollen sie auch der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen werden, welche dann die Zinszahlung und die Tilgung derselben mit den ihr im Haushaltungsplane angewiesenen Mitteln zu besorgen hat. 19) Bis zur Errichtung des Tilgungsfonds kann für diese von Seiten der Gläubiger keine Kündigung erfolgen, als blos in den Fällen, wo Spezialhypotheken gegeben werden, welche für Rechnung der Staatsschuld ver-

Digitized by Google

kauft werden. 20) Wenn einzelne Provinzen und Gemeinen besondere Zuschüsse zur Verzinsung und Abtragung der Schulden gewähren, so können den Gläubigern keine günstigeren Bedingungen zugestanden werden, als die, welche unter 5 für die allgemeine Staatsschuld bereits festgesetzt sind. 21) Indem so für hinreichende Sicherstellung, regelmäßige Verzinsung und allmählige Abtragung aller Staatsschulden ohne Ausnahme gesorgt worden, so befiehlt der König, daß das gesammte Staatsschuldenwesen unausgesetzt nach diesem Edikt soll gehalten werden. Durch eine Cabinetsordre von demselben Tage zeigt der König dem Staats-Minister an, daß, so wie er die Staatsschuld auf 180 Millionen 91,720 Thaler unwiderruflich festgestellt habe, so habe er die Staatsausgabe auf 50 Mill. 863,150 Thaler festgestellt, welche Summe in der Ausgabe auf keine Weise überschritten werden dürfe. Das Staats-Ministerium solle unverzüglich mit der General-Controlle zusammentreten, und untersuchen, ob nicht durch Verminderung der Behörden und Beamten, und sonst bei der Militair- und Civil-Verwaltung noch andere Ersparnisse könnten gemacht werden. Der König glaubt, daß in Zukunft allerdings noch Ersparnisse gemacht werden könnten, wenn man die Vorschriften seiner Verfügung vom 3. November 1817 scharf im Auge behielte, nach welcher die eigentliche Verwaltung den Provinzialbehörden überwiesen werden soll, und die höhern Behörden sich blos auf die Controlle und die Zusammenstellung der Resultate beschränken sollen.

Alle Ersparnisse, welche auf diese Weise möglich werden, sollen dem Staatsminister Grafen von Lottum überwiesen werden, welcher aus dieser einen Staatsschatz bilden soll, wozu auch diejenigen Ersparnisse gezogen werden sollen, die sich in dem noch unliquidirten Theile der Staatsschuld etwa ergeben könnten.

Die Einlösung der Staatsschuld geschieht nun seit der Zeit nach der im Königlichen Edikte vom 17. Januar 1820 vorgeschriebenen Weise, und die eingelösten Obligationen

Digitized by Google

und Schuldscheine werden in einer eisernen Kiste verwahrt, welche auf dem Kammergerichte in Berlin steht. Die Einlegung der Schuldokumente geschieht in Gegenwart einer Deputation der Hauptverwaltung der Staatsschuld, einer Deputation des Magistrats von Berlin und einer Deputation des Kammergerichts. Die Kiste wird mit drei Schlössern verschlossen. Den Schlüssel von dem einen hat die Hauptverwaltung, vom andern der Magistrat, und vom dritten das Kammergericht, zu dessen Depositum die Kiste gestellt wird. Die Nummer aller eingelösten und in Verwahr genommenen Dokumente wird zugleich öffentlich bekannt gemacht, so daß sie gleichsam vernichtet sind und nicht mehr cirkuliren können. Zugleich wird das Protokoll öffentlich bekannt gemacht, welches bei der Niederlegung aufgenommen worden. — So wurden die am 21. Juni 1821 für etwas mehr als 2 Millionen eingelösten Schuldokumente in die Kiste niedergelegt und dem Kammergerichte mit der Verbindlichkeit übergeben, die eiserne Kiste so lange zum gerichtlichen Depositum anzunehmen, bis künftig die Reichsstände bestimmen würden, was mit diesen eingelösten Papieren geschehen solle, so daß solche Niemanden als der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Berliner Magistrate gemeinschaftlich, oder aber den künftigen Reichsständen zurückgegeben werden könnten. — Dieses sind die Worte der durch den Druck bekannt gemachten Verhandlung hierüber *). —

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Oeffentlichkeit in Finanzsachen mit Verstand zu üben ist, und daß unnöthige Publicität nachtheilig werden kann **); aber ohne zweckmäßige Oeffentlichkeit, namentlich da, wo die Stellvertreter des Volks noch nicht wirksam hinsichtlich der Abgabenbewilligung eingetreten sind, giebt es kein öffentliches Vertrauen zu einer Finanzverwaltung, auch wenn sie gut

*) Rumpf a. a. O. p. 422.

**) Klüber öffentl. Recht des Teutschen Bundes p. 546.

Digitized by Google

ist und der Finanzzustand des Landes florirt; ja selbst ein schlechter Finanzzustand wird durch die Oeffentlichkeit gehoben, wenn das Publicum einsieht, daß die Finanzverwaltung redlich und gut ist. Wo soll das Volk Vertrauen hernehmen bei dem geheimen Walten der Finanzministerien, da dieselben die, auf so vielen in seinen Händen befindlichen Dokumente verpfändete Ehre und das Wort des Königs in ihrer Heiligkeit nicht haben bewahren können. O wie furchtbar täuschen sich diejenigen, welche die Volksvertreter von der Abgabenbewilligung ausgeschlossen wissen wollen! Wie schrecklich erniedrigen sie die Königliche Würde und berauben derselben die Majestät, welche unverletzlich seyn muß. Wortbrüchig wird der Monarch und seine verpfändete Ehre kann nicht gelöset werden! Wiegt nicht dieser Nachtheil jeden gedenkbaren sonstigen Nachtheil der Abgabenbewilligung auf? — Das bewirken zwar nur die Kalamitäten der Zeit, aber der König muß auch durch diese in seiner Heiligkeit und Unverletzlichkeit nicht erschüttert werden. — Eine gutorganisirte Volksrepräsentation sichert vor dem Unglücksrufe des armen Bürgers über die volltönende Gewährleistung einer leeren Banknote. Eine gutorganisirte Volksrepräsentation kennt die Ehre und das Glück des Monarchen und des Volks eben so gut und wohl noch besser wie der Finanzminister. Sie wird den Enthusiasmus entflammen und Mittel schaffen, wo keine waren; sie muß für das Volk dem Monarchen wegen der nöthigen Ausgaben und Schulden haften, und wird niemals gestatten, daß die Majestät des Thrones den Wechselfällen des Glücks ausgesetzt werde. — Doch wo gerathen wir hin, wir wollten bemerken, daß die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung schon durch das Faktum erwiesen werde: daß nach Bekanntmachung des Preußischen Budgets von 1821 und des Edicts vom 17. Januar 1820 die Preußischen Staatspapiere im In- und Auslande sofort bedeutend stiegen. —

Am Schlusse dieses Abschnitts drängt sich uns noch die Bemerkung auf: über zwei Fünftheile der Ausgaben nimmt

Digitized by Google

das Militair in Anspruch. Dieser bedeutende Aufwand ist ohne Zweifel wohl größtentheils die Ursache, daß das Preußische Volk sich noch durch hohe Abgaben gedrückt fühlt; es ist auch zu hoffen, daß die Zeit nicht mehr ferne sey, da die stehende Militairmacht in den Europäischen Staaten überhaupt auf ein Geringes reducirt und dem Volke dadurch eine bedeutende Last erspart werde.

Aber gegenwärtig bedarf Preußen, seiner Bestimmung gemäß, einer ausgezeichneten Militairmacht. Wir werden dadurch hingeleitet zur

IV. Militairverfassung insbesondere.

§. 18.

Grundsätze derselben.

Bestimmt, wie wir oben gesehen haben, von der Vorsehung eine wichtige vermittelnde Rolle in der Weltgeschichte zu spielen; vorbereitet durch den kriegerischen Geist und Ruhm seiner Unterthanen, genöthigt einer Macht, die mit überwiegendem Einflusse die Wagschaalen der politischen Ereignisse zu dem richtigsten Gleichgewichte bringen kann, — mußte der Preußische Staat, so lange noch das Kriegssystem in Europa vorwaltet, eine bedeutende Kriegsmacht besitzen, mußte er aber auch die Organisation dieser Kriegsmacht ganz in Einklang bringen mit den übrigen Staatseinrichtungen, sie volksthümlich ausbilden, die Gerechtigkeit durch und durch in ihr verwirklichen, und die erhabene Bestimmung des Kriegers, welche in den frühern Jahrhunderten ganz untergegangen war, aufs neue klar machen und klar erhalten, alle Rohheit und Unwissenheit beseitigen und zugleich neben dem derzeitigen Zweck die Erreichung eines künftigen viel höhern Zweckes vorbereiten. — Wir wollen sehen, in wie ferne die Preußische Militairverfassung diese Aufgabe zu erreichen strebt; denn daß sie ihre Vollkommenheit schon erreicht habe, kann eben so wenig hierbei, als bei andern Staats-

Digitized by Google

einrichtungen, welche sämmtlich noch in der Ausbildung begriffen sind, verlangt werden. Aber wie der Grund gelegt ist, wie übereinstimmend die Principien der Institutionen mit dem Gesetze der Einheit sind, das ist es, worauf sich unsre Aufmerksamkeit lenken muß, wollen wir uns ein belehrendes Urtheil bilden.

1) Volksthümlich mußte in der neuesten Zeit das Militairwesen werden, wenn es nicht der politischen Reformation feindlich entgegentreten und derselben ein unübersteigliches Bollwerk seyn sollte. So verschwand plötzlich durch den Drang der Ereignisse die Kriegskunst Friedrichs des Einzigen; sie hatte ihren Zweck erreicht und wäre gefährlich geworden, wenn sie fortbestanden hätte. Schroff geschieden vom Volke, in kaltem Stolze, nur der Ehre als persönlicher Tugend, nicht der Ehre und Wohlfahrt des Volks sich weihend, stand das Militair als eine Gewalt im Staate da, welche, in unrechte Hände gerathen, leicht Mittel des Despotismus hätte werden können. Der gemeine Soldat aber wurde größtentheils als Sache behandelt, und man betrachtete den Militairstand, mit Rücksicht auf ihn, größtentheils als eine Zwangs-, Zucht- oder Strafanstalt. — Da es aber keinen Zweifel leidet, daß die dauernde Macht und Stärke des Staats in jeder Hinsicht aus dem Volke selbst hervorgehen muß, so konnte, nach den Lehren der Geschichte, ein solches Militairsystem auf die Länge nur verderblich werden. Die Vorsehung wachte, daß es auf seiner höchsten Stufe für Preußen nicht verderblich wurde, sondern sich durch einen Prüfungsgang des Volks auflösete. Die alten Krieger ließen die sieggewohnten Fahnen im Stiche, der alte Ruhm konnte das Vaterland nicht retten; da stand das Volk auf und erkämpfte sich ein neues Vaterland, einen neuen Ruhm, eine eigene Ehre. Das Volk wurde sich selbst bewußt und fühlte, daß Schutz und Kraft des Staats in ihm selbst liege und außer ihm kein Krieger im Staate ein Freier seyn könne. So wurde, wie der alte Blücher sagte: der Soldat ein Bürger und der Bürger ein

Digitized by Google

Soldat, beide gleichbedeutend. — Das ganze Volk stand auf zum Kampf, alle Stände erhoben sich zum einmüthigen Streite; darum sollte auch fortwährend das ganze Volk die Waffen behalten; dieses ist die Grundidee der Preußischen Wehrverfassung, wodurch sich Scharnhorsts Andenken verewigt. Von dem jugendlichen Mannsalter an bis dahin, wo die Kräfte anfangen zu schwinden, sollen alle fortwährend bereit seyn, wenn der Staat es fordert, die heilige Pflicht der Vertheidigung desselben zu übernehmen. Daher wurde die sämmtliche wehrhafte Mannschaft eingetheilt in das stehende Heer, welches zu jederzeit bereit ist, ins Feld zu rücken, aus den Bürgern vom 20ten bis zum 25ten Jahr — in die Landwehr ersten Aufgebots aus der Mannschaft vom 26ten bis zum 32ten Jahre, welche in der Heimath ist, sich nur jährlich in den Waffen übt, aber gleich mit dem stehenden Heere ins Feld rücken muß; — in die Landwehr zweiten Aufgebots, aus der Mannschaft bis zum 39ten Jahre, welche im Kriege zur Verstärkung der Garnisonen, oder nach Bedürfniß zur Ergänzung des Heeres gebraucht wird; — endlich in den Landsturm aus allen Männern bis zum 50ten Jahre und allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an, welche nur im Kriege zusammentritt und zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreise und zu den nöthigen Transporten und Bedeckungen, auch wo der Kriegsschauplatz sich befindet, zur äußern Sicherheit gebraucht wird.

Da nun auf diese Weise das Soldatenthum ganz volksthümlich geworden war: so wurde jeder gemeine Soldat auch als ein Ehrenmann und Staatsbürger betrachtet und eine Folge davon war, daß die entehrenden Strafen, als Gassenlaufen, öffentliche Stockschläge, Krummschließen u. s. w. aufhörten.

§. 19.

2) Die Gerechtigkeit erfordert es, daß alle Staatsbürger ohne Ausnahme die Staatslasten tragen, und

Digitized by Google

daher auch die heilige Pflicht der Bewaffnung und der Vertheidigung des Vaterlandes einem Jeden obliege. Dieses ist seit dem heiligen Kampfe unbedingter Grundsatz der Preußischen Wehrverfassung und kein Stand oder Rang kann hier schützen, es finde denn eine körperliche Untauglichkeit Statt. Ausnahmen sind nur gemacht bei solchen jungen Leuten, die sich schon zum ausschließlichen Dienste des Staats durch einen größern Zeit- und Geldaufwand vorbereiten und sich den Wissenschaften, dem Geistlichen Stande, dem Schulfache, oder den Künsten und einer höhern Ausbildung widmen, und die Fähigkeit dazu durch ihre bereits erlangten Kenntnisse nachzuweisen vermögen. Indessen bestehen diese Ausnahmen nur darin, daß sie, wenn sie sich vor dem 20sten Jahre als Freiwillige auf ein Jahr Dienstzeit annehmen lassen und aus eigenen Mitteln kleiden und bewaffnen, von dem dreijährigen activen Dienst befreyt, aber demungeachtet alsdenn zuerst in die 2jährige Kriegsreserve und hierauf in die Landwehr versetzt werden. Schulmänner und Geistliche sind zwar noch etwas mehr begünstigt, ohne jedoch vom Waffendienste gänzlich dispensirt zu seyn. — Die Gerechtigkeit muß aber auch hinsichtlich der Beförderung zu Offizierstellen und des Avancements vorhanden seyn; hier aber müssen, der Natur der Sache nach, keineswegs die Gleichheit Aller, sondern die geistigen Vorzüge des Einen vor dem Andern, der innere Werth entscheiden. Daher bestimmt das Preußische Gesetz, daß in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und militairischer Ueberblick ohne Rücksicht auf Stand, Geburt und Herkunft, Anspruch auf Offiziersstellen gewähren. Das Dienstalter allein giebt daher kein Näherecht im Avancement. Bis zum Premierlieutenant rückt der Offizier auf Antrag des Chefs vor, aber von diesem Grade an, bis zum Feldmarschall hinauf, befördert in der Regel der König unmittelbar und ohne Vorschlag.

Digitized by Google

§. 20.

3) Eine vernünftige Militairverfassung muß ferner dem Krieger seine Bestimmung klar machen und erhalten, Rohheit und Unwissenheit verbannen und eine Schule seyn, wodurch in dem Volke Ernst und Kraft, Männlichkeit und Ausdauer, endlich Gehorsam gegen die Obern geweckt und dadurch die Tugenden eines guten Bürgers und eines freien Menschen befördert und genährt werden. Der Name Soldat verschwinde, denn er erinnert an die Zeit, da Menschen um eines bloßen Soldes sich ihrer Eigenthümlichkeit entäußerten, und bewußtlos, ohne Zweck oder für fremde, oft ihrem eigenen Vortheile ganz entgegengesetzte Zwecke, sich todtschlagen ließen und wie Maschinen blos der Willkühr dienten. Das Bewußtseyn des Zweckes, wofür er kämpft und zwar eines guten und heiligen Zwecks, müsse fortan jeden Krieger erfüllen, wenn er sich dem Tode entgegenstellt, und kein Krieg müsse fortan geführt werden können, der nicht in der moralischen Ueberzeugung des ganzen Volks seine Nothwendigkeit begründe. — Es ist noch nicht lange her, als Rohheit und Sittenlosigkeit, Uebermuth, Gewaltthätigkeit und schonungslose Behandlung des Feindes und Unbarmherzigkeit gegen die Wehrlosen, von Vielen als Eigenthümlichkeiten eines Soldaten betrachtet wurden. Seitdem der Krieger Bürger des Staats ist, beseelt ihn eine höhere militairische Ehre, welche er nicht allein in die Tapferkeit setzt, sondern auch in die Ausübung derjenigen Tugenden, welche den Menschen veredeln. Der Krieger will seinen Mitbürgern ein Muster seyn, nicht nur in der Selbstaufopferung seines ganzen Seyns für das Wohl des Staats, sondern auch in dem äußern Anstande und in der äußern Bildung; nicht nur in dieser, sondern auch in der Sittlichkeit und in der innern Bildung. Aus dem Volke kommend, in demselben und für dasselbe und das Oberhaupt desselben lebend, in das Volk wieder zurückkehrend, kann kein Zwiespalt zwischen diesem Stande und dem Volke seyn. Der Stand der Krie-

Digitized by Google

ger, sich stets in ernsten Tugenden übend, ist das Salz des Volks, verwahrt dasselbe vor geistiger und körperlicher Fäulniß, hemmt den verderblichen Einfluß des die Sitten und Leiber verweichlichenden Luxus, stört die schädliche Ungebundenheit und das vorlaute Wesen der Jugend, weist daher der guten alten Zucht und Ordnung den rechten Platz an, und fördert die wahre Freiheit im Staate. —

Wir wollen sehen, auf welche Weise die Preußische Militairverfassung dieses nothwendige Ideal zu erreichen strebt.

„Das stehende Heer," sagt ein Preußischer Schriftsteller *), „ist jetzt die große Waffenschule, durch welche Jedermann gegangen seyn muß, ehe er sich festen bürgerlichen Verhältnissen widmen kann. Es ist eine Bildungsschule für Jedermann, worin der Geist der Ordnung und des Gehorsams mehr als in andern Verhältnissen vorherrscht und worin doch zugleich die Selbstständigkeit des Charakters vorzüglich entwickelt wird. Für die untern Volksclassen hauptsächlich wirken die Unterrichtsanstalten auf geistige und moralische Ausbildung der Krieger und dienen oft, den Mängeln der frühern Erziehung nachzuhelfen. Die Aufklärung, welche dadurch in den untern Ständen verbreitet wird, ist nicht zu berechnen. Häufig als rohe, unwissende Jünglinge treten die Ergänzungs-Mannschaften ein und meistens an Seele und Körper veredelt, gehen sie in ihre vorigen Verhältnisse zurück und verpflanzen den empfangenen Bildungsstoff weiter um sich her." — Die dreijährige Dienstzeit im stehenden Heere kann daher niemals als verloren für das Individuum hinsichtlich der bürgerlichen Bestimmung betrachtet werden, sondern sie ist zugleich eine nützliche und zum Theil nothwendige Vorbereitungszeit für dieselbe. Bei den Regimentern und Bataillonen sind seit 1812 Lehranstalten für Unteroffiziere und Soldaten errichtet, in welchen dieselben, außer in dem Gebrauche des Feuergewehrs und in allen Dienstverrich-

*) Rumpf a. a. O. pag. 432.

Digitized by Google

tungen ihres Standes auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. Bei jeder Division ist eine Divisionsschule seit 1822 eingerichtet, in welcher der Unterricht für die jungen Leute, welche das Portépée-Fähndrichs-Examen nehmen, 3 Jahre dauert. Die Aufnahme in diese Institute erfordert gutes und richtiges Schreiben und die Anfangsgründe im Rechnen. Wer nach 3 Jahren die Reife zum Offizier-Examen nicht erlangt hat, wird entlassen. Die Schuldirection besteht aus einem Staabsoffizier, einem Prediger und einem Lehrer. Es sind nämlich bei jeder der 16 Divisionen 2 Divisions-Feldprediger angesetzt, nebst einem Feldküster, welche immer, im Frieden oder im Kriege, bei ihrer Gemeine bleiben müssen. Die Prediger haben ein dreifaches Amt, als Prediger, als Lehrer des jungen Militairs und als Aufseher der bei ihrer Gemeinde vorhandenen Unterrichtsanstalten. — Für eine höhere rein-militairische Ausbildung künftiger Offiziere sind die Drei Kadetten-Corps in Berlin, Potsdam und Culm bestimmt; die letztern beide sind Vorbereitungs-Institute, das erste ist das Hauptinstitut; beide zerfallen in 10 Abtheilungen, in welchen die Zöglinge, ihren Kenntnissen nach, gleichmäßig vertheilt sind. In den Vorbereitungs-Instituten [bis zum 14ten Jahr] beschränkt sich der Unterricht vorzüglich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, auf die Anfangsgründe der teutschen, französischen und lateinischen Sprache, der Geographie und Geschichte und auf gymnastische Uebungen. Im Hauptinstitute [bis zum 17ten oder 18ten Jahr] werden Religion, Naturkunde, Erdbeschreibung, Geschichte, Mathematik, Militairwissenschaften, die deutsche, französische und lateinische Sprache, freies Hand- und militairisches Zeichnen, wie Tanzen, Fechten, Voltigiren und Reiten gelehrt — Eine Ingenieur- und Artillerie-Schule für die Portépée-Fähndriche dieser Waffen besteht besonders in Berlin. — Die allgemeine Kriegsschule in Berlin hat aber im Jahr 1816 eine höhere Bestimmung erhalten, nämlich für diejenigen Offiziers, welche schon durch practische Dienst-

Digitized by Google

Kenntnisse ausgezeichnet sind, bereits gründliche wissenschaftliche Kenntnisse erworben haben und dieselben über alle Theile des Kriegswesens erweitern und sich zu höhern Stellen in der Armee und zum Dienst im Generalstaabe ausbilden wollen. —

Wir sehen hieraus, daß bei der Preußischen Militairverfassung dafür gesorgt ist, daß die Intelligenz in allen Classen des Militairs verbreitet und einem Jeden, ohne Ansehn der Person, die Gelegenheit gegeben werde, auf allmähligen Bildungsstufen seine Geistesanlagen zu entwickeln und sich zu den höhern militairischen Ehrenstellen empor zu schwingen. Wir sehen aber auch, daß ebenso wie für die Kenntnisse, gleichermaßen auch für die moralische und religiöse Ausbildung des Militairs gesorgt und dasselbe nicht als ein Stand betrachtet ist, welcher, wie Einige wähnen, der Religion nicht bedarf. *)

Es besteht in Preußen ein eigenes militairisches Kirchenwesen, aber kein getrenntes. Die Divisionsprediger werden von den Regierungen angestellt und stehen in allen eigentlichen Amtsangelegenheiten unter den Provinzial-Consistorien, in allen äußern Angelegenheiten unter dem Divisionsgeneral.

Der freien Geistesausbildung und der dadurch hervor-

*) Wie nahe ächter militairischer Sinn und Religiosität mit einander verbunden sind, das haben alle großen und heiligen Kämpfe gezeigt, in denen das Volk den Krieg als ein wirkliches Recht selbst geltend machte und sich seine Ehre, seine Freiheit erstritt; durchglüht vom wahren Freiheitsgeist kann die Erhebung des Geistes zu Gott nie fehlen. Ein heiliges Gefühl kann nur von Gott stammen und wenn dieses den Krieger erfüllt, ist Gott in seiner Brust. — O seht doch hin! Wer führte zurück in die verödeten Hallen des Ewigen die zahlreiche Gemeine und öffnete den trägen Mund des Priesters zu verjüngter Botschaft der alten seligmachenden Lehre? — Wart ihr es nicht, Kämpfer in dem heiligen Streite gegen die Bande der Knechtschaft und der Lüge? — Das war ein rechter Kampf, ihr wußtet, was ihr wolltet; auf einmal ging ein himmlisches Licht in euren Seelen auf; ihr erkanntet die Bestimmung des Kriegers, für Freiheit und Wahrheit zu streiten und dieses Kampfes Lohn war für euren Stand eine Bürgerkrone und die eigene Selbstständigkeit.

Digitized by Google

gebrachten Selbstständigkeit des Preuß. Militairs ist auch das Strafrecht desselben angemessen. Gassenlaufen, öffentliche Schläge, Krummschließen u. s. w., sind, wie schon oben gedacht, als die Ehre eines Staatsbürgers verletzend, abgeschafft. Bei den Offizieren sind die Strafmittel: Arrest, Versetzung in einen andern Truppentheil, Kassation; bei den Unteroffizieren und Gemeinen: strenger und gelinder Arrest, Versetzung in die 2te Klasse des Militairstandes, Degradation. Bei Offizieren ist Stubenarrest der erste Grad, bei wiederholten Vergehen aber auch in einer besondern Offizier-Arreststube. Er begiebt sich entweder allein, oder in Begleitung eines Offiziers an seinen Arrestort und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Verläßt er den Arrest vor dessen Ablauf, so erklärt er sich dadurch selbst für unfähig, Offizier zu bleiben. Arrest wider Unteroffiziere und gemeine Soldaten ist ein dreifacher; ein strenger, mittlerer und gelinder. Der strenge Arrest, welcher auf schwere Vergehungen folgt, besteht darin, daß der Arrestant in ein fest verschlossenes Zimmer kommt, das ohne Tageslicht und ohne Lagerstätte ist und damit er sich ohne Schmerzen auch nicht auf dem Boden niederlegen oder setzen könne, so ist dieser mit Latten, deren Kanten nach oben stehen, benagelt. Seine Nahrung ist 3 Tage lang auf Wasser und Brod beschränkt. Am vierten Tage wird ihm der Genuß anderer Kost, des Tageslichts und einer Lagerstätte gestattet; mit dieser Abwechselung wird bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren. Außer diesem strengen Arrest giebt es noch einen mittlern, bei Wasser und Brod mit dreitägiger Abwechselung und einen gelinden im Hause, oder auch im einsamen Gefängnisse, jedoch ohne weitere Schärfung. *) —

Die Soldaten dürfen von den Offizieren weder willkührlich, noch für Exercier- oder kleine Dienstfehler bestraft werden. Kleine Exercier- und Dienstfehler, Unregelmäßig-

*) Rumpf a. a. O. pag. 480 — 481.

Digitized by Google

keiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten, können durch Nachexerciren, Reinigung der auf der Montirungskammer befindlichen Armaturstücke und durch Strafwachen geahndet werden. Ebenso können bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen Wartung der Pferde weniger angemessen, als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeugs der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Kavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Verurtheilte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich sind, oder das Ehrgefühl verletzen, als gesetzmäßig betrachtet werden können. *)

Weil es aber in jedem Stande der bürgerlichen Gesellschaft Individuen giebt, welche ihre Menschenwürde hintansetzen und weil sie keine Ehre mehr besitzen und beachten, auch nicht wie Ehrenmänner zu behandeln sind: so hat die Preußische Militairstrafgesetzgebung eine 2te Klasse des Militairstandes oder eine Strafklasse erschaffen, in welche diejenigen Subjecte durch Standrecht versetzt und verurtheilt werden, die einen bösen ehrlosen Charakter zeigen oder ein entehrendes Verbrechen begangen haben, bei welchen dann mit Recht vorausgesetzt wird, daß die regelmäßigen Strafmittel ihre Wirkung verfehlen und nur empfindliche körperliche Züchtigungen helfen können. Aber auch diese dürfen niemals öffentlich, sondern nur im Beiseyn von Kameraden an schicklichen Oertern, in der Wachtstube, oder im Exercierhause vollzogen werden. Alle Stuben-Executionen sind untersagt. Der Compagniechef hat das Recht, über die Soldaten in der Strafklasse die Stockstrafe bis auf höchstens 40 Streiche mit kleinen Stöcken zu verhängen.

*) Rumpf a. a. O. pag. 482.

Digitized by Google

Die Züchtigung selbst geschieht durch einen dazu befehligten Unteroffizier; ist der zu Bestrafende aber aus dem Soldatenstande ausgestoßen und zur Festung verurtheilt, durch den Stockmeister auf der Festung. *)

Daß die militairische Gerichtsverfassung in Preußen dem Ganzen angemessen eingerichtet wurde, konnte nicht fehlen; es würde uns aber für unsern gegenwärtigen Zweck zu weit führen, dieselbe näher zu erörtern und begnügen wir uns daher mit der Erwähnung des besondern Instituts der Ehrengerichte, wodurch zugleich dargethan wird, wie sehr alles bei der Preußischen Militairverfassung darauf berechnet ist, die Moralität und die wahre Ehre des Militairs zu befördern. — Ehrengerichte bildet das Offizier-Corps eines Regiments oder Bataillons unter sich, in allen den Fällen, in welchen das Betragen eines ihrer Kameraden mit der Würde ihres Standes nicht für vereinbar gehalten wird. Jedem Offizier steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengerichte zu machen. Dergleichen Ehrengerichte müssen demjenigen Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationsverhältnisse in der, den Offizieren höheren Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf andere Art eine niedere Denkungsart verräth, auf so lange des Avancements für unfähig erklären, bis er Beweise seines gebesserten Lebenswandels gegeben hat. Insbesondere bestimmt die Landwehrordnung bei den jährlichen Uebungen des 1sten und 2ten Aufgebots, daß von dem gesammten Offiziercorps ein solches, aus 1 Capitain und 2 Lieutenants bestehendes Ehrengericht gewählt werde, um alle im Laufe des Jahrs vorgefallene Verstöße, in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Ueber das Verfahren

*) Rumpf a. a. O. pag. 483.

Digitized by Google

bei dem Ehrengerichte, als einer außergerichtlichen Handlung, sind keine besondern Bestimmungen vorhanden; ihre Aussprüche müssen sich daher auf gesunde Vernunft und nur auf Thatsachen gründen, die kein besonderes in den Gesetzen nahmhaftes Verbrechen bezeichnen. Finden sie, daß sich der Gegenstand zu einer förmlichen, richterlichen Untersuchung und Entscheidung eines Kriegsgerichts eignet, so muß ihr desfallsiger Beschluß dem betreffenden Divisions-Commandeur oder Landwehr-Inspecteur zur weitern Verfügung mitgetheilt werden. Soll ein Offizier durch ein Ehrengericht des Avancements für unwürdig erklärt werden, so entscheidet die auf Dreiviertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments, jedoch bleibt dem Verurtheilten das Recht unbenommen, auf förmliche Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente geführt wird. *)

§. 21.

Daß die Militairverfassung mit den übrigen Staatseinrichtungen harmoniren müsse, wenn der Staat nicht darunter leiden soll, daß eine solche Militairverfassung wie die Preußische, welche dem ganzen Volke die Waffen in die Hände giebt, hauptsächlich in der übereinstimmenden Tendenz aller übrigen Staatseinrichtungen zum Wohl des Volks begründet seyn müsse, und eine Regierung, welche verblendet genug wäre, der öffentlichen Meinung und dem öffentlichen Wohle entgegen zu handeln, gerade durch eine solche Militairverfassung genöthigt werden würde, von ihrem Vorhaben abzustehen, eine Regierung aber, welche aufrichtig und wahr des Volkes Kraft und Wohlfahrt beachtet und fortschreitend zu verwirklichen sucht, die sicherste Grundlage ihrer Macht eben auch darin findet; — das ist in die Augen springend. — Da in Preußen die Militairverfassung eben so gut wie die andern neuern Staatseinrichtungen aus ei-

*) Rumpf a. a. O. p. 491.

Digitized by Google

nem Geiste geflossen sind, so mußten auch beide wie aus einem Gusse seyn. Alle die vorher betrachteten Eigenthümlichkeiten der Preußischen Militairverfassung, als: die Volksthümlichkeit, die Gerechtigkeit und die Veredelung des Volks, sind auch die Hauptgrundzüge der übrigen Staatseinrichtungen, wie wir schon gesehen haben und noch sehen werden, und diese Hauptzwecke werden mithin von allen Seiten befördert. Das Gesetz der Einheit tritt also auch hier wirksam hervor. Dies zeigt sich, nach unserer Ansicht namentlich in der Organisation der Landwehr und in dem Verhältnisse derselben zu dem stehenden Heere; worüber man freilich verschiedener Meinung ist. Die Landwehr ist nämlich ein Mittel, dem Staate eine große Kriegsmacht baldigst zu verschaffen, ohne jedoch dem Erwerbe der Unterthanen störend entgegen zu treten und dem Staate große Kosten zu verursachen. Im Frieden werden die Mitglieder der Landwehr sämmtlich in ihre Heimath entlassen, und nur der Staab eines Bataillons des ersten Aufgebots, und von jeder Kompagnie ein Feldwebel, ein Kapitain d'armes und zwei Gefreite bleiben und werden besoldet, welche zugleich die Geschäfte für das zweite Aufgebot besorgen. Jedes Regiment hat in einem bestimmten Regierungs-Departement einen zusammenhängenden Bezirk, aus welchem dasselbe fortdauernd ergänzt wird, und dieser Ergänzungsbezirk eines Regiments ist wieder in Unterbezirke für die Bataillone und Kompagnien getheilt. In der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons befindet sich der Staab und die Montirungskammer. Dadurch werden die Uebungen für die Landwehrmänner sehr erleichtert, welche einmal im Jahr vorgenommen werden sollen; jedoch muß sich die Landwehr monatlich auch einen Tag compagnienweise versammeln, um von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt zu werden; welches indessen ausgesetzt wird, wenn die Jahrszeit und die Feldarbeit es erfordert, auch so einzurichten ist, daß der Landwehrmann deshalb nicht über Nacht aus dem Hause bleiben muß. In ihrer Heimath steht die Landwehr unter den Ortsgerichten,

Digitized by Google

aber nach den Kriegsgesetzen, sobald sie aber zu den Uebungen oder zum Ausmarsche zusammenberufen wird, steht sie unter den Kriegsgerichten und erhält Sold. So ist also die Landwehr eine heimische Bürgerbewaffnung, getrennt zwar von dem stehenden Heere durch die Verschiedenheit der Befehlshaber und weil das letzte in der Regel keine Beurlaubungen gestattet. Allein der Geist des stehenden Heers geht in die Landwehr über. Diese bleibt ihrer bürgerlichen Beschäftigung hauptsächlich überlassen, das stehende Heer ist dagegen unabhängig, an bestimmten Plätzen des Reichs gesammelt und jederzeit schlagfertig.

Die gesammte Kriegsmacht Preußens wird folgendermaßen angegeben: *)

1) stehendes Heer	122,100	Mann
2) Landwehr des 1sten Aufgebots und Kriegsreserve	227,900	"
3) Landwehr 2ten Aufgebots	180,000	"
zusammen	530,000	Mann

Obwohl diese Kriegsmacht bedeutend größer ist wie in frühern Zeiten, so ist sie doch lange nicht so kostspielig. Es wird nicht uninteressant seyn, folgende Tabelle zu durchblicken, welche ein klares Bild über den Wachsthum des Preußischen Staats uns vor Augen legt. **)

Jahre.	Staatseinkünfte.	Stärke des Heers.	Kosten d. Heers.
1640 bis 1688	1,533,795 Rthlr.	28,200 M.	1,000,000 Rthlr.
1688 " 1713	1,673,795 "	36,600 "	1,427,694 "
1713 " 1740	7,400,000 "	76,000 "	5,804,728 "
1740 " 1786	21,000,000 "	200,000 "	13,000,000 "
1786 " 1797	30,000,000 "	235,000 "	17,000,000 "
1797 " 1807	36,000,000 "	250,000 "	20,000,000 "
1807 " 1813	15,000,000 "	42,000 "	8,000,000 "
1813 " 1824	50,000,000 "	122,000 " stehend	23,000,000 "

*) Rumpf a. a. O. p. 496. 497.

**) Derselbe a. a. O. p. 503.

Zugleich hat Preußen nächst Frankreich unter den Europäischen Mächten die meisten Festungen.

So erscheint uns also Preußen hauptsächlich auch hinsichtlich seiner ausgezeichneten Militairverfassung in einer seiner obenangedeuteten politischen Rolle angemessenen und nothwendigen gebieterischen Stellung. Wenn dereinst in allen Staaten Europa's die Staatsverfassung auf Gerechtigkeit, Volksthümlichkeit und Einheit begründet seyn wird; dann wird auch die Zeit gekommen seyn, da das kostspielige System der stehenden Heere verschwindet, die Preußische Militairverfassung wird aber auch alsdann der Anfang zu einem fortgesetzten ächten Volksbildungs-Institute gewesen seyn, das den Volksschulen freundlich die Hand reicht. —

V. Die Verfassung des Staats.

§. 22.

Einleitung.

Wir gelangen nun zu der Preußischen Staatsverfassung. Der erste Blick auf die jetzige Beschaffenheit derselben zeigt uns, daß dieselbe noch im Werden ist und sich theils widersprechende Ansichten, theils nicht in allen Theilen den practischen Verhältnissen anpassende und daher unausführbare Gesetze bei der Verfassungs-Legislatur kund gethan haben, daß sich aber dennoch der das Volk durchdringende und die andern Staatseinrichtungen beherrschende Geist mächtig gegen die Mißverständnisse wehrt, und unterstützt von dem festen Willen des Königs, zu gewaltig das Preußische „Vorwärts" herrscht, als daß ihn eine verkehrte oder selbstsüchtige Meinung hindern könnte. Preußen, welches auch hierin als Vorgänger öffentlich vor den Augen der Welt die Hauptgrundsätze der Repräsentativverfassung bekannte und aussprach, ist freilich hinter manchen andern Teutschen Staaten in dieser Hinsicht zurück; aber diese

Digitized by Google

Wahrnehmung kann nur dann befremden, wenn man sich mit einer oberflächlichen Beurtheilung begnügen will; ein näheres Beleuchten der Verhältnisse, in welchen sich der Preußische Staat befindet, wird es klar machen, daß hierin kein Stillstand herrscht, und daß, wenn auch ein kürzerer, scheinbar gefährlicher Weg vielleicht vermieden und dafür ein etwas längerer, aber sicherer Umweg eingeschlagen wird, dieser doch auch gewiß zum Ziele führt. — Es realisirt die Preußische Regierung die hohe erhabene Weltbestimmung des vermittelnden und erhaltenden Princips auch in seinen eigenen Institutionen und damit zugleich nach außen. Der Repräsentativverfassung der andern Teutschen Staaten ergeben, bleibt Preußen, durch seine innern Verhältnisse gezwungen, in Etwas zurück, um einen Uebergang zu bilden für diejenigen Staaten, in welchen es noch dämmert, ja! wir wagen es zu behaupten, daß dieses kein Zurückbleiben, sondern im Vergleich vieler Staaten ein Vorsprung ist; indem, wie späterhin gezeigt werden soll, nur eine gleichmäßige Entwickelung aller Theile des Staats die Fortschritte desselben bezeichnet, und es ist fürwahr nicht der Unterschied einiger Jahre, oder das rücksichtslose Ueberrumpeln einer Minute, welche zum Maasstabe der allgemeinen Ausbildung dienen können. — Freilich muß eine Regierung, welche so wie die Preußische handelt, wahr, aufrichtig und treu dem gegebenen Versprechen seyn, und dem Volke dieses durch ihre Handlungen beweisen. Dadurch nur allein entsteht das unerschütterliche Vertrauen der Unterthanen zu dem Herrscher, welches die wahre Liebe und Einheit Beider begründet und sich in der Prüfung durch Treue und Gehorsam bewährt. So war's in Preußen, so wurde es bewährt in der letzten verhängnißvollen Zeit, und eines bessern practischern Beweises für die Vortrefflichkeit und Volksthümlichkeit der Preußischen Regierungsmaxime bedarf es nicht. Mit voller Ueberzeugung stimmen wir daher in die Worte des Dichters ein:*)

*) Ludwig Robert gedichtete Rede.

Digitized by Google

„Seht, wie sie (Preußens Fürsten) weise, tapfer sich bemühn,
„Um nur zuerst den geist'gen Grund zu legen,
„Das mehr als felsenfeste Fundament,
„Worauf sie nun, die Vaterlandserzeuger,
„Den Staat erbau'n, und mit dem Staat den Thron,
„Denn beides sagt in Preußen ganz dasselbe!

Was von der Preuß. Verfassung zur Beurtheilung steht, sind noch Bruchstücke, welche als Grundsteine der künftigen übereinstimmenden und Alles durchdringenden Verfassungsurkunde dienen sollen. Hierher gehören die Gesetze über die Verhältnisse des Bauernstandes, die Städteordnung und die Gesetze über die Anordnung von Provinzialständen, Communallandtagen und Kreistagen.

Wir wollen versuchen, sie zuvörderst einzeln in ihrer Entstehung, ihrer Uebereinstimmung mit dem Staatszwecke und in ihrer bisherigen practischen Anwendbarkeit zu betrachten und schließlich daraus die Gründe entnehmen, warum der Preußische Staat bis jetzt nicht weiter fortschreiten konnte, dabei die allmählige Entwickelung und das Ziel der Ausbildung der Preuß. Staatsverfassung vor Augen habend. —

1) Entwickelung der Communalverfassung

§. 23.

a) auf dem Lande.

Acht Eilftel der Bewohner des Preußischen Staats wohnt auf dem Lande und nur Drei Eilftel in den Städten.*) In so ferne angenommen werden kann, daß die Eigenthümlichkeiten des städtischen Lebens nur ausnahmsweise in Ortschaften Statt finden können, die weniger als 2000 Ein-

*) Beiträge zur Statistik p. 45.

Digitized by Google

wohner haben, sind es nur wenig über Ein Fünftel der Einwohner des Staats, welche ein eigentlich städtisches Leben führen. *) Eine wichtige Berücksichtigung verdienen daher die Landbewohner; sie sind mit Ausnahme der Adelichen und der Fabrik-Herren und Arbeiter **), größtentheils Bauern. Nimmt man die Landleute des Köllmerstandes in Preußen, auf den Erbzinsgütern, den Ansiedelungen in den Niederungen an der Memel und Weichsel, an der Oder, Warthe und in den Netzebrüchen, auf den Freigütern in Schlesien, die Colonisten, endlich die Bauern in den Rheinlanden, wo die französische Revolution alle Lehnsverhältnisse, Feudalabgaben, Frohnen und Dienste abgeschafft hatte — aus: so waren in der Regel bis zum Jahr 1807 in ganz Preußen die Bauern so gut wie Leibeigene. Zwar hatte man schon unter Friedrich Wilhelm I., Friedrich II. und unter dem jetzigen König viele Vorbereitungen zur Emancipation der Bauern gemacht und die Regierung hatte namentlich auf den Domainen angefangen, auf verschiedene Weise die Bauern zu freien Landbesitzern zu machen, die Dienste abzulösen und Gemeinheitstheilungen vorzunehmen. Aber es waren diese allerdings planmäßigen und Nutzen bringenden Anordnungen noch nicht allgemein und durchgreifend. Erst das Edict vom 9. October 1807 lösete die Bande der Landbewohner und gründete sowohl die Freiheit und staatsbürgerliche Selbstständigkeit der Bauern, als auch die durch den freien Betrieb des Ackerbaues bedingte Nationalwohlfahrt. Durch jenes Edict wurde bestimmt, daß der Edelmann von nun an bürgerliche und bäuerliche Güter aller Art besitzen und ohne Nachtheil seines Standes bürgerliche Gewerbe treiben könne. Bürger und Bauern wurden berechtigt, adeliche Güter zu erwerben und ihren Stand ungehindert zu wechseln. Erbunterthänigkeit, Gutspflichtigkeit und persönliche Dienste wurden aus der Reihe der bäuerlichen Lasten gestrichen und sollten ferner

*) Uebersicht der Bodenfläche p. 48.

**) in den Fabrikdörfern z. B. Remscheid.

Digitized by Google

weder durch Geburt noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag entstehen. Grundstücke durften vereinzelt und Bauerhöfe, wenn deren Besitzer abgefunden worden, eingezogen und in Vorwerksland verwandelt werden.*) Auf dem Grunde dieses Gesetzes wurden durch eine Menge Verordnungen die Rechtsverhältnisse der Landbewohner gänzlich verändert,**) insbesondre durch die Gesindeordnung vom 8. November 1810 und durch das wichtige agrarische Gesetz vom 14. Sept. 1811 den Bauern das Eigenthumsrecht an ihre Grundstücke und die Befreiung von den verschiedenen Diensten gegen verhältnißmäßige und billige auf land- und staatswirthschaftli-

*) Die schärfste Absonderung der 3 Stände, des adelichen, Bürger- und Bauern-Standes lag bis daher in den Hindernissen, welche das Preuß. Landrecht und die Provinzialordnungen, wie wir oben bemerkten, dem freien Ländererwerb entgegenstellten. Nur der Edelmann durfte Güter des Adels mit den darauf haftenden Rechten der Land- und Kreisstandschaft, der Patrimonialgerichtsbarkeit, des Kirchenpatronats, der Jagd, der Errichtung von Familienfideicommissen u. s. w. erwerben; die beiden andern Stände waren davon ausgeschlossen: der Bauer gänzlich, der Bürger, wenn nicht die landesherrliche Genehmigung dazu kam, wodurch ihm jedoch die Ausübung adelicher Rechte oft gar nicht, oft nur theilweise mitgegeben ward. Ebenso wenig aber durfte der Adel ohne höchste Erlaubniß bürgerliche und bäuerliche Grundstücke erwerben und besitzen. Es ging so weit, daß bei Güter-Erbschaften der bürgerliche Erbe dem adelichen nachstehen mußte, wenn sein Erbrecht auch vollgültiger war; wenigstens mußte sich der bürgerliche Erbe Einschränkungen oder Aufhebung der gutsherrlichen Rechte gefallen lassen, wenn er Besitzer des Landguts ward. — Auf der andern Seite war der Edelmann früher vom bürgerlichen Gewerbebetriebe ausgeschlossen oder darin beschränkt, oder in gewissem Falle gar seines Standes verlustig erklärt, wenn er sich ihnen hingab. Durch das Gesetz vom 9. October schwand beinahe ganz der 9. Titel des 2ten Theils aus dem Preuß. Landrecht und der vorhergehende 8te ward gänzlich verändert. Damit schwanden aber auch die widerwärtigen Verhältnisse unter den Ständen; der den bürgerlichen Gemeinsinn tödtende Kastengeist; die demüthigende Stellung des einen Standes gegen den andern; der Stolz auf Geburt oder auf Geldbesitz; die offenkundige Zwietracht unter den Mitgliedern eines und desselben Staats und all das Unheil, was Preußen nach Einer unglücklichen Schlacht in Trümmern warf. S. Erinnerungen an Freih. v. Stein p. 18 — 21.

**) Vergl. Prof. C. J. Kraus Staatswirthschaft. 5ter Theil, Königsberg 1811.

Digitized by Google

chen Grundsätzen beruhende Vergütung erhielt, die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen, die Theilbarkeit und Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke, so wie die Gemeinheitstheilungen normirt und endlich Generalcommissionen und 3 Rechtsinstanzen eingeführt, durch welche die letztgedachten Verhältnisse gehörig untersucht und in welchen sie bei streitigen Fällen entschieden wurden. Die Gesetzgebung hat sich mit dieser Angelegenheit bis zum Jahr 1823 beschäftigt und die Generalcommissionen sind bisher in ununterbrochener Thätigkeit. Da aber deren Geschäfte noch nicht einmal beendigt, also die Rechtsverhältnisse der Bauern noch nicht überall bestimmt sind und da, wenn dieses auch schon der Fall wäre, dennoch der richtige Grundsatz von der Preuß. Gesetzgebung angenommen worden ist, daß die Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern zwar gänzlich, aber doch so allmählig gelöset werden sollen, daß der Wirthschaftsbetrieb des Gutsherrn nicht leide, mithin das factische Vorhandenseyn des Rechtszustandes der Bauern von den verschiedenartigen Contracten, welche geschlossen worden sind, abhängig ist: — so ist es leicht einzusehen, daß die Ausbildung der Verfassung der Landbewohner von präparatorischen Verhältnissen abhängig ist, welche sicher ihrer Vollendung entgegenreifen, aber sie noch nicht erreicht haben. Es ist dabei noch gar nicht der Ausgleichung unendlich verschiedenartiger und heterogener Bestandtheile der Landgemeinden an sich und im Verhältniß zu einander gedacht worden, ebenso wenig des wichtigen Einflusses, welchen die Gewerbefreiheit auch auf die Verhältnisse des Landvolks zu den Städten ausübt.—

Wir wollen dieses übergehen, weil wir in dem Vorhergehenden schon eine hinlängliche Ursache gefunden haben, warum die unterste aber auch unstreitig die Grundverfassung des Staats in einer zweckmäßigen Communalordnung für die Landbewohner noch nicht ins Leben getreten ist.

Digitized by Google

b) in den Städten.

§. 24.

aa) Inhalt der Städteordnung.

Wir kommen nun zu den Preussischen Städten. Wer ist, der nicht bereits von der merkwürdigen Ordnung vom 19. Nov. 1808 für sämmtliche Städte der damaligen Preuß. Monarchie gehört hätte? Sie ist unstreitig eines der wichtigsten Gesetze der neuern Zeit und bedingt die unterste oder Grundverfassung des Staats für die Städtebewohner auf eine Weise, welche bleibend seyn und die Einheit allmählig bei diesem einflußreichen Theile der Staatsbürger hervorrufen wird, welche aber auch der erste Keim der nationalen und repräsentativen Verfassung des ganzen Staats geworden ist. Der Geist dieses Gesetzes spricht sich schon in der Einleitung desselben aus, wo es heißt: „Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

Um die Wichtigkeit der Städteordnung und den Einfluß derselben auf das Staatsleben kennen zu lernen, müssen wir zuvörderst die Hauptgrundzüge derselben hervorziehen. —

Die leitende Idee der Einheit und Gerechtigkeit wird auf das zweckmäßigste realisirt. Die Unterordnung ist folgende: die Städte sind nach ihrer Beschaffenheit in große,

Digitized by Google

mittlere und kleine Städte eingetheilt; darnach modifiziren sich die Bestimmungen über die Größe des Personals der Stadtbehörden. In dem Magistrate liegt die Concentration des ganzen städtischen Gemeindewesens, er hat die executive Gewalt, die Aufsicht auf die Beobachtung der Gesetze, ingleichen alle Geschäftszweige, wobei es auf Gesetzes- und Verfassungs-Kunde ankommt. Die Unterbehörden des Magistrats sind die von demselben erwählten Bezirksvorsteher; jede Stadt ist in Bezirke nach Verhältniß von 1500 bis 400 Seelen eingetheilt. Der Magistrat ist das vermittelnde Glied zwischen der Stadtgemeinde und der Regierung und der Aufsicht und Controlle der Provinzialbehörde in allen Fällen unterworfen. Die ganze Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, mit Ausnahme der städtischen Polizei, ist dem Magistrate mit Zuziehung der Stellvertreter der Bürgerschaft übertragen, und hat der Staat hierin nur das Oberaufsichtsrecht, mit Ausnahme der Militair-, Geistlichen- und Schulsachen, insofern dieselben unter genereller Leitung stehen müssen. Der Magistrat ist daher eine Stadt- und keine Staatsbehörde; das erhellt aus §. 166., wo es heißt: „dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiausübung Bezug hat. Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. *) — Neben dem Magistrate stehen die Stellvertreter der Bürgerschaft, die Stadtverordneten. Sie vertreten die Bürgergemeine in allen Angelegenheiten, und sind befugt, in Betreff des gemeinschaftlichen Vermö-

*) Ueber die Verwaltung der Justiz ist nichts in der St. O. gesagt.

Digitized by Google

gens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren. Alle diese Angelegenheiten können sie ohne Rücksprache mit der Gemeinde abmachen, bedürfen keine Vollmacht und brauchen über ihre, in Gesammtheit durch Stimmenmehrheit genommenen Beschlüsse keine Rechenschaft abzulegen. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt, ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Corporation, Zunft u. s. w., der sie zufällig angehören. Das Verhältniß der Stadtverordneten zum Magistrate ist so gestellt, daß jene die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens controlliren und ohne ihre darüber gefaßten Beschlüsse nichts vom Magistrate in dieser Hinsicht ausgeführt werden kann; jedoch ist die Zustimmung des Magistrats zu allen Beschlüssen erforderlich. Für besondre Zweige der Verwaltung, z. B. Kirchensachen, Schulsachen, Armenwesen, Feuersocietäten, Sicherungsanstalten, Sanitätspolizei, Bausachen, Curatel über die Kämmereikassen, sollen besondre, aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten und einzelnen Bürgern bestehende Deputationen, unter Aufsicht der Gesammtcollegien des Magistrats und der Stadtverordneten, eingerichtet werden. — Eine specielle Geschäftsbranche ist dem Magistrate überdies angewiesen, namentlich die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Ertheilung der Gewerbsconcessionen, Handlungs-, Strom-, Schifffahrts-, Manufaktur- und Fabrikenangelegenheiten, Controlle der öffentlichen Kassen, Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungs-

Digitized by Google

wesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft, die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Commissionen u. s. w. Der Vorsitzende des Magistrats (Bürgermeister in kleinern und mittlern, Oberbürgermeister in den großen Städten) hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsgangs bei der städtischen Verwaltung, und die Controlle und Revision der Kommissionen und Deputationen; er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme, und bei Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, das Erforderliche sofort wahrzunehmen. — Der Bürgerschaft ist die Selbstgesetzgebung (Autonomie) in Gemeindeangelegenheiten zugesprochen, welche von dem Magistrate und den Stadtverordneten (beide haben die Initiative) gemeinschaftlich, bei neuen Einrichtungen jedoch nur mit Einwilligung der Provinzialbehörde ausgeübt wird. Auch sollen bestimmte Etats oder Ueberschläge über die Einnahme und Ausgabe der Bürgergemeine gemacht werden.

Die Wahl des Magistrats steht den Stadtverordneten zu, und die Provinzialbehörde bestätigt die Wahl; nur zu dem Amte des Oberbürgermeisters in den großen Städten werden 3 Candidaten dem Könige präsentirt, welcher einen daraus erwählt. Ein Jeder, der die gehörigen Fähigkeiten besitzt, kann gewählt werden; wer nicht Bürger ist, muß es werden. Die Magistratsmitglieder sind entweder solche, die sich ganz dem Dienste widmen müssen und daher besoldet werden oder nicht; die ersten sind nach der Größe der Städte entweder 1 Bürgermeister und 1 Stadtrath, oder 1 Oberbürgermeister und 6 Stadträthe nebst Syndikus. Diese werden nur auf 12 Jahre gewählt, können aber wieder gewählt werden, wenn die Bürgerschaft mit ihnen zufrieden ist, sonst muß ihnen eine Pension von der Stadt ausgesetzt

Digitized by Google

werden. Die Zahl der unbesoldeten Stadträthe, welche ihren Nahrungsbetrieb neben der Magistratur fortsetzen, ist nach der Größe der Städte von 6 bis 15 bestimmt. Sie werden auf 6 Jahre gewählt, können mit 3 Jahren austreten und jährlich oder alle 2 Jahre geht ein Theil derselben ab und neue treten in die Stelle ein. Die Stadtverordneten werden von der Bürgerschaft nach den Stadtbezirken auf 3 Jahre gewählt. Zwei Drittheile derselben muß angesessen seyn. Das Amt ist ganz unentgeldlich. Jährlich wird nach vorhergegangenem Gottesdienste ein Drittheil der Stadtverordneten durch öffentliche Wahl mittelst weißer und schwarzer Zeichen erneuert. Der Magistrat prüft die Wahl und bestätigt sie. Wahl- und stimmfähig ist jeder angesessene männliche Bürger, und der unangesessene, wenn er ein reines Einkommen von 200 oder 150 Thaler, je nach der Größe der Städte, nachweisen kann, aber nur für seinen Bezirk. Jeder stimmfähige Bürger kann einen Candidaten vorschlagen, so wie es auch jedem erlaubt ist, Anträge in öffentlichen Angelegenheiten bei den Magistraten oder den Stadtverordneten zu machen. — Endlich wurden durch die St. O. die Rechte und Pflichten der Einwohner aller Städte gleichgestellt. Es wird nur Ein Bürgerrecht statuirt und Jeder, der unbescholten ist und sich in der Stadt häuslich niederläßt, kann dasselbe auf sein Ansuchen erwerben. Wer dies nicht thut, ist bloßer Schutzverwandter und genießt nicht die bürgerlichen Rechte. Ferner machen Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse hinsichtlich der Tragung städtischer Lasten keinen Unterschied mehr; alle Privilegien und Concessionen, welche der Städteordnung zuwider sind, werden aufgehoben, Befreiungen der Privatgrundstücke von irgend einer Grundlast können nicht mehr statt finden, die bestehenden werden auf den Besitz beschränkt und können von den Stadtgemeinden nach billigen Grundsätzen abgelöset werden. Die Vorstädte erlangen mit der Stadt gleiche Rechte, und um neben dem Gesetze der Einheit auch das der Mannigfaltigkeit zu beobachten: so

Digitized by Google

soll für jede Stadt ein eigenes Statut ausgearbeitet werden.

Es ist fürwahr ein belohnendes Geschäft, so die Hauptgrundsätze des herrlichen Gesetzes hervorzusuchen; man wird dadurch über sich selbst erhoben, und ich kann nicht läugnen, daß ich unwillkührlich mit einem ehrfurchtsvollen Liebeskusse das Gesetz aus den Händen legte; so wie man einem alten Weisen, aus dessen Munde inhaltsschwere, beseligende Worte uns entgegenhallten, so gerne beim Abschiede die Quelle der Rede in Liebe und Ehrfurcht berührt. — Wie konnte ein solches Ideal so plötzlich in die Wirklichkeit treten, wenn nicht in jener Leidensperiode, auf die wir immer wieder hingewiesen werden; sie war es auch, die das, was der Städteordnung noch fehlte, durch die Gesetze vom 2. November 1810 und 7. September 1811 vervollständigte, wodurch nämlich das geschlossene Zunft- und Innungswesen aufgehoben und eine allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt wurde.

§. 25.

bb) Mängel der Städteordnung in der Ausführung.

Wenn wir indessen nachforschen, wie sich jenes herrliche Gesetz im Leben gezeigt und auf dasselbe eingewirkt habe, so müssen wir leider! mit Wehmuth bemerken, daß der darin waltende höhere Geist der Einheit und Ordnung bei weitem noch nicht überall Eingang gefunden hat, und der Zweck des Gesetzes sehr häufig nicht erreicht worden ist. Da es eine der wichtigsten Regeln für die eigene Ausbildung ist, fremde Fehler und Mängel kennen zu lernen, oder auch etwa von einer gepriesenen Sache eine entgegengesetzte Meinung zu hören: so sehen wir uns veranlaßt, hier von denjenigen Bemerkungen, welche v. J. 1818 von dem Preußischen Re-

Digitized by Google

gierungsrathe Thoma bekannt gemacht worden sind, *) Einiges aufzunehmen. Die practische Anschauung, welche hieraus hervorleuchtet, wird die Richtigkeit der Darstellung beurkunden und um so mehr unserm Zwecke entsprechen: dazu beizutragen, daß bei ähnlichen Institutionen in unserm Vaterlande alles vorher reiflich erwogen werde. —

„Es giebt wenige Paragraphen der Städte-Ordnung, sagt der Verfasser, über welche nicht nach und nach Erklärungen theils von dem Gesetzgeber selbst, theils aber von den obersten Administrations-Behörden ergangen wären, die mehr oder weniger die Anwendung der ursprünglichen Vorschriften modificiren. — Zu den ersten gehört die Einschränkung der Zahl der Stadtverordneten in den kleinen Städten. Man überzeugte sich bald, daß das minimum von 24 für die ganz kleinen Städte zu viel sey und wurde daher das minimum auf 9 gesetzt; aber auch selbst dieses konnte in einigen kleinen Städten nicht ausgeführt werden und daselbst blieb die St. O. suspendirt.

Die Städte-Ordnung bestimmte nicht, wie es mit der Justizpflege der Magistrate zu verhalten. Unterm 29. August 1809 wurde festgesetzt, daß die Justiz in den Städten abgesondert von der Administration der Communalangelegenheiten, durch ein eigenes hierzu bestimmtes Personal verwaltet werden solle. Allerdings eine a priori zur Verbesserung des Gerichtswesens nothwendige Maasregel, auch vertrug sich die Justizpflege nicht mit der jetzigen Communalverwaltung nach der Städte-Ordnung. Allein in den kleinen Städten erlitt der Geschäftsbetrieb der Magistrate dadurch einen großen Verlust. Denn die Justizbürgermeister, welche nun aus dem Magistrate ausschieden, hatten in den meisten Städten das Stadtschreiberamt mit verwaltet, und hin und wieder, besonders wo schlechte Polizeibürgermeister waren, im ganzen Geschäftswesen das Beste gethan. Bei vorkommenden rechtlichen Angelegenheiten gerathen die Magi-

*) Beiträge zur Kunde Preußens I. Bd. 5. Heft p. 361.

Digitized by Google

strate der kleinen Städte jetzt oft in Verlegenheit, weil sie keinen Syndikus haben, den Stadtrichtern aber, obgleich sie von der Gemeinde ihr Diensteinkommen genießen, nicht die Pflicht auferlegt ist, bei vergleichen Gegenständen dem unkundigen Magistrate zu Hülfe zu kommen. Dazu kommt noch, daß die ausgeschiedenen Justizbedienten, insoweit sie zugleich Funktionen beim Polizei-Magistrate gehabt haben, wegen ihres desfälligen Diensteinkommens in gleichem Verhältnisse mit andern ausgeschiedenen Magistratualen pensionirt werden müssen und daß ihre Pensionen den Städten unbedingt zur Last fallen, während andere Pensions-Zahlungen sich vermeiden ließen, wenn die bei Einführung der Städte-Ordnung vorgefundenen besoldeten Magistratspersonen wieder gewählt wurden. — Da auch Magistratspersonen, die nur interimistisch angestellt gewesen waren, Recht auf Pension erhielten, selbst wenn sie anderweitig angestellt waren (Ministerrescript vom 21. Juli 1809) und die Pension $\frac{2}{3}$ von dem fixirten Gehalt und den Emolumenten betrug: so war und ist zum Theil noch jetzt die Aufbringung der Pensionen eine drückende Last für die Städte. Denn besonders die ersten Stadtverordneten mancher Städte, noch ganz unerfahren in dem ihnen durch die neue Einrichtung zugetheilten wichtigen Wirkungskreise, und hin und wieder zu kurzsichtig, um über die Gegenwart hinaus zu blicken, befriedigten entweder bei den neuen Magistratswahlen ihre Privatleidenschaften gegen die vorhandenen, vielleicht zum fernern Dienst wohl qualificirten Magistratspersonen, oder sie übten eine mit den Kräften der Kämmereien nicht in Verhältniß stehende Liberalität bei Bewilligung der Pensionen für die zur Versetzung in den Ruhestand geeigneten und bei Bestimmung der Salarien für die neugewählten Magistratualen aus. Dies zweite ist selten und nur wohl in großen Städten vorgekommen. Der erste Fall dagegen fand in mehreren kleinen Städten Statt, wo die Stadtverordneten, um sich des vielleicht etwas strenge gewesenen Bürgermeisters zu entledigen, ihren Mitbürgern nicht blos die Last der Pen-

Digitized by Google

sowirrung desselben aufforderten, sondern auch, indem sie ein in allen Geschäften unerfahrenes Subjekt aus ihrer Mitte wählten (denn Stimmenmehrheit und nicht vota sanniora gelten), den Verfall des Gemeinwesens beförderten. — Der Geschäftskreis eines Bürgermeisters ist heutigen Tags nicht mehr so einfach, daß so wie in frühern Zeiten nur gesunder Menschenverstand, guter Wille und Ortskenntniß hinreichten, um ihn auszufüllen, und daß auch ein Gewerbsmann von jenen Eigenschaften ohne Weiteres und unbeschadet seiner Privatgeschäfte solchen vorstehen könnte. Die neuen Staatseinrichtungen im Finanz- und Polizeifache haben für alle Unterbehörden eine Menge verwickelter Geschäfte erzeugt, welche einen gewissen Grad von Geschäftskenntniß erfordern, die ein gewöhnlicher Geschäftsmann nicht haben kann. Ein aus diesem Stande gewählter ganz unerfahrner Bürgermeister muß sich daher entweder einen qualificirten Gehülfen annehmen, und giebt dann zur Verwaltung des Postens gewöhnlich nur seinen Namen her, oder der Dienst leidet augenscheinlich. Dieß hat die Erfahrung hinreichend gezeigt und in nicht seltenen Fällen haben solche neue Bürgermeister noch vor Ablauf der gesetzten Frist ihre Stellen niedergelegt, und es sind von den Städteverordneten dann öfters die alten Bürgermeister, welche abgesetzt waren, wieder erwählt worden, wenn auch nur um die Pension zu ersparen. Die neue Einrichtung brachte aber auch für die Städte eine bedeutende Lastenvermehrung hervor. — Die größern Städte zunächst seufzen über die hohen Kosten der für selbige vom Staate angeordneten neuen Polizeianstalten. Die alte Polizeiverwaltung war zwar sehr mangelhaft, aber sie kostete den Bürgern viel weniger als die jetzige. In den kleinen Städten wurden die Kosten zwar nicht vermehrt, da dem Bürgermeister die Polizeiverwaltung ohne desfälliger Gehaltserhöhung mit übertragen wurde. Indeß überkamen auch die kleinen Städte manche neue, sie theils besonders, theils gleichmäßig wie die größern Städte treffende Lasten, welche auf der einen Seite durch Verkümmerung ihrer vor-

Digitized by Google

maligen Kämmerei-Einkünfte, auf der andern Seite durch unvermeidliche Vermehrung der Ausgaben erzeugt wurden. —

Nach dem aus der Städte-Ordnung gefolgerten Grundsatze: daß die Städte selbst für alle ihre Kommunalbedürfnisse allein sorgen müßten, wurden ihnen mancherlei Zuschüsse, welche vorher in der guten Zeit aus den Staatskassen geleistet waren, nach Ausführung der neuen Einrichtung entzogen. Dies war um so fühlbarer, weil grade jetzt die Städte jener Unterstützungen desto bedürftiger waren, je mehr sie durch die übrigen hinzugetretenen Verhältnisse bedrängt wurden. Nach eben demselben Grundsatz wurde den Städten die Sorge für verschiedene, vorher aus der Staatskasse bestrittene Ausgaben obtrudirt, indem man solche für Kommunallasten erklärte. Hieher ist besonders das kostbare Geschenk der Militairgebäude zu rechnen, welches früher dem Staate gehörte und aus Königlicher Kasse unterhalten, nun aber den Städten als Eigenthum überwiesen wurde, wogegen man denselben die Unterhaltung und überhaupt die Beschaffnung aller zur Unterbringung der Truppen und der Militairbedürfnisse erforderliche Gelasse zur Pflicht machte. — So wie hiedurch und durch mehrere andere theils neue, theils nur an und für sich vergrößerte Bedürfnisse, z. B. durch nothwendige Gehaltsverbesserungen für die freilich oft zu kärglich besoldeten Justiz- Kirchen- und Schulbediente, als Folge der neuen städtischen Verfassung die Ausgabe-Etats der Kämmereien sich erhöhten, wurden manche ihrer vormaligen Einkünfte durch andere Staatsanordnungen, wie namentlich durch das Edikt der allgemeinen Gewerbesteuer, nicht unbedeutend geschmälert. Die eingeführte Gewerbefreiheit, ungeachtet des staatswirthschaftlichen, ihr zuzuschreibenden wohlthätigen Einflusses auf das Ganze, hat ebenfalls den Städten unverkennbaren Nachtheil gebracht, indem die große Ungleichheit der Staatssteuern und die noch größere Ungleichheit der Kommunallasten, auch die Fabrikations-Gewerbe auf das platte Land zu verpflanzen Anreiz giebt.

Digitized by Google

Erwägt man noch, daß viele Einkünfte der Kämmereien durch die Kriegscalamitäten zurückbleiben: so läßt sich leicht erachten, daß beinahe überall die schon vor dem Kriege nur knapp ausreichenden Einnahmen der Kämmereien gegen die jetzigen Ausgaben bedeutend zu kurz kommen und die Stadtkommunen ansehnliche Zuschußbeiträge aufbringen müssen. — — — Bei der Ausübung ihrer Pflichten die Gemeinlasten zu repartiren, stießen die neuen Stadtverordneten gleich bei den ersten Versuchen an. Sie glaubten in der Wahl der Mittel, ihren Kämmereien Einnahmen zu schaffen, ganz unbeschränkt zu seyn, und beschlossen nun die Einführung theils indirekter, theils solcher Steuern, wodurch Fremde mehr als die Mitglieder der Kommunen selbst belastet wurden. Auf beiderlei Wegen kamen sie mit den bestehenden Staatseinrichtungen in Collision. Es erfolgten Belehrungen, daß die Stadtverordneten nur zur Regulirung direkter Steueranlagen und zwar nur solcher berechtigt wären, wodurch nicht Fremde, sondern nur die Stadt-Einwohner allein beschätzt würden, insofern nicht zur Ueberschreitung dieser Schranken vom Staate ausdrückliche Auctorisation ertheilt wäre. Nun beschränkten sich die Stadtverordneten zwar auf Repartirung direkter Beiträge. Darauf wurden aber zahlreiche Prägravations-Beschwerden einzelner Contribuenten ein Zeitraubender Geschäfts-Gegenstand, und bei näherer Untersuchung derselben zeigte sich augenscheinlich, daß auch bei dieser Repartition, welche nach den Vorschriften der Städte-Ordnung von den Staatsbehörden vor der Realisirung weder geprüft noch bestätigt oder controllirt wurde, der Grundsatz gerechter Gleichheit häufig sehr verletzt worden sey. Wenn von gerechter Gleichheit die Rede ist, so kann freilich nur Annäherung an ein darauf hinstrebendes Prinzip darunter verstanden werden, weil eine demselben vollkommen entsprechende neue Anlage selbst in der Theorie sich schwerlich aufstellen läßt. Aus jenen Repartitionen leuchtete aber die Neigung der nur aus Bürgern bestehenden Stadtverordneten hervor, einen verhältniß-

Digitized by Google

mäßig viel zu großen Theil der Last auf die Klasse der Schutzverwandten und insbesondere auf die salarirten Staatsdiener zu wälzen. Diesem Bestreben Schranken zu setzen, fehlte es in der Städte-Ordnung an ausreichenden Bestimmungen, indem darin zwar die Beitragspflicht, aber nicht das Beitragsverhältniß aller Klassen und Stadt-Einwohner festgesetzt ist. Es verordnete daher die Immediat-Deklaration vom 11. Dec. 1809, daß Schutzverwandte als solche zu allen städtischen Lasten und Pflichten und zu den öffentlichen Anstalten, dessen Vortheil sie mit genießen, $\frac{1}{3}$ des Satzes beitragen sollten, welcher auf sie treffen würde, wenn sie Bürger wären und daß die Staatsdiener zwar für ihr Privatvermögen und Einkommen gleich andern Bürgern und Schutzverwandten, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören, zu bestenern sind, für ihr Diensteinkommen aber nur einem festen und gleichmäßigen Beitrage unterworfen seyn sollen, dessen maximum auf 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Prozent nach Verschiedenheit der Summe des Diensteinkommens bestimmt ist. Wo jedoch geringere Beiträge hinreichen, soll nicht mehr erhoben werden, als das Bedürfniß erfodert. Indessen hat die Erfahrung in praxi gezeigt, daß die Anwendung der obigen Vorschrift über die Beiträge der Schutzverwandten mancherlei Anstände verursacht, welche freilich größtentheils darin ihren Grund haben, daß die mehrsten Stadtverordneten der kleinen Städte an sich zu ungebildet, häufig nicht einmal des Lesens und Schreibens kundig, keinen richtigen Gesichtspunkt aufzufassen vermögen und denen überhaupt die Fähigkeit abgeht, den durch die Stadtverordnung ihnen zugetheilten Wirkungskreis auszufüllen. —

In verschiedenen Punkten hat die Ausführung der Städte-Ordnung noch nicht vollständig erfolgen können, weil man dazu eine weitere Ausbildung der Gesetzgebung für nothwendig erkannte. Dabei hat man zugleich die Ueberzeugung gewonnen, daß die neue Einrichtung, so weit sie schon ausgeführt ist, vieler wesentlichen Modifikationen

Digitized by Google

bedarf. Viele in beiden Beziehungen an die obersten Staats-Behörden gerichteten Anträge sind mit Hinweisung auf eine zu erwartende umfassende Deklaration des ganzen Gesetzes beseitigt. Einige hieher aber gehörende Gegenstände verdienen eine nähere Betrachtung. Nach §. 4. der Städte-Ordnung gehören alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk. Dieß ist später dahin erklärt, daß auch alle von den bisher städtischen und vorstädtischen Grundstücken eingeschlossene, so lange zum platten Lande gerechnete Grundstücke, künftig dem städtischen Gemeindebezirk angehören sollten. Dahin gehörten viele theils adelige, theils Domainial-Grundstücke. Bei der Ausführung der Incorporation zeigten sich aber fast überall sehr große Schwierigkeiten, welche theils das Finanz-Interesse des Staats erzeugte, theils aber ohne Rechtsverletzung der zu incorporirenden Grundstücke nicht zu erledigen waren und deren Beseitigung zum Theil nur durch die schon längst verheißene Kommunalordnung für das platte Land erreichbar schien. Obgleich nun die Fortdauer jener unregelmäßigen Verhältnisse bei der jetzigen Stellung der Stadtkommunen dringende Inconvenienzen mit sich führte, so waren doch durchgreifende, nicht gesetzliche Verfügungen zur Hebung der Hindernisse nicht angerathen. Deshalb hat die Oberbehörde angeordnet, es solle vorläufig und bis zum Erscheinen der allgemeinen Kommunalordnung und definitiven Organisation der Kommunen, alles in statu quo bleiben, wodurch § 4. der Städte-Ordnung suspendirt ist. Die vorgeschriebenen (§ 49. 50.) Statute für die einzelnen Städte sind entworfen und der obern Behörde eingesandt, aber die Entscheidung darauf noch nicht erfolgt. Ob sie früher oder später zu Stande kommen, ist für die Kommunalverwaltung nicht von Wichtigkeit, weil die Ortsgewohnheiten, auch wenn sie nicht in einem Statute verfaßt sind, ihre Fortdauer dennoch haben. Wohl aber sind für die Kommunalverwaltung hin und wieder durch die schon zur Ausführung gebrachte

Digitized by Google

neue Form der Verwaltung wirkliche Nachtheile erwachsen. — Es giebt unter den Bürgern vieler kleinen Städte nur wenige Individuen, welche einen mittelmäßigen Grad von Bildung erlangt haben. Dem bei weiten größten Theile derselben fehlt es ganz an der Fähigkeit, Gegenstände richtig zu beurtheilen, welche nicht zu dem Gewerbe gehören, womit sie sich ausschließlich von Kindheit auf beschäftigt und woran sie ihren Gesichtspunkt beschränkt haben. Die geringe Zahl der etwas weiter Gebildeten reicht in den mehrsten Städten 3ter Klasse kaum hin, um aus ihnen die Magistratsstellen nothdürftig zu besetzen. Es darf nicht befremden, wenn manche Stadtverordnete-Versammlung aus lauter solchen Mitgliedern bestehen, welche von den durch die Städteordnung auf sie übertragenen, früher durch die Landpolizeibehörde ausgeübten Funktionen kaum einen Begriff haben, viel weniger selbigen zweckmäßig zu genügen im Stande sind. Mag sich auch noch so viel wider die vom Staate geführte oder sich angemaßte Vormundschaft über Gemeinden u. s. w. raisonniren lassen, so kann man doch wohl schwerlich behaupten, daß die plötzliche Aufhebung der Curatel bei dem Zustande der Gemeinden, wie er gegenwärtig beschaffen ist, nicht wenigstens für den ersten Augenblick und für die jetzige Generation mehrseitige Nachtheile erzeugen sollte. Eine Repräsentation der Stadtgemeinde von oben geschilderten Eigenschaften folgt gewöhnlich entweder blos den Eingebungen des Magistrats, und giebt nur ihren Namen her, wo es die Form erfordert; oder sie richtet Verwirrung an und verursacht zwecklose Weitläuftigkeiten. Letzteres ist besonders dann der Fall, wenn in einer dergleichen Versammlung ein Wortführer oder Schreier sich befindet, welcher vielleicht eben so einsichtsvoll wie seine Kollegen, doch diese leicht nach seinem Sinn zu stimmen im Stande ist und Ehrgeiz oder Eigendünkel genug hat eine Rolle spielen zu wollen, oder unter der Firma der Stadtverordneten-Versammlung eine erwünschte Gelegenheit findet, seinen Privathaß gegen einzelne Magistratsmitglieder und insbesondere gegen die Bürgermei-

Digitized by Google

ster und Kämmerer durch mancherlei Chicane und Anzettelei von Denunciationen und dergleichen Befriedigung zu verschaffen. Durch einen solchen Menschen werden öfters die unangenehmsten Verhältnisse verursacht und kann das ganze Gemeinwesen einer Stadt in Verwirrung gebracht werden. Denn er ist im Stande, besonders wenn ein schwacher Bürgermeister an der Spitze des Magistrats steht, alle Maasregeln desselben zu lähmen, weil verfassungsmäßig der Magistrat durch die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung beschränkt wird. Die precäre Lage der besoldeten Magistratsmitglieder nöthigt diese gewissermaaßen sich öfters nachgiebig zu zeigen, wo es vielleicht nichts weniger als angemessen ist. Nur auf 6 Jahre gewählt, dürfen sie nicht hoffen, sich nach Ablauf ihrer Wahlzeit in ihren Aemtern zu conserviren, wenn sie die Stadtverordneten zu Feinden haben. Sind nun gar diese Magistratsstellen schlecht besetzt, so daß die Stadtverordneten zu gegründeten Ausstellungen gegen die Handlungen des Magistrats Ursache hätten, so wird das Gemeindewesen einer solchen Stadt dem Ruin nahe gebracht. Denn auf die unbesoldeten Magistratsmitglieder, die gewöhnlich nur ihrem Gewerbe nachgehen, ist in der Regel (ehrenwerthe Ausnahmen finden Statt) fast gar nicht zu rechnen. Zu Bürgermeistern aber werden von den Stadtverordneten, welche die Qualification zum Dienst nicht beurtheilen können und daher entweder auf die Vorschläge Einzelner hören ohne zu prüfen, oder wohl gar zuweilen unter mehreren Mitbewerbern eine Art von Minuslicitation anstellen, öfters solche Subjekte gewählt, welchen fast alle nothwendige Eigenschaften fehlen. Die Regierung ist zu entfernt, um den besorglichen Nachtheilen in Zeiten immer vorbeugen zu können; zu entfernt, weil die nähere Verbindung, welche früher zwischen den Provinzialbehörden und den Einsassen Statt fand, bei der neuen Organisation der Provinzialbehörden (nachdem die Theorie der Arbeitstheilung von den Fabrikationsgewerben auf das Administrationswesen übertragen ist und die Geschäfte nach sogenannten Realdepartements vertheilt worden sind)

Digitized by Google

so gut wie aufgelöset ist. Die Regierung kann, wenn Localrecherchen in den Städten nöthig werden, sich in der Regel nur der Zwischeninstanz der Landräthe bedienen. Diese aber können bei dem großen Umfange der ihnen zugetheilten Geschäfte nur geringes Interesse an den städtischen Angelegenheiten finden und sind zum Theil nicht einmal im Stande, von den innern Verhältnissen der Stadtcommunen gründliche Kenntniß zu nehmen und durch zweckmäßige Einwirkung den sich zeigenden Mißständen entgegen zu arbeiten. Und da die Provinzialbehörde nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung in der Regel erst auf Veranlassung entstehender Beschwerden die Verwaltung des städtischen Gemeinewesens zu ihrer Cognition zu ziehen befugt ist; so kann das Uebel zuweilen sehr weit um sich greifen und so groß werden, daß die Wiederherstellung der Ordnung mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Dieses findet namentlich auf das Communal-Cassen- und Rechnungswesen vieler Städte Anwendung. Die Revision und Decharge aller Rechnungen soll von den Stadtverordneten geschehen, diese wissen aber sehr häufig ein solches Geschäft nicht anzugreifen und manche haben ihre Unfähigkeit dazu geradehin erklärt, nachdem sie die Rechnungen mehrere Jahre bei sich hatten liegen lassen. Sind nun bei der Kassenverwaltung des Magistrats Mißbräuche vorgekommen, wie dies oft genug der Fall ist, so kann die Folge nicht ausbleiben, daß sie von Jahr zu Jahr erheblicher werden, und daß wenn sie endlich zur Sprache kommen, nur schwer oder gar nicht mehr Remedur sich treffen läßt. In der That ist das Finanzwesen einiger Städte wegen der Unfähigkeit der Stadtverordneten zur Rechnungsabnahme entweder ganz vernachlässigt oder unzweckmäßig ausgeführt und dergestalt verdunkelt, daß man nur mit Mühe zu einer neuen Uebersicht gelangt. — Es ist natürlich, das noch schwierigere Gegenstände vielweniger von den Stadtverordneten zu beseitigen sind; dahin gehört die Regulirung der zur Deckung der Kämmerei-Geldbedürfnisse erforderlichen Zuschußbeiträge, deren schon oben gedacht wurde. Wo nur wenigstens einige

Digitized by Google

gebildete und fähige Mitglieder unter den Stadtverordneten sich befinden, da ist auch gleich vom Anfange der neuen Einrichtung für Beschaffung der Geldbedürfnisse gesorgt, wenn gleich vielleicht der angenommene Vertheilungs-Maasstab nicht eine strenge Prüfung wird ertragen können. Wo aber das Gegentheil statt fand, ist größtentheils die Aufbringung der unvermeidlichen Zuschußbeiträge entweder über die Gebühr vernachläßigt, oder ganz unzweckmäßig besorgt, Einnahmen- und Ausgaben-Reste sind bei den Kassen angeschwollen und wenn alles in Gang gebracht werden soll, hat die Commun eine an sich unverhältnißmäßig schwere Last zu tragen. — Auf ähnliche Weise verhält es sich mit dem Kriegsschuldenwesen, welches auch nach der Städte-Ordnung den Communalbehörden überlassen wurde. Dieses ist in mehreren Städten bisher ganz liegen geblieben und nach Verlauf so vieler Jahre wird die Festkellung des Activ- und Passiv-Zustandes weit mehr Mühe und Zeit kosten, als wenn man sich eher damit beschäftigt hätte, so wie auch durch noch längeres Anschwellen der Zinsen die künftige Belästigung der Gemeinden sich jährlich erhöht. An zweckmäßige Abwickelung des Schuldenwesens wird bei manchen Städten gar nicht zu denken sein, wenn die Staatsbehörde nicht ins Mittel treten sollte. Auch hat die vor einigen Jahren zur Unterstützung bedürftiger Städte eingeführte Communalaccise hinreichenden Grund und die Veranlassung zu der Anordnung gegeben, daß mit Ausnahme der Rechnungsrevision, das ganze städtische Finanzwesen von der Regierung wieder unter nähere Controlle genommen werden mußte. —

Alles, was im Vorhergehenden zur Sprache gebracht ist, läßt beinahe blos Schattenseiten der neuen Einrichtung erblicken. Es ist gezeigt:

1) Daß, abgesehen von dem Einflusse zusammentreffender, einwirkender anderer Staatsverordnungen, wie z. B. der Gewerbefreiheit, zunächst die in der Städte-Ordnung ausgesprochenen Grundsätze vielleicht ohne, oder ganz gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers Gelegenheit gaben,

Digitized by Google

die Begriffe von Kommunallasten willkührlich zu erweitern, den Städten neue drückende Leistungen aufzulegen, ihnen früher genossene Unterstützungen zu entziehen und überall, sobald das Finanz-Interesse des Staats ins Spiel kommt, die Kämmerei-Einkünfte zu verkümmern, so daß die Städte-Ordnung dadurch in ein nachtheiliges Licht gestellt worden.

2) Daß die Magistratualen allzu unsicher und precair gestellt, entweder in ihrer Stellung Hindernisse finden, mit Kraft und Nachdruck zu handeln, oder bei durchgreifendem Verfahren sich unaufhörlichen Chikanen und Weitläuftigkeiten aussetzen; andernfalls aber, wenn sie gar kein Gegengewicht in den Stadtverordneten-Versammlungen finden, fast ohne Controlle mit dem Gemeinwesen schalten und walten können.

3) Daß die Mehrzahl der Bürger in den kleinen Hinterstädten noch auf einer niedrigen Stufe der Bildung steht, in mancher Stadtverordneten-Versammlung nur Mitglieder ohne Kenntniß und Einsicht vorhanden sind, und diese dann, selbst wenn ein guter Geist unter ihnen herrscht, sich außer Stande befinden, die Pflichten und Befugnisse auszuüben, welche die Städte-Ordnung ihnen auferlegt. —

4) Daß unter dieser Voraussetzung im günstigsten Falle, wenn nemlich die Magistratsstellen gut besetzt sind, dennoch der Zweck der Städteordnung wenigstens vorläufig unerreicht bliebe; wenn aber schlecht qualificirte Magistratualen an der Spitze stehen, oder wenn ränkevolle und selbstsüchtige Mitglieder in der Stadtverordneten-Versammlung sind, zum größten Nachtheile des Gemeinwesens unaufhörlich Reibungen und Mißverhältnisse erzeugt, die Magistrate chicanirt und die Kämmereien zu Grunde gerichtet werden. —

Von allen Vorstehenden kann inzwischen nur der erste Satz, die als Folge der Städte-Ordnung zu betrachtende, ungemessene Vermehrung der Kommunallasten betreffend, als allgemein und auch für große Städte anwendbar ausgesprochen werden. Die Leistungen der Einwohner zum Behuf des Gemeinwesens sind gewiß in allen Städten, ohne Aus-

Digitized by Google

nahme bedeutend gesteigert worden, und pecuniaires Deficit für die Stadtkommunen liegt als Folge der neuen Einrichtung außer Zweifel. —

Die übrigen Bemerkungen sub 2. 3. 4. betreffen dagegen nur die kleinern Städte, und zwar nur einen Theil derselben. Nicht in allen Städten sind die Stadtverordneten-Versammlungen von so schlechter Beschaffenheit, wie oben von einigen derselben vorgestellt ist. Sie zählen in vielen Städten unter sich würdige, und wenn auch nicht geschäftskundige, so doch einsichtsvolle Männer, welche bei Gegenständen, wo es hauptsächlich auf Localverhältnisse und Angelegenheiten des gemeinen Lebens ankommt, durch ihre gemeinsinnige Wirksamkeit für die Communalverwaltung ohne Zweifel mehr Nutzen stiften, als die vormalige Curatel des Staats. — Besonders sichtbar ist ein wohlthätiger Einfluß der neuen Einrichtung hin und wieder beim Schulwesen geworden. Für dieses und außerdem auch für manche andere gemeinnützige Gegenstände ist in einzelnen Städten Manches zur Ausführung gekommen, was entweder gar nicht oder doch nicht sobald zu Stande gebracht seyn möchte, wenn nicht eine lebhaftere Theilnahme in den Communen selbst durch die den Bürgern gesetzlich eingeräumte Mitwirkung erweckt, sondern statt dessen die curatorische Behörde, so wie vormals in dergleichen Unternehmungen durch die Rücksichten auf ihre Instruktion eingeengt geblieben wäre. — Es ist gar nicht zu leugnen, daß die auf die Konkurrenz der Bürger bei der Communalverwaltung bezüglichen Vorschriften ganz dazu geeignet sind, in allen Bürgern das Interesse an den Gemein-Angelegenheiten zu erhöhen, und daß die Einzelnen dadurch und durch den regelmäßigen Wechsel der Stadtverordneten und der sonstigen Communalämter Anreizung erhalten, sich auf eine höhere Bildungsstufe zu erheben. Denn es muß sich ihnen die Einsicht aufdringen, daß es nützlich und nothwendig sey, mehr zu lernen, als was gerade zu einem bestimmten Gewerbe erforderlich ist, und wenn auch der Erfolg hiervon nicht sogleich und nicht schon bei der jetzi-

Digitized by Google

gen Generation in die Augen fallen kann, so wird doch selbst die geringere Klasse der Bürger dahin trachten, ihren Kindern bessern Unterricht und sorgfältigere Erziehung zu geben, als vormals der Fall war. Endlich leuchtet auch ein, daß die Festsetzungen der Städte-Ordnung dazu dienen, viele veraltete Mißbräuche, wozu hauptsächlich die Exemtionen gehören, theils abzuschaffen, theils ihrer Vermehrung Schranken zu setzen. — Allerdings also hat die neue Einrichtung auch viele vortheilhafte Seiten, und die bei Emanirung der Städte-Ordnung ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers war gewiß vortrefflich. Wenn letztere nur theilweise erreicht wird, so ist schon viel gewonnen. Die Uebelstände, welche die neue Einrichtung mit sich gebracht hat, sind größtentheils keineswegs unzertrennlich von dem Wesen derselben, sondern hervorgetreten durch die Art der Ausführung und veranlaßt durch die Unvollständigkeit oder partielle Unreife des Gesetzes.

Es scheint daher nicht unmöglich, die aus der neuen Einrichtung gewinnbaren Vortheile zu erzielen, ohne die Ursachen der von ihr erzeugten Uebelstände fortdauern zu lassen. Letztere, wenigstens viele derselben dürfen beseitigt werden können, ohne gleichzeitig auch alles Gute, was von den Wirkungen der Städte-Ordnung früh oder spät sich versprechen läßt, über den Haufen zu werfen.

Die Erfahrung hat Fingerzeige gegeben, in welchen Punkten die Modificirung des ersten Gesetzes als Bedürfniß zu betrachten ist, und nur auf zweckmäßige Modification und auf Ausfüllung der im ersten Gesetze sichtbar gewordenen Lücke wird es ankommen."

§. 26.

cc) Resultate der Beurtheilung.

Nach dem Vorhergehenden dürfen wir folgendes Urtheil über die Städte-Ordnung uns erlauben:

Digitized by Google

1) Die Entstehung dieses Gesetzes ist der Erscheinung eines plötzlichen Lichtes in der Dunkelheit gleich; es blendet die schwachen Augen und führt Verhältnisse zur Schau, die auf eine Oeffentlichkeit noch nicht gefaßt waren. Ihm ging nicht die vorbereitende Morgendämmerung voran. — Aber es mußte so seyn, es mußte plötzlich helle werden, damit der Widerstand der Finsterniß überrascht werde. Es wird nun helle bleiben und alles, was das Licht noch nicht gleich vertragen konnte, wird allmählig sich zurecht finden und sich daran gewöhnen. Die Städte-Ordnung hat für den Preußischen Staat das Ideal der Grundverfassung aufgestellt, welches nicht blos für die Städter, sondern auch für die Landbewohner gilt, und so lange sie nicht realisirt ist, bleibt sie ein nützliches Bildungsmittel, um so wirksamer, weil es eine zwingende Kraft hat. Die Städteverfassung ist daher in Preußen für die meisten Städte eine ideelle, und nur da, wo die Intelligenz in den größern Städten vorhanden ist, entspricht sie größtentheils schon jetzt ihrem Zwecke.

2) Einem allgemeinen Gesetze, namentlich einem Verfassungsgesetze muß eine vollkommene Statistik zur Grundlage dienen und eine vorbereitende Erforschung der bürgerlichen Verhältnisse vorangehen. Dieses ist bei der Städte-Ordnung nicht beobachtet worden; sie suchte vielmehr urplötzlich alles neu zu gestalten und stieß dadurch überall an. Dadurch bringt sie eine retrograde Bewegung in der Gesetzgebung hervor, und wenn auch ihr Geist nicht entflieht, so müssen doch ihre Bestimmungen den noch bestehenden Verhältnissen angenähert werden, bis diese im Stande sind weiter mit fortzuschreiten. —

3) Die Städte-Ordnung war unanwendbar auf den größten Theil der Städte, indem sie nicht nur einen gewissen, noch nicht überall vorhandenen Grad der Intelligenz, sondern auch eine zahlreichere Verbindung der Bürger bedingt. Nun haben aber (i. J. 1819) von den 1027 Städten des Preuß. Staats *)

*) Beiträge zur Statistik des P. St. pag. 45.

Digitized by Google

239 Städte weniger als — 1000 Einwohner
244 = = = — 1500 =
483 = durch die Bank nur 2341 =

Es leidet keinen Zweifel, daß unter so wenigen Einwohnern einer Stadt nicht eine gehörige Auswahl von solchen Personen anzutreffen ist, welche eine richtige Ansicht von der Verwaltung haben, und daß eben so wenig die Geldkräfte vorhanden sind, um die städtische Verfassung zu ihrer Vollkommenheit zu führen. —

4) Die Städte-Ordnung hat ferner nicht die Gewerbefreiheit berücksichtigen können, welche mit der Zeit den kleinen Städten einen eigenthümlichen Charakter verleihen wird. Denn da die Gewerbe sich auf das Land hinausbegeben und daselbst freien Betrieb und Absatz bei den Landbewohnern finden: so werden fortan nur solche Städte als wirkliche Städte durch Handel und Gewerbe bestehen können, welche durch sich selbst unabhängig von den Bestellungen des Landmanns subsistiren können. Die kleinen Städte werden aber viele Bewohner theils durch Mangel an Nahrung, theils dadurch, daß sich dieselben auf das Land begeben, verlieren. Dadurch entsteht eine unmerkliche Annäherung und Verschmelzung der kleinen Städte mit dem Lande, und wenn man bedenkt, daß gerade solche Städte auch vielen Ackerbetrieb haben und sehr häufig der kirchliche Sammelpunkt der Landbewohner sind, auch sonst keine wesentliche Verschiedenheit der Rechte obwaltet: so scheint hier der Weg der Ausbildung dahin zu gehen, daß die kleinen städtischen Kommunen sich allmählig mit den Landgemeinen zu größern Gemeinden verbinden, für welche dann die Städte-Ordnung als Communal-Ordnung modifizirt werden kann.

5) Wenn man endlich bedenkt, daß die Städte-Ordnung von 1808 nur für das, durch den Tilsiter Frieden beschränkte Preußen gegeben wurde, mithin nicht für die mit der Monarchie wieder- und neu-vereinigten Provinzen und Landestheile, daß für den größten Theil

Digitized by Google

der Preußischen Monarchie erst i. J. 1831 die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März erschien, welche die Mängel der alten Städte-Ordnung verbessert, aber auch viele ganz abweichende Grundbestimmungen enthält, und erst nach und nach in den einzelnen Provinzen eingeführt werden soll, daß mithin eine nicht unwichtige Verschiedenheit in der städtischen Verfassung herrscht, daß endlich für einen großen Theil der Städte erst von der Zeit die Lösung der Frage zu erwarten ist, in wie ferne sie mehr oder weniger fähig sind, den hohen Zweck der Städte-Ordnung zu realisiren: so kann mit Recht behauptet werden, daß auch die unterste oder Grundverfassung des Preuß. Staats hinsichtlich der Städte bei weitem noch nicht ausgebildet sey, und es dazu noch einer nicht zu bestimmenden Zeit der Entwickelung bedürfe.

2) Verhältniß der Communalverfassung zu der Kreis-, Provinzial- und Landständischen Verfassung.

§. 27.

Ehe wir zu der Kreis- und Provinzialverfassung übergehen, ist es durchaus nöthig, das Verhältniß der Communalverfassung zu diesen höhern Ordnungen der Verfassungen näher zu beleuchten. Es wird gewöhnlich behauptet, eine gute Communalverfassung müsse der Landständischen Verfassung voran gehen, in jener müsse das Volk für diese ausgebildet werden, man müsse vom Grunde auf bauen. Wir sind der Meinung, daß diese Ansicht weder practisch noch theoretisch richtig ist und daß man vielmehr die Maxime hierbei so normiren müsse: Beide, die unterste oder Communal- und die oberste oder Landständische Verfassung müssen gleichzeitig ausgebildet werden *). Die

*) Zur Vergleichung: Pölitz, das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen p. 130.

Digitized by Google

Beweise für die Richtigkeit dieser Maxime scheinen uns in Folgendem zu liegen.

1) Die Behauptung, man müsse vom Grunde aus bauen, ist natürlich richtig, aber es liegt eine Worttäuschung darin, wenn man die Communalverhältnisse der Staatsbürger für das alleinige Fundament der ganzen Staatsverfassung ansieht, man denkt dabei nur an das Oben und Unten des Volks zur Regierung, oder vielmehr nur an das Einzelne der Communalverhältnisse zu dem Allgemeinen der Provinzialverhältnisse und Landständischen Verhältnisse. Es scheint aber keinem Zweifel zu unterliegen, daß das Fundament der Landesverfassung eben so gut in der Organisation der Vertretung des Volks in den Landständen, als in den einzelnen Communen zu finden ist. Will man also das Bild anwenden und die Landesverfassung vom Grunde erbauen, so muß man nicht der einen Seite des Gebäudes einen guten Grund geben und der andern keinen; beide müssen gleichmäßig aufgeführt werden. Ja man kann die allgemeine Verfassung des Landes als die Ringmauer betrachten, welche die untern Verfassungen als so viele Zwischenmauern für die Wohnzimmer umschließt. Beide bedingen sich gegenseitig, sind ohne einander unnütz, beide zusammen aber tragen das Dach (den Thron) und werden durch dasselbe geschützt, erhalten und wohnbar gemacht. —

2) Das Gesetz der Unterordnung in der Einheit erfordert es nothwendig, daß das Verhältniß der untergeordneten Theile zu einander und zu den höhern oder allgemeinen Theilen gleichmäßig sey, und daß der physische und geistige Organismus sich gleichmäßig ausbilde. Eine Vervollkommnung des Einzelnen kann nur durch die Vervollkommnung des Ganzen geschehen und die Vervollkommnung des Ganzen geschieht hinwiederum nur durch die Vervollkommnung des Einzelnen. Je weniger nun das Gesetz der Einheit in der Unterordnung des Staats vorherrscht, desto weniger wird sich diese gleichmäßige Ausbildung zeigen, aber auch desto größern Erschütterungen ist der Staat ausgesetzt,

Digitized by Google

ähnlich den Entwickelungskrankheiten im physischen Menschen; je mehr aber das Gesetz der Einheit in der Unterordnung des Staats realisirt ist, desto gleichmäßiger wird die Ausbildung aller Theile im Ganzen und im Allgemeinen vor sich gehen, desto natürlicher ist der Gang der Dinge und desto sicherer der Staat vor gewaltsamen Erschütterungen bewahrt. Es scheint daher theoretisch fest zu stehen, daß die Landesverfassungen wechselseitig sowohl vom Allgemeinen als vom Einzelnen aus, also gleichmäßig, sowohl hinsichtlich der Landständischen als hinsichtlich der Communal-Verfassung ausgebildet werden müssen.

3) Der Entwickelungstrieb ist das Streben nach Einheit und Harmonie, oder richtiger gesagt: das Gesetz der Entwickelung äußert sich fortwährend dadurch, daß es sich dem Gesetze der Einheit unterordnet und dasselbe theilweise und nach und nach realisirt. Unendlich verschieden in ihrer Ausbildung sind die Wesen, und so ist es auch mit den Staaten. Es giebt daher verschiedene Stufen der Entwickelung und es muß eine relative Vollkommenheit geben, welche zugleich das relative irdische Glück ist. Die Höhe der Stufe muß natürlich auch nach dem Gesetze der Einheit beurtheilt werden, und so besteht die höchste relative Vollkommenheit und das höchste relative Glück des Staats nicht in der mehr oder minder moralischen, geistigen oder physischen Ausbildung eines Theils der Staatsbürger und eines Theils der Staatsverhältnisse, sondern vielmehr in der durch die größte Gleichmäßigkeit in der Ausbildung aller Staatsbürger und aller Staatsverhältnisse hervorgebrachte größte Annäherung zur Einheit des ganzen Staats. Da nun aber der Stillstand mit dem Gesetze der Entwickelung unverträglich ist, und die Einheit sich immer mehr realisiren soll; so leuchtet es ein, daß der Staat, wenn er in seiner Entwickelung fortschreitet, immer dadurch jedesmal die relative Vollkommenheit und das relative Glück schaffen und erhalten kann, daß er alle seine Theile gleichmäßig ausbildet, und so

Digitized by Google

folgt auch hieraus theoretisch, daß die Verfassungen gleichzeitig von oben und von unten aus gebildet werden müssen.

4) Es ist aber hierbei in theoretischer Hinsicht noch ein Moment zu berühren, welches von Wichtigkeit ist. Wir haben schon oben bemerkt, daß die mehr oder minder plötzliche Entbindung des geistigen Princips auch die materiellen Kräfte entbindet und das materielle Princip des Irrthums und der Selbstsucht alsdann mehr oder weniger zerstörend auftritt. Wir halten den aufgestellten Grundsatz für unumstößlich: daß das Gesetz der Entwickelung nur durch eine gleichmäßige Ausbildung aller Theile und des Ganzen realisirt werden dürfe. Wir sind der Meinung, daß eine solche gleichmäßige Ausbildung nur durch ein vermittelndes Princip möglich sey, durch welches die nicht richtig bestehenden oder gestörten Verhältnisse zu der Unterordnung aller Theile in der Einheit allmählig hingeführt werden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß in dem einzelnen Staate, welcher oben als die wirkliche Erscheinung des vermittelnden Princips bezeichnet ist, die Realisirung der Vermittelung im Einzelnen nicht fehlen darf, sondern gerade hier fortwährend thätig seyn muß. Die unendliche Verschiedenheit des Menschenlebens im Staate mit Rücksicht auf Reichthum und Armuth, Macht und Unterwürfigkeit, Vorrechte und Rechtsverletzungen, Ehre und Ehrenkränkungen, Rang und Titel für Verdienstlose und Zurücksetzung des Verdienstes, böse und gute Irrthümer, falsche Ueberzeugungen und Mangel an Kenntnissen, Haß, Neid, Scheelsucht, Habsucht und wie die Laster und Quellen des menschlichen Elends alle heißen mögen, — diese unendliche Verschiedenheit in dem Menschenleben des Staats kann nicht auf einmal aufgehoben werden. Da nun der Staat selbst das vermittelnde Princip ist: so kann er, so oft das geistige Princip auf die Förderung seiner Organisation thätig einwirkt, nach dem Gesetze der Entwickelung und der Subordination in der Einheit nicht anders wirksam werden, als durch eine gleichmäßige Verbindnng desjenigen, was weiter fördert, mit dem-

Digitized by Google

jenigen, was besteht, in allen höhern und niedern Beziehungen des Staatslebens. Dadurch wird die schädliche Entbindung der materiellen Kräfte gehindert und nicht eine verderbliche Hemmung der Wirksamkeit des geistigen Princips, wovon eine Anhäufung der materiellen Kräfte auf der andern Seite unzertrennlich wäre, hervorgebracht. So fordert auch das vermittelnde Princip bei der Ausbildung der Staatsanstalten nothwendig die Gleichmäßigkeit von oben und von unten, und daß dieses namentlich auf die Landständische und Communalverfassung Anwendung finde, braucht nicht deducirt zu werden.

§. 28.

Wir kommen nun zu dem practischen Beweise der Richtigkeit der vorher aufgestellten Maxime:

1) Es bedarf keines Beweises, daß derselbe Geist, welcher die oberste Verfassung beseelt, auch die untere beseelen muß, weil sonst an einer Einheit des Staats und einer Hinwirkung aller Kräfte des Staats auf einen Zweck nicht zu denken ist. In den einzelnen Communen des Staats herrscht aber nicht nur die größte Mannigfaltigkeit, welche natürlich bleiben muß, sondern auch ein großer Widerspruch einander entgegenstehender Interessen, und eingewurzelte Mißbräuche sind vorhanden, welche als Rechte behauptet werden. Wollte eine Communalordnung daher zwar die Mannichfaltigkeit sorgfältig beachten, aber auf einmal ohne weitere Vorbereitung die Idee der Einheit und Gerechtigkeit in allen Communen zu realisiren suchen: so würde ihr dieses nicht glücken, sondern sie würde anfangs mehr schaden als nützen. Dazu kommt, daß in den meisten Fällen eine gründliche Erforschung aller einzelnen Verhältnisse und eine Ausgleichung verschiedener Jurisdictionsverhältnisse nothwendig vorangehen muß, ehe überhaupt von einer Communalverfassung die Rede seyn kann, und dieses erfordert viele Zeit.

Digitized by Google

Die Preußische Städte-Ordnung liefert uns das beste practische Beispiel. Die Grundideen derselben müssen überall gelten, aber können noch nicht überall durchdringen, weil in den Verhältnissen der einzelnen Communen so viel Widerstrebendes enthalten ist, das nicht auf einmal verdrängt werden kann. Ein handgreiflicher Unsinn würde es auch seyn, wenn man eine allgemeine Communalordnung ediren wollte, ohne sich eine genaue Kenntniß der Communen zu verschaffen; wie kann man ein Gesetz geben, ohne den Gegenstand desselben genau zu kennen! — Eine Communalverfassung kann bei ihrer ersten Einführung nur eine sehr relative Vollkommenheit erlangen und zwar eine viel geringere als die Verfassung einer höhern Ordnung, oder als die Landständische Verfassung, denn je allgemeiner die Verhältnisse sind, desto einfacher sind sie und bieten desto weniger Schwierigkeiten dar. Es ist also practisch durchaus unrichtig, die Ausbildung der Communalverfassung abwarten zu wollen, ehe man eine Verfassung höherer Ordnung einführt; ja es ist sogar unmöglich, weil viele Verhältnisse der Communalverfassung erst durch die Mitwirkung der Verfassung höherer Ordnungen richtig ausgemittelt und bestimmt werden können.

2) Man pflegt gewöhnlich zu sagen: in der Communalverfassung müßten die Staatsbürger erst vorbereitet werden, um Theil an den allgemeinen Interessen zu gewinnen und zu lernen, wie sie dieselben auf allgemeinen Landtagen zu behandeln hätten. — Dieses ist offenbar ganz unrichtig, weil diese Maxime etwas voraussetzt, was zwar erreicht werden soll, aber noch nicht vorhanden ist, nämlich eine solche Ausbildung aller Staatsbürger, welche sie fähig macht, auf richtige Weise die öffentlichen Interessen zu beurtheilen. Nur die durch Kenntnisse, Erfahrung und Moralität ausgezeichneten Männer des ganzen Volks sind fähig, dasselbe auf den allgemeinen Landtagen zu vertreten und diese bedürfen dazu um so weniger einer Vorbereitung in der Com-

Digitized by Google

munverfassung, weil die einzelnen oft widerstrebenden Interessen derselben ihnen keine Richtschnur für ihre höhere allgemeine Ansicht geben können, weil es angenommen werden muß, daß jene Männer vom Gemeinsinn bereits durchdrungen sind und widrigenfalls derselbe nicht etwas Erlernbares ist. Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß die Repräsentation, im engsten Sinne, bei der Communverfassung sehr von der Landesrepräsentation verschieden ist.

So ist es denn unbestreitbar, daß die Ausbildung der Landesrepräsentanten nicht durch die Communalverfassung unbedingt geschehen könne, und muß man gerade im Gegentheil behaupten: daß die Bildung der Communalrepräsentation hauptsächlich von der Landesrepräsentation ausgehen müsse. Die Landesrepräsentanten haben an sich schon einen moralischen Einfluß durch ihre Intelligenz und ihre Stellung; aller Augen sind auf sie gerichtet; ihr Beispiel muß wirken und ihre Aussprüche über die höhern Interessen des Volks in seiner Gesammtheit finden in dem Bewußtsein eines jeden Guten Anklang und werden daher auch eher zur That. Viel leichter wird es den Landesrepräsentanten, die Vorurtheile und Ungerechtigkeiten in ihrer Allgemeinheit zu bekämpfen als den Repräsentanten niederer Ordnung, namentlich der Communalverfassung, für die alles noch zu materiell und zu handgreiflich ist, so daß der Geist das Fleisch nicht besiegen kann. Ist aber erst das Vorurtheil und die Ungerechtigkeit im Allgemeinen bekämpft, so wird der Erfolg im Einzelnen nicht fehlen. —

Wenn nun aber gleich dadurch bewiesen ist, daß die Landesverfassung nicht aus der Communalverfassung heraus gebildet werden könne, so soll damit doch nicht behauptet werden, daß jene immer vorangehen müsse, sondern beide müssen, wie wir die Maxime gestellt haben, gleichmäßig ausgebildet werden. Die Communalverfassung muß gleichmäßig mit der Landesverfassung organisirt werden, wenn auch nur in unvollkommener Form. Dieses ist aus dem Grunde

Digitized by Google

durchaus nothwendig, weil es sonst der Landesrepräsentation an einem Mittel fehlt, auf die Ausbildung des Volks zu wirken. Ebenso nothwendig bedarf aber auch die Landesrepräsentation der Gegenwirkung der Communalrepräsentation, um sich dadurch mit den wahren Interessen des Landes zu verständigen, ja es würde jener ohne diese der Stützpunkt fehlen. Es stehen die allgemeine Landesverfassung, die Provinzial-, Kreis-, Communal-Verfassung und die Statute miteinander in unterordnender Verbindung, sie bedingen sich gegenseitig und schreiten stufenweise miteinander fort.

3) Vollkommenheit kann von keiner Verfassung, auch der besten verlangt werden. Daß aber die größere Annäherung zur Vollkommenheit oder die relative Vollkommenheit nicht in der einseitigen Ausbildung der Landesverfassung oder Communalverfassung beruhe, darüber liefern uns die neuern repräsentativen Staaten die practischen Beweise. Frankreich sowohl als England verdanken ihre allgemeine Landesverfassung Revolutionen, welche Alles plötzlich auflöseten und etwas ganz Neues an die Stelle setzten; eine stufenweise und gleichmäßige Entwickelung fand nicht Statt. In Frankreich ist die Communalverfassung noch nicht geordnet, in England ist sie entweder despotisch oder demokratisch. In beiden Ländern fehlen vermittelnde Verfassungen. Mögen daher immer die Verfassungen beider Länder im Allgemeinen als Muster aufgestellt werden; in beiden Ländern herrscht doch Uneinigkeit, Unordnung, Unglück und die Einheit der Staatsverhältnisse kann nach dem Gesetze der Entwickelung nur durch eine Hemmung auf der einen Seite bewirkt werden, damit wieder Gleichförmigkeit auf der andern Seite eintrete. Vorzüglich leidet Frankreich an einer unförmigen Concentration der Hauptstadt, welche durch den Mangel vermittelnder Provinzialverfassungen entstanden ist. — Betrachtet man dagegen den Preußischen Staat, so findet sich hier gerade das Entgegengesetzte; Einigkeit, Ordnung und Glück in allen Staatsverhältnissen und gewiß

Digitized by Google

nicht weniger politische Freiheit, wovon die Ursache in der fortschreitenden gleichzeitigen Ausbildung aller Staatsverhältnisse und der obern und untern Staatsverfassung zu suchen ist. Und es ist dabei die wichtige Vergleichung nicht außer Acht zu lassen, wie wenig volksthümlich eigentlich die Englische und zum Theil auch die Französische Landesverfassung gegen die Preußische ist, so scheinbar diese sich auch im Rückstande befindet. Denn in jenen wird nur der große Reichthum und die Gewalt repräsentirt, in der Preußischen Verfassung ist aber bei weitem mehr Repräsentation des Volks. Ohne Volksthümlichkeit ist aber eine Verfassung nichts werth. Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen in dem Bildungsprocesse jener Verfassungen selbst; denn wo, wie in Frankreich, die Verfassung zugleich eine Fessel für den unbändigen zerstörenden Freiheitswahn des unerfahrnen Volks werden soll, da muß eine Stütze gesucht werden in dem Theil des Volks, welcher durch sein Interesse an die Ordnung gebunden ist, — wo aber die Verfassung sich allmählig nach dem Grade der Ausbildung des Volks gestaltet, da kann sie mehr oder weniger volksthümlich beginnen und so sich fortschreitend entwickeln.

4) Wir können endlich in praktischer Hinsicht das vermittelnde Princip des Staats ebenfalls nicht unberührt lassen. Es erstreckt seine Wirkung theils nach innen zu auf die Repräsentation selbst, theils nach außen, auf die Verfassungsstufen.

a) Die Verfassungs-Stufen oder Ordnungen sind: die allgemeine Landesverfassung, die Provinzialverfassungen, die Kreis- oder Amts-Verfassungen, die Communal- (Städte und Land-) Verfassungen, und die einzelnen Statute. Eigentlich bilden die Statute nicht Theile dieser Ordnungsfolge, weil sie nicht dem Gesetze der Einheit zunächst, sondern dem Gesetze der Mannichfaltigkeit dienen sollen. Die Communen müssen einen Communegeist in ihrer Verfassung ausbilden; er ist aber durch verschiedene einzelne Interessen im Innern sehr gehemmt und von außen

Digitized by Google

hat er oft den Charakter eines einseitigen Communeinteresses, welches in der Kreis- oder Amtsverfassung geltend gemacht wird. In dieser trifft der Gemeinsinn also auch Hemmungen in den einzelnen Bestandtheilen, aber nicht so große, wie in der untern Ordnung, und er entfaltet sich leichter. In der höhern Ordnung der Provinzialverfassung nehmen in gleichem Maaße die Hemmungen der einzelnen Kreisinteressen ab, und der Provinzialgeist ist noch leichter auszubilden. In der höchsten Ordnung der Landesverfassung soll, der Bestimmung gemäß, ein Herz und eine Seele herrschen d. i. der Vaterlandsgeist; auf jeden Fall ist vorläufig die höhere relative Einheit darin vorhanden. Es muß nun Zweck der Staatsausbildung seyn, diesen vaterländischen Gemeingeist den untern Ordnungen mitzutheilen und dazu scheint bei der nothwendigen gleichzeitigen Bildung der Verfassungsordnungen kein anderer vermittelnder Weg zu seyn, als mit den mittlern Ordnungen anzufangen und von da nach oben und nach unten zu gleichmäßig fortzufahren. Es hat dieses überdem mancherlei Vortheile, welche wir weiterhin näher entwickeln werden.

b) Die Repräsentation des Volks ist unbezweifelt die Bedingung jeder Verfassung. Sie setzt aber zuvörderst eine gehörige Unterordnung voraus und daher ist es ein Irrwahn und ein innerer Widerspruch, von einer Volkssouverainetät zu sprechen und zu behaupten, wie einige Deputirte neulich in der französischen Kammer: daß sie keine Unterthanen des Souverains seyen. Ist das Volk als solches souverain, so ist auch jeder einzelne Staatsbürger souverain. — Der Unsinn ist klar. Ist aber ein Staat ohne Unterthanen nicht denkbar, so können sie nicht selbst einander unterthan seyn, auch nicht ihren Repräsentanten, weil diese ja sie selbst sind, sondern nur demjenigen Oberhaupte, welchem die Staatsgewalt gesetzmäßig verliehen ist. Die Repräsentation des Volks kann nie weiter gehen, als eine Macht zu bilden, die jeden Mißbrauch der Staatsgewalt

Digitized by Google

verhütet und sie auf ihren nothwendigen Zweck beschränkt. —

Die Unterordnung in der Repräsentation kann nach dem Ideale zwar keine andere seyn, als daß alle einzelnen Staatsmitglieder ein gleiches Recht besitzen, sich in einer bestimmten Anzahl zu vereinigen und aus ihrer Mitte einen Vertreter ihrer Interessen zu wählen, aus deren Zahl dann wiederum in höherer Ordnung Vertreter gewählt werden und so weiter nach Maaßgabe der Größe des Staats. Weil es indessen eine natürliche Bedingung ist, daß derjenige, welcher auf den Staat durch seine Thätigkeit einwirken will, selbst einen richtigen Begriff von dem Staate, dessen Theilen und von seinem Verhältnisse zu demselben gefaßt habe, dieses Bewußtseyn aber in den meisten Staatsbürgern noch schlummert; weil ferner die politische Freiheit eben so gut wie die moralische, eine innere Befreiung des Menschen von der Ungerechtigkeit und der Unordnung voraussetzt und weil überdies die geselligen Verhältnisse der Staatsbürger gewisse Subordinationen darbieten, entweder der Ehre oder des Vermögens, welche wohl auf eine Weise durch das allgemeine Verderben zerstört werden können, aber doch auf die andere Weise immer wiederkehren: — so ist bei Bildung neuer Verfassungen das vermittelnde Princip nothwendig so anzuwenden, daß bei der Repräsentation die bestehenden geselligen Subordinations-Verhältnisse, als: höhere Ausbildung des Geistes, Ehrenbesitz und Vermögen vorzüglich beobachtet werden, so weit nicht die Gerechtigkeit dadurch augenscheinlich verletzt wird. — Dieses kann aber mit Erfolg und mit übereinstimmender Berücksichtigung aller Staatsverhältnisse nur geschehen durch die wechselseitige und gleichmäßige Ausbildung aller Ordnungen der Staats-Verfassung, weil der Staat nur in seiner consequenten Ganzheit vollkommen vermittelnd und wohlthätig wirken kann. Nur auf diese Weise kann auch das, was mit dem Principe der Einheit noch unverträglich ist, allmählig aufgelöset und beseitigt werden.

Digitized by Google

Wir glauben nun durch die vorhergegangene Deduction die richtige Maxime für die Bildung der untern und obern Staatsverfassungen gefunden zu haben. Es setzt dieselbe aber natürlich voraus, daß sie sowohl von dem Volke als von der Regierung gewissenhaft und aufrichtig befolgt werde, und daß namentlich die letztere das Volk nicht durch Surrogate zu täuschen suche, indem es etwa Provinzialstände für Landstände ertheile und die letztern ganz vorenthalte. Eine richtige Erkenntniß der Grundsätze des Entwickelungsgesetzes wird sowohl beim Volke das vorschnelle Fordern, als beim Fürsten das hemmende Weigern verhindern. Ist aber Irrthum oder böser Wille vorhanden, so kann die Entwickelung nur durch mehr oder weniger gewaltsame und Unglück bereitende Ereignisse sich ihren Weg bahnen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Entwickelung der Preußischen Provinzial- und Kreis-Verfassung.

§. 29.

Einleitung.

Nach der uns vorgeschriebenen Ordnung gelangen wir jetzt zu dem eigentlichen Gegenstand unserer Darstellung, nämlich zu der Preußischen Provinzialverfassung und zu den Provinzialständen, womit die Betrachtung der Kreisstände zweckmäßig verbunden wird und widmen Diesem einen besondern Abschnitt.

Geschichtlich ist nur Folgendes voraus zu schicken. Bereits unterm 22. Mai 1815 wurde über die zu bildende Repräsentation des Volks eine Verordnung erlassen, welche die Grundsätze derselben dahin bestimmte, daß 1) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder weniger Wirksamkeit noch vorhanden sind, hergestellt und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß eingerichtet, wo aber keine Provinzialstände vorhanden, solche ganz neu angeordnet werden sollten, 2) daß aus diesen Provinzialständen die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt und die Wirksamkeit derselben sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte

Digitized by Google

der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, erstrecken solle.

Zur Realisirung dieses Gesetzes wurde unterm 30. März 1817 eine Commission aus den ersten Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestellt und 3 Mitglieder der Commission bereisten in demselben Jahre die verschiedenen Provinzen des Reichs, um Nachrichten über die ältern Verfassungen derselben einzuziehen und die Meinungen der bedeutendsten Männer über dieselben zu hören. Im Jahr 1818 wurden die verschiedenen Bezirksregierungen aufgefordert, ausführliche Nachrichten über die Geschichte der frühern Verfassungen der Länder einzuziehen und zugleich eine genaue Statistik über die in jedem Regierungs-Bezirk befindlichen adeligen Familien, über ihren Grundbesitz und ihre Steuern einzusenden. Die Regierungen zogen diese mit Hülfe der Landräthe aus den Gemeinen ein, und indem sie alle diese Nachrichten zusammenstellte, erwuchs hieraus ein vollständiges Ganzes. Zugleich wurden sie aufgefordert, ihr Gutachten über die beste Einrichtung des Gemeinwesens zu geben, so wie auch über die Einrichtung der Kreis- und Landtage.*) — Die Preußische Regierung sprach ihre Ansichten über das consequente Fortschreiten in der Ausbildung der Repräsentation des Volks auf der Teutschen Bundesversammlung dahin klar aus: „daß sie an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreitend, zuerst feststellen wolle, was das Wohl der einzelnen Provinzen fördere und dann zu demjenigen weiter zu schreiten gedenke, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staate für nöthig und angemessen erkennen werde. Sie sey sich des ernsten Willens bewußt, Ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfange eintreten zu lassen, wie dieselbe eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Ansprüche

*) Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände von Rumpf, Berlin 1825 p. 9 u. 10.

Digitized by Google

der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen erachten werde, und so könne kein anderer Verzug ihre Bemühung aufhalten, als welcher aus den innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringe."

Dieser Verzug dauerte 8 Jahre, bis zum 5. Juni 1823, da zuerst das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände in der Preußischen Monarchie erschien.

A.

Inhalt der Gesetze.

§. 30.

I. Grundideen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823.

Der Preußische Staat ist, wie wir oben gesehen haben, in Provinzen eingetheilt; in diesen sind Zwei oder Drei Regierungs-Bezirke, welche hinwiederum in Kreise zerfallen. So viele Provinzen, so viele Provinzialstände, mit Ausnahme, daß die beiden Rheinprovinzen und Ost- und West-Preußen vereinigt sind. In jeder Provinz so viele Kreise, so viele Kreisstände.

Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 enthält folgende Grundsätze:

1) Erfahrene Männer aus jeder Provinz sind von einer allerhöchsten Commission zu Rathe gezogen worden, wie die Provinzialverfassung in jeder Provinz einzuführen ist und haben ihr Gutachten ertheilt.

2) Die Provinzialstände sollen im Geiste der alten Teutschen Verfassungen eintreten, wie solche die Eigenthümlichkeiten des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Digitized by Google

3) Die Volksvertretung wird durch das Grundeigenthum bedingt.

4) Alle Stände der Unterthanen in jeder Provinz erhalten ein gemeinschaftliches gesetzmäßiges Organ in den Provinzialständen.

5) Die Wirksamkeit der Provinzialstände beschränkt sich a) auf die Berathung der Gesetzentwürfe, welche theils die einzelne Provinz betreffen, theils allgemeine Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten und in den Steuern, so weit sie auf die einzelne Provinz Bezug haben; b) auf die Annahme, Prüfung und Bescheidung von Bittschriften und Beschwerden, welche sich auf das specielle Wohl und das Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben beziehen; c) auf die Verwaltung der Communalangelegenheiten der Provinz unter Aufsicht und Genehmigung der Regierung.

6) Jede Provinz soll ein besonderes Provinzial-Gesetz erhalten, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt. —

§. 31.

II. Specielle Gesetze für die einzelnen Provinzen.

Die Provinzialverfassung wurde demnächst sofort ins Leben gesetzt, indem für die 10 Provinzen des Preußischen Staats die einzelnen Provinzialgesetze folgendermaßen erschienen:

Digitized by Google

Provinzen.	Regierungsbezirke in den Provinzen.	Gesetze.	Datum.
1) Brandenburg Bevölkerung (1828) 1,539,602 Einw.	a) Potsdam mit Berlin b) Frankfurt	1) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz	1823 1. Juli
		2) Kabinetsordre, die ständische Einrichtung in d. Mark Brandenburg und d. Markgrafth. Niederlausitz betr. nebst den nähern Bestimmungen über diesen Gegenstand	1823 1. Juli
		3) Verordnung wegen der nach dem Edicte v. 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark u. Niederlausitz	1825 17. Aug.
2) Ostpreußen 3) Westpreußen Bevölkerung 2,010,361 Einw.	a) Königsberg b) Gumbinnen c) Danzig d) Marienwerder	1) Ges. w. Anordn. der Prov. Stände für das Königreich Preußen . .	1823 1. Juli
		2) Allerh. Kabinetsordre u. nähere Bestimmungen wegen der ständ. Einrichtung für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen . .	1823 1. Juli
		3) Verordn. weg. d. nach d. Ed. v. 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen f. das Königreich Preußen	1828 17. März
4) Pommern Bevölkerung 877,555 Einw.	a) Stettin b) Köslin c) Stralsund	1) Ges. w. Anordn. der Prov. Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen .	1823 1. Juli
		2) Kabinetsordre und nähere Vorschriften weg. d. ständ. Einrichtung für das ganze Herzogth. Pommern u. das Fürstenthum Rügen .	1823 1. Juli
		3) Verordn. weg. d. nach d. Ed. v. 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen f. das Herzogth. Pommern u. Fürstenth. Rügen . .	1825 17. Aug.

Digitized by Google

Provinzen.	Regierungsbezirke in den Provinzen.	Gesetze.	Datum.
5) Schlesien Bevölkerung 2,397,551 Einw.	a) Breslau b) Oppeln c) Liegnitz	1) Ges. w. Anordn. der Prov. Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preuß. Markgrafthum Oberlausitz .	1824 27. März
		2) Verordn. wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogth. Schlesien u. s. w. . .	1827 2. Juni
6) Sachsen Bevölkerung 1,409,388 Einw.	a) Magdeburg b) Merseburg c) Erfurt	1) Ges. w. Anordn. der Prov. Stände in der Provinz Sachsen	1824 27. März
		2) Verordn. die nach d. Gesetze v. 27. März 1824, wegen Anordn. d. Provinzial-Stände in d. Prov. Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betr.	1827 17. Mai
7) Posen Bevölkerung 1,064,506 Einw.	a) Posen b) Bromsberg	1) Ges. w. Anordn. der Prov. Stände für das Groß-Herzogthum Posen	1824 17. März
		2) Verordn. wegen der nähern Bestimmungen ist nach d. ersten Landtagsabschied v. 20. Dec. 1828 noch nicht gehörig bei den Ständen berathen	emanirt 1830 15. Decbr.
8) Westphalen Bevölkerung 1,228,548 Einw.,	a) Münster b) Minden c) Arnsberg	1) Ges. w. Anordn. der Prov. Stände für die Provinz Westphalen . . .	1824 27. März
		2) Verordn. wegen der nach dem Ges. v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für d. Prov. Westphalen	1827 13. Juli
9) Kleve, Berg und Jülich 10) Niederrhein Bevölkerung 2,202,322 Einw.	a) Köln b) Düsseldorf c) Koblenz d) Aachen e) Trier	1) Ges. w. Anordn. der Prov. Stände für die Rhein-Provinzen	1824 27. März
		2) Verordn. wegen der nach dem Ges. v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen	1827 13. Juli

Digitized by Google

§. 32.

III. Grundzüge der Provinzialverfassung, namentlich in der Provinz Brandenburg.

Das unter 1. aufgeführte specielle Gesetz wurde ohne Berathung mit den Ständen erlassen, es enthält vielmehr die Organisation der einzelnen Provinzialstände selbst, in den Bestimmungen der zu einem Provinzialverband gehörigen Landestheile, der Vertheilung der Stimmen unter diese und unter die drei Stände; es enthält ferner die Wahlordnung in der Aufzählung der Bedingungen für die Wählbarkeit zum Abgeordneten, für das Recht der Staatsbürger denselben zu wählen, in der Bestimmung, wie die Rechte der Abgeordneten und der Wähler ausgeübt werden sollen, namentlich wie die Wahl vollzogen werden soll; es setzt gleichfalls fest, wie der Präsident der Ständeversammlung zu wählen und welche Geschäfte demselben obliegen, die Einwirkung des Königlichen Commissarius auf den Landtag, die Berufung, Dauer und Schließung des Landtags, endlich den Geschäftsgang und den dabei ausgesprochenen universellen, von keinen Instructionen abhängigen Character der Abgeordneten. Auch wird schließlich verfügt, daß die Kreisverfassung auf den ersten Provinziallandtagen berathen werden soll.

Durch die unter 2. gedachte Cabinetsordre sind specielle Vorschriften erlassen, wie die einzelnen Stimmen eines jeden Standes der Ritterschaft, der Städte und der kleinen Landbesitzer, nach den einzelnen Kreisen und Städten zu vertheilen sind; ferner wie hoch und von welcher Beschaffenheit der Grundbesitz in den einzelnen Districten seyn soll, um als Abgeordneter gewählt zu werden. Wie die für eine Stimme zusammengelegten Städte ihre Wähler herstellen sollen, ist hier gleichfalls bestimmt. — Indessen sind diese auf den Eigenthümlich-

Digitized by Google

keiten der Provinz beruhenden Bestimmungen nur vorläufig *) und einer besondern Verordnung deshalb vorbehalten, nachdem die Stände des ersten Landtags darüber mit ihrem Gutachten gehört worden. Dieses ist geschehen, und die unter 3. gedachte Verordnung ist denn das geltende Gesetz über die specielle Begränzung der Provinzialbezirke, die Vertheilung der Abgeordneten aller Drei Stände unter dieselben und in den Bezirken selbst nach den Kreisen und nach einzelnen und zusammengelegten Städten. Es ist die Anfertigung einer Matrikel für jeden Kreis über die zum ersten Stande befähigenden Güter vorgeschrieben. Die Qualität eines Ritterguts und unter welchen Bedingungen ein Gut vom Könige dazu gemacht werden kann; die Bedingungen, unter welchen durch Parzellirung die Rittergutsqualität verloren geht; die Summe und die Art des Grundbesitzes und Gewerbes in den Städten und auf dem Lande nach der Größe der Städte und nach den verschiedenen Landestheilen verschieden; einzelne ergänzende Bestimmungen für die Wahlordnung; die Diäten der Abgeordneten und wie dieselben aufzubringen, sind ferner Gegenstände dieser speciellen Verordnungen.

Wir wollen nun die in der Provinzialverfassung der Provinz Brandenburg enthaltenen Grundsätze hervorheben und uns darauf beschränken, diejenigen Abweichungen, welche in der Provinzialverfassung der Rheinprovinzen enthalten sind, aufzuzählen. Der Grund, warum wir diese zur Vergleichung hervorheben, liegt in dem Antheil, welchen die Rheinländer an der französischen Umwälzung der alten Verfassung gehabt haben.

Die Grundbestimmungen der Provinzialverfassung der Provinz Brandenburg sind folgende:

1) Die frühere historische Begränzung in

*) Deshalb sind sie auch für die sechs letzten Provinzen nicht gedruckt erschienen.

Digitized by Google

den einzelnen Theilen dieser Provinz von 1806 soll Grundlage des ständischen Verbandes seyn, und daher werden Kurmark, Neumark und Niederlausitz unterschieden, und weiter Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Ukermark in der Kurmark.

2) Die Grenzen der Regierungsbezirke und Kreise werden nicht beobachtet, indem zu dem Verband der Provinzialverfassung Landestheile hinzugelegt werden, welche solchen Regierungen untergeordnet sind, die zu einer andern Provinz gehören, z. B. die Altmark aus dem Regierungsbezirke Magdeburg der Provinz Sachsen; der Dramburger und Schiefelbeinische Kreis aus dem Regierungsbezirke Köslin, Provinz Pommern. Ferner sind auch bei der Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Theile der Provinz die Regierungsbezirke in derselben nicht zur Richtschnur genommen, sondern die ältern Eintheilungen, indem z. B. die beiden Kreise Frankfurt und Lebus, welche zum Regierungsbezirke Frankfurt gehören, wieder nach der Mittelmark und zum R. B. Potsdam gezogen sind. Einzelne Kreise, wie der 7te, 8te und 9te des R. B. Frankfurt, und der 4te des R. B. Potsdam sind getrennt worden.

3) Es sind Drei Stände: der erste Stand, welcher aus dem Domkapitel zu Brandenburg mit 1 Stimme, dem mediatisirten Grafen zu Solms-Baruth und dem Grafen Hardenberg-Reventlow, jeder mit 1 Virilstimme, den mediatisirten Standesherrn in der Lausitz zusammen mit 1 Stimme und den Besitzern der ritterschaftlichen Güter besteht. Den zweiten Stand bilden die sämmtlichen Städte und den dritten Stand die übrigen Landbesitzer.

4) Zum Brandenburgischen Provinziallandtag werden 70 Abgeordnete berufen, von welchen die Hälfte aus dem ersten, die andere Hälfte aus den beiden andern Städen besteht, wovon aber wiederum zwei Dritttheile auf den zweiten Stand und ein Dritt-

Digitized by Google

theil auf den dritten Stand fallen. Genau ist das Verhältniß folgendes:

erster Stand	35	Abgeordnete
zweiter Stand	23	"
dritter Stand	12	"
zusammen	70	Abgeordnete.

5) Das Recht, als Abgeordneter gewählt zu werden (Wählbarkeit), ist vom 10jährigen, das Recht, einen Abgeordneten zu wählen (Wahlrecht), vom Grundbesitze überhaupt abhängig gemacht; nur der König kann hinsichtlich der Zeit des Besitzes dispensiren. Der Grundbesitz muß aber von einer gewissen Größe seyn und dadurch wird eigentlich das Vermögen, so weit solches mit Grundeigenthum verbunden ist, zur Bedingung und zum Gegenstand der Repräsentation gemacht.

6) Der gesetzliche Grund, warum der erste Stand hinsichtlich der Zahl der Abgeordneten vor den beiden andern Ständen bevorzugt ist, liegt in dem Besitze eines großen und zusammenhängenden Grundeigenthums, welches die Qualität eines Ritterguts hat, d. h. eines solchen, das als ein vollständiges Eigenthum besessen wird, über welches einem andern dominio die die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit dessen Besitze die Gerichtsbarkeit verbunden ist. Die geringste Größe eines solchen Grundeigenthums ist nach den Landestheilen verschieden bestimmt: in der Kur- und Neumark auf 1000 Morgen und resp. 1000 Thlr. baare Gefälle oder 20,000 Thlr. Werth; in der Niederlausitz auf 500 Morgen. Der Name Rittergut bedingt nicht den adeligen Besitz. Wählbarkeit und Wahlrecht hängen beide von der gedachten Gutseigenschaft ab, und gehen verloren, wenn das Gut zerstückelt wird und also die vorherbezeichnete Größe verliert. Es wird eine Matrikel über sämmtliche Rittergüter nach den Kreisen angefertigt und in dieselbe wer-

Digitized by Google

den nur solche aufgenommen, welche die obengedachte Größe haben, oder deren Besitzer bereits im J. 1804 die Befugniß auf den Kreistagen für einen adeligen Besitzer zu erscheinen, unbestritten hatten, endlich solche, denen der König unter der Bedingung, daß sie die vorgeschriebene Größe haben, durch eine besondere Urkunde die Rittergutsqualität ertheilt. Die Wahl geschieht auf Kreistagen unmittelbar; zwei, drei oder vier Kreise werden zu dem Ende zur Wahl eines Abgeordneten vereinigt.

7) In den Städten steht das Recht zur Wahl des Abgeordneten den Stadtverordneten zu, das Recht der Wählbarkeit ist aber nicht allein vom Grundeigenthume, sondern auch (mit Ausnahme der Magistratspersonen) vom Gewerbe abhängig gemacht und wird der Werth des Letzten nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet. Das Amt der Aerzte und Advokaten wird nicht als Gewerbe betrachtet, sie können daher auch wegen eines hinreichenden Grundbesitzes nicht gewählt werden, weil das Zusammenseyn von Grundeigenthum und Gewerbe erforderlich ist.

8) Die Rechte der Städte sind nicht gleich; der gesetzliche Grund der Wählbarkeit ist auch hier eine gewisse Größe des Vermögens, aber diese Bedingung ist nach den in der Städteordnung aufgestellten Classen der großen, mittlern und kleinern Städte modifizirt. Daraus entsteht bei den Städten ein drittes auf die Repräsentation einwirkendes Moment, die Bevölkerung. Bei Städten von 10,000 Einwohnern und darüber soll der Besitz und das Gewerbe 10,000 Thlr.; bei Städten von 3500 bis 10,000 Einw. 4000 Thlr.; bei Städten unter 3500 Einw. 2000 Thlr. betragen, um als Abgeordnete gewählt zu werden. Da die Stadtverordneten das alleinige Recht zur Wahl eines Abgeordneten haben, so ist auf den wesentlichen Unterschied

Digitized by Google

zwischen der alten Städteordnung vom Jahr 1808 und der revidirten St. O. v. 1830 aufmerksam zu machen.

a) Nach der alten St. O. kann jeder Bürger, der das Recht zur Wahl der Stadtverordneten hat, auch selbst zu diesem Amte gewählt werden. Wahlrecht und Wählbarkeit hängen daher von denselben Bedingungen ab, und diese sind, außer den persönlichen, daß keine Verbrecher, Concursmacher, Unmündige, Weiber, Magistratspersonen während der Dauer ihres Amts, zu Stadtverordneten gewählt werden können. — Die beiden dinglichen, nämlich: Ansässigkeit überhaupt ohne Rücksicht auf die Größe des Grundeigenthums, und bei den unangesessenen Bürgern ein reines Einkommen in großen Städten von 200 Thlr. in mittlern und kleinern Städten von 150 Thlr. Die Erwerbung des Bürgerrechts ist überhaupt von der Größe des Vermögens abhängig gemacht.

b) Nach der revidirten St. O. sind nur solche Personen zur Erlangung des Bürgerrechts und damit auch zum Wahlrecht hinsichtlich der Stadtverordneten fähig, welche entweder ein Grundeigenthum von wenigstens 300 Thlr. in den kleinen und 2000 Thlr. in den größern Städten haben, oder ein stehendes Gewerbe von einer reinen Einnahme von resp. 200 bis 600 Thlr. betreiben, oder aus andern Quellen ein reines Einkommen von wenigstens resp. 400 Thlr. bis 1200 Thlr. nachweisen und wenigstens 2 Jahre lang in der Stadt gewohnt haben; endlich solche, bei denen vorstehende Bedingungen nicht Statt finden, welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben und das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erlangen können. — Hingegen ist bestimmt, daß zu Stadtverordneten nur diejenigen Bürger gewählt werden können, welche ein Grundeigenthum von wenigstens 1000 Thlr. in den kleinen und 12000 Thlr. in den größern

Digitized by Google

Städten haben, oder deren jährliches reines Einkommen sich auf wenigstens resp. 200 bis 1200 Thlr. beläuft; aber auch solche Bürger, die kein Vermögen haben, können, wenn sie ein unbescholtenes Leben führen und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben, durch einen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten unter die Wählbaren aufgenommen werden, und wenn in einigen Städten die Wahl der Stadtverodneten in Klassen nach den verschiedenartigen Verhältnissen der Einwohner, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen, eingerichtet wird, so fällt auch die obige Bedingung des Vermögens weg. —

Man sieht, welchen Einfluß die Verschiedenartigkeit der Wahl der Stadtverordneten als Wahlmännner auf die Wahl der Provinzialabgeordneten haben kann, denn bei einer Wahl kommt es hauptsächlich auf den an, welcher wählen soll. —

9) Bei den collectivwählenden Städten tritt ein viertes Moment der Repräsentation ein, nämlich: die Anzahl der Feuerstellen, womit zugleich die mittelbare Wahl der Repräsentanten durch Wähler oder Wahlmänner verbunden ist. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß jede Stadt, welche eine Virilstimme hat, ihre Abgeordnete in sich wählt, alle übrigen Städte aber in sich Wähler zu wählen haben, welche in Wahlversammlungen zusammentreten und ihren Landtags-Abgeordneten wählen. 150 Feuerstellen und was darunter, ist das Maas, wornach in den Städten ein Wähler zu erwählen ist. Da nun überhaupt von den 145 Städten in der Provinz Brandenburg incl. der Altmark, nur Berlin 3 Stimmen, und 7 Städte (welche zwischen 3106 bis 24,970 Einwohner variiren) eine Virilstimme und 4 je zwei und zwei alternirend eine Virilstimme haben, die übrigen aber zu 4, 9, 10, 17, 18, 19, 20 und 22 Städte auf Eine Stimme verbunden sind: so erhellt daraus eine wesentliche Ungleichheit. —

Digitized by Google

10) Städte, welche bei der frühern landständischen Verfassung eine einzelne und eigene (Viril-) Stimme hatten, haben dieselbe zum Theil behalten, ohne Berücksichtigung ihrer Größe. So haben z. B. Salzwedel von 5745 Einw. u. 875 Häuser und Perleberg von 3106 Einw. u. 551 H. jede eine Virilstimme, und nicht mehr haben z. B. Frankfurt von 16,056 Einw. u. 1306 H. und Potsdam mit 24,970 Einw. u. 1509 H. Dagegen haben z. B. Küstrin von 5997 E. u. 450 H. Kottbus von 5679 E. u. 792 H. und Züllichau von 5255 E. u. 730 H. nicht nur keine Virilstimme, sondern die erste Stadt mit 19 andern Städten, welche zusammen eine Bevölkerung von 40,276 Einw. u. 5105 Häuser bilden, nur eine Stimme und gleichermaßen haben die beiden letztgedachten Städte nur eine Stimme mit 15 andern, welche zusammen 37,325 Einw. und 5394 Häuser haben. Eine ähnliche Verschiedenheit herrscht auch bei den collectiv wählenden Städten, hinsichtlich des größern oder kleinern Verbandes zu einer Stimme. So sind z. B. in der Niederlausitz 3 Wahlverbande von respectiv. 13,361 Einw. u. 1970 Häuser — 14,402 E. u. 2289 H. — 16,005 E. u. 1977 H. — und dagegen in der Kur- und Neumark, Wahlverbande von 43,660 Einw. u. 4803 Häuser — 37,325 Einw: 5394 Häuser und 33,067 Einw. u. 5037 Häuser.*) —

11) Im dritten oder Bauernstande ist das Wahlrecht nur überhaupt von dem Grundeigenthum abhängig, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, und bezieht sich dieses auch auf die gewählten Wähler und Wahlmänner bei der mittelbaren Wahl. Die Wählbarkeit als Abgeordneter des Provinziallandtags ist aber wiederum von einem größern Grundeigenthum und zwar von dem Besitze

*) Die statistischen Nachrichten sind zusammengetragen aus: Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staats. Berlin 1819 und Beiträge zur Statistik des Pr. Staats. Berlin 1821.

Digitized by Google

eines solchen, welches als Hauptgewerbe selbst bewirthschaftet wird, bedingt. Die Größe ist nach den verschiedenen Landestheilen verschieden, in der Kurmark 50 Morgen Magdeb. in Aeckern, Wiesen und Hütungen, in der Neumark 18 Scheffel Winterung und in der Niederlausitz 18 Scheffel Winterung und Sömmerung. Es würden also in der Regel nach holsteinischem Maaße nur Besitzer voller Hufen wählbar seyn.

12) Bei dem dritten Stande ist die Wahl doppelt vermittelt. Die Dorfgemeinden wählen ohne Rücksicht auf ihre Größe, nach ihrer, für andere Dorfsangelegenheiten hergebrachten Weise, eine jede einen Wähler; diese Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche indessen das Maaß der Wahlfähigkeit haben müssen, in Bezirken, die nach den Kreisen bestimmt sind, zur Wahl eines Bezirkswählers und die Bezirkswähler wählen alsdann gemeinschaftlich den Abgeordneten für den Provinziallandtag.

13) Das Verhältniß der Repräsentanten hinsichtlich der Bevölkerung der Städte und des Landes ist folgendes. Es werden 894,702 Landbewohner (excl. der Mitglieder des ersten Standes) durch 12, und 584,753 Stadtbewohner durch 23 Abgeordnete vertreten; es kommt daher ein Repräsentant auf 25,468 Städter und auf 74,558 Landbewohner; auf einen Bezirkswähler des Landes und einen Repräsentanten der Städte würde also ungefähr die gleiche Volkszahl kommen. Jedoch ist diese Repräsentation der Landbewohner ihrer Volkszahl nach in den einzelnen Provinztheilen sehr verschieden, nämlich: in der Altmark 46,699 und 40,859 Einw. in der Priegnitz 60,539 Einw. in der Mittelmark 78,682, 73,197, 52,427 und 37,213 Einw, in der Ukermark 68,027 Einw. in der Neumark 102,370 und 134,875 Einw. in der Niederlausitz 77,742 und 82,646 Einw. auf einen Repräsentanten.

Digitized by Google

14) Persönliche Bedingungen der Volksvertreter sind im allgemeinen: christliche Religion, unbescholtener Ruf, 30jähriges Alter; Gutsbesitzer des ersten Standes müssen, wenn sie Geistliche, Militair- und Civilbeamte sind, bei einer sie treffenden Wahl die Beurlaubung ihrer Vorgesetzten nachsuchen. Jeder Abgeordnete muß in Person auf dem Landtage erscheinen und darf keinen für sich bevollmächtigen; ist er verhindert, so tritt sein Stellvertreter ein, welcher gleichzeitig mit dem Abgeordneten zu wählen ist. Wer in mehrern Kreisen oder Provinzen ansässig ist, kann für alle gewählt werden, aber nur für einen die Repräsentation übernehmen, wenn in der Zeit zweier Provinziallandtage Collisionen eintreten oder er mehrmals für denselben Landtag gewählt wäre. Er hat alsdann die Wahl.

15) Persönliche Bedingungen der Wählenden sind gleichfalls christliche Religion, unbescholtener Ruf aber nur 24jähriges Alter. Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden, jedoch vertreten bei dem dritten Stande Ehemänner ihre Ehefrauen. Bei einem Concurse, ingleichen bei einem gesellschaftlichen Besitze eines Grundstücks mit Ausnahme einer moralischen Person ruht das Wahlrecht. Angesessene in mehren Kreisen wählen auch mehrmals.

16) Die Gültigkeit des Auftrags eines Abgeordneten ist auf 6 Jahre bestimmt, er ist aber wieder wählbar. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten aus, und wird also alle 3 Jahre zu neuen Wahlen geschritten.

17) Die Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, die der Bezirkswähler und Abgeordneten unter seiner unmittelbaren Leitung die der einzelnen Wahlen in den Städten und Dörfern unter Leitung der Ortsobrigkeiten und Oberaufsicht des Landraths. Stimmengleichheit bei den Wahlen wird durch den Ausschlag des Aeltesten der Wählenden entschieden. Die Wahl der ersten Wähler

Digitized by Google

ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten dem Landtagscommissarius unter Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letztrer hat die Form und die Eigenschaften der Abgeordneten nach der Vorschrift zu prüfen und nur dann, wenn hierin Mängel sind, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen. —

18) Die Provinzialständeversammlung hat einen Vorsitzer, Landtagsmarschall genannt, und einen Stellvertreter desselben, welche der König auf die Dauer des Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes ernennt. Derselbe hat die Leitung des Geschäftsganges auf dem Landtage, ernennt die Ausschüsse und deren Directoren, welche aus dem ersten Stande genommen werden, hat auf Ruhe und Ordnung zu sehen und die Concipienten der ständischen Schriften zu bestimmen, ohne Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben.

19) Der Landtagscommissarius vertritt die Königl. Gerechtsame auf dem Provinziallandtage, er ladet die Abgeordneten, eröffnet und schließt den Landtag, ist die Mittelsperson aller Verhandlungen, giebt den Ständen die Auskunft und die Materialien, deren sie zu ihren Geschäften bedürfen, theilt die Königlichen Propositionen mit und empfängt die Erklärungen und Gutachten, so wie die sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden der Stände; jedoch wohnt er den Berathungen der Stände nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können. Alle Schriften des Landtags werden an den König selbst gerichtet und den Commissarius übergeben. Er reicht die Landtagsverhandlungen dem Könige ein und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

20) Vorläufig sollen alle 2 Jahre Landtage Statt finden, deren Dauer nach den Umständen bestimmt wird.

Digitized by Google

Die Anwesenheit von drei Viertheilen sämmtlicher Abgeordneten ist zur Eröffnung des Landtags und Fassung gültiger Beschlüsse nothwendig. Eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, wenn solcher die vom Könige zur Berathung an die Versammlung gewiesene oder solche Gegenstände betrifft, welche ihren Beschlüssen mit Vorbehalt der höchsten Sanction überlassen ist; alle andern ständischen Beschlüsse können durch die einfache Stimmenmehrheit ihre Bestimmung erhalten. —

21) Die Mitglieder aller Stände bilden eine ungetheilte Einheit, sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Die Abgeordneten erhalten von den einzelnen Ständen keine bindenden Instructionen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

22) Ist das Interesse der Stände einander entgegengesetzt: so findet, wenn zwei Dritttheile eines Standes es verlangen, eine gesonderte Versammlung nach den einzelnen Ständen Statt und das verschiedene Gutachten derselben wird zur allerhöchsten Entscheidung gebracht.

23) Die speciellen Interessen einzelner Landestheile der Provinz können von den gesammten Ständen verhandelt werden; jedoch haben die Abgeordneten eines solchen Landestheils, wenn sie sich durch die Entscheidung der Gesammtstände verletzt glauben, das Recht, ihr abweichendes Votum zu den Landtagsverhandlungen zu geben und sich auf die höchste Cognition des Königs zu berufen.

24) Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden sind an die betreffende Behörde zu verweisen; jedoch ist die Verwendung des

Digitized by Google

Landtags wegen Bedrückungen Einzelner beim Könige zulässig.

25) Einmal zurückgewiesene Anträge des Landtags können nur bei neuen Veranlassungen oder neuen Gründen und nur erst auf dem nächsten Landtage erneuert werden.

26) Die Provinzialstände des Reichs stehen als berathende Versammlungen weder untereinander noch mit den Communal- und Kreisständen in Verbindung und finden auch keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

27) Die Verhandlungen der Provinzialstände sind nicht öffentlich, das Resultat derselben wird aber nebst dem Landtagsabschied durch den Druck bekannt gemacht.

28) Sobald der Königl. Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches erfordern.

29) Die Reisekosten und Tagegelder sind während der Dauer des Landtags und der Reise hin und zurück für die Abgeordneten der beiden ersten Stände auf 3 Thlr. täglich und für die Unkosten der Reise 1 Thlr. 20 gGr. die Meile, und für die Abgeordneten des 3ten Standes auf resp. 1 Thlr. 15 gGr. und 1 Thlr. festgesetzt. Jeder Stand bringt diese Kosten für sich auf. —

§. 33.

Nachdem wir vorstehende Hauptzüge der Preußischen Provinzialverfassung dargestellt haben, wenden wir uns nun auch zu den Verfassungen unterer Ordnung, den Communal-Landtagen und den kreisständischen

Digitized by Google

Versammlungen, deren bereits in der ersten Anordnung über die Provinzialstände Erwähnung geschieht.

IV. Communal-Landtage

beruhen auf den in den einzelnen Landestheilen der Provinz bestehenden besondern Communalverbindungen. Die Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, daß die einzelnen Landestheile ihre Interessen in diesen Einsicht vereinigen möchten, dieses jedoch von der freien Uebereinkunft derselben abhängig gemacht. Bis dieses geschieht, sind nun für die besondern Angelegenheiten eines jeden Landtheils getrennte Communal-Landtage angeordnet. Die Hauptgrundsätze für dieselben sind, nach der Verordnung für die Provinz Brandenburg, folgende:

1) Die frühere historische Begrenzung der einzelnen Landestheile i. J. 1806 wird zum Grunde gelegt; allein es ist zu bemerken, daß, wenn gleich die observanzmäßigen Communalverbindungen der einzelnen Landestheile als alleiniger Grund der Communal-Landtage angegeben werden und man darum, weil die in der alten Verfassung liegende Trennung nicht für zweckmäßig geachtet wird, das künftige Aufhören der Communal-Landtage angedeutet hat, — dennoch in dieser Communalverfassung mehr äußere, wenn auch nicht gänzliche, Uebereinstimmung mit den Regierungsbezirken herrscht, wie in der Provinzialverfassung. Die Verordnung nennt nämlich nur die beiden Landestheile Kur- und Neumark und übergeht hier die zum Regierungsbezirk Frankfurt gehörende Niederlausitz; dagegen aber bekömmt die früher zur Kurmark, jetzt zur Provinz Sachsen gehörige Altmark, wegen ihrer wesentlich verschiedenen Communalverhältnisse, einen besondern Communal-Landtag. Daraus entstehen drei Communal-Landtage für die Altmark, die Kurmark und die Neumark, und zwar nach folgender Größe: Altmark 12 Städte mit 30,535 Einw. und auf dem Lande

Digitized by Google

87,558 Einw., zusammen 118,093 Einw. Kurmark mit Berlin 70 Städte mit 380,567 Einw. und auf dem Lande 358,727 Einw., zusammen 739,294 Einw. Neumark mit 38 Städten mit 114,763 Einw. und auf dem Lande 268,242 Einw., zusammen 383,005 Einwohner.

2) Alle 3 Stände erhalten das Recht zur Vertretung. In der Kur- und Neumark sind dieselben Abgeordneten, welche für den Provinzial-Landtag erwählt werden, auch Mitglieder der Communal-Landtage, wozu in der Neumark nur noch die Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten hinzukommen, wegen der geringen Anzahl der Letzten. — Für die Altmark ist aber ein wesentlicher Unterschied gemacht, indem der erste Stand aus sämmtlichen qualifizirten Rittergutsbesitzern besteht, der zweite Stand aus den 7 Städten, welche resp. 1607 bis 5745 Einw. haben mit 7 Virilstimmen und aus den 5 übrigen Städten von resp. 1342 bis 1000 Einw., zusammen mit 1 Collectivstimme; endlich der dritte Stand aus 4 Abgeordneten von jedem der 4 Kreise einen. Abweichend ist ferner, daß die Wählbarkeit, vom 24. Lebensjahre überhaupt, bei den Städtern von der Qualität einer Magistratsperson, bei den Landleuten von der Qualität eines Dorfschulzen, welcher mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneten befähigenden Grundeigenthume versehen ist, abhängig gemacht wird.

3) Der Oberpräsident der Provinz ist Königlicher Commissarius. Ohne seine Erlaubniß darf kein Communal-Landtag berufen werden. Er empfängt die Beschlüsse desselben und theilt die darauf erfolgenden Verfügungen den Behörden und Ständen durch die Landräthe und Magistrate mit. —

4) Die Communal-Abgeordneten wählen ihren Präsidenten selbst aus dem ersten Stande und hat derselbe die nämliche Wirksamkeit, wie der Landtags-Marschall,

Digitized by Google

auch die Geschäftsordnung ist dieselbe, wie bei den Provinzial-Landtagen. Der Präsident hat auch das Recht der Ladung zum Communal-Landtage, mit welcher eine Bekanntmachung über die zur Sprache kommenden Verhandlungen zu verbinden und solche den Oberpräsidenten mitzutheilen ist. —

5) Der Communal-Landtag wird jährlich gehalten, dauert aber nicht länger als 4 Wochen. —

6) Beschlüsse über Veränderungen in den Communal-Einrichtungen und neue Communal-Auflagen bedürfen der höchsten Sanction, sind aber alsdann für den betreffenden Communal-Verband bindend. — Gegenstände des speciellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden. Im Uebrigen bilden die 3 Stände eine Einheit, welche nach Stimmenmehrheit entscheidet. —

2) Die Communal-Ordnung ist aus der Berathung der Provinzialstände hervorgegangen. —

§. 34.

V. Die Kreisverfassung.

Die jetzige Organisation der Kreise im Preußischen Staate ist, wie wir oben gesehen haben, neu. Alte kreisständische Versammlungen haben nach der frühern Kreiseintheilung an einigen Orten Statt gefunden, aber mangelhaft. Die Preußische Gesetzgebung für die Provinzialverfassung bestimmt schließlich: daß die kreisständischen Versammlungen, wo sie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen und da, wo sie früher bestanden haben oder nicht, wieder und neu eingeführt werden sollen. Der Zutritt aller Stände ist die Bedingung der Kreisverfassung, welche von den Provinzial-Landtagen zu berathen ist. — Die Kreisverfas-

Digitized by Google

sung ist von außerordentlicher Wichtigkeit; wir wollen sehen, welche Hauptgrundsätze die Preußische Kreis-Ordnung für die Provinz Brandenburg aufgestellt hat.

1) Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände. Wir liefern im Anhange II. eine Tabelle über die Größe und Bevölkerung der einzelnen Kreise. Dennoch sind bei der Kreis-Ordnung die alten Benennungen beibehalten, als: Kurmark, Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Ukermark, Neumark, — und die Niederlausitz ist nicht mit in die Brandenburger Kreis-Ordnung gezogen, so wie dagegen 2 Kreise von der Provinz Pommern derselben untergeordnet sind. — Die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile verschiedener Kreise findet nur Statt, um die Communalgegenstände früherer Kreisverbände zu reguliren. —

2) Alle drei Stände werden auf den Kreistagen vertreten. Jeder qualificirte Rittergutsbesitzer, aber nur für ein Gut, hat das Recht auf den Kreistagen zu erscheinen; also so viele Rittergutsbesitzer, so viele Stimmen des ersten Standes. Die Städte haben in einigen Kreisen 2, in andern 3 und 4 Stimmen. Diese Stimmen sind ungleich vertheilt, wie aus Folgendem erhellt:

Osterburger Kreis:

Stadt	Seehausen	2306 Einw.	334 Häus.	1 Stimme.
=	Osterburg	1714 Einw.	258 Häus.	
=	Werben	1607 =	284 =	
=	Arendsee	1342 =	228 =	
	zusammen	4663 Einw.	770 Häus.	1 Stimme.

Salzwedeler Kreis:

Stadt	Salzwedel	5745 Einw.	875 Häus.	1 Stimme.
=	Kalbe	1245 =	179 =	1 =

Digitized by Google

Gardelegener Kreis:

Stadt Gardelegen 4298 Einw. 537 Häuf. 1 Stimme.
= Debisfelde 1273 = 200 = 1 ° =

Stendaler Kreis:

Stadt Stendal 5552 Einw. 916 Häuf. 1 Stimme.
= Tangermünde 3198 = 622 = 1 =

= Arneburg 1255 Einw. 264 Häuf.
= Bismark 1000 = 119 =

zusammen 2255 Einw. 383 Häuf. 1 Stimme.

Es giebt noch auffallendere Unterschiede: in demselben Ost-Havellander Kreise hat die Stadt Nauen mit 2878 Einw. und 424 Häuf. 1 Stimme und nicht mehr hat Potsdam mit 24,970 Einw. und 1509 Häuser.

Der dritte Stand wird in jedem Kreise durch 3 Abgeordnete vertreten. Hier ist mehr Gleichheit mit Rücksicht auf die Bevölkerung, obwohl die Anzahl der Landbewohner in den verschiedenen Kreisen von 16,000 bis über 30,000 variirt. Im Vergleich zu den Städten herrscht eine große Ungleichheit oft zum Vortheil der Landbewohner. Im Durchschnitte kommen 7 bis 8000 Einwohner auf einen Abgeordneten des Landes und 3 bis 4000 Einwohner auf einen städtischen Abgeordneten. Aber es giebt Kreise, wie der Ost-Havelländische, wo 9665 Städter und nur 7715 Landbewohner auf einen Abgeordneten kommen. Im West-Havelländischen Kreise ist das Verhältniß fast gleich.

3) Nur wirklich fungirende Magistratspersonen können für die Städte und nur wirklich fungirende Dorfschulzen, welche außerdem mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneten befähigenden Grundeigenthum versehen sind, können als Kreistags-Abgeordnete gewählt werden.

Digitized by Google

4) Uebrigens sind die allgemeinen Bedingungen für die Theilnehmer und Abgeordneten der Kreistage: christliche Kirchengemeinschaft, guter Ruf und 24jähriges Alter.

5) Die Abgeordneten werden auf Lebenszeit gewählt, können aber die Stelle nach 3 Jahren niederlegen und verlieren sie durch den Verlust des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualification. —

6) Die Wahl geschieht in den Städten durch den Magistrat aus seiner Mitte, bei collectivwählenden Städten durch mittelbare Wahl, auch können diese bei Stimmengleichheit alterniren. Bei dem dritten Stande werden die Abgeordneten auf dieselbe Weise wie die Bezirkswähler zum Provinziallandtag gewählt und zu dem Ende ist jeder Kreis in 3 Bezirke eingetheilt.

7) Der Landrath hat die Aufsicht auf die Wahlen; er beruft die Kreistage, führt den Vorsitz, hat die Direction und sieht auf Ordnung, hat aber als solcher keine Stimme, sondern nur, wenn er nicht zugleich Kreisstand ist. Er muß jeden Kreistag der ihm vorgesetzten Regierung anzeigen und derselben die Kreistagsbeschlüsse vorlegen, welche deren Zustimmung zur Ausführung bedürfen, die in der Regel dem Landrathe zusteht. —

7) Die Kreistage werden vom Landrathe jährlich berufen, ausnahmsweise bei besondern Veranlassungen. Die zu verhandelnden Gegenstände müssen bei der Ladung angegeben werden. Die Erscheinenden können einen Beschluß durch einfache Mehrheit der Stimmen fassen, welcher die Ausgebliebenen bindet.

8) Die Kreisstände vertreten die Kreiscorporationen in allen, den ganzen Kreis betreffenden Communalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen, sie haben Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben; sie verhandeln gemeinschaftlich. Die Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

Digitized by Google

9) Gegenstände, welche nur eine Classe der Stände betreffen, können auf besondern Conventen dieser Stände verhandelt werden. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinen Interessen sich verletzt: so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

10) Der Zweck der Kreisstände ist, die Verwaltung des Landraths in Communalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Zu den Landrathstellen haben sie das Präsentationsrecht. Alle Staatsleistungen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, werden von ihnen repartirt, bei allen Kreisabgaben und Leistungen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden und über die dazu verwandten Gelder wird ihnen jährlich Rechnung abgelegt. Ist schon eine kreisständische Verwaltung der Kreiscommunal-Angelegenheiten vorhanden, so wählen sie auch die Beamten dazu.

§. 35.

VI. Abweichungen in der Verfassung der Rheinprovinzen.

Wir wollen nun sehen, welche Abweichungen bei den Rheinprovinzen statt finden, und zwar

a) in Betreff der Provinzialstände nach der in §. 32. beobachteten Ordnung.

ad 1) Die beiden Provinzen, das Großherzogthum Niederrhein und die Herzogthümer Kleve, Jülich und Berg sind mit einander zu einer Provinzialverfassung verbunden, 446 □Meilen und 1,972,837 Einwohner. —

ad 2) Die neue Landeseintheilung in Regierungsbezirken ist durchgehends beobachtet, die frühere historische Begrenzung der Landestheile findet also nicht Statt.

Digitized by Google

ad 3) Es giebt vier Stände; den ersten bilden die früher reichsunmittelbaren Fürsten, 5 an der Zahl mit einer Virilstimme; in diesen Stand können auch andere Besitzer bedeutender Familien-Fideicommißgüter durch den König versetzt werden. Den zweiten Stand bildet die Ritterschaft, den dritten bilden die Städte und den vierten, die übrigen Landbesitzer.

ad 4) Unter die drei letzten Stände sind die Stimmen gleich vertheilt; jeder Stand hat 25 Stimmen; im Ganzen haben diese Provinzen 80 Repräsentanten.

ad 6) Der gesetzliche Grund der Bevorrechtung des ersten Standes liegt theils in dem fürstlichen Charakter, theils in dem Ersatz für die verlorne Unabhängigkeit gewisser Staatsbürger, theils in dem Besitz eines bedeutenden und zusammenhängenden Grundeigenthums. Der letzte Grund kann auch künftig die Vermehrung der Mitglieder dieses Standes durch Königliche Concessionen bewirken. — Der gesetzliche Grund der Repräsentation des zweiten Standes liegt theils in dem Besitze eines großen und zusammenhängenden Grundeigenthums, theils in dem Ersatze für die verlorne Unabhängigkeit, wie bei den frühern reichsritterschaftlichen Gütern, theils in der Berücksichtigung der alten Verfassung, wie bei den Gütern, welche früher landtagsfähig waren. Die reine Eigenschaft des Grundeigenthums eines zum zweiten Stande gehörenden, oder in diesen auf Vorschlag desselben aufzunehmenden Guts besteht darin: daß es wenigstens 1000 Thlr. Reinertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei und als ein Ganzes bewirthschaftet seyn muß. Ein gestiftetes Familien-Fideicommiß kann nur mit 2500 Thlr. darin aufgenommen werden. — Für die kleinen reichsritterschaftlichen und frühern landtagsfähigen Güter ist die geringste Größe eines zusammenhängenden Grundeigenthums dahin bestimmt: daß derselbe im J. 1824 wenigstens 75 Thlr. Grund-

Digitized by Google

steuer entrichtet habe. Da nun bei der Preußischen Grundsteuer der Grundsatz angenommen ist, daß dieselbe nie den fünften Theil des Reinertrags übersteigen solle, *) so dürfte die Größe dieser Güter auf mindestens 375 Thlr. reinen Ertrag im Durchschnitte anzunehmen seyn. — Die Mitglieder des zweiten Standes wählen unmittelbar in den zwei Wahlbezirken, in welche die Rheinprovinzen eingetheilt sind. In den Bedingungen wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit ist keine Abweichung.

ad 7) In den Städten, woselbst die Städteordnung eingeführt werden soll, steht ebenfalls die Wahl der Abgeordneten den Stadtverordneten zu. Der Grund der Wählbarkeit ist ebenfalls Grundeigenthum und Gewerbe zusammengenommen; aber es wird noch bestimmt, daß die Grund- und Gewerbe-Steuereinrichtung hiebei als Maasstab dienen solle. Sonach ist wählbar, wer in der mit einer Virilstimme versehenen Stadt 30 Thaler und in den collectivwählenden Städten 15 Thaler Grund- und Gewerbesteuer bezahlt. Es sind hierbei zwar nicht ausdrücklich diejenigen, welche kein Gewerbe treiben und namentlich die Aerzte und Advokaten von der Wählbarkeit ausgeschlossen, auch wenn sie den erforderlichen Grundbesitz haben; allein da nach der gesetzlichen Bestimmung in den Ansätzen von 30 und 15 Thlr. wenigstens resp. 18 und 8 Thlr. Gewerbesteuer enthalten seyn soll: so folgt, daß sie des Rechts der Wählbarkeit entbehren und ihnen solches hier nur indirecte abgesprochen ist. Gegen die Consequenz hat das Gesetz aber Ausnahmen gemacht bei den Magistratspersonen und Gemeindevertretern, welche kein Gewerbe treiben, und so könnten auf diesem Umwege dennoch Aerzte und Advokaten, die den hinlänglichen Grundbesitz haben, Abgeordnete der Provinzialstände werden. Auch diejenigen Grundbesitzer, welche 10 Jahre ein Gewerbe getrieben haben, sind wahl-

*) Rumpf Preußische Monarchie p. 403.

Digitized by Google

fähig, und Ackerbau auf städtischen Grundstücken wird für ein städtisches Gewerbe geachtet. Kann man den Maasstab der Grundsteuer anwenden, so würde eine jährliche reine Einnahme von resp. 150 und 75 Thlr. zu 4 pC. p. a. Zinsen gerechnet, ein reines Vermögen von ungefähr 4000 und 2000 Thlr. bilden, welches zur Wählbarkeit eines Abgeordneten vorausgesetzt würde.

ad 8 u. 9) Die Eintheilung der Städte in grösste, mittlere und kleine findet nicht Statt, sondern es werden nur Städte mit Virilstimmen und Städte mit Collectivstimmen mit mittelbarer Wahl nach 150 Feuerstellen unterschieden. Der ersteren giebt es acht, von denen nur Köln 2 Abgeordnete hat. Alle übrigen Städte haben Collectivstimmen. Die zu einem Stadtverbande gehörenden Dörfer werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen. Der Unterschied in der Repräsentation, welcher dadurch bewirkt wird, besteht in dem höhern oder niedern quanto der Grund- und Gewerbesteuer wie ad 6 angegeben worden. Die Vertheilung der Städte zu den Collectivstimmen ist nur provisorisch und wird erst nach Regulirung des Communalwesens definitiv bestimmt. Es ist dieses hinreichender Grund, um eine statistische Vergleichung jetzt zu unterlassen. Nur folgende Bemerkungen werden nicht uninteressant seyn. Die Größe der Städte bietet in den Rheinprovinzen einen auffallenden Contrast dar, die allermeisten sind sehr klein. Es giebt

5	Städte	die	nur	bis	500 Einwohner
22	=	=	=	=	1000 =
30	=	=	=	=	1500 =
19	=	=	=	=	2000 =
18	=	=	=	=	2500 =
6	=	=	=	=	3000 =
6	=	=	=	=	3500 =
3	=	=	=	=	4000 =
3	=	=	=	=	4500 =
7	=	=	=	=	5000 =

Digitized by Google

2	Städte	die nur bis	6500	Einwohner
2	"	"	6500	"
3	"	"	7000	"
2	"	"	10,000	" Bonn und Eupen
1	"	"	12,000	" Wesel

haben 124 Städte zu Collectivstimmen.

Kann wirkliches Städtisches Wesen und Gewerbe nur in den Städten über 3000 Einwohner angenommen werden: so wären in den Rheinprovinzen die Landbewohner in einem hohen Grade prävalirend, denn selbst die 8 Städte, welche eine Virilstimme haben, besitzen keine übermäßige Bevölkerung, denn es haben

Köln	56,420	Einwohner mit	2 Abgeordneten
Düsseldorf	26,655	"	1 "
Crefeld	15,943	"	1 "
Barmen	19,472	"	1 "
Elberfeld	15,970	"	1 "
Coblenz	14,888	"	1 "
Trier	15,318	"	1 "
Aachen	33,626	"	1 "

Eine wichtige Bemerkung ist aber noch die, daß sich die Industrie und die Gewerbe an vielen Stellen auf dem Lande sehr verbreitet haben, wie z. B. das Dorf Remscheid, welches 8366 Einwohner, 919 Häuser, 367 Fabriken, Mühlen und Magazingebäude hat, und aus lauter Fabrikanten besteht, die der städtischen Repräsentation nicht unterworfen sind. Indessen hat schon der erste Rheinische Landtag der von dem Königl. Commissarius aufgestellten Maxime: daß Gemeinden, in denen das Gewerbe vorherrsche, den Städten, diejenigen Städte aber, in welchen der Ackerbau überwiegend ist, den Landgemeinden zugezählt werden müßten, vollkommen beigepflichtet.*)

*) Landtagsverhandlungen der Prov. Stände der Rheinprovinzen. Dritte Folge p. 154.

Digitized by Google

ad 10 — 11) Bei dem Bauerstande sollen künftig nach Regulirung des ländlichen Communalwesens, die Bezirkswähler von den Communverordneten gewählt werden. Wählbar ist nur der, welcher einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz in dem Wahlbezirke hat, wovon 20 Thlr. Grundsteuer, oder in den Gegenden, in welchen der Gewerbebetrieb mit den Grundbesitze verbunden ist, 20 Thlr. Grund- und Gewerbesteuer entrichtet werden, also ungefähr ein reines Vermögen von 2500 Thalern. — Die 5 Regierungsbezirke bilden 5 Wahlbezirke für die Wähler aus den Landgemeinden. Die künftige Communalordnung soll das Nähere bestimmen.

ad 12) Von der Gesammtbevölkerung der Rheinprovinzen leben 1,490,041 auf dem Lande und 492,796 in den Städten; die Städter machen also ein Viertheil und die Landbewohner Drei Viertheile der ganzen Bevölkerung aus. Da nun die Landbewohner im ersten, zweiten und vierten Stande 55 Stimmen und die Städter 25 Stimmen haben, so ist der Vortheil in Hinsicht der Repräsentation der Bevölkerung noch immer auf Seiten der Städter. Im Durchschnitte kommen 27,091 Landbewohner und 19,711 Städter auf einen Abgeordneten. Das Verhältniß zur Bevölkerung ist im Ganzen viel gleichmäßiger, wie in der Provinz Brandenburg.

ad 27) Die Abgeordneten erhalten ohne Unterschied 3 Thaler Diäten und 1 Thlr. 10 Sgr. pr. Meile an Reisekosten. Die Landtagskosten werden nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt und aus den Communalanlagen abgehalten. —

b) Was nun die Communallandtage betrifft, so erklärten die Abgeordneten des ersten rheinischen Provinziallandtags v. J. 1826 sich darüber folgendermaßen: „sie trügen darauf an, daß der Provinz die Befugniß gelassen werde, sich Communal-Landtage zu erbitten, wenn

Digitized by Google

gleich vor der Hand die Nothwendigkeit derselben sich nicht hervorstelle. Es werde erst, nachdem die ins Leben zu rufenden Kreisstände ihre Wirksamkeit würden begonnen haben, sich ausmitteln lassen, ob nicht diese neben ihren übrigen Arbeiten, auch diejenigen, welche zum Ressort der Communallandtage gehörten, wenn deren vorkommen sollten, besorgen und so dem Lande Kosten erspart werden könnten. *)"

c) Kreisstände hielt der erste Rheinische Provinziallandtag für sehr nothwendig, und nachdem er die Kreisordnung berathen, ist eine gemeinschaftliche Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen, für welches letzte überhaupt fast dieselben Grundsätze hinsichtlich der Provinzialverfassung beobachtet sind, am 13. Juli 1827 erschienen. Abweichungen von der Kreisordnung der Provinz Brandenburg sind folgende:

1) Die ständische Verwaltung der Kreiscommunalangelegenheiten scheint beabsichtigt zu seyn.

2) Die Kreisstände wählen auch die Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission.

3) Die Kreisstände werden gebildet aus sämmtlichen Mitgliedern des ersten und zweiten Standes, die im Kreise Besitzthum haben; aus 1 Abgeordneten jeder Kreisstadt; größere Städte erhalten nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit mehrere Abgeordnete; aus 1 Abgeordneten jeder im Kreise befindlichen Landgemeinde. —

4) Das Verfahren wegen bescholtenen Rufs ist vorgeschrieben. —

5) Die Abgeordneten für die Städte und Landgemeinden können nicht nur aus den Magistratspersonen, sondern auch aus den Gemeindevertretern gewählt werden. —

6) Die Wahlen geschehen durch ein aus den Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrationsbehörden und Repräsentanten gebildetes Wahlcollegium. —

*) Landtagsverhandlungen der Prov. Stände. Dritte Folge p. 163.

Digitized by Google

7) Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte derselben aus.

B.

Prüfung der Grundsätze der Provinzial-Verfassung.

§. 25.

I. Nach der aufgestellten Maxime überhaupt.

Wir gelangen nun zu der wichtigen Erwägung: in wie ferne die Grundsätze der Preußischen Provinzial- und Kreis-Verfassung mit der aufgestellten Maxime und mit der Preußischen Staatsbildung übereinstimmen.

Der Preußische Staat ist ein wahrhaft practischer Beweis für die Richtigkeit der von uns aufgestellten Maxime: daß beide, die unterste oder Communal- und die oberste oder landständische Verfassung gleichzeitig ausgebildet werden müssen. — Wer die richtige Anschauung des Entwickelungsprocesses der Preuß. Ständischen Verfassung gewonnen hat, der wird von dem voreiligen Ausspruche zurück kommen müssen: daß die Provinzialstände nur Palliative seyen und nie eine ächte und wahre landständische Bedeutung erhalten könnten. — Haben wir die Richtigkeit unserer Maxime auf theoretischem und practischem Wege bewiesen, so ist das Verfahren der Preußischen Regierung in Uebereinstimmung mit dieser Maxime, den Gesetzen der Subordination und der Entwickelung in der Einheit gemäß. Dadurch, daß mit der Ausbildung und Realisirung der repräsentativen Verfassung mittlerer Ordnung, der Provinzialverfassung, angefangen wird, tritt das vermittelnde Princip in Wirksamkeit; ebenso durch die Abhängigmachung der Repräsentation von dem Grundeigenthum in Verbindung

Digitized by Google

mit dem Vermögen und durch die Berücksichtigung der alten landständischen Verfassung. *)

Hiernächst werden die Provinziallandtage sofort benutzt, um die Verfassungen unterer Ordnung, namentlich die Kreisverfassung zu organisiren und die Kreisstände dienen wieder dazu, um die Communalverfassung der Städte **) und Landgemeinden baldmöglichst ins Leben zu rufen. Es wird der Grundsatz festgehalten und demselben möglichst nachgegangen: die Provinzialverfassung mit der Kreis- und Communalverfassung auf eine einfache und übereinstimmende Weise zu begründen; wenn gleich hinwiederum nicht zu leugnen ist, daß die gänzliche Trennung der Provinzia-Stände von den Kreisständen eine Abweichung zeigt, de um so weniger zulässig zu seyn scheint, da sie nicht einmal practisch ausführbar seyn wird und die Provinzialstände de Rheinprovinzen deshalb auch fast unwissend schon auf den ersten Landtage gegen die gesetzliche Bestimmung sündigten. ***) Auch hat man auf der andern Seite wiederum dem Gesetze der Subordination, dessen Verwirklichung nicht zu verhindern ist, gehuldigt, indem z. B. in dem Verfahren wegen des bescholtenen Rufs der Abgeordneten ein Recurs an die Provinzialstände gestattet ist. — Die Provinzialstände dienen ferner dem Gesetze der Entwickelung auf eine auffallende Weise. Die Provinzialverfassung ist nämlich der Anhaltspunkt, welchen die Verfassungen unterer Ordnungen haben müssen, theils um eine gleichmäßige Einheit zu erlangen, theils um alle die verschiedenen untern Verhältnisse des Volks vorher berathen zu können, und theils um diese für die Verfassung oder die Verfassung für

*) Ob dieses ganz richtig geschehen sey, wird weiter unten erörtert werden.

**) Hinsichtlich der Städte-Ordnung verdient die Verhandlung des Brandenburger Prov. Landtags bemerkt zu werden. Siehe Landtagsverhandlungen. Erste Folge. p. 35.

***) Landtagsverhandlungen. Dritte Folge. p. 239.

Digitized by Google

jene vorzubereiten. Dazu ist die landständische Verfassung durchaus nicht geeignet, weil sie sich auf einem höhern Standpunkte, auf dem der Regierung halten muß, das charakteristische Merkmal der Provinzialverfassung aber ein provinzielles Interesse seyn muß, was, indem es zugleich aus den Interessen unterer Ordnung zusammengesetzt ist, sich derselben in der Beurtheilung der Repräsentanten mehr nähert und daher auch auf die richtige Begründung der untern Verfassungen der Provinz einen directen Einfluß haben muß. Bringt man nun dabei als ein wichtiges Moment in Anschlag, daß der ausgesprochene Hauptzweck der Provinzial- sowohl, als der Kreis- und Communalverfassung darin besteht, alle untern und obern Communalangelegenheiten der selbstständigen Verwaltung des Volks durch seine Repräsentanten zu übertragen: so wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Provinzialstände ein nothwendiger Bestandtheil der Landesverfassung eines großen Staats sind; auch wird es einleuchten, daß Provinzial-Stände ihrer Stellung gemäß nur eine berathende Eigenschaft haben können. — Die natürliche Richtung der weitern Entwickelung der Staatsverfassung, wenn erst Provinzialstände gebildet sind, geht zuvörderst nach unten zu; wann aber diese Richtung auch nach oben zu gehen muß, darüber werden wir weiter unten Gelegenheit haben, uns zu äußern. Nach der von uns aufgestellten Maxime können die ersten Anfänge beider, der Communal- und Landständischen Verfassung nicht weit auseinander liegen und die anfängliche, nicht zu vermeidende Mangelhaftigkeit der ersten macht es um so nothwendiger, die letzte bald folgen zu lassen, denn eine andere Gleichzeitigkeit ist nicht möglich.

Wir sind demnach im Stande, die Bedeutung der Provinzialstände in folgenden Sätzen zu bestimmen:

1) Provinzialstände sind nothwendig für einen größern Staat und für einen jeden Staat, der aus verschiedenarti-

Digitized by Google

gen Landestheilen zusammengesetzt ist, weil sie das einzige Bindungsmittel sind und den Uebergang bilden zwischen dem allgemeinen Interesse und den entgegengesetzten Interessen einzelner Landestheile. Als Verfassungen mittlerer Ordnung sind die Provinzialstände in jedem Staate, auch dem kleinsten, nothwendig. —

2) Provinzialstände sind zugleich die natürlichsten Verwaltungsbehörden für die sämmtlichen gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines gewissen Landestheils, vermittelst Ausschüsse, wodurch mit der Zeit der Staatsbehörde viele Geschäfte abgenommen und dem Staate viele Kosten erspart werden können.

3) Provinzialstände müssen wirkliche Repräsentanten des ganzen Landestheils seyn und denselben durch ihre Beschlüsse verpflichten können; die einzelnen Abgeordneten müssen nicht nach Instructionen oder im einseitigen Interesse handeln, sondern im allgemeinen Interesse und nach ihrer freien Ueberzeugung.

4) Provinzialstände setzen als Verfassungen mittlerer Ordnung andere Verfassungen unterer Ordnung voraus. Wie viele Unterordnungen der Verfassung in einem Staate seyn sollen, ist durch die Größe des Staats und durch die verschiedenartig bestehenden Verbindungen und Gesammtinteressen bedingt. Regel muß es seyn, die Provinzialverbände möglichst groß zu machen, theils um die Kosten zu ersparen, theils um die Interessen zu verallgemeinern. Bei der ersten Einrichtung von Provinzialständen ist ohne Zweifel in Ermangelung anderer Stützpunkte der richtigste Leitfaden nach den allgemeinen Communalangelegenheiten, welche unter eine Verwaltung gelegt werden können, weil diese größtentheils schon aus dem natürlichen Bedürfnisse des gemeinsamen Interesse hervorgegangen sind, z. B. Zuchthäuser, Irrenhäuser, Landarmenhäuser, Brandversicherungs-Anstalten u. s. w. In Preußen hat der größte Provinzial-Verband über 2 Millionen Bewohner, der kleinste an 880,000 Bewohner. Es würde nicht gut thunlich seyn, so-

Digitized by Google

fort auf die unterste Ordnung der Repräsentation in den Verfassungen der Städte und Gemeinden zurückzugehen und eine zweite Unterordnung in der Verfassung der Kreise, Aemter, Landschaften und sonstigen Bezirke scheint um so nothwendiger, weil bei denselben noch eine viel größere Mannichfaltigkeit gemeinschaftlicher Angelegenheiten Statt findet. Auch giebt es Communalangelegenheiten von einzelnen Districten, z. B. der Kirchspiele, welche wiederum von denjenigen eines einzelnen Orts verschieden sind. Ferner ist nicht zu verkennen, daß gewisse Personen, z. B. die großen Gutsbesitzer, nicht Mitglieder einer Gemeinde sind und daher einen Vereinigungspunkt in der Repräsentation haben müssen, welchen sie in den Kreisständen finden. — Alle diese Verfassungen unterer Ordnung sind aber keine Repräsentationen des ganzen Volks, sondern nur einzelner Theile desselben. Die Provinzialstände haben aber den Charakter der Universalrepräsentation, und der Einwand, daß sie ja nur für einzelne Provinzen bestehen, schwindet gerade durch die Bedeutung, welche ihnen inwohnt: daß sie alle getrennten Interessen vereinigen, vermitteln und zur Gesammtheit führen, daß sie ein wirkliches Volk als Ganzes vertreten und die Vereinigung auf den Landständen eine Völkervereinigung ist. Das Ganze der Provinzialstände hat dieselbe Bedeutung, wie der einzelne Abgeordnete auf dem allgemeinen Landtage. Daraus geht hervor, daß es nur 3 Ordnungen der Repräsentativ-Verfassung in einem Staate giebt: die höchste landständische, der Geist der sämmtlichen Staatsbürger, die executive Repräsentation; die mittlere, provinzielle, die vermittelnde Repräsentation; die untere oder Bezirks-Repräsentation mit ihren verschiedenen Unterordnungen, welche nach dem Gesetze der Mannichfaltigkeit und nach den Localitäten zu bestimmen sind. Es geht aber auch daraus hervor, daß diese 3 Ordnungen der Verfassungen unzertrennbar sind und daß namentlich die Einführung der Provinzialstände die der Landstände nach sich ziehen müsse, weil sonst die

Digitized by Google

Bedeutung und eigentliche Wirksamkeit jener in den wesentlichsten Punkten nicht erreicht wird.

5) Da der Begriff der Repräsentation fest steht, und mit dem Gesetze der Unterordnung vollkommen übereinstimmt, so folgt: daß die Landstände von den Provinzialständen *), diese von den Ständen unterer Ordnung und so weiter hinunter bis auf die Repräsentanten der Communen gewählt werden. Diese Verkettung, dieses Auseinanderfolgen der Repräsentation ist nothwendig und wird einen mächtigen Einfluß haben, um Inconsequenzen aus der Wahlordnung zu entfernen, welche die Furcht vor dem democratischen Princip erzeugt; denn es giebt kein sicherers Mittel gegen dieses Princip, als jene stufenweise Entwickelung der Repräsentation des Volks und keine richtigere theoretische Ableitung des wahren Willens des Volks. Nur ist es nöthig, daß die Wahlordnung, welche dann für alle Ordnungen der Verfassungen eine und dieselbe wäre, übereinstimmend gemacht werde und so, daß nicht eine gewisse Aristokratie des Vermögens sich einnisten könne. —

6) Provinzialstände können nach ihrer obigen Stellung nur berathend zum Wohle des ganzen Volks wirken und müssen ihnen daher auch die hauptsächlichsten Attribute der Landstände fehlen, als da sind: Antheil an der Gesetzgebung, Aufsicht über die Finanzverwaltung u. s. w. Aber zur Berathung und Begutachtung müssen ihnen alle Gesetze für den Staat zukommen, nicht blos diejenigen, welche die einzelnen Provinzen betreffen, weil ihr Charakter universell ist. In diesem Institute liegt das Mittel, das Zweikammersystem überflüssig zu machen; es muß an die Stelle desselben treten, denn es gewährt alle Vortheile einer 2ten Kammer, ohne deren Nachtheile zu haben.

7) Die Repräsentationen unterer Ordnung müssen im-

*) Auch das Preußische Gesetz sagt, daß die Landstände aus den Provinzialständen hervor gehen sollen. Siehe auch unten §. 37. sub 1.

Digitized by Google

mer als Organe der Repräsentationen höherer Ordnung zu betrachten seyn. Eine Verbindung zwischen denselben ist so nothwendig und natürlich, daß eine entgegenstehende gesetzliche Bestimmung unausführbar wäre und Alles lähmen würde. — Ferner sind Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Allgemeinen und Unabhängigkeit der Repräsentanten Bedingungen, ohne welche Festigkeit, Wahrheit, Gerechtigkeit und ächter Gemeinsinn keine Wurzeln schlagen können. Aber heilig sey die Majestät des Königs und jede Verletzung derselben werde auf das Härteste bestraft.

§. 37.

II. Prüfung der Preußischen Provinzialverfassung nach der Uebereinstimmung mit der Preußischen Staatsbildung.

Die Betrachtung, in wie fern die Grundsätze der Preußischen Provinzial- und Kreis-Verfassung mit der Preußischen Staatsbildung überhaupt übereinstimmen, bietet manche Schwierigkeiten dar, weil die speciellern statistischen Verhältnisse und singulairen Bestimmungsgründe hierbei mangeln. Wir müssen uns daher nur auf die Bemerkungen beschränken, zu denen uns die vorliegenden Thatsachen Veranlassung geben. — Offenbar hat sich die Gesetzgebung in dem unangenehmen Zustande einer getheilten Berücksichtigung befunden, und hat darum auch nicht überall die gehörige Consequenz beobachten können. Dabei hat sich auch wohl etwas zu viel Furcht vor dem demokratischen Principe eingeschlichen, welche leicht irrige Verwechselungen herbeiführt und dadurch öfters eine consequente Inconsequenz. Endlich aber — und das ist das Wichtigste — muß man vor allen Dingen berücksichtigen, daß nicht nur die ganze Preußische Verfassung noch im Bildungsprocesse begriffen ist und das erste Stadium der Entwickelung noch nicht einmal erreicht hat, sondern

Digitized by Google

auch, daß die bereits bestehenden Provinzial- und Kreis-Verfassungen nur Anfänge sind, die einer weitern Ausbildung unterliegen und daß auch hierbei *), so wie bei allen übrigen Preuß. Staatsinstitutionen das ernste Bestreben nicht fehlen wird, die gemachten Fehler zu verbessern, die Irrthümer selbst zu erkennen und beim Volke aufzuklären, das Widerstreitende zu besiegen und dadurch die Einheit immer mehr zu befördern. — Es ist aber eine Bedingung solchen Bestrebens einer edeln Regierung, daß sie Tadel anhört, Aufdeckung von Fehlern gerne sieht und selbst ungegründete Aussetzungen duldet, weil ihr dadurch Gelegenheit gegeben wird, wenn die Wichtigkeit der Sache es zuläßt, durch Belehrungen zu nützen. Eine Regierung, wie die Preußische, welche durch die sublime Intelligenz ihrer höchsten Beamten eine mächtige geistige Kraft besitzt, darf im Geiste Friedrichs des Einzigen das Verfahren mancher Regierungen und hohen Staatsbeamten verachten, welche im schüchternen Bewußtseyn ihrer Unkenntniß und geistigen Schwäche allen öffentlichen Tadel unterdrücken, — sie wird vielmehr handeln wie jeder Weise, der allen Tadel zu seinem und der Andern Nutzen verwendet, aus Allem lernt, und je weiter er im Wissen dringt, je mehr einsieht, daß es Stückwerk bleibt. — Aber auf der andern Seite muß man wohl bedenken, daß es leichter tadeln ist, als besser machen. Bescheidenheit ist die erste Pflicht dessen, der es wagt, über Maasregeln der Regierungen zu urtheilen; er vergesse nicht den beschränkten Standpunkt des Individui, auf welchem er sich befindet; er bedenke, daß es höhere Combinationen giebt, die nur von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus erkannt werden können, daß die Berücksichtigung des allgemeinen Wohls öfters nur aus der Zusammenhaltung verschiedener und unbekannter

*) Man denke an die wichtigen und wesentlichen Verbesserungen, welche die revidirte Städte-Ordnung enthält.

Digitized by Google

Verhältnisse entspringe, daß die höhere Gerechtigkeit oftmals, weil sie in ihrer Ausübung durch eine Ungerechtigkeit bedingt ist, ruhen und warten müsse; er erinnre sich, daß mancher, wie oben ausgesprochene Grundsatz Jahrelanger Prüfungen und Discussionen der geschicktesten Männer bedürft hat, ehe er ins Leben trat.

In unserer Zeit, wo sich so Manche darin gefallen, Alles zu verdächtigen, was von den Regierungen geschieht und entweder durch eine ungebundene Tadelsucht oder durch Verdrehungen oder durch frechen Witz Mißtrauen zu erwecken und das Band der Liebe zwischen Fürst und Volk zu lösen suchen, ist es um so größere Pflicht eines jeden rechtlichen Staatsbürgers, vor den Abwegen zu warnen und die Aufmerksamkeit immer auf den rechten Standpunkt zu lenken. Dieser ist die Betrachtung des ganzen Lebens der Menschen, welches uns überall Fehler und Gebrechen zeigt, die zwar abgethan und geheilt werden sollen, die aber nicht auf einmal schwinden und oftmals an einer andern Stelle hervorbrechen, wenn sie auf der einen vertrieben sind. Gründliche Besserung und Ablegung der Fehler wird nur durch Mäßigung und Ueberzeugung mittelst einfacher Darstellung der Wahrheit bewirkt; aber auch selbst, wenn man diese gefunden zu haben glaubt, halte man sich nicht für untrüglich. Allein man thue immer das, was man für das Rechte hält. —

Der Verfasser hat hier keine captatio benevolentiae geben, sondern nur das Gefühl bezeichnen wollen, mit welchem er das Nachstehende niedergeschrieben hat.

1) Es ist der öffentlich ausgesprochene Zweck der Preußischen Regierung, durch die Landstände die Kenntniß und Ueberzeugung von den Absichten und Grundsätzen der Regierung klarer und sicherer auszubilden und durch eine innige Verbindung zwischen Thron und Volk und durch Eintracht zwischen den verschiedenen Ständen das Beste Aller mit Sicherheit zu befördern. — Die

Digitized by Google

Gemeindeverfassung sowohl für die Stadt- als für die Landgemeinden soll wesentlich auf einer Vertretung derselben durch freierwählte Repräsentanten beruhen, welche zur Vereinfachung des Wahlgeschäfts und um den Grundsatz auch bei der höhern Repräsentation rein zu erhalten, zugleich als Wähler und Bezirkswähler für die Wahl der Deputirten zum Provinzial-Landtage dienen sollen.*)

Der Geist der Einheit und der Ordnung, welcher bisher all das Herrliche im Preußischen Staate geschaffen hat, will sich also auch hier bewähren und zwar da, wo er am allerwichtigsten ist, in dem gegenseitigen Verhältnisse des Volks und des Souverains. Nur eine repräsentative Verfassung ist im Stande, die innige Verbindung zwischen Thron und Volk dauernd zu begründen, das Volk durch seine aufgeklärten Vertreter mit den oft verkannten aber dennoch richtigen Regierungsgrundsätzen vertraut, und die Regierung mit den oft unbeachteten aber dennoch wesentlichen Interessen des Volks bekannt zu machen. Diese repräsentative Verfassung muß vor allen Dingen auf einer freien Wahl des Volks beruhen. Wer nicht vom Volke frei gewählt ist, kann auch nicht dessen Repräsentant seyn. Diese freie Wahl hat man sehr richtig in der Communalverfassung begründet, weil sich darin allein der freie Wille des Volks äußert, und da die Communalrepräsentanten von den Wählern durch die kurze Zeit ihres Amts abhängig sind, so ist das Interesse des Volks vollkommen gesichert bei der Wahl der Deputirten zu den Kreis- und Provinziallandtagen. — Ein wichtiges Moment, welches den Preuß. Verfassungen unterer Ordnung beigelegt ist, besteht in der allgemeinen und selbstständigen Verwaltung ihrer Communalangelegenheiten unter Aufsicht der Regierung. Die Mitwirkung der Letzten ist durchaus nöthig, damit nicht einzelne Landestheile oder größere und kleinere Communen, durch die ih-

*) Landtagsverhandlungen. Dritte Folge. p. 227. 228.

Digitized by Google

nen inwohnende Tendenz, sich auf ihr eigenes Interesse zu beschränken, dem gemeinsamen Interesse des Staats entgegenhandeln. Aber ebenso erforderlich ist es auch, daß die Staatsregierung sich nicht ins Einzelne zersplittere und dadurch schwäche. Es ist gewiß eine üble Regierungsmaxime, die speciellen Interessen der Unterthanen in allen Kleinigkeiten leiten zu wollen; dieses hemmt nicht nur die freie Thätigkeit des Volks, tödtet den Gemeinsinn, sondern überhäuft auch die Regierung mit einer Masse von Geschäften, welche den obersten Leitern der Verwaltung die Uebersicht erschweren und ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit von den wichtigsten Gegenständen ablenken. Die Scheidung ist durch das Gesetz der Subordination von selbst gegeben. Alle Staatssachen, d. h. solche, die die Verwaltung des ganzen Staats betreffen, mit Inbegriff der Polizei und der Justizverwaltung, sind Gegenstand der Staatsverwaltung, alle Provinzial- oder Kreis-Sachen sind Gegenstände der selbstständigen Verwaltung der Provinzial- und Kreisrepräsentanten unter Aufsicht und Mitwirkung der Regierung. Da hier nicht der Ort ist, dieses weitläuftiger zu erörtern, so beschränken wir uns auf diese Andeutung.

Wir sehen also, daß die Preußische Regierung drei wichtige Momente bei der Organisation der repräsentativen Verfassung berücksichtiget hat, nämlich: die freie Wahl, das Subordinationsverhältniß bei der Repräsentation und die freie Verwaltung der Communalangelegenheiten unter Aufsicht der Staatsregierung. In der Verfassung der Rheinprovinzen und Westphalens sind namentlich die beiden letzten Momente bereits gesetzlich ausgesprochen; in der Provinz Brandenburg dagegen ist den Kreistagen nicht unbedingt die selbstständige Verwaltung ihrer Communalangelegenheiten gestattet und auch das Subordinationsverhältniß bei den Wahlen ist nicht rein gestaltet. Hier muß die Zeit nachhelfen. —

Digitized by Google

§. 38.

Fortsetzung.

2.) Was wir vorher von dem Subordinationsverhältnisse bei der Wahl der Volksrepräsentanten verschiedener Ordnung gesagt haben, gilt aber nicht einzeln und alleinstehend, sondern muß durchgreifend sein; und in dieser Hinsicht scheint uns ein Mangel in der Ausführung des Princips zu liegen, indem nämlich, wie wir schon oben bemerkt haben, den Kreis- und Provinzialständen jede Verbindung unter einander gesetzlich abgeschnitten ist. Welche Ansicht auch auf diese Bestimmung Einfluß gehabt haben mag, so ist sie bei einem regen ständischen Leben widernatürlich und wird daher auch auf natürlichem Wege absorbirt werden, wenn nicht der Fehler gesetzlich wieder gut gemacht werden sollte. Eine berathende, keine befehlende Unterordnung der Verfassung niederer Ordnung unter die höhere, ist gar nicht zu vermeiden. Preußen hat zuerst bei der ständischen Verfassung das Gesetz der Subordination realisirt; dieses ist die Quelle aller Ordnung, es wird aber auch, wie Alles, durch das Gesetz der Einheit bedingt und eine Abweichung von dem letztern bringt theilweise Unordnung hervor. Wollte man daher die Verfassungen höherer und niederer Ordnung im Staate einander auf der einen Seite unterordnen, auf der andern aber nicht, so träte ein Hinken ein, der Gang der Entwickelung würde gehemmt und eben so gewiß wie es ist, daß dadurch eine Unordnung hervorgebracht wird, eben so gewiß wird auch die Absicht, welche man dadurch erreichen wollte, nicht erreicht, weil das Gesetz der Entwickelung seine Rechte nothwendig geltend macht. Die einfache Grundlinie der Staatsbildung scheint mir darin zu liegen: daß so wie die Regierung ihre Funktionen in einem geregelten Subordinationsverhältnisse ausübt und dadurch mit der Staatsgewalt alle Theile des Staats

Digitized by Google

durchdringen muß, welches allein die nöthige Einheit und Kraft des ganzen Staatskörpers und der Staatsregierung hervorzubringen vermag; ebenso auch die Repräsentation des Volks mit ihrer, die Gesetze schützenden Kraft, nach denselben Stufen der Subordination thätig sein müsse, weil dadurch allein die Beförderung des allgemeinen Wohls und die Beförderung des Wohls der Einzelnen miteinander richtig verbunden und auch der Zweck der Repräsentation sonst nicht durchgehend erreicht werden kann. — Hierdurch werden alle Staatselemente gleich kräftig und thätig, aber auch gleich sicher vor dem Mißbrauche verwahrt; es entsteht dadurch jene Gleichmäßigkeit, welche wir nach dem Gesetze der Entwickelung in der Einheit als die relative höchste Höhe der Bildung und des Glücks des Volks geschildert haben. — Wie weit nach der Idee die Einwirkung der Regierung auf die Communalverhältnisse gehen müsse, dieses ist eine Frage, welche einer weitläuftigern Erörterung bedarf und die wir hier übergehen.

Das Resultat dieser Bemerkung ist die Wahrnehmung des, von der Preußischen Gesetzgebung ganz neu, aber sehr richtig aufgestellten Princips der Subordination bei der repräsentativen Verfassung in höherer und niederer Ordnung, wie indessen eine consequente Durchführung desselben noch nicht Statt gefunden habe.

§. 39.

Fortsetzung.

8) Das allgemeine Gesetz über die Provinzialstände sagt: daß dieselben im Geiste älterer Teutscher Verfassungen, wie solches die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern, eingeführt werden sollten. Dieser Ausdruck würde zu vielen Mißdeutungen Veranlassung geben können, wenn nicht die Ausführung des Gesetzes und die ganze Gestalt des

Digitized by Google

Preußischen Staats dem Wortsinne widerspräche. Es liegt darin ein innerer und ein äußerer Widerspruch. Der innere Widerspruch besteht hauptsächlich in Folgendem. Der Geist einer Verfassung kann natürlich nichts anders seyn, als der Geist der Ordnung oder der Unordnung, der Gerechtigkeit oder der Ungerechtigkeit, der Gleichheit oder der Ungleichheit vor dem Gesetze, der Getrenntheit des Interesses oder des allgemeinen Nutzens. Nun finden wir aber in den Gesetzen, welche die Preußische Provinzialverfassung begründen, den Geist der Ordnung, der Gerechtigkeit, des Gemeinsinnes und nur eine, durch das vermittelnde Princip nöthig gewordene, bedingte Ungleichheit der Unterthanenrechte. — Was ist dagegen der Geist der ältern Teutschen landständischen Verfassungen? — Korporations- nicht Gemeingeist; damit ist schon genug gesagt. Aber wie manchmal haben Fürst und Stände mit einander in Zwist gelebt und je nachdem ein oder anderer Theil obsiegte, hat die Unordnung den Staat heimgesucht. Ungleichheit der Menschenrechte und Ungerechtigkeit gegen die Schwächern waren gesellige Zustände, welche die Gesetze verbürgten, sie also waren verfassungsmäßig. — Wir sehen, daß schon darum der Geist älterer Verfassungen nicht in die neue Verfassung hat übergehen können. Aber es kommt dazu noch ein wichtiger Umstand, der ganz übersehen worden zu seyn scheint. Die ältern Teutschen Verfassungen sind alle Landstände, aber vermöge ihrer Composition nur für kleine Landestheile berechnet; daher die verschiedenartigen Verfassungen in einem Churfürstenthum. Schon aus diesem Grunde mußten sie, bei dem Zusammenwachsen mehrerer Staaten zu einem einzigen Staat, an Wirksamkeit verlieren, weil der Souverain an Macht gewann. Die Landstände wurden also Provinzialstände der Wirklichkeit nach, blieben aber ihrer ursprünglichen Gestaltung nach Landstände, d. h. mit dem Rechte des Antheils an der Gesetzgebung, namentlich der Steuerbewilligung und der

Digitized by Google

Mitaufsicht über die Verwaltung. Dieses ist ihr wahrer alter Geist, welchen sie aber vielfach aufgeben mußten, wenn sie sich als Provinzialstände neben dem Souverain halten wollten, vielfach aber, wenn sie sich dessen weigerten, gaben sie ihren Geist ganz auf. Wollte man nun Provinzialstände in jenem Geist der ältern Teutschen Verfassungen einführen, so enthielte dieses einen offenbaren Widerspruch; denn es liegt in der Natur der Sache, daß man Provinzialständen nicht das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung u. s. w. zugeständigen kann, da dieses allein den Landständen competirt. Man könnte daher viel eher sagen, daß die neuen Landstände im Geiste alter Teutscher Verfassungen eingeführt werden sollten, als die Provinzialstände. Es ist also nicht zu läugnen, daß jener Ausdruck des Gesetzes der Mißdeutung ausgesetzt ist. Nach unserer Ansicht soll damit nur gesagt seyn, daß die historische Grundlage der Staatsbildung bei der Provinzialverfassung berücksichtigt werde, und dieses ist ohne Zweifel eine wichtige Maxime und mit dem von uns aufgestellten Principe der Entwickelung übereinstimmend, nach welchem das Neue sich immer an das Alte anschließen muß. Die historische Grundlage muß aber eine wirkliche Grundlage des Neuen seyn, sie muß wirklich gegründete Rechte nachweisen und es kann daher alles dasjenige, was nach den jetzigen geselligen Verhältnissen nicht als Recht anerkannt wird, auch nicht historische Grundlage seyn, da ein Recht nur durch die Uebereinstimmung mit den bestehenden geselligen Verhältnissen gegründet seyn kann. — Die historische Grundlage scheint auf folgende Weise ausgemittelt zu werden: a) durch eine genaue Erforschung der ursprünglichen geselligen Verhältnisse, welche gewisse bestehende Rechte hervorgerufen haben, ingleichen des Trennungspunkts zwischen dinglichen und persönlichen Rechten der Staatsbürger; diese durften früher, jene dürfen jetzt nicht verletzt werden. b) Durch eine klare Geschichte

Digitized by Google

jener Verhältnisse und ihrer Rechte bis auf den heutigen Tag, welche es nothwendig ergeben muß, ob jene Verhältnisse und Rechte vortheilhaft oder nicht auf das Wohl des Staats und der Einzelnen eingewirkt haben, ob sie die Idee der Gerechtigkeit und der Einheit begünstigen oder nicht, ob sie überhaupt in sich aufgelöset worden sind oder noch bestehen, ob in dem letzten Fall ihre Existenz der ursprünglichen in allen Bedingungen gleich sey, ob Rechte und Verhältnisse sich gegenseitig übereinstimmend verändert und ausgebildet haben, ob ursprüngliche Rechte unterdrückt worden und dieselben Verhältnisse noch bestehen. — c) Durch ein pragmatisches Auffassen der Gegenwart als ein Resultat der Vergangenheit, wodurch die jetzt bestehenden geselligen Verhältnisse entweder als eine practische Nothwendigkeit erscheinen, oder als eine verfliegende Veränderung, eine Mode, eine grundlose Nachäffung oder Leithammelei. Jene practische Nothwendigkeit der geselligen Verhältnisse ist alsdann die historische Grundlage, denn sie ist die Quintessenz der Geschichte selbst; aus ihr wird die Achtung altbegründeter Rechte der Ehre und des Eigenthums sich von selbst entwickeln und sie besitzt zugleich in dem gegenwärtigen geselligen Zustande selbst die beste Gelegenheit zur Anwendung des vermittelnden Princips. — Die historische Grundlage kann aber nur bei dem Staate zur Anwendung kommen, welcher den richtigen Entwickelungsgang geht, nicht bei dem, wo eine Revolution, wie in Frankreich, alles über den Haufen wirft.

§. 40.

Fortsetzung.

4) Indessen läßt es sich nicht läugnen, daß jener Ausdruck des allgemeinen Provinzialgesetzes: „im Geiste der ältern Teutschen Verfassungen," einige miß-

Digitized by Google

liche Verhältnisse und Schwierigkeiten hervorgerufen hat, die zu Inconsequenzen führen mußten. Dieses ist wenigen und fast gar nicht der Fall in den Rheinprovinzen und in Westphalen; aber sehr auffallend in andern Provinzen, namentlich in der Provinz Brandenburg. Die neue Landeseintheilung wird gar nicht berücksichtiget, von Provinzen und Regierungsbezirken ist hier nicht die Rede, sondern von den alten Grafschaften, Markgrafschaften, Fürstenthümern, Herzogthümern, Großherzogthümern. Es leidet aber doch keinen Zweifel, daß es den richtigen Grundsätzen des neuen Staatsrechts und dem Souverainetätsrechte der Könige zuwider läuft, und sich mit der Tendenz der Preußischen Administration zur Einheit gar nicht verträgt, diese alten Benennungen wieder aufzufrischen. Der König ist überall, nicht Graf, Markgraf, Fürst, Herzog, Großherzog und auch nicht in einzelnen Theilen seines Reichs, sondern er ist nur König und König eines jeden Preußen, die höchste Einheit des Staats. Dieses ist eine staatsrechtliche Nothwendigkeit, in welcher die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Königlichen Würde allein begründet ist. Es kann nur einen Regierer (rex) im Staate geben, das fordert das Princip der Einheit; das ist die Grundlage des monarchischen Princips. Es kann dieses hier nicht weiter ausgeführt, und muß die practische Entwickelung des monarchischen Princips in der neuern Geschichte an einer andern Stelle gezeigt werden. Wir begnügen uns, darauf aufmerksam gemacht zu haben, wie abweichend jene aufgefrischten Benennungen von dem monarischen Principe sind. — Auch ist nicht einzusehen, warum in einigen Provinzen, z. B. Sachsen, Westphalen und den Rheinprovinzen, diese alten Benennungen nicht angewendet worden sind.

Zu den vielen Nachtheilen, welche das Auffrischen der alten Landeintheilungen hat, gehört zuvörderst das Hervorrufen gesonderter Interessen in einer Provinz, wel-

Digitized by Google

che sich schon auf dem ersten Landtage gezeigt haben, und das dadurch entstandene Mißverhältniß in Vertheilung der Stimmen unter die einzelnen Stände, welche nicht nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes, sondern nach den einzelnen Landestheilen geschehen ist. —

Ein ferneres Mißverhältniß entsteht aus jener Auffassung der alten Landeseintheilung, daß sie die neue Provinzial- und Regierungs-Bezirkseintheilung durchkreuzt und verwirrt. So sind die Provinzialstände der Provinz Brandenburg aus Theilen von Vier verschiedenen Provinzen zusammengesetzt, indem von der Neumark der Schiefelbeinische und Dramburgische Kreis und der nördliche Theil des Arenswaldischen Kreises zur Provinz Pommern, von der Kurmark aber die Altmark zur Provinz Brandenburg gehört, welche Letzte aber wiederum andere Theile abgeben muß. Und so geht es wieder bei einzelnen Regierungsbezirken. Die Stände für Kurmark (durchgehends den R. B. Potsdam bildend) sind auch aus den Regierungsbezirken Frankfurt und Magdeburg (Provinz Sachsen) herbeigezogen; die Stände für die Neumark (durchgehends mit der Niederlausitz den R. B. Frankfurt bildend) werden auch aus den Regierungsbezirken Köslin und Stettin (Provinz Pommern) und aus dem R. B. Liegnitz (Prov. Schlesien) genommen. Kann man annehmen, daß die Eintheilung und Arrondirung der Preußischen Provinzen nach bestimmten örtlichen Verhältnissen und administrativen Nothwendigkeiten geregelt ist: so scheint die Wirksamkeit der Provinzialstände und der Verwaltungsbehörden durch diesen Mangel an Uebereinstimmung wirklich Vieles zu verlieren. Die Tendenz, alles nach den alten Kreisgränzen wieder zu ordnen, schien daher dem ersten Provinzial-Landtag für Brandenburg und Niederlausitz in der Consequenz des Gesetzes zu liegen, ja es kommt in den Landtagsverhandlungen sogar folgende Stelle vor *): „Die Abgeordneten aller drei Stände waren einig

*) Landtagsverhandlungen. Erste Folge p. 9.

Digitized by Google

in dem dringenden Wunsche, daß die in administrativer und finanziger Hinsicht abgetrennten Landestheile zu dem Communal-Verband zurückkehren möchten, zu dem sie früher seit Jahrhunderten gehört haben. Sie setzten eine hohe Wichtigkeit auf die Beibehaltung und die Herstellung des alten Landes-Verbandes, auf das alle Verhältnisse und so viele von den Vorfahren mit Liebe und Vorsorge gemachte Einrichtungen gegründet sind, und konnten die Besorgniß nicht unterdrücken, daß durch Zerreißen derselben Gleichgültigkeit gegen jede Ordnung, gegen Beachtung wohlerworbener Rechte und selbst gegen Heiligshaltung des Vaterlandsgefühle sich verbreiten könne." Man ging noch weiter in der Rückkehr zum Alten, indem man die Altmark, welche doch eine ganz getrennte Communalverwaltung hatte, zu dem Kurmärkischen Communal-Landtage hinzuziehen, ferner außer den Communal-Landtagen als Mittelinstanzen zwischen Provinzial- und Kreistagen, welche die Regierung nur vorläufig beizubehalten beabsichtigte, noch Untercommunal-Landtage, z. B. für die Priegnitz, Ukermark, Mittelmark und Untercommunal-Landtage oder Kreistage von mehreren Kreisen einzuführen hat. Die Regierung wurde daher genöthigt, dieser Tendenz sich zu opponiren, bewilligte nur Weniges und verwarf den ebenfalls geschehenen Antrag auf die Rückkehr zur alten Kreiseintheilung aus dem Grunde: „weil dadurch eine neue und der steten Veränderlichkeit unterworfene Landeseintheilung veranlaßt werden würde." — Ist wirklich die neue Eintheilung der Regierungsbezirke und Kreise nach gerechten und politisch administrativen Gründen geschehen: so ist nicht einzusehen, warum die Provinzialstände nicht eine vollkommene gleichmäßige Eintheilung nach den Provinzen erhalten haben, da doch so viele neue und abgerissene Landestheile mit andern vereinigt werden mußten, da die Verbindung der ursprünglichen Landtage nach der alten Landeseintheilung zum Theil gar nicht mehr existirte, zum Theil aber

Digitized by Google

durch die Hinzuziehung sehr vieler, vorher nicht zum Landtage berechtigter Städte und des ganzen Bauernstandes eine gänzliche Veränderung erleiden mußten und gerade dabei die beste Gelegenheit war, anstatt der alten Verbindungen, übereinstimmende neue Verbindungen zu schaffen. Es ist auch gewiß, daß durch eine ordnungsmäßige Verbindung der Communalverhältnisse immer mehr gegeben als genommen wird, unter der Voraussetzung, daß nicht wirkliche Eigenthumsrechte gekränkt werden, denn wenn z. B. einer Landschaft, welche zu einem Feuersocietätsverbande gehört, oder ein bestimmtes Institut zu unterhalten hat, gewisse Landstrecken beigegeben, oder wenn zwei Landschaften dazu vereinigt werden, so kann daraus nur ein Gewinn entstehen. —

Uebrigens hat die Beobachtung jener alten Landeseintheilungen schon vom Anfange an von der Regierung nicht durchgeführt werden können; denn es wurde z. B. die Niederlausitz hinsichtlich der Communalverfassung wieder gänzlich von der Neumark getrennt und, was das Wichtigste, die Kreisverfassung wurde, wie schon bemerkt, gänzlich auf die neue Kreiseintheilung beschränkt, wodurch also offenbar zu der Provinzial-Verfassung ein Mißverhältniß entsteht. — Die oben angeführte dringende Aeußerung des ersten Brandenburger Provinzial-Landtags bedarf aber einer Würdigung. So sehr die Achtung vor dem Althergebrachten zu ehren ist, so sehr muß man sich aber auch hüten, von einer falschen Pietät sich verblenden zu lassen, die eigene Selbstständigkeit zu verläugnen und in dem Sorgenstuhle der Vorvordern einzuschlummern. Wer kennt nicht das Gefühl eines gewissen Wohlbehagens und einer gemüthlichen Ruhe, welches in altherstammenden Verhältnissen und Instituten uns erfüllt; mit einem gewissen zauberischen Heiligenscheine sind sie umgeben, der Vielen das noli me tangere zuzurufen scheint. Aber wie leicht kann dieses Gefühl doch auch in einen antiquarischen Spleen ausarten, oder zu einem blinden Legendenglauben

Digitized by Google

werden, wenn nicht die Vernunft mit dem Lichte der Wahrheit zu Hülfe genommen wird und das Kleinliche von dem Wichtigen unterscheiden lehrt. — Unsere Vorfahren können wir nicht durch falsche Begriffe, wenn sie auch noch so süß sind, und durch unsre Unselbstständigkeit ehren, unserer Selbstsucht schmeicheln wir und fröhnen unserer eigenen Lust, wenn wir uns aus dem weichen, sanften Ruhepolster nicht rühren mögen, so lange, bis man uns herauswirft; unsern Kindern schaden wir, weil wir ihnen den Weg zur Ordnung und Wahrheit versperren. — Wohl ist es anfangs nicht wohnlich da, wo die Vernunft neue und größere lichtere Zimmer baut, aber wir gewöhnen uns bald an die freiere Luft und fühlen uns bald nachher bedrückt in dem frühern altmodischen, düstern und engen Zimmer. Wohl ist es keine Zeit der Ruhe und des Wohlbehagens, wenn die neuen Umgestaltungen beginnen; die Männer, welche das glückliche Viertel-Jahrhundert vom Hubertsburger Frieden bis zum Ausbruche der französischen Revolution genossen haben, empfinden es vor Allen, daß viele Sorgen, Arbeiten und Entbehrungen mit dem neuen Systeme verbunden sind; aber kann nicht die Nothwendigkeit und die Unvermeidlichkeit ihre Ueberzeugung werden, so möge sie doch wenigstens der Gedanke beruhigen, daß sie für ihre Kinder an dem Reiche der Ordnung und Wahrheit arbeiten. — Die jetzigen Preußen haben wohl ein Recht, selbstständig zu seyn und brauchen nicht ihren Ruhm und ihre Einsichten in den längst untergegangenen Thaten einer andern Zeit zu suchen. Preußen begründet seine Existenz als Staat nicht auf dem Alten, sondern auf dem Neuen, das in kraftvoller Ordnung und Einheit den Werth des Alten bei Weitem übertrifft. — Es kommt aber Alles auf die richtige Verbindung des Staatszwecks mit dem Wohle der Einzelnen an, und da kann es sich nur darum handeln, ob die Klagen des Landtags nach höhern Ansichten wirklich gegründet sind, — dann muß ihnen

Digitized by Google

abgeholfen werden — oder ob die neue Staatseintheilung auf richtigen Principien beruhe, dann muß sie consequent durchgeführt werden, und sie wird sich Bahn machen durch die süßen Vorurtheile! — Hier ist aber gerade die Stelle, wie wir schon oben bemerkten, wo die Ausbildung der Staatsverfassung zur Einheit am meisten Widerstand findet. In den untern Ordnungen der repräsentativen Verfassungen werden der Egoismus, das Vorurtheil, die Gewohnheit des Hergebrachten gar zu nahe berührt und fühlen sich verletzt durch das, was des ganzen Vaterlandes Beste ist. Noch nicht fähig zu erkennen, daß das, was zum Wohl des Ganzen gereicht, auch nothwendig das Wohl des Einzelnen begründen müsse, täuscht man sich sogar dermaßen, daß man für vaterländischen Sinn das ausgiebt, was doch nur der Geist einer Commune, eines Kreises, eines Orts, vielleicht nur einiger Personen ist, indem man zugleich übersieht, daß selbst in diesen kleinern Verhältnissen eben so getrennte Interessen der Einzelnen vorhanden sind und einander oft feindseliger gegenüber stehen *), als in den größern Verhältnissen, daß es also eines höhern vaterländischen Geistes bedürfe, welcher alle Interessen vereinigt und daß die ächte Vaterlandsliebe darin besteht: dem allgemeinen Besten ein Opfer zu bringen, um sich mit dem ganzen Staate zur Einheit zu verbinden, ein Opfer, das doppelte Vergeltung darbietet. —

Beurtheilt man die Sache so, so wird man auch die Schwierigkeiten einsehen, mit welchen die Preußische Regierung in diesem Punkte zu kämpfen hatte, und das Schwankende und Unharmonische der gesetzlichen Bestimmungen erklärlicher finden. —

*) Wer hat nicht erfahren, wie oft nahebegrenzte Dorfschaften eines Amts, Theile einer Stadt, seit Jahrhunderten in unversöhnlichem Zwist miteinander leben, der oft zu den kostspieligsten Processen oder zu blutigen Reibungen Veranlassung giebt?

Digitized by Google

§. 41.

Fortsetzung.

5) Repräsentation des Volks schließt in sich, daß das ganze Volk repräsentirt werde und nicht blos ein Theil desselben. Dieser theoretische Grundsatz ist richtig, aber wir haben schon oben ausgeführt, daß es sehr häufig noch nicht an der Zeit sey, ihn zu realisiren und wir haben nach dem Gesetze der Subordination und nach der in dem Gesetze der Entwickelung liegenden Bedingung der Gleichmäßigkeit der Ausbildung die Nothwendigkeit gezeigt, daß das vermittelnde Princip sich auch bei der Repräsentation des Volks dadurch wirksam zeige, daß es gewisse wirklich vorhandene gesellige Verhältnisse, als Eigenthum, Vermögen, Ehrenstand, Kenntnisse, zur Grundlage der Repräsentation mache. Wir beziehen uns auf das, was darüber schon ausgeführt ist und späterhin ausgeführt werden wird und erinnern nur daran, daß auch die Preußische Städte-Ordnung von 1808, bei Nichteingesessenen ein Einkommen von 200 und 150 Rthlr. resp. fordert, um einen Stadtverordneten zu wählen und als solcher gewählt zu werden. — Das Preußische allgemeine Gesetz wegen der Provinzialstände stellt nun den Grundsatz auf: das Grundeigenthum ist die Bedingung der Standschaft. Wir wollen sehen, wie dieser Grundsatz consequent durchgeführt ist und wir werden bemerken, welche Inconsequenzen sich ergeben.

Die Folge jenes Grundsatzes ist, daß weder eine Repräsentation der drei materiellen Interessen des Staats, Ackerbau, Handel und Industrie als solche Statt findet; noch die moralischen Interessen der Kirche, des Unterrichts und der höhern Intelligenz vertreten werden. Die Grundeigenthümer allein sollen das zu repräsentirende Volk bilden und da die Geistlichen*), Beamte, Advokaten, Aerzte,

*) Das Domcapitel von Brandenburg wird nur wegen seiner frühern Rechte und seines Grundeigenthums repräsentirt.

Digitized by Google

Professoren, Gelehrte, Künstler häufig liegende Gründe blos in dem beschränkten Raume ihres Kopfes besitzen, dieses intellektuelle Grundeigenthum aber nicht gemeint ist: so sind jene Stände als solche gänzlich von der Repräsentation ausgeschlossen. Eine weitere Folge ist aber auch die: daß nicht der noch in den geselligen Verhältnissen geltende persönliche Vorzug eines Standes, z. B. des Adels, als solcher berücksichtigt wird, sondern ein persönlicher Vorzug bei der Repräsentation in dem ersten Stande nur durch das größere Grundeigenthum hervorgebracht wird, so daß es einem jeden Staatsbürger, ohne Rücksicht auf die persönliche Standesehre, als Bauer, Bürgerlicher oder Adeliger, gestattet ist, durch den Besitz oder Erwerb eines größern Grundeigenthums Mitglied des ersten Standes zu werden.

§. 42 a.

Fortsetzung.

Von dem Grundsatze: daß Grundeigenthum Bedingung der Standschaft seyn solle, ist die Preuß. Gesetzgebung nun auf vielfache Weise abgewichen.

Erstens ist der Grundsatz schon dadurch in seiner Reinheit verletzt, daß man die Repräsentation auf eine gewisse Größe des Grundeigenthums beschränkt hat, welches nach dem vermittelnden Principe durchaus richtig ist, aber doch Inconsequenz bleibt, denn es wird dadurch die Bedingung eben so sehr auf das Vermögen, als auf das Grundeigenthum ausgedehnt.

Sodann kam der Grundsatz in Collision mit der schon bestehenden Repräsentation der Städte nach der Städteordnung. Hier war überhaupt nur Eigenthum ohne Rücksicht auf die Größe und ein gewisses Einkommen bei den Nichtangesessenen als Grund der Repräsentation angenommen. Ueberdies ist bei dem Handel und der Industrie das Grundeigenthum nur von untergeordnetem Interesse, da es dagegen bei den Landmann Eins und Alles ist. Es mußte also sowohl für die Städte,

Digitized by Google

als auch für die Dörfer, welche nicht vom Ackerbau lebten, eine andere Bedingung aufgefunden werden und diese wurde denn in das Gewerbe gesetzt. War nun dadurch die ursprüngliche Bedingung des Grundeigenthums gänzlich alternirt worden, so wurde dagegen die Verbindung des Grundeigenthums und Gewerbes in den Städten zur positiven Einheit der Bedingung erhoben, ja die Gesetzgebung ging so weit, daß sie von der ersten Bedingung ganz abwich und für die Repräsentation in den Städten das Grundeigenthum allein nicht gelten ließ, sondern nur in der Verbindung mit dem Gewerbe, obwohl nichts natürlicher scheint, als die Aeußerung der Brandenburgischen Stände:*) „daß eine unangesessene Magistratsperson nicht, und nur ein städtischer Grundbesitzer, wenn er entweder ein solcher ist, oder ein bürgerliches Gewerbe treibt, wahlfähig seyn dürfe." Wir müssen aber nicht die Folge hiervon übersehen. Durch diese consequente Inconsequenz werden die Aerzte, Advokaten, Geistlichen, Künstler, Capitalisten, Professoren und Gelehrte, wenn sie auch das erforderliche Grundeigenthum haben, gänzlich von der Repräsentation ausgeschlossen; denn weil sie (nach der Erklärung des Gesetzes) eigentlich kein Gewerbe treiben, so tritt bei ihnen die Bedingung der Standschaft nicht ein. Nur die Magistratspersonen und theilweise die sämmtlichen Communrepräsentanten (in den Rheinprovinzen und in Westphalen) bedürfen nicht der Bedingung des Gewerbes und so können mittelbar dennoch jene Stände zur Repräsentation gelangen. Dieses wird noch mehr begünstigt durch die revidirte Städteordnung, nach welcher auch minder vermögende Bürger, ohne Ansehen des Grundbesitzes, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben führen und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben, als Stadtverordnete gewählt werden können. — Es zeugt aber von der Unrichtigkeit einer gesetzlichen Bestimmung,

*) Landtagsverhandlungen. Erste Folge. p. 6.

Digitized by Google

wenn sie durch Schlupfwinkel in ihrer Wirksamkeit umgangen werden kann.

Wir müssen aber noch auf andere innere Widersprüche der gesetzlichen Bedingung der Vereinigung des Gewerbes und Grundeigenthums aufmerksam machen. Indem nämlich durch das Hervorheben des größern Grundeigenthums der vermögendere Staatsbürger bevorzugt wird, stellt man ihn wieder zurück, wenn er kein Gewerbe treibt. — Die Größe des Grundeigenthums und Gewerbes ist überhaupt nicht getrennt bestimmt, mithin ist auch der kleinste Grundbesitzer, wenn er nur ein großes Gewerbe betreibt, wählbar; das Grundeigenthum wird in den Hintergrund gestellt. — Es ist nicht bestimmt, ob das Grundeigenthum und Gewerbe zu der gesetzmäßigen Größe unverschuldet seyn müsse oder nicht. Es kann dieses nicht bestimmt werden, weil dadurch der Credit sehr erschüttert werden würde. Wie häufig kommt es aber vor, daß ein Grundbesitzer mehr hypothekarische Schulden hat, als der effective Werth seines Grundeigenthums beträgt und wie manches Gewerbe wird fast ganz mit fremden Capitalien betrieben. Mehr oder weniger steckt fremdes Capital fast in jedem Grundstücke und Betriebe. Es erhellt hieraus, daß das Grundeigenthum und Gewerbe als solches keinen sichern Maaßstab für das Vermögen geben, (welches aber doch auch berücksichtiget wird) und daß man die Capitalisten in den Städten, wenn sie kein Gewerbe treiben, nicht von der Standschaft ausschließen kann (wie doch geschieht), da sie, auch ihrer Unabhängigkeit nicht zu gedenken, einen wesentlichen Antheil an der Festigkeit des Grundeigenthums und Gewerbes haben. —

Es ist ferner zu bemerken, welche Verschiedenheit das Festhalten an dem Begriffe des Grundeigenthums zwischen der Provinzial- und Städteverfassung hervorbringt, wodurch die nöthige innere Einheit in der Subordination und Entwickelung der Repräsentation verletzt wird. Diese Verschiedenheit erstreckt sich auf die Größe des Grund-

Digitized by Google

eigenthums und die Länge des Besitzes für die Wählbarkeit, vorzüglich aber, wie wir schon oben gedacht haben, darauf, daß bei der Städteverfassung der Grundbesitz nicht zur ausschließlichen Bedingung gemacht ist. Es konnte nicht fehlen, daß die Provinzialverfassung dadurch in Conflict mit der Städteverfassung gerieth und man hat sich unter andern genöthigt gesehen, den Ackerbau für ein städtisches Gewerbe passiren zu lassen,*) auch bei den Magistratspersonen Ausnahmen zu machen und selbst Dispensationen zur Hülfe zu nehmen, welches dem Geiste des Gesetzes ganz widerstreitet. —

Wenn ferner bei der Vertheilung der Stimmen zum Landtage eine Stadt mit 3000 Einwohnern einer andern mit 25000 Einwohnern gleichgestellt wird, so streitet dieses offenbar auch gegen die materielle Bedingung des Grundeigenthums bei der Repräsentation, welche wirkungslos wäre, wenn man ihren Begriff nicht quantitativ nehmen wollte, wie solches auch von dem Gesetze geschehen ist. Ein Vorrecht einer kleinen Stadt vor einer großen aus dem Grunde, weil sie früher auf dem Landtage mit einer Virilstimme erschienen, ist die höchste Ungerechtigkeit, den geltenden Principien des Staats schnurstracks entgegen und gehört in das Kapitel von den Vorrechten der verfallenen englischen Flecken. —

§. 42 b.

Fortsetzung.

Im Uebrigen scheinen uns noch folgende Bemerkung von Wichtigkeit.

1) Es wird bei den Preußischen Provinzialständen die Bestimmung der Verantwortlichkeit und der Unabhän-

*) Verordnung wegen der nach dem Gesetze v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen v. 13. Juli 1827. Art. X.

Digitized by Google

gigkeit der Repräsentanten während des Landtags vermißt. Die Verantwortlichkeit der Repräsentanten begreift die Aufzählung aller Pflichten, welche sie bei Wahrnehmung ihres Amts gegen ihre Committenten, gegen den Staat und gegen den Fürsten zu erfüllen haben; die Unabhängigkeitserklärung der Repräsentanten während des Landtags ist aber nöthig, damit sie nicht die schwere Pflicht mit Gefahr ihrer persönlichen Sicherheit und selbst des allgemeinen Besten auszuüben genöthigt sind. Diese beiden Requisite leuchten von selbst ein. Es steht aber damit in Verbindung

2) Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche durch die, nach Preußischer Verfassung vorgeschriebene, bloße extractweise Bekanntmachung der Verhandlungen nicht ergänzt wird. Dadurch entfleucht der Geist und das Phlegma bleibt. Ohne Oeffentlichkeit ist keine ordentliche Verbindung der Repräsentanten in ihrer Gesammtheit mit der Nation, keine Controlle der Repräsentanten, daß sie ihre Pflicht thun, und keine Erweckung des öffentlichen und vaterländischen Geistes. — Was man fürchtet, das sind die demokratischen Aeußerungen; aber man sorge in der Wahlordnung dafür, daß keine Demokraten, sondern nur Anhänger der wahren Monarchie gewählt werden, und diese verhindre man dann nicht, ihre Pflicht zu thun, und sey nicht zu verzärtelten Ohrs, die gerade, aber oft und am häufigsten wahrhafte Stimme des Biedermanns zu hören. Eine constitutionelle Monarchie ist, ohne Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf den Landtagen, einer wesentlichen Stütze und eines Ableitungspunkts vieler unreinen Herzensergüsse beraubt. —

3) In den Rheinprovinzen und in Westphalen sind die Stimmen unter die Drei Stände gleichmäßig vertheilt, wenn man den Stand der früher Reichsunmittelbaren nicht berücksichtigt, dem indessen kein überwiegender Einfluß beigelegt ist. Dieses Verhältniß scheint im Ganzen wohl das richtigste zu sein. Wir finden aber in den übrigen Provinzen eine große Verschiedenheit. Bald ha-

Digitized by Google

ben die Städte eine gleiche Anzahl Stimmen, wie in Pommern, woselbst indessen für Hinterpommern wieder eine Abweichung eintritt, indem sie nur die Hälfte der Stimmen des ersten Standes besitzen; bald ist dieses letzte Verhältniß angenommen, wie in Ostpreußen; bald sind andere Verhältnisse bestimmt, wie 15 zu 13 in Westpreußen, 86 zu 28 in Schlesien, 29 zu 24 in Sachsen, 24 zu 16 in Posen, wobei die größere Zahl immer die des ersten Standes andeutet. Das Verhältniß des dritten Standes zu dem zweiten ist fast überall die Hälfte, nur in Ostpreußen hat der dritte Stand gleiche Stimmen und in Westpreußen ist das Verhältniß 13 — 7. —

Aus dieser Verschiedenheit läßt sich abnehmen, daß die statistischen Verhältnisse der einzelnen Landestheile wesentlich dazu beigetragen haben, die Vertheilung der Stimmen zu normiren und die Weisheit der Preußischen Regierung auf diese Weise die Gerechtigkeit möglichst zu handhaben, ist für jede andere Regierung nachahmungswerth. Auch läßt sich nicht behaupten, daß der Bauernstand im Nachtheile stehe; denn es wird ihm theils ein vorher nichtbesessenes Recht gegeben, theils ist er, seiner Ausbildung nach, bis dahin noch nicht fähig, größern Antheil an den Provinzialständen zu nehmen, weil er meistentheils erst vor kurzer Zeit emancipirt worden ist, theils wird das eigentliche Interesse des Landbaues auch von dem ersten Stande mit wahrgenommen. Wo aber schon früher freie Bauern waren, wie in Ostpreußen und in Westphalen und den Rheinprovinzen, da hat man ihnen auch gleiche Rechte mit den Städten eingeräumt.

Die von den Gesetzen angenommenen Zahlenverhältnisse der Städte zu dem ersten Stande sind zu allgemein und zu positiver Natur, als daß sich darüber etwas sagen ließe. — Im Allgemeinen finden wir bei dieser Vertheilung nur zu bemerken, daß dieselbe keine bestimmte Grundlage hat, und daher, wenn gleich das vermittelnde Princip anzuwenden ist, doch zu viel Schwankendes und Will-

Digitized by Google

Lächerliches enthält, welches vermieden werden kann, wenn man von dem Principe der staatsbürgerlichen Interessen ausgeht, welches wir weiter unten erörtern werden.

4) Die Bedingung, daß die Wählbarkeit von einer bestimmten Größe des Vermögens oder des Grundeigenthums abhängig sey, ist dem vermittelnden Principe gemäß, aber die Bedingung des 10jährigen Grundeigenthums ist eine Abnormität, welche blos ihren Grund darin haben kann, daß man diejenigen, welche sonst von der Standschaft ausgeschlossen sind, verhindern wollte, durch eine schleunige, vielleicht simulirte Erwerbung eines Grundeigenthums dazu zu gelangen. Es liegt diese Bedingung weder in dem Begriff des Grundeigenthums, noch des Vermögens, noch des Gewerbes, noch in dem zu erreichenden Zwecke, daß nur solche Bürger zur Standschaft zugelassen werden, die durch ein festes Interesse an die Erhaltung des Bestehenden geknüpft sind. Um dieses zu erreichen, muß man sich nicht der Zeit, deren Charakter gerade das Wandelbare und Veränderliche ist, sondern anderer Mittel bedienen. Das Princip der staatsbürgerlichen Interessen bei der Repräsentation wird auch hier aushelfen.

5) Bei dem zweiten Stande sind die Flecken, unter welchen viele mehr städtische Nahrung treiben, als manche Städte, ingleichen die Fabrikdörfer und Besitzer großer Fabriken auf dem Lande, übergangen. Sie sind also zum dritten Stande zu zählen, welches nicht natürlich ist, auch ist hinsichtlich der Oerter, wo die Industrie vorherrschend ist, bereits, wie oben bemerkt, in den Rheinprovinzen eine Abänderung getroffen. Zunftberechtigte Flecken sollten aber, je nachdem mehr Gewerbe oder Landbau in ihnen herrscht, dem zweiten oder dritten Stande zugezählt werden. — Nach dem System der staatsbürgerlichen Interessen macht sich dieses aber auf eine gerechtere Weise.

6) Daß bei den Dörfern die Zahl der Wähler dorfsweise bestimmt ist und also 2 Dörfer von resp. 1000

Digitized by Google

und 60 Einwohnern beide nur einen Wähler ernennen können, scheint unverhältnißmäßig und dieser hier wohl eine solche Modification wie bei den Städten eintreten können.

Einige sonstige Bemerkungen müssen aus der Bedeutung und Wirksamkeit der Provinzialstände überhaupt hergeleitet werden, und übergehen wir dieselben hier.

III. Entwickelung einer Grundlage für die Repräsentation aus dem Gesichtspuncte der staatsbürgerlichen Interessen.

§. 43.

Wir wollen nun versuchen, nach Anleitung der Gesetze der Subordination und der Entwickelung, so wie des beide regierenden Gesetzes der Einheit nicht minder unter Anwendung des vermittelnden Princips, einen Grundsatz auszuforschen, welcher folgerechter ausgeführt werden kann.

Auf theoretischem und practischem Wege gelangt man ohne Zweifel am richtigsten zu dem Resultate, wenn man von dem Begriffe der Vertretung oder Repräsentation ausgeht. Es ist dieselbe eine Unterordnung Mehrerer unter die Beurtheilungskraft und Entscheidung eines Einzelnen. Der Zweck der Vertretung ist Wahrnehmung des Interesse derjenigen, welche vertreten werden, in dem Staate. Da aber jedes Interesse des Staatsbürgers einen zwiefachen Pol haben muß, den des allgemeinen und den des besondern Nutzens, so muß auch der Vertreter je nach der Ordnung, auf welcher er steht, ein doppeltes Interesse wahrnehmen, das individuelle oder specielle und das allgemeine, und zwar nach der Maxime: daß das individuelle oder specielle Interesse zuvörderst berücksichtigt werde, weil es am näch-

Digitized by Google

sen liegt und nur dann zurücktreten müsse, wenn es mit überwiegendem Nachtheile auf das allgemeine Wohl einwirkt, so daß also die Berücksichtigung des allgemeinen Interesse aus der des besondern hervorgeht. — Nun giebt es aber eine große Verschiedenheit der Interessen im Staate: 1) allgemeine, moralische und materielle, auch gemischte. 2) Besondere des Ehrenstandes, des Erwerbes, der politischen Ansicht, der Beschäftigung, der localen Verhältnisse u. s. w. 3) Individuelle der Einzelwesen und einer Gesammtheit derselben als einer Einheit. *) — Es ist die Aufgabe der Repräsentation, diese alle mit einander zu verschmelzen, und wie schwer diese Aufgabe zu lösen ist, leuchtet ein. —

Wir beginnen mit der Betrachtung der individuellen Interessen und nehmen als Individuen nicht nur jeden einzelnen Staatsbürger, sondern auch jede einzelne Commune, jeden einzelnen Kreis oder Amtsbezirk. Sieht man das gesellige Leben der Einzelnen in einer Stadt oder in einem Dorf, so findet man eine große Mannigfaltigkeit der Interessen, die gewohnt sind, sich an einander zu reiben, dabei gegenseitig sich etwas abzugewinnen und also auch gegenseitig etwas zu verlieren. Es beginnt dieses mit den Individuen, welche denselben Nahrungszweig haben, geht über zu dem Verhältnisse Mehrerer eines Betriebes zu Mehreren eines andern Betriebes, erstreckt sich auf die Verhältnisse der Verwandtschaften, Districte, Localverhältnisse u. s. w.; ja! alles was im Großen den Staat bewegt, erscheint schon hier im Kleinen: blinder Haß, Scheelsucht, Neid, Stolz, Erhöhungs- und Herrschsucht, nicht minder das Gefühl der Unterdrückung durch wirkliche Rechtskränkung, oder durch die, theils vom Schicksal bestimmte, theils durch

*) Ein System der bürgerlichen Interessen bei der Repräsentation findet sich bei Pölitz, das constitutionelle Leben in seinen Formen und Bedingungen p. 80 ff.

Digitized by Google

eigene Schuld hervorgebrachte Lage der Armuth und der Niedrigkeit. Daher das Bestreben: das Uebergewicht Anderer insgeheim oder öffentlich von sich zu wälzen, und den in der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft an Macht und Reichthum höher Stehenden zu verkürzen. Wir sind hier an der Quelle alles Uebels im Staate, und hätten gewonnenes Spiel, wenn wir diese gleich verstopfen könnten und Jeder dem Rufe des Dichters hören wollte: „Laßt uns besser werden, gleich wird's besser seyn." — Allein hic haeret aqua!

§. 44.

Die unendliche Verschiedenheit der individuellen Interessen ist also meistentheils durch Leidenschaft und Egoismus in der Wirklichkeit bedingt, und daher können diese Interessen nicht klar erscheinen. Ja, sie enthalten dadurch ein Moment der Zerstörung der geselligen Ordnung, welches sich leider! so häufig in der Geschichte kund gegeben hat, und welches hauptsächlich jetzt in Frankreich und England aufsprüht. —

Am wichtigsten ist dieses aber bei der zahlreichsten Volksklasse der Unvermögenden und größtentheils Ungebildeten, welche durch saure körperliche Arbeiten vom Morgen bis zum Abend ihr Leben kümmerlich fristen, oft darben, auf eigentliche physische Lebensgenüsse fast gänzlich verzichten müssen, aber dennoch um so physischer gesinnet sind und um so mehr nach solchen Genüssen trachten, weil ihre Begriffe an der Erdscholle kleben, und ihre ganze Zeit für diese angewendet werden muß, so daß für die Erweckung höherer Ideen wenig übrig bleibt. Hat in dieser Volksklasse ein kindlich religiöser Sinn sich eingebürgert, oder lebt sie in thierischer Indolenz dahin, unbekümmert um ihre Menschenrechte, so sind die Individuen in jenem Falle eben so glücklich, wie Andere, denn

Digitized by Google

sie haben doch eine bessere Bestimmung wie diese Welt; in diesem Falle sind sie aber wenigstens nicht unglücklich. — Wenn aber der Zeitgeist auch hier sich regt und die Früchte von dem Baume der Erkenntniß des Guten und des Bösen austheilt: dann können nur solche Interessen entstehen, die den ganzen Staat zu zerrütten drohen. Wir haben hier die eine und zwar gefährlichste Seite des demagogischen Princips gefunden. Die Interessen des größten Theils des Volks bestehen von der gelindesten Seite darin, daß das Gesetz der Unterordnung aufgehoben werde, mithin das Eigenthum verschwinde, daß alle Glücksgüter neu eingetheilt und alle Erhabenheiten, alle Stände und Klassen der Menschheit zur Gleichheit realisirt werden. — Dieser Theil des Volks würde Recht haben, wenn der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht werden könnte; allein die erste französische Revolution hat uns gezeigt, daß alles wieder ins alte Gleiß zurück-, ja nicht einmal aus demselben herauskommt, da dieses, so lange Geld existirt, nicht möglich ist. Es liegt außer dem Bereiche der menschlichen Gerechtigkeit, bei dem jetzigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft diese Unvollkommenheiten der Staatenvereine zu vertilgen; ein ewiger, die vergangenen, jetzigen und zukünftigen Schicksale der Menschen durchdenkender Gott, bestimmt einem Jeden seine Bahn nach seiner Fähigkeit; auch sind es Lehr- und Prüfungsjahre, welche wir hier verleben, sie können also von unangenehmen Verhältnissen nicht frei seyn. Dem aber, dem das irdische Gute den Rücken wendet, wird öfters ein höherer Ersatz durch das himmlische gegeben, und ich halte dafür: daß Keiner, selbst in den größten Leiden für unglücklich oder arm und verlassen zu nennen ist, dem die himmlische Religion zur Seite steht, sie, die die wahre Freiheit und Gleichheit begründet. — Doch zurück zu den bürgerlichen Interessen jener unserer Mitbürger. Wir wollen sie die negativen individuellen Interessen nennen, weil ihre Vertretung und Realisirung die Be-

Digitized by Google

dingung des Staats verneinen würde. Sie können nicht vertreten werden, weil sie durchaus dem allgemeinen Wohl widerstreiten. —

§. 45.

Es muß aber bei jener Excommunication eines so großen Theils des Volks das vermittelnde Princip versöhnend eintreten, wie gewöhnlich auf beiden Seiten wirksam. — Da dasjenige, was den größten Theil des Volks von der Repräsentation ausschließt, der Mangel oder die Geringfügigkeit des Vermögens ist (denn auch viele gescheidte Leute besitzen gar nichts), so wird natürlich zuvörderst das Vermögen die Bedingung und der Gegenstand der Repräsentation; und weil sich daran alle materiellen Interessen anknüpfen, oder auf jenen Zweck als Ursachen hinführen, so kann es auch gar keine andere materielle Bedingung der Repräsentation im Staate geben, als das Vermögen. Die Aufgabe des vermittelnden Princips ist nun zu bestimmen, was als repräsentationsfähiges Vermögen zu betrachten sey; und da scheint die positive Bestimmung der Preußischen Städteordnung sehr richtig, welche von der Ansicht ausgeht: jeden Staatsbürger, der ein solches Einkommen besitzt, wovon er als ordentlicher Hausvater mäßig und bequem leben kann, zur Repräsentation zuzulassen. Dadurch ist die Norm für das Vermögen gegeben, und sie bleibt immer schützende Norm, weil Jeder, der durch seine Schuld oder durch das Schicksal sein Einkommen einbüßt, mittelst einer jährlichen Purification von der Repräsentation ausgeschlossen werden kann. Aber dieses ist noch nicht genug; der Besitz des Vermögens bedingt nicht allein das allgemeine Wohl bei der Repräsentation. Dasselbe negative Interesse, welches die Nichtvermögenden größtentheils haben, nämlich: von dem Eigenthume Anderer sich

Digitized by Google

anzueignen, — kann auch bei den Vermögendern vorwalten, wenn es gleich hier nicht so gefährlich wird, vermöge der gegenseitigen Gefahr. — Daher müssen andere Stützpunkte gesucht werden, welche die Sicherheit des Staats bei der Repräsentation bedingen. Diese können nur persönlich seyn und sind keine andern, als: die Eigenschaften eines Familienvaters, eines gewissen Alters und des guten Rufs. Das eheliche Leben ist die Wurzel des Staats, die persönliche Bedingung einer geordneten Aufeinanderfolge der Generationen und der kräftigen geistigen und körperlichen Aus- und Fortbildung derselben. Das Familienleben macht nüchtern und besonnen, fesselt an den Staat und dessen Erhaltung und hält in der Regel ab von gewagten Unternehmungen, aus Furcht die Angehörigen dadurch zu verletzen. Daher werde das Familienleben auch die Wurzel der Repräsentation. Ein gewisses Alter ist aber dazu nöthig, damit der Bürger über die Jahre hinaus sey, wo die Kenntnisse noch nicht gereift sind und wo die Leidenschaften oft das wahre Gefühl und die richtige Beurtheilung verblenden. Ueber den guten Ruf ist es überflüssig etwas zu sagen. Dadurch haben wir denn eine vierfache Bedingung der Repräsentation gefunden, eine dingliche: das Vermögen; drei persönliche: die Eigenschaft des Familienvaters, ein gewisses Alter und der gute Ruf. Wie nun diese Bedingungen in Beziehung auf die einzelnen Interessen zur Anwendung kommen, soll weiter unten erörtert werden. Hier nur noch die Bemerkung, daß Kenntnisse keine persönliche Bedingung der Repräsentation seyn können, weil dafür ein Maaß fehlt und dieselben nicht von allen zu vertretenden Staatsbürgern, sondern höchstens von den Repräsentanten gefordert werden können, auch niemals allseitig sind. Uebrigens liegt es in der Idee der Gerechtigkeit, daß im Allgemeinen die Rechte der Wähler gleich seyn müssen, und daß es daher, wenn der Vermögenssatz bestimmt ist, auf grö-

Digitized by Google

ßeres oder geringeres Vermögen nicht ankommen könne, welches auch in der Preußischen Gesetzgebung angenommen ist. Wohl aber kann der Vermögenssatz nach dem vermittelnden Principe bei größern Städten größer bestimmt werden, weil das Einkommen in denselben größer seyn muß, um ein hinlängliches bequemes Auskommen zu haben, — wie in den kleinen Städten und auf dem Lande.

§. 46.

Indem nun das vermittelnde Princip auf der einen Seite dafür gesorgt hat, daß die Interessen der nicht vertretenen Volksklassen dem Staate nicht schädlich werden, muß dasselbe aber auch auf der andern Seite dahin streben, daß das natürliche Recht jener Interessen, so weit als solches mit der Sicherheit des Staats verträglich ist, realisirt werde, daß also der Tendenz der Vermögenden und Mächtigen im Staate, immer mehr an sich zu raffen, — ein Damm entgegengesetzt, die Menschenrechte der Unvermögenden bewahrt und ihnen so viel wie möglich Mittel verschafft werden, sich auszubilden, sich Vermögen zu erwerben und ihr Leben angenehmer zu machen, damit sie zur Repräsentation gelangen können. Jener materiellen Kraft der Repräsentation kann nur eine geistige oder moralische entgegengesetzt werden, und diese besteht darin: daß alle diejenigen, welche die Gebildeten des Volks sind, von denen die fortschreitenden Ideen der Staatsbildung ausgehen, die sie nähren und am Ende zur Wirksamkeit bringen, bei der Repräsentation des Volks besonders berücksichtigt und keineswegs ausgeschlossen werden, insofern sie die Bedingungen der Repräsentation überhaupt besitzen. Von ihnen muß nämlich erwartet werden, daß sie zur höhern Staatsansicht gelangt sind und sich jener materiell nicht vertretenen Volksklasse als geistige Vormünder annehmen wer-

Digitized by Google

den, anerkennend ihre materielle Macht, ohne welche der Staat nicht bestehen könnte, sorgend für ihre nothwendigsten Bedürfnisse, vor Verzweiflung sie bewahrend, zur geistigen und physischen Ausbildung sie aufmunternd und ihnen Mittel dazu darreichend. *) Diese Gebildeten des Volks stehen also den Vermögenden, als solchen, bei der Repräsentation gegenüber, und so würde man eigentlich nur zwei Stände dabei annehmen können, wenn nicht die Gebildeten im Staate in allen Verhältnissen zerstreut wären. Nur diejenigen, denen das Lehramt anvertraut ist, die Professoren, Geistlichen und Schulmänner, sind als ein bestimmter Stand der Gebildeten anzusehen, da es deren Beschäftigung ist, fortwährend die höhern Ideen zu wecken und in die untere Volksklasse zu verpflanzen. Allein dieser Stand macht Keinen unbedingt zu einem Gebildeten. — So wird also durch die Zerstreuung der Gebildeten in allen Verhältnissen die nothwendige Einheit der dinglichen und persönlichen Bedingungen bei der Repräsentation möglich gemacht; und da die geistige Bildung eine moralische Kraft hat, wodurch sie bei der Repräsentation überwiegenden Einfluß bekömmt: so werden in der Regel die kenntnißreichsten Männer und solche, die den meisten Gemeinsinn an den Tag gelegt haben, zu Repräsentanten gewählt werden, und wird dadurch zugleich dem Gesetze der Unterordnung und der Entwickelung Genüge geleistet. Da nun endlich zu erwarten steht, daß jede aufgeklärte Regierung im Geiste der Gebildeten und Edeln des Staats für das Wohl der nicht vertretenen untern Staatsbürger sorgen wird: so ist das wahre Interesse derselben auch von dieser Seite gesichert.

---

*) So ist es nach der Wirksamkeit des geistigen Princips auch bisher immer geschehen. Von wem ging die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Sclaverei aus? Nicht von der erniedrigten Menschenklasse, sondern, ohne ihr Zuthun, von den Gebildeten des Volks, oft mit dem Schaden derselben.

Digitized by Google

§. 47.

Wir haben in dem Vorhergehenden, durch Ausmittelung der Grundbedingung der Repräsentation, gewisse individuelle Interessen ganz ausgeschlossen. Es fragt sich nun ferner, wie die wirklich zu vertretenden oder positiven individuellen Interessen des Vermögens sich in den einzelnen Communen zur Repräsentation verhalten? Wenn das Vermögen die Grundbedingung der Repräsentation ist: so muß alles dasjenige, wodurch das Vermögen hervorgebracht wird, in die Bedingung der Repräsentation eingeschlossen seyn, und ist also Grundbesitz, Gewerbe, Kunstfertigkeit, Wissenschaft, Amt, kurz alles, was als Quelle des Einkommens zu betrachten ist, als Ursachen der Wirkung in der materiellen Bedingung der Repräsentation enthalten. Nach unserer Ansicht kann hierin kein Unterschied gemacht werden, so weit von der Communalrepräsentation unterer Ordnung die Rede ist. Wohl aber wäre es nach dem Vorhergehenden zu rechtfertigen, einer Commune, deren Wähler im Allgemeinen in der Bildung noch sehr zurück sind, gewisse Einschränkungen zu machen, wodurch nur die kenntnißreichsten Männer zur Repräsentation gewählt werden. — So viele Arten des Einkommens es giebt, so viele Arten der Repräsentation der individuellen Interessen kann es geben, in den Städten namentlich der Kaufleute, Krämer, Fabrikanten, Schiffer, Handwerker u. s. w., auf dem Lande der großen und kleinen Landbesitzer, der Gewerbetreibenden. Es ist nun eine natürliche Selbstfolge, daß bei der Communalverfassung sämmtliche positive individuelle Interessen vertreten werden müssen, da die Sicherung derselben zuvörderst Gegenstand der Repräsentation seyn soll, und weil ein jedes materielle Interesse nur sich und nicht den Andern bedenkt, und daher die einzelnen materiellen Interessen sich gegenseitig schaden können. Es bleibt daher Aufgabe der Communalverfassung, sämmtliche indivi-

Digitized by Google

duelle Interessen in einer Stadt- oder Landgemeinde ausfindig zu machen, die gleichartigen mit einander zu verbinden, die ungleichartigen zu sondern und für dieselben, nach Verhältniß ihres Einflusses auf das Allgemeine, die Repräsentation zu bestimmen, welche Aufgabe zwar nicht leicht, aber doch wohl zu lösen ist. — Sind nun die kenntnißreichsten Männer zu Repräsentanten gewählt, so treten dieselben in ein doppeltes Verhältniß: einmal sollen in ihrer Repräsentation die widerstreitenden einzelnen Interessen zur Einheit ausgeglichen werden, und in dieser Hinsicht wird von ihnen ein allgemeines Interesse realisirt; dann aber haben auch manche individuelle Interessen der einzelnen Communen wichtige äußere Beziehungen, von denen ihr Nutzen oder Schaden abhängig ist. Für diese erhält die Communalrepräsentation ein individuelles Interesse in Bezug auf andere Communen, welches hiernächst in der Amts- oder Kreisverfassung zum Vorschein kommt, in welcher die einzelnen Stadt- und Land-Communen die Individuen sind, und so weiter in der Provinzialverfassung.

§. 48.

Wir wollen nun betrachten, wie sich die Repräsentation der individuellen materiellen Interessen auf natürlichem Wege zur höhern Ordnung entwickelt und unterordnet.

In den einzelnen Communen herrscht hauptsächlich das Gesetz der Mannigfaltigkeit, welches den oben aufgestellten Grundsatz, daß alle Ursachen des Vermögens *) vertreten werden müssen, bestätigt. Unter Voraussetzung der dreifa-

*) Vermögen ist das, was Jemand einzunehmen hat, die Kraft, wodurch er seine Lebensbedürfnisse hinlänglich oder reichlich befriedigen und Andere von sich abhängig, oder zum Besten Anderer wirken kann. Denn auch ein Capital ist nur in so ferne Vermögen, als daraus ein Einkommen gebildet wird, als es productiv ist; daher auch todtes Capital, nicht todtes Vermögen.

Digitized by Google

chen persönlichen Bedingungen wären also bei der Communalrepräsentation die verschiedenen Ursachen oder Quellen des Einkommens der Staatsbürger zu trennen. In den großen Städten kämen hauptsächlich die Gewerbe in Betracht und dürften etwa folgende Beschäftigungen die hauptsächlichsten getheilten Interessen in der Stadt selbst hervorbringen: die Kaufmannschaft, die Kleinkrämer, die durch Maschinen und Arbeiter betriebenen Fabriken, die Schiffer, die Handwerker und zwar theils solche, welche die ersten Lebensbedürfnisse zur Nahrung bereiten, als Müller, Schlächter, Bäcker, Brauer u. s. w., theils solche, welche die ersten Bedürfnisse für die Bekleidung bereiten, als Schuster, Schneider, Weber, Hutmacher u. s. w., theils solche, welche die nothwendigsten Arbeiten für die Wohnung der Menschen liefern, als Schmidt, Schlösser, Zimmermann, Maurer u. s. w., endlich solche, welche nur nützliche und angenehme Arbeiten liefern, als Maler, Tapezierer u. s. w. Alle diejenigen, welche auf vorstehende Weise nicht klassifizirt werden könnten, müßten entweder in die Klasse der Capitalisten und Grundeigenthümer, oder in eine allgemeine Klasse gestellt werden. Es leidet keinen Zweifel, daß die Interessen aller Stadtbürger gleich sind und jeder verlangen kann, in dem Besitze geschützt zu werden, aber nicht eine Beeinträchtigung eines andern Interesse. Darnach würden also etwa in einer großen Stadt, wenn wir 10 verschiedene Klassen der Interessen annehmen können und für jedes Interesse 2 Vertreter nehmen, 20 Repräsentanten oder Stadtverordnete seyn, und dieses wäre auf jeden Fall hinlänglich. Es ist nicht zu läugnen, daß jene Klassen vielleicht nicht alle Interessen erschöpfen oder etwa mit einander coincidiren. Indessen kommt es hier nur auf die Norm an; eine jede Stadt wird mehr oder weniger Abweichungen in den individuellen Interessen haben, und es erfordert das Gesetz der Mannigfaltigkeit, daß hiernach die Communal-Repräsentation statutenmäßig modifizirt werde. Für eine Normalclassificirung schien aber jene, aus

Digitized by Google

den geselligen Verhältnissen hervorgehende Zusammenstellung der Interessen hinlänglich zu seyn. — Eine Schwierigkeit bei der Wahl kann durch die Classificirung gar nicht entstehen; denn Gleich und Gleich gesellt sich gern.*) Ein Register über die Wähler jeder Klasse ist leicht zu machen. — In das ordnende Detail einzugehen, erlaubt uns hier nicht die Zeit; vielleicht finden wir ein Andermal Gelegenheit, uns darüber zu äußern. Wir erlauben uns nur noch, auf den Vortheil aufmerksam zu machen, welchen diese Wahlmethode gewährt.

Hier nämlich kann jede Klasse die kenntnißreichsten Repräsentanten wählen und die Repräsentation bildet wirklich einen Zusammenfluß verschiedenartiger Kenntnisse und Männer vom Fache; dagegen bei einer andersartigen Wahlart wohl kenntnißreiche Männer gewählt werden können, welche aber unmöglich so vielseitig in allen Interessen bewandert sind. Dem Zufalle wird dabei viel Spielraum gelassen, und so kann es oft geschehen, daß einzelne Interessen gar nicht beachtet werden. Außerdem wird der Sinn für das Oeffentliche auch vielmehr dadurch geweckt, wenn ein Jeder weiß, daß das besondere Interesse seines Standes wahrgenommen wird. Obwohl dieses anfangs nur auf Egoismus beruht, so leitet es doch im nothwendigen Zusammenhange zum Interesse am allgemeinen Wohl. Durch jene Repräsentation wird ferner eine solche Einheit gebildet, welche es möglich macht, auf einem gerechten Wege die einzelnen Interessen gegenseitig einander zu nähern, oder auch, durch das allgemeine Wohl zu beschränken. Dieses allgemeine Interesse, welches der ganzen Repräsentanten-Versammlung beiwohnen soll, wird dadurch auf natürlichem

*) Daß hierdurch dem demokratischen Principe nicht mehr Vorschub geleistet wird, als durch die Bedingung des Grundeigenthums und Gewerbes, wird Jedem einleuchten; denn es ist dort, wie hier, nur das Vermögen, welches vertreten wird, und auf die Basis der Repräsentation kommt es an. Ja, man kann behaupten, daß die vorgeschlagene Classificirung dadurch, daß sie die Aufmerksamkeit auf die Interessen richtet, vielmehr von dem demokratischen Principe ablenkt.

Digitized by Google

Wege realisirt, daß, wenn Zwei Interessen durch ihre Repräsentanten mit einander streiten, oder wenn ein Interesse mit dem allgemeinen Interesse der Stadt streitet, diese Repräsentanten aus der Versammlung scheiden, nach dem Grundsatze: daß sie nicht Richter in eigener Sache seyn können und dann die übrigen Repräsentanten als unpartheiische Schiedsrichter die Entscheidung abgeben. — Endlich erstreckt sich der Vortheil jener Interessen-Classificirung nicht nur nach unten, sondern auch nach oben. Wir haben nämlich schon vorher bemerkt, daß die individuellen Interessen einer Commune theils innere, theils äußere Beziehungen haben. Die Einheit der individuellen Interessen in ihrer innern Beziehung zu einander, z. B. der Kaufleute und Krämer zu einander, der Handwerker zu jenen und untereinander, wird durch das, von der Communal-Repräsentation realisirte, allgemeine Interesse hervorgebracht. Allein es giebt gewisse äußere Interessen, welche von der Communalrepräsentation nur individuell aufgefaßt werden können. Zum Unterscheidungszeichen muß die Regel dienen: daß ein jedes individuelles Interesse des Einzelnen, in so weit es dem allgemeinen Communal-Interesse nicht widerstreitet, berücksichtigt werden muß, z. B. es will Jemand an einem Orte eine Druckerei oder Apotheke anlegen; weil einmal das individuelle Wohl, so weit es nicht von dem allgemeinen Wohl beschränkt, immer der Hauptgegenstand der Fürsorge bleibt und dann weil das, was dem Einzelnen nützt, auch mittelbar der Gesammtheit nützt. Nun bilden sich aber die Verhältnisse des geselligen Verkehrs so, daß seltener die ganze Stadt, mehr aber einzelne Stände, wie z. B. Kaufleute, Fabrikanten, Schiffer, Handwerker Interessen haben, die im Verhältnisse stehen entweder zu einem Amts- oder Kreis-Verband, wie z. B. die Theilnahme an Kreislasten, Stadt- und Landgränzen, Thoracciſe, oder zu einem Provinzialverband, wie z. B. Anlegung von Häfen, Chausseen, oder zu dem ganzen Lande, wie z. B. Er- und Importationszölle; Abgabesysteme, das wichtige Ver-

Digitized by Google

hältniß der Gewerbe in Städten und auf dem Lande. — So entwickeln sich die besondern und allgemeinen materiellen Interessen natürlich aus den individuellen Interessen, und zwar in einem richtigen Subordinationsverhältnisse, wenn die Repräsentation richtig ausgeführt ist. Durch die oben angedeutete Art der Repräsentation wird es möglich, jene äußere Beziehung des individuellen Interesse, welches zum allgemeinen hinauf leitet, auf eine leichte Weise zu berücksichtigen, indem gerade diejenigen für eine höhere Ordnung der Repräsentation gewählt werden können, deren individuelles Interesse in der Commune hauptsächlich eine äußere Beziehung hat, und da dieses von allen Communen geschehen wird, so entsteht dadurch die richtigste Vertretung des materiellen Interesse und zwar durch kenntnißreiche Männer vom Fache. Wenn aber eine äußere Beziehung eines individuellen Interesse einer Commune sich nicht durch das Aggregat mehrerer ähnlichen einzelnen, zu einem allgemeinen materiellen Interesse hinaufschwingen kann, so muß es von selbst in dem Allgemeinen untergehen, oder darf, wenn es diesem nicht schadet, eine specielle Berücksichtigung erhalten. Ins weitere Detail einzugehen, erlaubt uns nicht das Ziel, welches wir uns gesteckt haben; es ergiebt sich aber nach diesen Grundlinien alles von selbst. —

Je kleiner der Ort, desto einfacher sind die geselligen Verhältnisse und Interessen *), und daher sind die kleinen Städte ganz anders zu beurtheilen, wie die großen. Wir haben schon oben unsre Ueberzeugung ausgesprochen, daß eigentliches städtisches Leben nur in Städten über 3000 Einwohner und oft auch da nicht anzutreffen ist. Belegenheit der Heerstraßen und außerordentliche Localitäten können Ausnahmen bedingen. Eine Untersuchung über die obwaltenden Interessen, namentlich

*) Die durch Leidenschaft und Egoismus der Einzelnen bedingten Interessen sind zwar in der Qualität gleich, aber diese können nicht vertreten werden.

Digitized by Google

Industrie, Handel und Gewerbe, muß nach dem Gesetze der Mannichfaltigkeit über die Classificirung der Interessen entscheiden, und so wird es viele Dörfer, z. B. Remscheid, geben, welche einer complicirteren Repräsentation bedürften, als die meisten Städte, in welchen ein Uebergang zu den Landgemeinden durch die Beschäftigung mit dem Ackerbau Statt findet. In den kleinsten Städten werden sich hauptsächlich die drei Interessen der nothwendigsten Handwerker und das Interesse der landwirthschaftlichen Production hervorheben, denen eine allgemeine Klasse hinzugefügt werden könnte, wenn es nöthig wäre. Die Normalrepräsentation könnte sich also hier auf fünf Interessen beziehen; für jede 2 Repräsentanten, macht 10 in der Gesammtzahl.

Auf dem Lande giebt es einzelne Fabriken und mehrere Handwerker, deren Interessen allerdings einer Vertretung bedürfen. Die Hauptursache des Vermögens ist aber das Grundeigenthum und der daraus hervorgehende landwirthschaftliche Betrieb von Ackerbau und Viehzucht. Da diese die hauptsächlichsten Quellen des allgemeinen Wohls sind: so ist das individuelle Interesse auf jeden Fall immer auch ein allgemeines, hinsichtlich des äußern Verhältnisses der Commune. Was aber das innere Verhältniß betrifft, so sind sehr häufig die Interessen der größern Landbesitzer, z. B. der Voll- und Halbhufner, von denen der kleinern, z. B. der $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$tel Hufner und Käthner, sehr verschieden. Hier ist nun auf jeden Fall dahin zu sehen, daß bei Festsetzung des Normalvermögens die kleinen Besitzer nicht benachtheiligt und ihnen nicht Rechte entzogen werden, welche sie hatten. In der Provinzialverfassung für Brandenburg ist für die Wähler dieses Standes kein Normalvermögen festgesetzt, sondern bestimmt worden, daß jede Dorfsgemeinde nach ihrer, für andere Dorfsangelegenheiten hergebrachten, Weise einen Wähler zu wählen habe. Dieses ist auf jeden Fall das Richtigste, wenn nicht eine offenbare

Digitized by Google

Ungerechtigkeit dabei herrschen sollte. Für die Landgemeinden läßt sich daher kein Normal über die Klassen der zu vertretenden Interessen geben, sondern es müssen die Localitäten nach dem Gesetze der Mannichfaltigkeit entscheiden.

§. 49.

Schreiten wir nun zu der höhern Ordnung der Repräsentation, nämlich der Kreisstände: so tritt hier dieselbe Berücksichtigung der verschiedenen Interessen hervor. Wir sehen hier jede Commune für eine Einheit an, mit einem individuellen Interesse. Es scheint aber nothwendig, daß diese Einheit, mit Rücksicht auf das zu erreichende Wohl des Ganzen, nach der Billigkeit positiv bestimmt werde. Dieses dürfte nicht anders geschehen, als nach der ungefähren Zahl der Wähler, also der Vermögenden, weil das Recht der Repräsentation ein persönliches ist und zwar so, daß die in einem topographisch bestimmten Districte vorhandenen Wähler nach ihrer Anzahl die Stimmen unter sich theilten. Wollte man nun annehmen, daß in einem Kreise eine Gemeinde von 1000 Wählern eine Einheit bildete mit einem Abgeordneten zum Kreistage: so würde darnach eine Gemeinde von 2000 Wählern 2 Repräsentanten wählen; die Gemeinden von geringer Wählerzahl würden sich bis zu jener Zahl für einen Abgeordneten zu vereinigen haben, durch Vermittelung der von ihren Repräsentanten nach einem ähnlichen Verhältnisse zu erwählenden Wahlmänner. Es liegt dabei in dem Vorhergehenden als eine nothwendige Bedingung der Subordination und Entwickelung, daß die Vertreter der materiellen Interessen höherer Ordnung aus den Repräsentanten niederer Ordnung gewählt werden. Es gilt dieses freilich auch bei den Landgemeinden; aber es giebt viele größere Landbesitzungen oder Güter, welche in keinem bestimmten Communalverbande mit den Land-

Digitized by Google

gemeinden stehen. Hier liegt es nun in der Natur der materiellen Grundbedingung des Vermögens und läßt sich auf mehrfache Weise durch das vermittelnde Princip rechtfertigen, daß diese Güter auch als Einheiten betrachtet werden, welchen auf den Kreistagen eine eigene Stimme gebührt. — Es versteht sich von selbst, daß auch hier das Gesetz der Mannichfaltigkeit beobachtet werden muß, und manche besondre Modification in der Kreisverfassung nöthig seyn wird, um Gleichheit in der Vertretung der Kreisindividuen hervorzurufen, daß namentlich das vermittelnde Princip, wegen des größern Mangels an Geistesbildung bei den Landleuten, einige vorläufige Beschränkungen derselben nöthig macht. — Die Kreisrepräsentanten behandeln ihre individuellen Interessen auf dieselbe Weise, wie die Communrepräsentanten, vereinigen die innerlich widerstrebenden durch ein allgemeines Kreisinteresse und behalten diejenigen individuellen Interessen bei, welche in die Provinzialstände übergehen. —

So würden denn ebenfalls in der Provinzialrepräsentation die Kreise als Einheiten erscheinen. Weil aber in dieser höhern Ordnung die Interessen sich mehr zu größern Massen bilden und die Provinzialstände eine Universalrepräsentation des Volks sind: so wird es auch nothwendig, eine allgemeine Klassificirung der Interessen vorzunehmen. Da nun das gesellige Zusammenleben sich überhaupt in das städtische und das ländliche theilt, so wäre die generelle Klassification der materiellen Interessen sowohl darnach, als auch nach der Unterordnung der Gemeinden von selbst gegeben. Eben so natürlich ist die Vereinigung der großen Gutsbesitzer, welche auf den Kreistagen an sich Einheiten vorstellen und daher nicht repräsentirt werden, zu einer wirklichen Repräsentation und daher zu einer dritten Klasse der Vertretung der materiellen Interessen auf den Provinzial-Landtagen. Nimmt man die drei Stände aus diesem Gesichtspunkte, so wird

Digitized by Google

eine gleichmäßige Vertheilung der Stimmen unter diese Massen-Interessen so gerecht als billig seyn. — Es ist dieses um so nothwendiger, weil die Repräsentanten, vermöge ihrer höhern Ordnung, keine einzelnen individuellen Interessen mehr besonders vertreten können, sondern mehrere einzelne Interessen wahrnehmen müssen; ihr Charakter erhält also schon dadurch eine größere Allgemeinheit, welche indessen doch immer durch Kategorien bedingt seyn muß. Die natürlichen Kategorien sind aber die oben angedeuteten der Städte, mit Ausschluß derjenigen, welche kein städtisches Interesse haben, der Landgemeinen und der großen Landbesitzer. — Die Constituirung der Einheiten zur Wahl eines Abgeordneten würde sich ganz nach dem Verhältnisse der Einheiten bei der Kreisrepräsentation richten und könnte, was die Bevölkerung der Städte und Landgemeinen betrifft, je nach dem Umfange des Provinzialdistricts das zweifache oder vierfache betragen. —

Wir sind nun zur Repräsentation des ganzen Landes gelangt. Hier verschwinden die individuellen Interessen ganz und können nur als allgemeine Interessen den Landtagsrepräsentanten vor Augen schweben, wodurch das Wohl des Einzelnen begünstigt werden soll. Es folgt von selbst, daß diese Repräsentation höchster Ordnung durch die Wahl aus den Provinzialrepräsentanten geschehen muß, und es leuchtet die Zweckmäßigkeit ein, die drei Masseinteressen dabei gleichfalls zu berücksichtigen. Wie die Einheit zur Wahl eines Abgeordneten zu bestimmen sey, hängt von der Bevölkerung des Landes ab. —

Indem wir so die Repräsentation der individuellen und materiellen Interessen auf eine sichere Basis zurückgeführt haben, müssen wir noch schließlich auf den Umstand aufmerksam machen, daß an und für sich kein Grund vorhanden zu sein scheint, das Recht, als Abgeordneter ge-

Digitized by Google

wählt zu werden, von andern Bedingungen abhängig zu machen, als das Wahlrecht. Indessen wird das vermittelnde Princip auch hier wirksam, wenn man bedenkt, daß es bei den Repräsentanten vielmehr, als bei den Repräsentirten darauf ankommt, daß sie durch ihre Interessen an die Ordnung des Staats geknüpft sind, *) zugleich aber auch, daß sie eine einigermaßen unabhängige Lage erlangen, um nicht durch Geldnoth beschränkt zu werden, endlich daß sie größere materielle Kenntnisse sich haben erwerben können. Mehr oder weniger werden diese Bedingungen dadurch erfüllt, daß von den Repräsentanten die Eigenschaft eines größern Vermögens als materielle Bedingung und eines höhern Alters als persönliche Bedingung verlangt wird. Es ist aber nicht rathsam, auch nicht nöthig, die erstgenannte vermittelnde Bedingung schon bei der Communal- und Kreisrepräsentation eintreten zu lassen, weil dadurch der Vertretung der individuellen Interessen und der möglichen Gleichheit der Rechte zu nahe getreten wird. Erst bei den Provinzialrepräsentanten kann jene Modification der materiellen Bedingung von Nutzen seyn **), und da die Repräsentanten niederer Ordnung die der höhern Ordnung wählen, so ist die Wahl auch immer in die Hände auserlesener Männer gelegt. Die Norm des Vermögens hierbei ist rein positiv, sie darf nicht geringe, etwa das Dreifache der Wahlnorm seyn. Grundeigenthum dabei als Ursache des Vermögens zu bedingen, scheint auch eine zu rechtfertigende Vermittelung, weil dieses besonders an die Ordnung des Staats knüpft. —

*) Auch schon bei der mittelbaren oder doppelten Wahl von Wahlmännern. Siehe Votum über den Entwurf der rev. Landschaftsordnung des Herzogth. Braunschweig p. 49 von Pölitz, welcher die gleichen Bedingungen bei den Wahlmännern und bei den Repräsentanten vorschlägt, aber eine bedeutende Erhöhung der Norm des Grundbesitzes und des Census, weil in den Händen der Wahlmänner die Wahl liegt.

**) So sind auch die Preußischen Gesetze organisirt.

Digitized by Google

§. 50.

Wir betrachten nun ferner die allgemeinen moralischen und materiellen, so wie die gemischten Interessen. Daß diese vertreten werden müssen, bedarf wohl keines Beweises. Wir müssen aber sehen, worin sie bestehen.

Wie sich die allgemeinen materiellen Interessen durch die Stufenfolge der Repräsentation entwickeln, haben wir gesehen. Indessen leidet es keinen Zweifel, daß sie selbst in der Provinzialrepräsentation immer eine gewisse einseitige individuelle Richtung behalten und dieselbe auch mit in die Landesrepräsentation hinübernehmen. Diese soll doch die große Aufgabe lösen, die individuellen und besondern Interessen zu befördern, indem sie dadurch das Wohl des Ganzen befördert. Alles daher, was in materieller Hinsicht das Glück der Staatsbürger begründen oder begünstigen und Nachtheil von ihnen abwenden kann, im Handel, in der Schiffahrt, in der Industrie, in den Handwerken, dem Ackerbau, in den Mitteln zur Ernährung, Kleidung und Gesundheit des menschlichen Körpers, — alles dieses bildet das Interesse des Einzelnen und das allgemeine materielle Interesse, worauf der Landesrepräsentant sein Augenmerk richten muß. Aber dabei muß er immer prüfen, ob nicht durch Beförderung gewisser besondern Interessen im Staate, Andere leiden, ob nicht die Kraft des Staats im Ganzen geschwächt und überhaupt aus einem zeitigen Nutzen nicht ein künftiger Schaden entstehe. Es giebt der Berücksichtigungen unendlich viele; alle gehen aber dahin, das allgemeine Wohl zu befördern und in demselben nach Gerechtigkeit und Billigkeit, das besondre und individuelle Wohl. — Es leuchtet ein, daß die Vertretung der allgemeinen materiellen Interessen nur Gegenstand einer Landesrepräsentation seyn könne, und wir brauchen es blos anzudeuten, ohne es weiter auszuführen: daß die Wirksamkeit der Landesrepräsentation, wenn sie

Digitized by Google

wirklich Nutzen stiften, das heißt, den Geist der Einheit und Ordnung und den Gemeinsinn in die untern Ordnungen der Repräsentation und dadurch bei den Unterthanen verbreiten soll, eine nothwendige Rückwirkung nach unten haben muß. Dieses kann aber nur durch eine solche Organisation der Repräsentation geschehen, wie wir sie nach dem Gesetze der Unterordnung und der Entwickelung hergeleitet haben. Dadurch wird aber zugleich der innere natürliche Zusammenhang und die nothwendige Wechselwirkung des ganzen Staatsorganismus dargethan und der Beweis geführt, sowohl von der Nothwendigkeit der Repräsentation überhaupt, als von den einzelnen Ordnungen derselben, so wie es klar wird, daß jede Vertretung, die nicht eine richtige Basis in den individuellen materiellen Interessen hat, ihren Zweck nicht erreicht, aber auch ohne Vertretung der allgemeinen Interessen erfolglos bleibt, ja sogar schädlich wird. Hierin liegt das politische Gleichgewicht des Staats und hoffentlich dereinst der Staaten; hierin das Bildungsmittel der Menschheit, was Manchem im Anfange wohl ernst und traurig, Lust und Freude verscheuchend, auch wohl unnütz oder gar gefährlich vorkommen mag; aber ein ewiger Meister hat es gemacht, zu ewigen Zwecken; es verjüngt und heiligt die Menschheit und achtet nicht des Jammers der Frivolität, der Faulheit und der Verzärtelung, die es aus ihren sanften Lagern aufscheucht — nicht des Schmähens der Dummheit und der Verkehrheit, die es verjagt — noch des Hasses und Widerstreits der Bosheit, die es vernichtet. —

§. 51.

Indessen ist die Vertretung der allgemeinen materiellen Interessen nicht hinreichend; es giebt noch andere Interessen, die einer Theilung nach der Individualität nicht bedürfen, weil sie für alle Menschen gleich sind, oder wenigstens gleich seyn müssen. Diese ihrer Natur

Digitized by Google

nach allgemeinen Interessen bestehen in dem religiösen Glauben, in der Sitte und der vernünftigen Erkenntniß der Dinge. Es sind die allgemeinen geistigen Interessen, die schon deshalb, weil der Geist höher ist als der Körper, eine bedeutende Wichtigkeit bei der Repräsentation haben müssen. Aus ihnen gehen auch hervor jene Principien, welche die allgemeinen materiellen Interessen zum Daseyn bringen. Das Eigenthümliche jener Interessen ist aber, daß sie an keinen Stand geknüpft, sondern wie ein Salz unter allen Ständen in mehr oder weniger Kraft zerstreut sind; ferner, daß sie ihrer Bestimmung nach eigentlich nicht bei den Menschen getrennt seyn sollen, aber dennoch häufig getrennt vorkommen, indem große Kenntniß mit Irreligion oder Immoralität gepaart seyn kann. Es ist daher nicht genug, um gebildet zu seyn, wenn man Kenntnisse hat, sondern man muß auch ein religiöser und sittlicher Staatsbürger seyn. Drittens ist es eine Eigenthümlichkeit der geistigen Interessen, daß die Eigenschaften, welche dieselben bedingen, bei jedem Einzelnen nicht immer klar am Tage liegen und daher schwer von außen erkannt werden. Endlich sind die geistigen Interessen zwar allgemein für jeden Staatsbürger ohne Unterschied vorhanden, aber bei Vielen werden sie nicht vernommen oder subjectiv erkannt; die Interessen schlafen hier. — Hieraus geht nun die Schwierigkeit hervor, die Art und Weise ausfindig zu machen, wie jene geistigen Interessen vertreten werden sollen. Daß aber die Repräsentation derselben unumgänglich nothwendig sey, geht daraus hervor, weil die materielle Repräsentation in ihren allgemeinen Interessen gar nicht ohne Vertretung der geistigen Interessen bestehen kann, wohl aber eine Vertretung der geistigen Interessen die Vertretung der materiellen Interessen mit übernehmen könnte. Es scheinen uns folgende Grundsätze aus der Natur der Sache hervorzugehen:

1) Da die geistigen Interessen erkannt seyn müs-

Digitized by Google

sen, so kann sich ihre Repräsentation nicht auf diejenigen beziehen, bei denen diese Interessen schlafen. Die Allgemeinheit dieser Interessen hat aber hinwiederum die Bedeutung, daß die Besitzer der geistigen Interessen dahin arbeiten, jene schlafenden Interessen zu wecken. — Verbreitung der Religiosität, der Sittlichkeit und der Erkenntnisse sollte daher die Aufgabe eines jeden Staatsbürgers seyn und dieses kann er hauptsächlich auch dadurch thun, daß er solche Männer zu Repräsentanten wählt, welche von diesen Interessen beseelt sind. Da aber unter den Wählern selbst diese Interessen größtentheils noch schlafen oder schlummern, so wird die Repräsentation nur durch verschiedene Umstände bedingt werden können, welche nicht in der Berechnung der Menschen liegen. Ja die geistigen Interessen sind in unendlicher Abstufung des Bewußtseyns bei den Menschen vorhanden, und daher wird die Repräsentation auch an dieser Modification leiden, nicht zu gedenken, daß die richtige Erkenntniß so schwer ist. Für eine wirkliche reine Vertretung der geistigen Interessen bei der Wahl der Abgeordneten, läßt sich also nach der Beschaffenheit der Wähler gar keine Regel bilden, auch schon aus dem Grunde nicht, weil diese geistigen Interessen auf freier Ueberzeugung beruhen müssen.

2) Durch den effectiven Mangel der geistigen Interessen im Staate und durch die Allgemeinheit derselben, ist es gleichmäßig bedingt, daß alle diejenigen, welche im Besitze derselben sind, zur Repräsentation und zu der Function der Vertreter hinzugezogen werden müssen. Diejenigen Stände also, bei welchen an sich eine größere Geistesausbildung Bestimmung ist, als: Aerzte, Juristen, Geistliche, Künstler, Gelehrte u. s. w., können unmöglich ausgeschlossen werden. Zwar finden sich auch bei diesen sehr häufig nicht alle geistigen Interessen vereinigt. Wenn sie aber nur nicht in offenem Widerspruche mit den materiellen individuellen Interessen stehen, wenn der Mann nur nicht auf eine anstößige und auffallende Weise der Irre-

Digitized by Google

ligiosität oder das Laster zur Schau trägt, oder Grundsätze äußere, die für den Staat verderblich werden können, z. B. ein Revolutionair, so berechtigt ihn sein geistiger Gehalt, namentlich auch hinsichtlich seiner Erkenntniß, in alle Wege mehr zur Repräsentation, wie den, der nur an materiellen Interessen klebt. — Es leidet auch keinen Zweifel, daß die öffentliche Stimme sich in der Regel bei der Wahl der Repräsentanten für den entscheiden wird, der äußerlich als der klügste und tugendhafteste erscheint.

3) Da nun aber die Geistlichen und öffentlichen Lehrer hauptsächlich vermöge ihres Amts zur Beförderung der geistigen Interessen angewiesen sind, so wäre es ein Widerspruch, wenn man ihr Amt von der Repräsentation ausschließen wollte, und obwohl auch hier die geistigen Interessen nach der Individualität eines Jeden oftmals nicht rein erscheinen, so ist dieses nur ein menschlicher Mangel, welcher die Bedeutung des Amts selbst und die Auswahl der vorzüglichen Individuen zu Repräsentanten nicht hindert. Dadurch entsteht wirklich ein formelles geistiges Interesse bei der Repräsentation.

4) Da die geistigen Interessen alles durchdringen sollen und bestimmt sind, in den individuellen und allgemeinen materiellen Interessen das Gemeinwohl und die Einheit zu realisiren, da sie ferner, außer der ebengedachten Form des Lehramts, formlos in allen Ständen der Staatsbürger mehr oder weniger vorhanden sind: so ist es eine Selbstfolge, daß sie in allen Ordnungen der Staatsverfassungen repräsentirt werden müssen. Wir sind daher der Meinung, daß zuvörderst der geistliche Stand durch den Prediger der Gemeinde bei der Communalrepräsentation eine gewisse Mitwirkung erhalte, welche sich indessen nur auf solche Gegenstände beschränken müßte, die mit der Religion und Moralität der Bürger in Beziehung kommen, und es wird dieses um so weniger als auffallend erscheinen, da man widrigenfalls den Geistlichen Geschäfte rauben würde, welche sie an den meisten Orten

Digitized by Google

bisher gehabt haben, z. B. die Armensachen, Schulsachen, Kirchensachen, in welchen die oeconomica oder äußern Angelegenheiten, oft im nahen Zusammenhange mit den innern Angelegenheiten stehen. — Bei der Kreisverfassung würden die höhere geistliche Behörde oder einer oder zwei von den Geistlichen des Kreises aus ihrer Mitte Gewählte, Theil an der Repräsentation nehmen; bei der Provinzialverfassung würde eine Vertretung auf dieselbe Weise Statt finden und bei der Landesverfassung würden nicht nur die höchste geistliche Behörde und etwa noch ein Ausschuß der Landesgeistlichkeit, sondern auch Abgeordnete von den Universitäten, als welchen hauptsächlich die Vertretung der geistigen Interessen im Allgemeinen obliegt, concurriren. So wäre denn auch hier eine, dem Gesetze der Entwickelung und der Subordination entsprechende, Repräsentation der formellen geistigen Interessen gebildet und zweckmäßige Synodaleinrichtungen würden dadutch von selbst ins Leben gerufen werden.*) Was aber die Vertretung der nicht formellen geistigen Interessen betrifft, so bleibt diese der öffentlichen Meinung und der fortschreitenden geistigen Entwickelung des Volks überlassen. Hier läßt sich keine positive Regel bilden, wohl aber die negative, daß Keiner ausgeschlossen werden darf, den die öffentliche Stimme des Vertrauens würdigt, ein Volksvertreter zu seyn und der daher schon an sich einen Grad der Erkenntniß der Sittlichkeit und Religiosität an den Tag gelegt hat, welcher ihm das unvertilgbare Recht zur Repräsentation giebt. Auch kann nicht eine Beschränkung dahin Statt finden, daß jeder Repräsentant eines individuellen oder besondern materiellen Interesses, auch selbst hauptsächlich dieses Interesse haben müsse, oder gar bei

*) Es ist merkwürdig, daß die Preußische Provinzial-Verfassung auch hierin von dem Geiste der ältern Teutschen Landesverfassung abweicht, welche den geistlichen Korporationen und Universitäten nicht allein wegen ihres Grundbesitzes eine Vertretung auf dem Landtage gestatteten, sondern auch wegen ihrer vorzüglichen Geistesbildung und wegen ihres Ansehens bei dem Volke.

Digitized by Google

den höhern Ordnungen der Repräsentationen der Repräsentant der großen Gutsbesitzer nothwendig immer ein solcher, der Repräsentant der Städte nothwendig ein Stadtbewohner, der Repräsentant der Landleute nothwendig ein Landmann sey. Die materiellen Interessen wollen wohl für ihre Vertretung sorgen, dafür bedarf es keiner Vorschrift, es möchte denn etwa die für nöthig befunden werden: daß z. B. die Deputirten der Landleute zur Hälfte oder zwei Drittheile wirkliche Landbebauer sein müßten. — Aber es ist durchaus nöthig, daß der Vertretung der geistigen Interessen Bahn gemacht werde. Es kommt ja überhaupt auch bei der Vertretung der materiellen Interessen darauf an, daß die Erkenntniß derselben vorhanden sey, und da dieses immer bei der Wahl eines Repräsentanten vorausgesetzt werden kann: so wird viel leichter eine Verbindung des individuellen mit dem allgemeinen Interesse hervorgebracht, wenn der Repräsentant nicht von der Selbstsucht befangen ist. Die Wahl muß also in jeder Hinsicht frey sein; aber warnen muß man die Wähler, daß sie nicht blos auf Erkenntniß sehen, sondern auch auf Religiosität und Sittlichkeit, daß sie der Leidenschaftlichkeit, der Streitsucht und dem Eigensinne den Zugang zu größerm Einfluß verwehren und nur dem kühlen und besonnenen Urtheile, der Friedfertigkeit und der männlichen Festigkeit es übertragen, für ihr Wohl zu sorgen.

5) Es darf aber nicht das Verhältniß zu den Bedingungen bei der Vertretung der materiellen Interessen außer Acht gelassen werden. Da ein gewisses Vermögen, ehrlicher Stand *), ein gewisses Alter und guter Ruf überhaupt die Basis der Vertretung ausmacht, so versteht es sich von selbst, daß dieselben auch bei den Repräsentanten der geistigen Interessen erforderlich sind. **)

*) Aber das Cölibat der katholischen Geistlichkeit?! — Es dämmert zum Aufgang!

**) Es ist interessant, wie sich in der neuesten Zeit im Einklange mit der entwickelten Theorie die Braunschweigische Verfassung vor-

Digitized by Google

§. 52.

Es bleiben uns noch die gemischten allgemeinen Interessen zu betrachten übrig. Sie sollen überall da vorhanden seyn, wo die Erkenntniß sich auf materielle Gegenstände bezieht. Der Landmann ackert nach althergebrachter Weise in roher Empirie, der Handwerker kennt nicht die chemischen oder mechanischen Verhältnisse seiner Producte und bleibt dem höhern Nutzen und der größern Schönheit fern; wenn nicht der denkende Geist zu Hülfe kommt und sie lehrt, die Materie zu ihrem Besten und zum Schönen zu leiten. Es ist klar, daß hier das geistige Interesse sich mit dem materiellen verbindet. Wir brauchen uns bei diesen gemischten Interessen im Allgemeinen nicht länger aufzuhalten, da ihre Vertretung, wie schon bemerkt, ganz mit

---

anschreitend ausbildet. In der Entwickelung der Motive zu dem Entwurfe der Landschaftsordnung heißt es unter andern: „So nothwendig es ist, daß Ackerbau, Handel und Gewerbe, diese Grundpfeiler des Staates, hauptsächlich vertreten werden; eben so nothwendig sind in einer Ständeversammlung Männer von Gelehrsamkeit, wissenschaftlicher Bildung und Geschäftserfahrung. Dieses war der Zweck der Wiederherstellung der Prälaten (eine alte Benennung für ein ganz neues Institut) und hierin liegt der Grund ihrer Beibehaltung. Deren beibehaltene Zahl würde aber für die Versammlung zu klein seyn; auch schien es weder billig, noch angemessen, der Regierung allein und nicht auch dem Lande das Recht zu geben, wissenschaftlich Gebildete, ohne Rücksicht auf die Standesklasse, auf den Landtag zu senden. Dieses Recht soll daher in dem Maaße zugestanden werden, daß jeder Stand drei Abgeordnete dieser Art wählen kann, so daß diese zusammen mit den sechs Prälaten (ähnliche von der Regierung gewählte Mitglieder der Ständeversammlung) die Zahl von 15, also ein Drittheil der ganzen Versammlung, bilden, und auch in jedem einzelnen Stande wiederum den dritten Theil ausmachen. Auf diese Weise können sie zwar nie die Majorität bilden, aber sie sind zahlreich genug, um ihrer Stimme Gehör zu verschaffen." — „Und ferner ist Folgendes bestimmt: „Jeder wissenschaftlich Gebildete ist wählbar, der entweder in der 5ten Klasse der Personalsteuer steht, oder ein jährliches ständiges Einkommen von 1000 Rthlr. und darüber hat." Pölitz Votum über den Entwurf der Braunschw. Landschaftsordnung p. 32 und 54.

Digitized by Google

der der geistigen und materiellen allgemeinen Interessen coincidirt.

Aber es giebt gewisse gemischte allgemeine Interessen, welche noch einer besondern Berücksichtigung bei der Vertretung verdienen, weil sie von der größten Wichtigkeit für den Staat sind. Dies sind die Kirchengemeinschaften. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat haben wir im ersten Theile berührt. So wie der Staat das vermittelnde Princip für die äußern bürgerlichen Verhältnisse des Menschen ist, in welchem und durch welches das geistige Princip fortwährend auf das materielle Princip einwirkt und dasselbe besiegt: so ist auch die Kirche das vermittelnde Princip für die innern Verhältnisse des Menschen, in welcher gleichfalls das geistige Princip der Wahrheit und Liebe wirkt und durch welches das materielle Princip der Lüge und der Selbstsucht allmählig verdrängt wird. — Die Natur der menschlichen Verhältnisse bringt es mit sich, daß es eben so viele Verschiedenheiten in den Kirchengemeinschaften, als in den Staatenverbindungen geben muß. Staat und Kirche sind zwar unzertrennlich, aber sie können nicht in dieselben Gränzen zusammenfallen, theils weil die geistige Eigenschaft der Kirche von einer geographischen Gränze nicht abhängig gemacht werden kann, theils weil eine gewisse religiöse Verbindung mehrerer Staaten durch die Kirchen ein wichtiges Bindungs- und Ausgleichungs-Mittel ist und werden kann.

Wir sind nun der Ansicht, daß die Kirchengemeinschaften, als solche, nicht vertreten zu werden brauchen, eben so wenig wie der Staat, als solcher, vertreten wird im Staate. Eine Fortbildung der Kirche muß auf gleiche Weise Statt finden, wie die Fortbildung des Staats, indem die Form der Vermittelung in beiden immer mehr Raum für die geistigen Interessen gewinnt, und daher kann auch nur von der Vertretung der geistigen Interessen überhaupt und so wie sie in §. 51 entwickelt ist, die Rede seyn, weil sich hierbei keine Trennung denken läßt, da ihr Element Wahr-

Digitized by Google

heit und Einheit ist. — Es mag Jemand als Gläubiger noch so befangen seyn, das wird er doch zugeben müssen: daß unmöglich die unzähligen Kirchengemeinschaften alle zugleich Recht haben können, obwohl deren Mitglieder sich alle Rechtgläubige nennen und für ihren besondern Glauben Leben und Gut zu opfern bereit sind. Da nun nicht gesagt werden kann, daß die größere Kirchengemeinschaft in einem Staate immer die bessere sey: so geht auch daraus hervor, daß eine Vertretung nach Kirchengemeinschaften nicht zweckmäßig ist, vielmehr die Vertretung des religiösen und kirchlichen Interesses durch die Gebildeten des Volks geschehen müsse, welche also schon aus diesem Grunde als solche gar nicht von der Repräsentation auszuschließen sind. — Indessen leidet es keinen Zweifel, daß hierdurch für die Befestigung der Kirche noch nicht gesorgt ist und daß dadurch leicht Repräsentanten in die Volksversammlung kommen könnten, welche sich zu keiner kirchlichen Gemeinschaft hielten, oder Atheisten u. dgl. wären. Das vermittelnde Princip der Kirche würde also von dieser Seite sehr bedroht seyn. — Theils um dieses zu vermeiden, theils aber auch, weil die Natur der Sache es mit sich bringt, muß für jeden Wähler und Repräsentanten die nothwendige Bedingung seyn: daß er Mitglied einer Kirchengemeinschaft sey; ebenso wie es eine nothwendige Bedingung der Repräsentation ist, daß man Bürger eines Staats sey. — Staat und Kirche erhalten und vermitteln sich gegenseitig. So accomodirt auch der Staat die einzelnen Kirchengemeinschaften mit einander, und finden wir auch hier die vermittelnde Eigenschaft des Preußischen Staats hervorragen, welcher die Verbindung zwischen den Reformirten und Lutheranern zu Wege brachte. —

§. 53.

Wir gelangen nun zu der Erwägung der besondern Interessen, von denen wir einige oben angeführt haben,

Digitized by Google

als: des Ehrenstandes, der politischen Ansicht, des Erwerbes, der Beschäftigung, der localen Verhältnisse. Die drei letzten übergehen wir, da sich alles, was hinsichtlich der Repräsentation derselben gesagt werden kann, nach demjenigen von selbst ergiebt, was bei den individuellen Interessen erwähnt ist, indem das Aggregat der letzten gerade das besondere Interesse bildet. Anders aber ist es bei dem Ehrenstande und der politischen Ansicht, welche eher ideelle untheilbare Gesammtinteressen Einiger sind, die oft neben dem individuellen Interesse bestehen, oft mit demselben verwachsen sind. Es entsteht die Frage, ob dieselben vertreten werden müssen?

1) Die politischen Interessen auf keinen Fall, denn sie beruhen entweder auf Egoismus, Leidenschaft, Dummheit, Irrthum, Irrwahn, Stolz, Herrschsucht und wie die Dinge sonst heißen mögen; oder die Gefühle, aus welchen sie stammen, sind schön und wahr und die Erkenntnisse, welche sie leiten, sind richtig und heilbringend. Im ersten Fall kann nur von einem Verdrängen derselben die Rede seyn, im letzten Fall werden sich die politischen Interessen von selbst repräsentiren, denn sie sind dann nichts anders, als die allgemeinen geistigen Interessen, die in keiner Form auftreten und daher auch in keiner Form repräsentirt werden können, deren Repräsentation aber Jedem obliegt, den der innere Ruf dazu dringt. — Indessen ist nicht zu läugnen, daß sich die politischen Interessen nicht immer rein von ihrer guten oder schlechten Seite offenbaren und daß sich namentlich oft unter der Aegide der rechtschaffenen politischen Ansicht ein Schwarm von Finsterlingen jeder Art verbirgt, welche einen entscheidenden Einfluß ausüben. So entstehen die Parteien, die die Ruhe des Staats stören. Das gute politische Interesse wird sich von der Parteisucht frei erhalten, die erkannte politische Ansicht ernst, aber gemäßigt behaupten, nicht in den Fehler der vermeintlichen Unfehlbarkeit verfallen, sondern fortwährend prüfen und gewiß zur Berichtigung Gelegenheit finden,

Digitized by Google

fortwährend versöhnend und vermittelnd auftreten, nur das wirklich Schlechte bekämpfen, das Gleichgültige und Schwache aber mit Schonung behandeln und durch Nachgiebigkeit wieder Nachgiebigkeit hervorrufen, welches immer ein sicherer Gewinn ist. Denn was wahr und gut ist, bleibt unwandelbar, kann aber durch die Kraft des Schlechten oder Unvollkommenen sehr gehemmt werden; was aber das Böse durch Nachgiebigkeit verliert, das hat es auf immer verloren. — Wo sich Parteisucht in einem Staate findet, da ist entweder keine Repräsentation des Volks vorhanden, oder sie ist falsch organisirt, wie in England und Frankreich. Eine stufenweise Entwickelung der Repräsentation und gleichartige Ausbildung derselben zur Einheit durch die verschiedenen Unterordnungen und durch die Berücksichtigung der Interessen wird niemals einen Parteigeist erzeugen, oder ihn bald unterdrücken, wenn er sich etwa zeigen sollte, wird also eine Vertretung der Whigs und Torys, der rechten, linken Seite und des Centrums mit den verschiedenen Nüancen derselben unnöthig machen. Zur Opposition werden Alle gehören, denn es wird nur darauf ankommen, sich der Ungerechtigkeit und dem Irrthume zu widersetzen und durch Erörterung der Gründe und Gegengründe die Wahrheit in jeder Sache zu finden. So soll die Versammlung der Repräsentanten eine Einheit in der Wahrheit bilden, wozu sie berufen ist und wodurch sie allein ihren Zweck erreicht. —

2) Ein anderes Verhältniß tritt bei der Repräsentation des Ehrenstandes ein. Er ist etwas Positives, in dem Subordinationsverhältnisse der vergangenen Jahrhunderte Begründetes und durch die geselligen Verhältnisse Bedingtes. Der Tagelöhner ehrt den Bauer und giebt ihm den Ehrenvorzug, der Bauer den Bürger, in dem Bürgerstande unterscheiden sich sehr merklich die Honoratioren, welchen man den Titel „Herr" giebt, vor den Andern. Der Adel nimmt die nächste Ehrenstufe ein und in demselben bemerkt man den niedern Adel in ver-

Digitized by Google

schiedenen Gradationen, welcher von dem hohen Adel, den Fürsten und Herzogen, unterschieden ist. Eine ähnliche, vielfach verschiedene Ehrenabstufung findet Statt bei den Titeln und Orden, die im Staate bestehen. — Die Interessen dieser Ehrenstände müssen nach der Weise, wie sie bestehen, berücksichtiget werden, so lange dadurch nicht der Gerechtigkeit Eintrag geschieht. Die Preußische Gesetzgebung hat nun, was namentlich den Ehrenstand des niedern Adels betrifft, den Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten über alle Unterthanen und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze ausgesprochen und den Adeligen nur den persönlichen Vorrang vor den Bürgerlichen gelassen. Die Repräsentation des Ehrenstandes der Adeligen bei der Verfassung besteht nun hauptsächlich darin, daß in der Ständeversammlung den Fürsten der Vorrang vor den Adeligen und diesen, wenn sie Eigenthümer eines großen Grundeigenthums sind, zugleich mit den Bürgerlichen, die dasselbe Grundeigenthum besitzen, ein Vorzug vor den andern Bürgerlichen eingeräumt ist, indem namentlich aus ihnen die Präsidenten der Versammlungen und der Deputationen gewählt werden sollen. Dieses ist dem vermittelnden Principe gemäß. —

Unstreitig liegt in dem Gefühle etwas Wahres, welches jener teutsche Fürst *) ausdrückt, wenn er, nach der Schilderung der Burg Warwick mit seiner herrlichen Gegend, seinem majestätischen Schlosse, seinen alterthümlichen Erinnerungen, mit seiner neuen Pracht und Schönheit, also spricht: „Urtheile, mit welchem Gefühle ich mich in die Lage des Mannes versetzen konnte, dem solche Erinnerungen des Lebens seiner Vorfahren durch diesen Anblick täglich zurückgerufen werden und der noch immer dasselbe Schloß des ersten Besitzers der Veste Warwick bewohnt, desselben halbfabelhaften Guy, der vor einem Jahrtausende lebte und dessen verwitterte Rüstung mit

*) Briefe eines Verstorbenen I. Theil.

Digitized by Google

hundert berühmten Ahnen in der alterthümlichen Halle aufbewahrt wird. Giebt es einen so unpoetischen Menschen, in dessen Augen nicht die Glorie dieses Andenkens auch den schwächsten Repräsentanten eines solchen Adels noch heute umglänzt?" — Das Bewußtseyn einer langen Reihe von Vorfahren, die als edle Männer gelebt und dem Staate genützt haben, giebt einen natürlichen geselligen Werth, wenn man selbst das Vorbild treu bewahrt; aber kein echter Adeliger wird in die Redensart der alten französischen Aristokraten mit einstimmen, welche den Nichtadel: la gent taillable et corveable à merci et à volonté nannten, oder der Ungarischen Großen, die den ganzen, nicht reichstagsfähigen Theil der Nation: misera contribuens plebs hießen. Ein jeder echter Adeliger wird die Edlen für 633 Gulden *) verachten und es seiner Würde gemäß halten, mit so vielen Männern des ersten Standes, die als wahre Verfechter der politischen Freiheit aufgetreten sind **), im Geiste des Jahrhunderts zu leben und zu wirken. Sie werden sprechen wie der verstorbene Justizminister Graf Dankelmann ***) in einer Ministerialversammlung: „hätte der König mich darum nur zu meiner Würde erhoben, weil ich Graf bin, so wäre ich auf der Stelle bereit, mir den Abschied zu erbitten." — Solchen Männern gebührt alsdann der Ehrenplatz von Rechtswegen.

---

*) Siehe die Baiersche Adelstaxe bei Klüber, Staatsrecht des Teutschen Bundes, §. 498.

**) Der Freiherr v. Stein, dessen Diplome sich vom Jahre 1000 datiren, sey für Alle genannt.

***) Erinnerungen an den Preuß. Staatsminister Frh. Karl v. Stein p. 67. 68.

Digitized by Google

IV. Die Lebensthätigkeit der Provinzialstände und deren Zukunft.

§. 54.

Die Beobachtung, wie sich die Provinzialstände der Preußischen Monarchie bisher im Leben gezeigt haben, ist von dem größten Interesse. Bis jetzt sind zur öffentlichen Kunde gekommen die Verhandlungen der beiden ersten Provinzial-Landtage für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Sachsen, so wie für die Rheinprovinzen und des ersten Provinzial-Landtags der Provinzen Westphalen und Posen von den Jahren 1824 bis 1828. — Diese Verhandlungen sind freilich nur in einer allgemeinen Uebersicht zur Publicität gebracht und daher ein sehr unvollständiges Surrogat der Oeffentlichkeit; aber man kann doch reichhaltige Belehrungen aus ihnen schöpfen und höchst beachtungswerthe Resultate daraus herleiten. Es sind bereits die wichtigsten Gegenstände, als Armenwesen, Modification der Gewerbefreiheit und der Städte-Ordnung, Sinken der Getreidepreise, Noth des Landmanns und hohe Besteuerung, — zur Sprache gebracht worden, und auf vielfache Weise hat die Regierung dabei Gelegenheit gefunden, ihre Verwaltungsgrundsätze und höhern Einsichten auf eine belehrende Weise zu veröffentlichen. Es läßt sich nicht leugnen, daß sich eine Tendenz zur einseitigen Wahrnehmung der individuellen materiellen Interessen oftmals gezeigt hat. Allein es ist auf der einen Seite eine unbedachtsame Uebereilung, auf der andern ein Verkennen der Bedeutung der Provinzial-Landtage, wenn man denselben vielfach eine verkehrte Wirksamkeit vorgeworfen hat. Wie ist es möglich, von einem Institute, welches sich erst durch vielseitige schwierige Praxis ohne Vorbild in sich selbst ausbilden muß, gleich in den ersten Anfängen Vollendung zu fordern, und wie kann

Digitized by Google

man bei der nothwendigen Beschränkung der Provinzialstände von denselben diejenige Wirksamkeit verlangen, welche den Landständen allein eigen seyn kann? Man denke doch an die Geschichte der übrigen teutschen Landstände. — Wenn man indessen hierüber ein richtiges Urtheil fällen und für die Errichtung ähnlicher Provinzialstände und deren Wirksamkeit daraus Nutzen ziehen will, so muß man die Gegenstände, die Art der Verhandlungen näher ins Auge fassen und ihnen eine ausführliche Erörterung widmen. Dieses liegt nicht in unserm gegenwärtigen Zweck; sollte aber unsre jetzige Arbeit nicht ungünstig aufgenommen werden, so gedenken wir dieselbe durch die gedachte Erörterung zu vervollständigen.

§. 55.

Die Bildung der landständischen Verfassung in Preußen liegt noch in der Zukunft. Wie aber in dem Vorhergehenden der Beweis geführt worden ist, daß die Bildung der Provinzialstände unumgänglich nöthig war: so liegt auch zugleich in diesem Beweise die Selbstfolge, daß die Organisation der landständischen Verfassung nicht lange mehr anstehen könne. Daß dieses noch nicht geschehen, ist wohl nicht Schuld der Regierung; ein unbefangenes Auge wird einsehen, daß zuvörderst die Provinzialstände in allen Provinzen zur Wirksamkeit gekommen seyn müssen, ehe an die allgemeine landständische Verfassung gedacht werden kann. Man übersieht gar zu leicht die unermeßlichen statistischen und staatswirthschaftlichen Vorarbeiten eines solchen Gesetzes. Die oben im § 31. vorgelegte Tabelle zeigt, wie die Gesetzgebung fortwährend thätig gewesen ist. Erst im Jahre 1827 konnten die ersten Landtage für die Rheinprovinzen und für Westphalen gehalten werden und erst i. J. 1828 für die Provinz Posen. Die ersten Landtage sind aber namentlich auch zur Berathung über die

Digitized by Google

Organisation der Provinzialstände selbst, so wie der Kreis- und Communalverfassungen bestimmt, woraus die Kreisordnungen und die Verordnungen über die vorbehaltenen Bestimmungen emanirt sind. Eine solche ist für die Provinz Posen erst i. J. 1830 erschienen, ohne daß bei der Gesetzgebung der geringste Aufschub Statt gefunden hat. So ist nun die Form der Provinzialverfassung des Landes mit dem Jahre 1830 fertig geworden; aber die Provinzialstände sollen sich in ihrem Wesen erst mittelst einiger Landtage orientiren, ehe von dem weitern Fortschreiten die Rede seyn kann; die Kreisverfassung muß sodann überall in Wirksamkeit gekommen seyn, welches gewiß noch einige Zeit erfordert, und wenigstens müssen die Grundlinien zu der Communalverfassung gezogen seyn (welches wieder von der Wirksamkeit der Kreisstände abhängig ist), ehe nach dem richtigen Entwickelungsgange zur Organisation der allgemeinen Landstände geschritten werden kann. Sind nun gleich einige Provinzen weiter in dieser Hinsicht gefördert, wie die andern, so erfordert es die Gleichmäßigkeit der Ausbildung, daß sie warten, bis die andern nachkommen, weil es unmöglich ist, alles auf einmal zu verrichten und der Schwierigkeiten viele zu beseitigen sind. —

Daß aber die Preußische Regierung das Volk täuschen wolle durch ein bloßes Surrogat der landständischen Verfassung, vermittelst der Provinzialverfassung, — dieser Gedanke wird gewiß keinem Preußen aufkommen, und könnte nur von einem in den Regierungsmaximen ganz Unerfahrnen geäußert werden. Bei dem Principe, welches die Preußische Regierung seit Jahren in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung zu realisiren sucht, ist es eine unbedingte Nothwendigkeit, daß die landständische Verfassung fortgehenden Schritts und in einer noch nicht gekannten Reinheit, entwickelt werde. Dieses könnte nur dann nicht geschehen, wenn auf einmal am hellen Tage das Licht der Sonne erlö-

Digitized by Google

schen würde! — Auch ist das Ziel der ganzen Ausbildung der Volksrepräsentation nicht blos in der Schlußfolgerung vorhanden, sondern von der Regierung selbst wiederholt ausgesprochen. Zuerst wurde die Nothwendigkeit eines öffentlichen Bindungswerks des Staats, wodurch alle einzelne Provinzial-Interessen zu einer Einheit und zu einem gemeinsamen Interesse hingeführt würden, und alle Unterthanen sich betrachten lernten als Mitglieder einer Familie, deren Vater der König sey, wodurch also die bisherige Einseitigkeit der Provinzialinteressen aufgehoben, und solche dem höhern Gesammtinteresse zum eigenen Wohl mit Bewußtseyn und Ueberzeugung untergeordnet werden konnten, — zuerst wurde die Nothwendigkeit dieses Bindungswerks in den verhängnißvollen Leidensjahren erkannt. In dem schon oben erwähnten Gesetze vom 26. December 1808 wurde verfügt, daß landständische Repräsentanten an den Regierungsgeschäften Theil nehmen sollten; ihre Bestimmung war: „die öffentliche Verwaltung mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen. Sie sollten alle Mängel, welche sie in der Versammlung bemerkten, zur Sprache bringen und nach ihren, aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls erwecken und befestigen. In jeder Regierung sollten neun Repräsentanten sitzen. Die Generalversammlung der Provinz sollte zwei Männer zu jeder Stelle vorschlagen, von denen der König einen wählte. Den landständischen Repräsentanten war eine volle Stimme im Collegium der Regierung gegeben, sie sollten die gewöhnlichen Correferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen seyn. Ihre Dienstzeit dauerte nur drei Jahre." — Diese, auf kei-

Digitized by Google

ner richtigen Ansicht von der Regierung und von der Repräsentation beruhende gesetzliche Bestimmung, ist nicht zur Ausführung gekommen. —

Durch ein Edict vom 27. October 1810 wurde die Idee einer zweckmäßig eingerichteten Repräsentation der ganzen Nation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu dem Zwecke: „um den getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend zu geben, daß der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessere und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind," ausgesprochen. — Eine vorläufige Versammlung ständischer Deputirten wurde daher auch schon im Jahre 1811 berufen, und der Staatskanzler, Fürst v. Hardenberg, sprach den Zweck der beabsichtigten Volksrepräsentation vor denselben noch ferner dahin aus, daß er sey: „um einen Geist und ein Nationalinteresse an die Stelle der ihrer Natur nach immer einseitigen Provinzialansichten treten zu lassen." — Zur Realisirung dieser weisen Absicht konnte aber nicht gleich geschritten werden. Das Bedürfniß einer Nationalrepräsentation war indessen in jener verhängnißvollen Zeit so groß, daß durch das Edict vom 7. September 1811 vorläufig, um wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken zu begründen, achtbare Männer aus allen Ständen des Reichs, die das Vertrauen ihrer Mitbürger hatten, und das Vertrauen des Königs verdienten, zusammenberufen werden sollten, um mit einer vom Könige ernannten General-Commission über das Wohl des Vaterlandes zu berathen, und welche vorerst die Nationalrepräsentation constituiren, und hierzu von den Wählenden mit bevollmächtiget werden sollten."

Diese Vorbereitungen leiteten dann, nachdem das Volk den heiligen Kampf für die Erhaltung und die Einheit des Vaterlandes und des Königs gekämpft hatte, zu der Verwirklichung des Repräsentativsystems in Teutschland, als das einzige Mittel, wo-

Digitized by Google

durch die innige Verbindung des Staats in allen seinen Theilen, und des Volks mit dem Monarchen, hervorgerufen und dem Staate die wahre Kraft und die Sicherung seiner Wohlfahrt verliehen wird. — Es ist nämlich auf dem Wiener Congresse bekanntlich von Preußen vor der Welt der Grundsatz ausgesprochen worden: „daß eine dem Zeitgeiste angemessene Landesrepräsentation als Staatsgrundlage für die teutschen Staaten nothwendig sey." Das Minimum der Rechte der landständischen Corporationen wurde angenommen: 1) in Mitwirkung bei der Gesetzgebung; 2) in der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung zur Regulirung der öffentlichen Abgaben, verbunden mit der hiervon untrennbaren Mitaufsicht auf deren Verwendung, wenigstens Kenntniß von der bevorstehenden oder geschehenen Verwendung; 3) in dem Rechte der Beschwerdeführung über Mängel oder Mißbräuche in der Landesverwaltung, insbesondere in dem Recht, gesetzmäßige Bestrafung schuldiger Staatsdiener, und zu dem Ende ihre Versetzung in den Anklagestand zu fordern." *) — Es sind folgende bestimmte Erklärungen der Preußischen Regierung aufgezeichnet:

1) Eine Erklärung vom 13. September 1814, „daß den Landständen zum wenigsten ein bestimmter Antheil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben und Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde zustehen solle."

2) Eine Erklärung vom 16. October 1814, „daß es den Bundesfürsten überlassen bleibe, ihren Landständen nicht nur ein Mehreres, wie eben vorher gedacht, einzuräumen, sondern auch denselben eine Einrichtung zu geben, welche der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemäß wäre; — welches später noch dahin näher bestimmt wurde, daß alle Klas-

*) Klüber öffentliches Recht des Teutschen Bundes §. 293.

Digitized by Google

sen der Staatsbürger an der Repräsentation Theil nehmen sollten." —

In Uebereinstimmung hiermit bestimmt schon die merkwürdige Verordnung vom 17. Januar 1820, wie wir oben sahen: „daß, wenn in Zukunft neue Anleihen nothwendig seyen, diese nur mit Zuziehung und Mitberathung der Reichsstände geschehen solle, daß die Staatsschulden-Verwaltung verpflichtet, der künftigen reichsständigen Versammlung jährlich Rechnung abzulegen und daß, bis die Reichsstände zusammenkommen, eine Deputation des Berliner Magistrats die eingelöseten Schuldocumente in Verwahrung nehmen solle, und daß dieselben so lange deponirt bleiben sollen, bis künftig die Reichsstände bestimmen, was mit diesen eingelöseten Papieren geschehen solle. — Endlich ist in dem Gesetze über die Einführung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 ausdrücklich auf die künftigen Reichsstände hingewiesen worden, indem es daselbst heißt: „so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, sollen die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze ꝛc." — und: „Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weitern Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Mit der vollkommensten Zuversicht kann man annehmen, daß jene Bestandtheile der Landes-Repräsentation, welche die Preußische Regierung öffentlich als das Wesen derselben anerkannt hat, auch von derselben werden realisirt werden. Denn hierin waltet kein Irrthum ob, sie sind Wahrheit gewesen und geblieben und werden es immer seyn, sie sind die ächten Stützen des monarchischen Princips, weil allein durch sie die Staatsverfassung nach dem Gesetze der Unterordnung und der gleichmäßigen

Digitized by Google

Entwickelung zur höchsten Einheit, die in dem Monarchen und in der demselben allein zustehenden Staatsgewalt begründet ist, hinaufgeführt wird und weil allein durch sie dem democratischen Principe ein festes, unübersteigliches Bollwerk entgegen gelegt werden kann. —

Welche Früchte das ernste und unermüdete Bestreben der Preußischen Regierung, den Staat durch Ordnung und Einheit, durch freie Entwickelung der Kräfte des Volks und durch folgerechte Entfaltung der Repräsentativ-Verfassung zu regeneriren, — getragen hat, davon hat die jüngste Zeit den besten Beweis geliefert, da Preußen trotz mancher gleichartiger, aber unabwendlicher Beschwerden, wie z. B. über Abgaben und Nahrungslosigkeit, dennoch bei allen es umgebenden Stürmen, nirgends durch politische Aufregungen beunruhigt worden ist, und fortwährend bedeutend an innerer Kraft zunimmt. — Von Hochachtung und Bewunderung durchdrungen, scheiden wir daher von der Betrachtung dieses Staats, und sind zu der Ueberzeugung gelangt: daß keine Staatsverfassung zur Nachahmung für einen Staat mehr zu empfehlen ist, als die Preußische. —

Anlage I.

Hauptfinanzetats der Preußischen Monarchie.

Erster Etat von 1821 *)

Einnahme.

1)	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des Ertrags der zum Kron-Fidei-Commiß gehörenden Domainen		5,604,650 Thlr.
2)	Aus dem Domainenverkaufe, Behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden		1,000,000 —
3)	Aus der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, der Salinen und der Porzellan-Manufaktur in Berlin		572,000 —
4)	Aus der Postverwaltung		800,000 —
5)	Aus der Verwaltung der Lotterie		507,800 —
6)	Aus dem Salz-Monopol		3,800,000 —
7)	Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:		
	a) an Grundsteuer, Servis- und sonstigen dahin gehörigen Steuern . .	9,326,000	
	b) an Klassensteuer	6,321,850	
	c) an Gewerbesteuer	1,600,000	
	d) an Verzehrungssteuer von inländischen und fremden Gegenständen, an Zöllen, auch Schifffahrts- und andern Abgaben von Communikationsanstalten	15,280,000	
	e) an Wegegeldern von Kunststraßen	420,000	
	f) an Stempelgebühren	2,910,000	
8)	Aus andern besonderen Titeln und an außerordentlichen Einnahmen		1,857,700 —
	Summa der Einnahme		50,000,000 Thlr.

*) Rumpf, die Preußische Monarchie p. 406., und Anhang p. 32.

Digitized by Google

Ausgabe.

1) Für das geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Kanzlers, des Staatsministeriums, für die General-Ordenscommission, für das statistische Büreau, für das Staatsarchiv, für das Staats-Sekretariat, für die Generalcontrolle und für die Ober-Rechnungskammer . . .	300,550	Thlr.
2) Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die Gesandtschaften	600,000	—
3) Für das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . . .	2,000,000	—
4) Für das Ministerium der Justiz außer den Gerichtssporteln	1,720,000	—
5) Für das Ministerium des Innern und der Polizei, so wie für die Land-Gensd'armerie . .	2,300,000	—
6) Für das Ministerium für Gewerbe und Handel 1,154,000		
demselben zur Unterhaltung der Kunststraßen 420,000	1,574,000	—
Außer den besondern Erhebungen, die in einigen Landestheilen zur Unterhaltung der Wege statt finden:		
7) Für das Ministerium des Krieges, für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und für die Officier-Wittwenkasse	22,804,300	—
8) Für das Ministerium der Finanzen zur Centralverwaltung	272,100	—
9) Für das Ministerium des Schatzes, mit Einschluß der nunmehr an die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehenden Verzinsung der provinzialen Staatsschulden und theilweisen Amortisation derselben	1,159,730	—
10) Für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, in Gemäßheit des mit dem Staatsschuldengesetz vom 17ten Januar 1820 bereits bekannt gemachten Etats-Behufs der Tilgung und Verzinsung	10,143,020	—
11) Zu Kompetenzen, Pensionen, Wartegeldern und Gehaltszuschüssen	2,700,000	—
12) Für die Oberpräsidenten, Regierungen, Consistorien und Medizinal-Kollegien	2,500,000	—
13) Für die Haupt- und Landgestüte	160,000	—
14) Die Deckung der Ausfälle bei den Einnahmen zu außerordentlichen Zahlungen und zu Landesverbesserungen	1,766,000	—
Summa der Ausgabe	50,000,000	Thlr.

Digitized by Google

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

Einnahme.

		Reiner Ertrag.
1) Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß vorbehaltenen Revenuen-Antheils		4,524,000 Thlr.
2) Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden		1,000,000 —
3) Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen		1,000,000 —
4) Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufactur zu Berlin		14,000 —
5) Aus der Postverwaltung		1,100,000 —
6) Aus der Verwaltung der Lotterie		684,000 —
7) Aus dem Salzmonopol		4,783,000 —
8) Revenuen-Ueberschüsse aus dem Fürstenthum Neufchatel		26,000 —
9) Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung		
a) an Grundsteuer	9,657,000	
b) an Klassensteuer	6,368,000	
c) an Gewerbesteuer	1,736,000	
d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, an Schifffahrts- und andern Communications-abgaben und an Stempelsteuern	18,788,000	
e) an Wegegeldern von den Kunststraßen	373,000	37,067,000 —
10) A An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		898,000 —
		50,796,000 Thlr.

Digitized by Google

und Ausgaben auf das Jahr 1829.

Ausgabe.

1) Für das Staatsschuldenwesen, und zwar:			
a) Zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	7,452,000		
b) Zur Schuldentilgung	3,485,000	10,937,000	Thlr.
2) An Pensionen, Competenzen und Leibrenten und zwar:			
a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen . . .	966,000		
b) an lebenslänglichen Competenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Corporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 26. Febr. 1803 beruhen, oder sonst tractatenmäßig zu leisten sind	2,192,000	3,158,000	—
3) An immer dauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		277,000	—
4) Für das Geheime Kabinet, für das Bureau des Ministeriums, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv, das Staatssecretariat und für die Oberrechnungskammer		288,000	—
5) Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militair-Waisenhaus zu Potsdam		22,165,000	—
6) Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000	—
7) Für das Ministerium des Innern		4,883,000	—
8) Für das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . .		2,347,000	—
9) Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln		1,823,000	—
10) Für das Ministerium der Finanzen zur Zentralverwaltung		263,000	—
11) Für die Ober-Präsidien und Regierungen .		1,830,000	—
12) Für die Haupt- und Landgestüte		163,000	—
13) Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reservecapitals		2,076,000	—
		50,796,000	Thlr.

Berlin, den 21. Febr. 1829.

Friedrich Wilhelm.
von Motz.

Digitized by Google

Zur Erläuterung der Abweichungen, welche sich in vorstehendem Etat gegen die frühern von 1821 ergeben, hat der Herr Finanzminister v. Motz folgende Bemerkungen bekannt gemacht. Zuvörderst zeigt derselbe an, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme-, sowohl als die Abgabe-Posten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind.

A. In der Einnahme waren,

1) Die Domainen- und Forst-Revenuen, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß angehörigen Revenuentheils von 2½ Millionen Thlr., im Etat für 1821 angeschlagen zu

5,604,650 Thlr.

während sie jetzt nur zu

4,524,000 Thlr.

also ziemlich um 1,100,000 Thlr. geringer haben ausgebracht werden können.

Der Revenuen-Ueberschlag des Jahres 1821 beruhte auf den Etats-Resultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domainen-Revenuen bei verhofftem Wiedereintritt noch günstigere Preis-Conjunkturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise seitdem noch sehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deshalb sowohl bei der Verwerthung der Naturalgefälle bedeutende Mindereinnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größern Verlustes mannigfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruhet in der Notorität.

Der für 1829 angenommene Ueberschuß beruhet auf den für dieses Jahr giltigen Spezial-Etats, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Do-

Digitized by Google

mainen-Einnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827 — 29 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden), verglichen gegen die Jahre 1825 und 1826 (welche dem größern Theil der Etats für 1829 zum Grunde liegen), so ergiebt sich, gemäß der hierüber im statistischen Bureau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen Haupt-Marktstädten der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Scheffel der vier Haupt-Körnerfrüchte (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf.; in letzteren Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 Prozent.

Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maßgebend seyn, so würde sich schon danach allein und ohne die Minderung an kurrenten Revenuen durch die fortschreitenden Domainen-Ablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenuen-Ausfall rechtfertigen, und nur der höhern Verwerthung anderer landwirthschaftlichen Produkte und der im Drange der Zeit erhöhten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Konjunkturen weniger eingewirkt haben — ist beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt.

2) Die Einnahme aus dem Domainenverkauf, welcher sich den allgemeinen Anordnungen gemäß, neben der plötzlich geregelten Ablösung von Domanial-Prästationen zunächst und in der Regel nur auf die Veräußerung kleinerer Domanial- und Forstpertinenzien beschränkt, ist dem Ertrage für 1821 gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft sich laut Pos. 1..5. der Ausgabe auf

3,485,000 Thlr.

also auf mehr als das Dreifache der Summe, welche

für diesen Zweck durch Rückgriff auf das Stammkapital zu Hülfe gegeben wird.

8) Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, hat sich gegen den Etat des Jahres 1821 fast verdoppelt. Die weit geringere Einnahme in den frühern Jahren erläutert sich durch bedeutende Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszustandes auf die Wiederherstellung eines geregelten und schwunghaften Betriebs der Werke verwendet werden mußten, und der jetzige erhöhte Betrag liefert bereits den erfreulichen Beweis, daß die noch fortwährend auf Belebung und Erweiterung dieses wichtigen Zweiges der National-Industrie verwendeten Summen, auch für das blos finanzielle Interesse nicht nutzlos angelegt sind.

4) Die Einnahme aus der Porzellan-Manufaktur, welche im Etat für 1821 unter den Bergwerks-Revenuen begriffen war, jetzt aber — da sie mit jenen in gar keiner Verbindung stehet — abgesondert aufgeführt ist, beläuft sich auf die geringe Summe von 14000 Thlr., da der größere Theil des Erwerbs der Anstalt jetzt noch auf den Abtrag älterer Schulden und auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß.

5) Die Postverwaltung liefert einen Mehr-Ertrag gegen das Jahr 1821 von 300,000, was um so erfreulicher ist, als sich damit im Inlande und Auslande das Anerkenntniß der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Postanstalt verbindet.

6) Auch die Lotterie weiset gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung des Ueberschusses von 176,000 Thlr. nach, wobei die von 1829 ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4 bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einsatzes von 5 auf 10 Thlr. schon in Anschlag gebracht ist. Durch beide eben gedachte Maßnahmen wird bezweckt,

Digitized by Google

die Theilnahme der geringeren Volksklassen an diesem für sie gefährlichen Spiel zu vermindern.

7) Der Ueberschuß aus dem Salzmonopol hat sich gegen das Jahr 1821 um nahe an eine Million Thaler erhöhet. Eine Steigerung des Salzdebits-Preises hat nicht Statt gefunden, und die Mehr-Einnahme rührt daher lediglich aus dem bei gestiegener Bevölkerung erhöhten Konsumtionsbedarf, aus dem wirksameren Schutz der Grenzen gegen heimliche Salzeinbringungen, und aus der erzielten Verminderung des Salz-Ankaufs- und Transportkosten her.

8) Die Revenuen-Ueberschüsse aus dem Fürstenthume Neufchatel, welche im Etat für 1821 unter den extraordinairen Einnahmen mit begriffen waren, sind jetzt in besonderer Summe ausgeworfen.

9) Bei der eigentlichen Steuer- und Abgaben-Verwaltung ergiebt sich:

a) Bei der Grundsteuer gegen die entsprechende Position des Etats für 1821 ein Mehr von 331,000 Thlr. Davon rühren jedoch 19,000 Thlr. aus den Zulagsteuern für Erhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821 sowohl bei der Einnahme und beim Etat des Ministerii des Innern wieder in Ausgabe kömmt. Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungskosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertrage der Grundsteuer abgerechneten Renten und Entschädigungen auf den Titel 4 der Ausgabe her, und einen ferneren Zugang gewährt die von veräußerten Domainen (so weit letztere bis dahin steuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen, nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht Statt gefunden, und auch das in den beiden westlichen Provinzen des Staats rasch vorschreitende Katasterwerk bezweckt nur eine richtigere Vertei-

Digitized by Google

lung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feststehenden Provinzial-Kontingente.

b) Der Rein-Ertrag der Klassensteuer erreicht jetzt und übersteigt schon um ein Geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Gesetzes und nach den Etat für 1821 gerechnet war, und dieser günstigere Ertrag hat es um so eher gestattet, einige dringend gewünschte Milderungen in der Veranlegung, namentlich durch Erweiterung des steuerfreien Alterstadii auf die gesammte Bevölkerung unter 16 Jahren, durch die Steuerbefreiung der über 60 Jahr alten Personen der untersten Steuerklasse und der Landwehrmänner aller Steuerklassen, auf die Dauer der Uebungszeit, eintreten zu lassen;

c) Die Gewerbe-Steuer hat sich ebenfalls und nach Verhältniß ungleich bedeutender, als die Klassensteuer erhöhet, was um so erfreulicher ist, als sich darin ein durch anderweite Data genugsam bestätigtes Zeichen vermehrter Gewerbthätigkeit ausspricht.

d) Mit den Verzehrungssteuern von inländischen Gegenständen, den Durchfuhrabgaben und sonstigen Einnahmen von Kommunikations-Anstalten, ist in dem aufgestellten Etat auch der Ertrag der Stempelsteuer in eine Hauptsumme zusammengeworfen, da diese sämmtlichen Revenuen-Zweige unter einer gemeinsamen Verwaltung stehen, und sich die darauf lastenden Regiekosten nicht füglich trennen lassen. Die ausgeworfene Gesammtsumme zeigt gegen die entsprechenden Positionen des Etats für 1821 ein Mehr von 543,000 Thlr.

Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß

1) Beim Etat für 1821 die provinziellen Verwaltungskosten der indirekten Steuern zu einem Betrage von etwa 240,000 Thlr. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen steckten, während sie jetzt als Regiekosten von dem Ertrage der Steuer schon in Abzug gebracht sind; daß ferner:

Digitized by Google

2) Durch die im Jahre 1822 abgeschlossene Elbschiffahrts-Konvention, den diesseitigen Staatskassen ein Verlust von mindestens 200,000 Thlr. an jährlichen Zollrevenuen erwachsen ist; daß ferner

3) Das Stempelgesetz vom Jahre 1822 durch gänzliche Aufhebung des bis dahin bestandene Erbschaftsstempels von Ascendenten und Descendenten in den älteren und wieder erworbenen, so wie der viel höhern Einregistrirungs-Abgabe in der Rheinprovinz eine Minderung des im Etat für 1821 ausgeworfenen Ertrags der Stempelsteuer, um mehr als 250,000 Thlr. herbeigeführt hat, und daß endlich

4) Die Etats-Evaluation des Jahrs 1821 schon in Hoffnung auf einen künftig günstigeren Ertrag höher angenommen war, als sich solche aus den Ergebnissen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die jetzt ausgebrachte Summe lediglich auf die durschnittlichen Abschluß-Resultate der Vergangenheit basirt ist.

e) Die Einnahme an Wegegeldern von den Kunststraßen ist nur um 153,000 Thlr. höher, als im Etat für 1821 angenommen. Die Längenstrecke der fertig ausgebauten Kunststraßen, auf denen Chausseegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief sich am Schlusse des Jahres 1820 auf 480, dagegen am Schlusse des Jahres 1828 auf 840 Meilen; in einem wie in dem andern Jahre ausschließlich der auf provinzielle Kosten unterhaltenen Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen, ingleichen der durch Aktienvereine durch Privaten erbauten Chausseen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl steht allerdings die Erhöhung des Geldertrages in keinem richtigen Verhältniß. Indessen sind zur mehren Belebung des innern und des Durchfuhrhandels die Sätze, nach denen das Chausseegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28. April 1828 gegen den Zustand von 1821 ansehnlich ermäßiget, und da dieser neue Tarif erst vom 1. Octo-

Digitized by Google

ber v. J. ab in Anwendung gekommen ist, und es sonach an genügender Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemessen, ermangelte, so ist der Sicherheit halber die jetzige Etatssumme so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.

Vergleicht man letztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhaltung der Chausseen zu verwendenden Ausgaben, so ergiebt sich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der Letztern.

Unter den Ausgaben des Ministerii des Innern (Pos. 7.) sind nämlich begriffen:

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen einschließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chausseenwärter 924,000 Thlr.;

2) An Gehalt und Reisegeldern für die zur Aufsicht auf die Kunststraßen angestellten Wege-Bau-Inspektoren 50,000 Thlr.;

3) Dann zur Verzinsung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beschleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chaussee hergeschossenen Capitals, jährlich 400,000 Thlr.,

so daß also hiernach ein Zuschuß von nahe an 1 Million Thaler, ungerechnet noch die bedeutenden Summen, welche jährlich auf Chaussee-Neubauten verwendet werden, für die Kunststraßen erforderlich ist.

Zu erwägen bleibt jedoch hierbei, daß die unter 1, ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chausseenstrecken verwendet werden muß, und daß also, wenn die vorhandenen Chausseen erst sämmtlich in einen normalmäßigen Stand gesetzt sind, wohl mit einem geringern Quanto wird ausgereicht werden können; daß ferner die Summe unter 3 nach dem in 12 Jahren zu erwartenden gänzlichem Abtrag des Ca-

Digitized by Google

pitals erlischt, und daß auch die Einnahme von den Chausseen sich durch mehrere Verbindung kunstmäßig gebauter größerer Handelsstraßen gegen den Etats-Satz erhöhen wird, so daß sich in der Folge, und wenn namentlich der Seehandlungs-Vorschuß zurückgezahlt ist, ein Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe wohl erwarten läßt.

10) Der am Schluß der Einnahme aufgeführte Extraordinarientitel begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Ganzlei-Sporteln der Ministerien und Regierungen, die Abschoß-Gefälle (so weit sie noch vorkommen), Einnahmen aus Confiskaten (so weit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere Zwecke verwendet werden), herrenlose Erbschaften u. s. w. — Der bedeutende Minder-Betrag dieser Position gegen die entsprechende des Etats für 1821 erläutert sich dadurch, daß bei letzterm Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Ersparnissen aus den Vorjahren mit in Rechnung gestellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahres 1829 umfaßt.

Bei der

Ausgabe

ergiebt sich

1) an den Verwendungen für das Staatsschuldenwesen, bei Vergleichung mit den entsprechenden Positionen 9 und 10 des Etats für 1821, ein Minderbetrag von

3,666,000 Thlr.,

welcher hauptsächlich durch die, dem Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 gemäß, vom 1. Januar 1823 neu regulirte 10jährige Tilgungs-Periode, dann durch Ersparnisse an den Verwaltungs-Ausgaben herbeigeführt ist.

2) Die Ausgabe an Pensionen, Competenzen und andern Leibrenten hat sich gegen die Ziffer des Etats

Digitized by Google

von 1821 um den Betrag von 463,000 Thlr. erhöhet. Es war jedoch im Etat für 1821 nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, sondern in Hoffnung auf eine künftige successive Verminderung der Last ein ansehnliches Theil der Letzteren schon auf das Haupt-Ausgaben-Extraordinarium hingewiesen.

Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Pensionen und Competenzen sind seitdem durch die dem frühern Pfründengenuß entsprechendere Regulirung der Pensionen für die Mitglieder aufgehobener Stifter, so wie auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803, hinzugetreten. Jetzt aber, wo diese Liquidationen, in Folge bereits abgelaufener Präklusiv-Bestimmungen, geschlossen sind, und der Jahresbetrag an laufenden Pensionen und Unterstützungen auf bestimmte, nicht zu überschreitende Etats-Summen regulirt ist, läßt sich nur nach Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Aussicht nehmen.

Die Unterabtheilung des Etatstitels weiset übrigens nach, daß noch nicht ein volles Dritttheil der gesammten Ausgabe auf Pensionen für Civil-Staatsdiener und deren Wittwen, so wie auf sonstige im Wege der Gnade zu bewilligende Unterstützungen trifft, während mehr als zwei Dritttheile der Hauptsumme aus den traktatenmäßig übernommenen Pensionen, oder aus den durch die erfolgte Aufhebung der geistlichen Corporationen überkommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Pensions-Regulativ vom 30. April 1825 angeordneten Pensionsbeiträge (welche überall schon bei den Ausgabe-Summen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht sind), beläuft sich auf 274,000 Thlr., so daß also etwa der dritte Theil der dauernden Pensionssumme durch eigne Leistungen der Betheiligten beschafft wird, zwei Dritttheile dagegen aus Staatskassen zugeschossen werden.

Digitized by Google

3) Der neu hinzugetretene Titel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen, wird dem größeren Theile nach gebildet durch die Entschädigungs-Renten, welche den der Preußischen Landeshoheit unterworfenen, ehemals Reichs-unmittelbaren Standesherren, in Folge der Allerhöchst entzogenen Instruktion vom 30. Mai 1820 zugebilligt sind, und welche sich noch dadurch höher stellen, daß die Mehrzahl jener standesherrlichen Häuser es vorgezogen hat, auf die ihnen instruktionsmäßig zuständigen Steuer-Privilegien und sonstigen pekuniären Vortheile, gegen angemessene in Form feststehender Renten bewilligte Entschädigung, zu verzichten. Ferner sind darunter Entschädigungen für aufgehobene Privat-Zollberechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saal-Zölle vorgekommen, begriffen.

4) Die Ausgabe für Zentral-Behörden, ausschließlich der Ministerien, hat sich in etwas gegen die entsprechende Position (Nr. 1) des Etats für 1821 vermindert; eben dies findet

5) bei den Ausgaben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten Statt.

6) Erheblicher dagegen ist die auf 640,000 Thlr. sich stellende Ersparniß beim Etat des Kriegs-Ministerii.

7) Das Budget des Ministerii des Innern, der Polizei und des Handels begreift nächst den Besoldungen und Amts-Bedürfnissen das Ministerii selbst und der demselben anhängigen Institute: als des statistischen Büreaus, der Ober-Baudeputation, der Bau-Akademie und der technischen Gewerbe-Deputation, die Gesammt-Ausgaben für die Landraths-Aemter und für die noch in einigen größern Städten beibehaltenen besondern Polizei-Directionen, die Ausgaben für die Land-Gensdarmerie, die Zuschüsse für die General-Commissionen zur

Digitized by Google

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Unterhaltungskosten der Zucht- und Arbeitshäuser und der sämmtlichen Polizei- und Strafgefängnisse, die Zuschüsse zu den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, dann die Besoldungen, Amts- und Reisekosten sämmtlicher Land- und Wasser-Bauräthe und Bau-Inspectoren, die gesammten Bau- und Unterhaltungskosten, sowohl der kunstmäßig gebauten, als der sonstigen für öffentliche Rechnung in Stand zu erhaltenden Land- und Heerstraßen, Brücken und anderer, keinem bestimmten Ressort ausschließlich angehöriger Bauwerke, ferner die Zuschüsse für das Zentral-Gewerbe-Institut in Berlin und für die Gewerbeschulen in den Provinzen, endlich die Fonds zu Prämien und sonstigen Unterstützungen, städtischen Unterstützungen, städtischen und ländlichen Gewerbefleißes.

Gegen die entsprechenden Ziffern des Etats für 1821 (Pos. 5 und 6) hat sich die Ausgabe um 1,009,000 Thlr. erhöhet, welche nächst mehreren Uebertragungen von andern Etats, wozu insbesondere die oben schon erwähnten 190,000 Thlr. Zusatz-Steuern für Unterhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen gehören, hauptsächlich aus der oben (bei 96 der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Thlr. an die Seehandlung, und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungskosten der Kunststraßen herrühren.

8) Auch der Etat des Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergiebt gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung von 347,000 Thlr. Indessen ist diese Erhöhung zum Theil nur scheinbar, und entstehet aus der Uebertragung der Ausgaben für die Provinzial-Consistorien, Schul- und Medizinal-Collegien, so wie der geistlichen, Schul- und Medizinal-Räthe der Regierungen zu diesem Etat.

Ein anderer Theil der Erhöhung ist aus der Do-

Digitized by Google

tation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachsen, welche des Königs Majestät zur Erweiterung und bessern Ausstattung wissenschaftlicher Anstalten und für Verbesserung der Lage des Lehrstandes im Allgemeinen anzuweisen geruhet haben.

9) Bei dem Etat des Justizministerii rührt die scheinbare Erhöhung gegen die entsprechende Ziffer des Etats für 1821 ebenmäßig zum größern Theil aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieser Verwaltung auf ihren Zuschußbedarf angerechnet wurden, jetzt aber, und namentlich durch das Stempelgesetz des Jahres 1822 theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwiesen sind, sodann aus Uebertragungen der früheren auf den Special-, Domainen- und Forst-Etats noch zur Ausgabe gestellt gewesenen Justizverwaltungskosten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenen-Unterhaltungs- und Kriminalkosten, bei verbesserter Einrichtung der Gefängnisse und mehrerer Trennung der Untersuchungsgefängnisse von den eigentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten.

10) Die Ausgabe des Finanz-Ministerii bei der General-Staatskasse umfaßt nur den Bedarf für das Ministerium selbst und für die demselben unmittelbar angehörigen General-Verwaltungen, desgleichen für die Verwaltung der General-Staatskasse; dagegen die Erhebungs- und Aufsichtskosten der einzelnen Revenuen-Zweige und die sonstigen in speziellerem Bezug zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben, schon vom Brutto-Ertrage der ersteren in Abzug gebracht sind.

11) Die Ausgabe für die Ober-Präsidien und Regierungen zeigt einen Minderbetrag von ziemlich 700,000 Thlr. gegen den Ansatz des Etats für 1821, und dieser Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß

Digitized by Google

im Jahre 1821 nicht die gesammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, sondern ein Theil der Letzteren, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten Ersparungen, zur einstweiligen Uebertragung auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium verwiesen wurde. Indessen ist der jetzige bedeutende Minderbetrag bei weitem nicht ganz als wirkliche Ersparniß zu betrachten, indem von der frühern Etats-Ausgabe die Besoldungen der Consistorien, Provinzial-, Schul- und Medizinal-Collegien, der geistlichen, Schul- und Medizinal-Räthe, ingleichen Baurathe, ferner der Oberforstmeister, und endlich die Gehalte der für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen beschäftigt gewesenen Personals, theils auf die Etats der kompetenten Ministerien übergegangen, theils als Spezial-Verwaltungskosten vom Ertrage der betreffenden Revenüenzweige in Abzug gebracht sind.

Die wirkliche bis jetzt bewirkte Ersparniß gegen das Jahr 1821 beläuft sich in runder Summe auf 200,000 Thlr. in eine weitere Ersparniß zum Betrage von 250,000 Thlr. wird in dem Maaße erzielt werden, wie es bei den successiv eintretenden Personal-Veränderungen möglich wird, die jetzt noch statt findenden Ueberschreitungen der Normal-Etats in Wegfall kommen zu lassen.

12) Die Ausgabe für die Haupt- und Landgestüte hat sich nur durch Uebertragung einer hierher gehörigen Summe vom Etat des Ministerii des Innern um 8000 Thlr. gegen 1821 erhöhet.

Eine weitere Erhöhung um 12,000 Thlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgestüts im Großherzogthum Posen eintreten.

13) Der Mehrbetrag der gesammten Etatseinnahme gegen die im Vorstehenden bezeichneten Ausgaben endlich ist mit der Summe von

2,076,000 Thlr.

Digitized by Google

als extraordinaires Deckungs-Quantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken, und ferner die beiden Einnahmen sich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etatsanschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einnahmemittel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtigt, auch für die einzelnen Haupt-Verwaltungszweige bereits besondere Dispositions- und Deckungssummen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reserve-Quantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dies in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staatsschatzes liefern werde.

Berlin, den 24. Februar 1829.

Etat 1832. *)

Dem allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1832 zufolge, beläuft sich die Einnahme auf 51,287,000 Thlr. und die Ausgabe eben so hoch. Unter den letztern wird unter andern angeführet, für das Staats-Schuldenwesen 10,890,000 Thlr., nämlich 7,228,000 für die Verzinsung der Staatsschulden und 3,662,000 zur Schulden-Tilgung; für Pensionen, Competenzen und Leibrenten 2,887,000; für das

*) Hamburger Korrespondent 1832. Nr. 56 u. 65.

Digitized by Google

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 2,489,000; für das Ministerium des Innern, für Handel und Gewerbe 2,103,000; für das auswärtige Ministerium 586,000; für das Kriegsministerium 22,798,000; für das Ministerium des Innern und der Polizei 2,067,000; für das Justizministerium 1,850,000; für die Oberpräsidien und Regierungen 1,788,000 Thlr. ꝛc. In den Etat der Staats-Einnahme ist das Fürstenthum Neufchatel mit 26,000 Thlr. Revenuen-Ueberschuß aufgenommen.

Der mittelst Cabinets-Ordre vom 25. v. M. allerhöchst vollzogene Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 enthält keine sehr erheblichen Abweichungen von dem zuletzt im Jahre 1829 erschienenen. Der Gesammtbetrag der Einnahme ist eine halbe Million höher. Die Civilliste und die Erhebungskosten der Steuern sind immer vorweg in Abrechnung gebracht, so daß sich die Brutto-Einnahme des Staates wohl auf mehr als 60 Millionen Thaler beläuft. Hiervon absorbiren die Zinsen der Staatsschuld nur beiläufig ein Achttheil, und das zinsbare Capital derselben beträgt nur ungefähr eine dreijährige Einnahme. Eben so günstig ist das Verhältniß des Tilgungsfonds zur Staatsschuld, da ihm eine der Hälfte des Zinsenbetrages gleichkommende jährliche Einnahme überwiesen ist. Eine 4pCtige Schuld, wie die preußische jetzt bis auf eine geringe Summe ist, erfordert bei einem gleichen Verhältnisse überhaupt nur einen Zeitraum von 28 Jahren zu ihrer gänzlichen Tilgung; indessen ist der zu raschen Progression dadurch eine Gränze gesetzt, daß nach einer jeden 10jährigen Periode die Zinsen der innerhalb derselben eingelösten Staatspapiere gestrichen werden, und demnach nicht weiter zur Tilgung concurriren. Die Ausgabe für das Kriegsministerium ist auch diesmal zwischen 22 und 23 Millionen veranschlagt, also für den com-

Digitized by Google

pleten-Friedensfuß berechnet. Die Summen, welche die Armee in Folge der politischen Verhältnisse außerdem erfordert, gehören zu den außerordentlichen Ausgaben, die durch andere Mittel, als die etatsmäßige Einnahme, gedeckt werden, und worüber keine offizielle Kundmachung erfolgt. Man schätzt die auf diese Weise durch die Ereignisse der letzten Jahre verursachte Mehrausgabe auf 20 Millionen, die größtentheils mit den im Schatze gesammelten Ueberschüssen der früheren Zeit bestritten wurden. So weit diese nicht reichten, hat theils eine Privatanleihe bei dem Hause Rothschild, theils haben andre Maaßregeln, wodurch bisher unangegriffene Fonds, wie z. B. die des Wittwen-Verpflegungs-Instituts, für den Staat disponibel gemacht wurden, ausgeholfen. Hierzu kommt neuerdings das Gesetz, wornach der Staat die Cautionen der Beamten an sich zieht und mit 4 pCt. verzinset. Durch diese Anordnung dürfte eine Summe von 5 Millionen zu seiner Disposition kommen, die eine perpetuelle Staatsschuld wird, indem die zurück zu zahlenden Cautionen sich immer durch diejenigen der neu eintretenden Beamten ersetzen. Welche einstweilige Hülfsquelle der Staat in den 1830 creirten 4pCtigen englischen Obligationen gefunden haben könnte, darüber fehlen alle Data. Nach der ursprünglichen Bestimmung sollten diese Obligationen lediglich zur Ablösung der 5pCtigen vom Jahre 1818 dienen, und die vom Hause Rothschild engagirten Theilnehmer, welche keine andern Verpflichtungen, als die ihm selbst auferlegten, zu übernehmen gedachten, haben für ihr Theil dieses Ablösungsgeschäft unter den ungünstigsten Umständen mit schweren Opfern bis zum 1. Juli 1831 successive vollziehen müssen, während noch jetzt ein sehr großer Theil der 5pCentigen Anleihe von 1818 im Umlaufe ist, deren höherer Zins doch nicht ohne Grund vom Staate noch weiterhin getragen wird. — Durch alle jene Mittel ist dem Bedürfnisse einer neuen öffentlichen Anleihe fortwährend ab-

Digitized by Google

geholfen worden, deren Uebelstand übrigens bei dem glänzenden Zustande des preußischen Staats-Credits nur darin bestehen kann, daß sie die Genehmigung von Reichsständen erfordern würde, einer Institution, die allerdings zu bedeutend ist, um sie nicht aus einem tieferen Bedürfnisse, als dem einer solchen Finanz-Operation, hervorgehen zu lassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

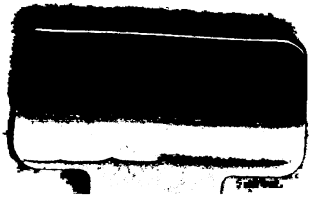

Digitized by Google

Digitized by Google